Germ. sp. 403 g

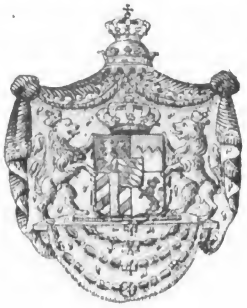

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Polizeikunde von Sachsen.

Eine
alphabetische Zusammenstellung
der
im Königreiche Sachsen
in Bezug auf
die Polizei
in allen ihren Theilen geltenden
gesetzlichen Bestimmungen,
für
Stadt- und Landbewohner,

Guts- und Haus-, sowie Grundstücksbesitzer überhaupt, Handel- und Gewerbtreibende, Reisende, Gast- und Schenkwirthe, Herbergsväter u. a. m., ingleichen für Communalverwaltungsbeamte in Stadt- und Landgemeinden, Dorfgerichtspersonen, sowie Gensd'armen und sonstige Polizeioffizianten.

Herausgegeben
von

Heinrich Bernhard Schier,
Vicractuar bei dem K. Gericht in Zwenkau.

Leipzig:
Otto Wigand.
1841.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Die Polizei hat es hauptsächlich zu thun mit der Abwendung von Verbrechen, mit der Abwendung von Gefahren und Uebelständen, welche sonst dem Leben und der Gesundheit der Menschen oder ihrem Eigenthume drohen, und mit der Beseitigung der in Bezug auf den Verkehr obwaltenden Uebelstände. Je nachdem man nun die über einen oder den andern Theil der Polizei angenommenen Grundsätze und darauf gegründeten gesetzlichen Bestimmungen für sich allein betrachtet, kann man reden von einer Paß- und Fremdenpolizei, Feuer- und Baupolizei, Kirchen- und Sittenpolizei, Gewerbspolizei, Medicinalpolizei, Armenpolizei und wie sie alle heißen mögen. Es erhellt aber hieraus, wie groß der Umfang des Gebietes der Polizei und wie wichtig es sei, ihre Gesetzgebung zu kennen.

Diese Kenntniß der Polizeigesetze befördern zu helfen, ist der Zweck dieses Buches.

Da aber Unkenntniß des Rechts und der Gesetze in der Regel Niemandem zur Entschuldigung gereichen soll und kann, so bedarf es vielleicht keiner weiteren Rechtfertigung für ein Unternehmen, durch welches, wie durch die Herausgabe dieses Buches, auf bequeme, übersichtliche Weise das allgemeinere Bekanntwerden der Gesetze, hier der Polizeigesetze, erleichtert werden soll.

Das Buch ist daher hauptsächlich und zunächst für das Volk bestimmt; die alphabetische Einrichtung wird den Gebrauch erleichtern.

Digitized by Google

Die Anführung der Gesetzesstellen unter den einzelnen Artikeln und der Umstand, daß die Artikel zum größten Theile den wörtlichen Inhalt der (bis zu Ende des Jahres 1840 erlassenen) Gesetze, Verordnungen und sonstigen, neuerlich insbesondere durch die Kreisblätter publicirten Verfügungen der obern Polizeibehörden, wiedergeben, wird aber auch denen das Buch nicht unbrauchbar erscheinen lassen, welchen die unmittelbare Handhabung und Ueberwachung der Polizeigesetze in irgend einer Stellung bei der untern Instanz aufgetragen ist.

Demungeachtet konnte es nicht in meiner Absicht liegen, dem Buche eine mehr wissenschaftliche Vollständigkeit zu geben, da ich dann wohl die Bogenzahl um das Doppelte, nicht aber, schon wegen des höheren Preises, die Zahl der Leser im Volke, für welches ich ja doch die Arbeit unternommen, vermehrt haben würde.

Dieselbe Rücksicht auf mein Publikum hat mich auch geleitet bei der Erwähnung solcher Gegenstände, welche nur in entfernter Beziehung zur Polizei stehen.

Daß endlich ein Buch, wie das gegenwärtige, seiner Natur nach auf kein höheres Verdienst, als das der Nützlichkeit Anspruch machen kann, versteht sich von selbst; ich habe daher, indem ich noch dankbar der Benutzung der Schriften von v. Salza und Lichtenau, Richter und Heckel, sowie der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, gedenke, nur zu wünschen, die wohlgemeinte Absicht nicht gänzlich verfehlt und eine möglichst brauchbare Arbeit geliefert zu haben.

Zwenkau, am 31sten Januar 1841.

Der Verfasser.

Digitized by Google

A.

Aas, s. Caviller.

Abackern. Wer die Grenzen seines Grundstücks zur Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke erweitert und sich eines Theils der letztern durch Abackern oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, soll nach Verhältniß des Werthes des Entzogenen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden. (Art. 286. des Crim. Ges. Buchs.)

Das Abackern des bestimmten Raumes vor und hinter den Uferdämmen ist verboten. (Mand. v. 7. Aug. 1819.)

Abdecker, s. Caviller.

Abgelaufene Reiselegitimationen. Ist die Legitimation (der Paß u. d. m.) eines Reisenden, der Zeit nach, für welche sie ausgestellt worden ist*), abgelaufen, so kann, wenn es ein Inländer ist, bei, zu Ausstellung von Pässen überhaupt ermächtigten Behörden, um die Verlängerung (Prolongation) der Legitimation nachgesucht werden. Doch ist auch dabei anzugeben, auf wie lange man wünscht, daß die Legitimation verlängert werde, da Verlängerungen auf unbestimmte Zeit nicht ertheilt werden dürfen. (Regul. v. 27. Januar 1818.)

Ist der Reisende, welcher eine Verlängerung seiner Legitimation wünscht, noch militairpflichtig und muß er daher zu einem bestimmten Zeitpunkte in seiner Heimath wieder eingetroffen sein, so kann der Paß oder die Reiselegitimation über diesen Zeitpunkt hinaus in keinem Fall verlängert werden. (S. d. Art. Militairpflichtigkeit.)

---

*) Die Worte lauten gewöhnlich: „gültig auf einen Monat, sechs Wochen, ein Jahr," u. s. w.

Digitized by Google

Bei Ausländern kann, wenn ihre Pässe abgelaufen sind, die Verlängerung der letztern nur auf die Zeit, welche zur Rückkehr in die Heimath und in der geradesten Richtung nöthig ist, erfolgen. (Verordnung v. 15. Juli 1829. §. 2. b.)

Abhängige Personen bei Ertheilung von Reisepässen, s. Reisepässe ins Ausland.

Abschiede der Militairpersonen, s. Militairabschiede.

Abstechen des Rasens von Uferdämmen ist verboten. (Mandat v. 7. Aug. 1819.)

Abtheilungsnummern im Walde, s. Forstpolizeivergehen 1, 2.

Abtritte, Abtrittschlotten, s. Dünger.

Abweichen von der Reisetour. Ist ein inländischer Gewerbgehilfe von der Reisetour abgewichen und wird er auf Nebenwegen betroffen, oder hat er in den letzten vier Wochen nicht gearbeitet, so soll er, wenn er sich nicht glaubhaft rechtfertigen kann, festgenommen und in das Landarbeitshaus nach Zwickau geschafft, nach verbüßter Correctionszeit aber in seine Heimath gewiesen werden. (Mandat v. 25. Jan. 1825.)

Ausländischen Gewerbgehilfen wird, wenn sie durch Sachsen blos durchreisen, der gerade Weg in ihrer Legitimation (ihrem Wanderbuche, Wanderpasse ꝛc.) vorgeschrieben, und wenn sie davon abweichen, so werden sie mit acht Tagen Gefängniß bestraft und mittels Schubs in ihre Heimath verwiesen. (Mandat v. 25. Jan. 1825.)

Abzugzeit beim Gesinde, s. Dienstantritt.

Advocat, s. Anmaßung öffentlicher Dienste.

Aelteste der Innungen, s. Generalinnungsartikel.

Aergerniß. Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. (Art. 309. des Crim. Ges. Buchs.)

Agio, s. Geldcours.

Almosen, Almosenempfänger. Oeffentliches

Digitized by Google

Almosen ist nur im Verhältniß der dem Armen für sich und nach Befinden die Seinigen mangelnden unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu verabreichen; es ist nur nach vorgängiger Erörterung der persönlichen, häuslichen und Familienverhältnisse des Armen zu gewähren und kann in baarem Gelde oder in Naturalien gegeben werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, mit Ersparniß für die Armencasse desfallsige Einrichtungen zu treffen, so ist die Verabreichung von Naturalien den Geldspenden vorzuziehen, auch sind im Sommer die Geldspenden verhältnißmäßig zu mindern, wenn nicht der besondere Zustand des Armen ein anderes unumgänglich erfordert. (Armenordnung §. 34. 35.)

Almosenempfänger dürfen keine Hunde oder andere für sie nutzlose, gleichwohl durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Hausthiere halten, bei Verlust des Almosens oder nach Befinden bei anderer Strafe. Es können jedoch durch die Armenbehörde Ausnahmen hiervon verstattet werden.

Ebenso ist das Aufliegen von Almosenempfängern in den Schenkhäusern, sobald die Wirthe solches wissentlich verstatten, für die letztern mit harter Strafe verbunden und darüber der Artikel: Gast- und Schenkwirthe nachzulesen. (Armenordnung §. 133. 134.)

Amtshauptleute. Dieselben haben die Aufsicht über die Verwaltung der Polizei, bei den innerhalb ihrer Bezirke befindlichen Aemtern, Königlichen und Patrimonialgerichten; nur die Polizeibehörde zu Leipzig und Dresden sind von dieser Aufsicht ausgenommen.

Auch steht unter ihnen insbesondere die Gensdarmerie.

Anhägerunganstalten. Alle der Gleichförmigkeit der Strombahn, der Schifffahrt oder den Stromnachbarn nachtheilige Einbaue, ingleichen die Verbindung der Mittelhäger mit dem Ufer durch Strauchzäune, sind verboten und können nur mit Vorwissen und Genehmigung der Commission der Strom-, Ufer- und Dammbaupolizei (s. d. Art. Strom-, Ufer- und Dammbaupolizei) ausgeführt werden.

Ebenso sind Anpflanzungen auf solchen Ein-

Digitized by Google

bauen und überhaupt alle Anhägerunganstalten an converen, d. h. solchen Ufern, welche bogenförmig in den Fluß hineintreten, bei Vermeidung einer, nach den Umständen zu bestimmenden Strafe untersagt.

Sind aber dergleichen Einbaue, Hägerverbindungen und Anhägerunganstalten sowie nachtheilige Anpflanzungen schon vorhanden, so ordnet die obengedachte Commission die Wegschaffung derselben an, binnen einer gesetzten Frist; läuft nun diese Frist ab, ohne daß der Anordnung Folge geleistet worden wäre, so wird die Wegschaffung auf Kosten der Säumigen durch die Commission veranstaltet.

Alle Mittelhäger sind soweit, als möglich, zu vertilgen, weshalb auch darauf gesehen werden soll, daß der zur Belastung und Auftreibung der in der Nähe anzulegenden Ufergebäude erforderliche Kies und Erdboden von solchen Mittelhägern, sowie auch von den nachtheiligen Anhägerungen an converen Ufern entnommen werde. (Mandat vom 7. Aug. 1819.)

Anlagen, öffentliche. An öffentlichen Anlagen, die theils zur Verschönerung, theils zur Bequemlichkeit und Sicherheit gehören, wie z. B. an den Laternen, darf sich Niemand vergreifen. (Mand. v. 15. Jan. 1702. Anordnung v. 16. Nov. 1705.) An manchen Orten ist daher auch bei öffentlichen Anlagen das Betreten des Rasens, Beschädigen der Bäume und Sträucher, Abpflücken von Blumen ꝛc. unter Androhung von Geldstrafe, Pfändung oder Arretur untersagt. (S. noch d. Art. Armenanlagen.)

Anmaßung öffentlicher Dienste. Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, insofern die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße geahndet werden. (Art. 267. des Crim. Ges. Buchs.)

Anmaßung fremden Eigenthums, s. Eigenthum, fremdes.

Ansteckende Krankheiten. Die bei dem Ausbruche

epidemiſcher Krankheiten zu beachtenden Maßregeln ſind theils durch Bef. v. 17. Juni 1772 im Allgemeinen angeordnet, ſie wurden aber auch bisher in den vorgekommenen Fällen wie z. B. bei der Cholera beſonders vorgeſchrieben und bekannt gemacht. S. noch d. Art. Beerdigung, Krätze.

Anſtößige Schriften und andere Druckerzeugniſſe werden, ſobald deren Exiſtenz zur Kenntniß des Cenſurcollegiums kommt, auf deſſen Veranlaſſung durch Verfügung der reſp. Kreisdirectionen durch die Ortsobrigkeiten in Beſchlag genommen und unter Siegel gelegt. Erfolgt auf eingeholte Reſolution des Miniſteriums des Innern Confiscation der betreffenden Druckerzeugniſſe, ſo werden die bereits in Beſchlag genommenen, ſowie die beim Nachſuchen in den Buchhandlungen, Leihbibliotheken ꝛc. ſich noch vorfindenden Exemplare durch die Obrigkeiten vernichtet.

Diejenigen Buchhändler, Commiſſionäre, Buchdrucker ꝛc., welche Exemplare confiscirter Schriften zurückbehalten, werden mit Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Wochen belegt. (Verordnung v. 13. Oct. 1836 und Nachtragsverordnung vom 20. Decemb. 1838.)

Antritt des Dienſtes, ſ. Dienſtantrittszeit.

Anzeige des Dienſtwechſels, ſ. Dienſtwechſel.

Anzeige des Gefundenen, ſ. Eigenthum, fremdes.

Apothekenreviſoren. Durch ein Geſetz vom 30. Juli 1836 ſind die Apotheken einer periodiſchen Reviſion durch zwei von dem Miniſterium des Innern angeſtellte Reviſoren unterworfen und deshalb zwei Reviſions-Bezirke gebildet worden.

Jeder Apothekenreviſor hat jährlich in beliebiger Reihenfolge den dritten Theil ſämmtlicher Apotheken des ihm angewieſenen Bezirks zu unterſuchen, ſo daß jede Apotheke alle drei Jahr wenigſtens einmal einer übrigens unverhofften, d. h. nicht vorher angeſagten Reviſion unterliegt.

Dieſe Unterſuchung geht namentlich dahin, um zu ſehen, ob

1) der Zuſtand der Apotheke;
2) der Vorrath und die Tauglichkeit der Arzneien;
3) die darin ausgeführten Arbeiten;

Digitized by Google

4) die Anzahl und die Kenntnisse der darin arbeitenden Personen, sowie
5) die Unterrichtsmittel

mit den, über die Einrichtung und Verwaltung der Apotheken bestehenden Vorschriften und Grundsätzen übereinstimmen.

Ebenso werden auch die Droguereigewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien einer gleichen Revision durch die Apothekenrevisoren unterworfen.

Arbeitsfähige Arme, s. Arme I, 9.

Arbeitslose Gewerbsgehilfen. Inländische Gewerbsgehilfen, welche die letzten vier Wochen über nicht gearbeitet haben, oder auf Nebenwegen betroffen werden, sollen, sobald sie sich nicht glaubhaft zu rechtfertigen vermögen, festgenommen und in das Landarbeitshaus nach Zwickau geschafft, nach verbüßter Correctionszeit aber in ihre Heimath gewiesen werden. (Mand. v. 25. Jan. 1835.)

Arbeitsscheue Arme, s. Arme I, 9.

Arbeitszeugnisse, s. Wanderbücher.

Arme.

I. Deren Unterstützung und Versorgung.

Ueber den Anspruch auf öffentliche Armenversorgung und die Verpflichtung dazu, ingleichen über die Art und Weise der eigentlichen Armenpflege ist durch die Armenordnung vom 22. Octob. 1840 unter andern hauptsächlich Folgendes bestimmt und als Grundsatz aufgestellt worden:

1) Nur derjenige Arme, welcher seinen nothdürftigen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil nicht von andern, den Rechten nach oder zu Folge besonderer Verbindlichkeit, dazu verpflichteten Privatpersonen oder Corporationen erlangen kann, auch solchen von andern nicht freiwillig empfängt, und sich ebenso wenig selbst nothdürftig ernähren kann, hat auf öffentliche Unterstützung Anspruch. (§. 4.)
2) Die Verpflichtung der Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie der Ehegatten zu gegenseitiger Ernährung, Versorgung und Unterstützung ist nach den

Digitized by Google

bestehenden Civilgesetzen zu beurtheilen und wenn Seitenverwandte und verschwägerte Personen nicht vermöge eines besondern Rechtstitels für ihre verarmten Angehörigen zu sorgen verbunden sind, so können sie doch von den Armenbehörden zur Erfüllung der ihnen diesfalls obliegenden moralischen Verpflichtung auf eine angemessene Weise aufgefordert werden. (§. 5.)

3) Die Verpflichtung der Corporationen (Innungen und dergleichen) zur Versorgung und Unterstützung ihrer Mitglieder und Angehörigen beruht auf den besondern, ihre gesellschaftliche Verfassung betreffenden Polizeigesetzen, Statuten und Ordnungen. (§. 6.)

4) Oeffentliche Unterstützung ist zwar auch denen, welche die nöthige Hilfe von den dazu verpflichteten und vermögenden Personen oder Corporationen nicht sogleich beim eintretenden Bedarf wirklich erhalten können, inmittelst nicht zu versagen; der öffentliche Armenfonds ist jedoch solchenfalls berechtigt, von gedachten Personen oder Gesellschaften den Ersatz des geleisteten Verlags zu fordern. (§. 7.)

5) Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beruht auf dem Heimathsrechte. (§. 8.)

6) Nicht jeder Arme hat deshalb, weil er arm ist, Anspruch auf öffentliche Versorgung oder Unterstützung, sondern nur derjenige Dürftige, welcher sich außer Stande befindet, durch eigene Kraft und Thätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen, und nur insoweit, als dieses der Fall ist. (§. 23.)

7) Um den Entstehungsursachen der Verarmung so viel möglich vorzubeugen, soll denjenigen, welche durch häusliche oder persönliche Unfälle in vorübergehenden Nothstand versetzt werden, unter solchen Umständen zeitiger Beistand geleistet werden. (§. 25.)

8) Verschwender, Müssiggänger, Trunkenbolde und dergleichen, deren selbstverschuldetes Verarmen zu befürchten steht, können unter polizeiliche Aufsicht, ihr Vermögen aber muß unter vormundschaftliche Verwaltung gestellt werden. (§. 26.)

9) Arbeitsscheue Arme sollen zur Arbeit gezwungen werden,

Digitized by Google

arbeitswillige und fähige aber, soweit immer möglich, Gelegenheit zu lohnender Arbeit erhalten. (§. 27.)

10) Diejenigen Armen, welche die ihnen dargebotene, ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen angemessene Gelegenheit zur Arbeit verschmähen, sollen, wenn nicht ihre wirkliche Unfähigkeit erwiesen ist, jeder öffentlichen Unterstützung als unbedingt unwürdig erachtet werden und fallen sofort, als der Arbeitsscheu und der muthwilligen Bettelei verdächtig, der polizeilichen Aufsicht und den Maßregeln anheim, welche gegen arbeitsscheue Arme und Bettler vorgeschrieben sind. (§. 31.) S. d. Artikel: Betteln.

11) Jede öffentliche Unterstützung ist in der Regel nur als zeitweilig zu betrachten und daher, je nachdem die Bedürftigkeit sich mindert, ebenfalls zu vermindern oder auch einzuziehen. (§. 32.)

12) Die Gegenstände der Armenpflege sind:
   a) Verabreichung von Almosen. (S. d. Artikel Almosen.)
   b) Krankenpflege. (S. d. Art. Arme Kranke, Ausländische Kranke, Dienstboten, Kranke Reisende.)
   c) Kindererziehung. (S. d. Art. Kinder, Kindererziehung.)
   d) Verschaffung von Unterkommen.
   e) Gänzliche Versorgung. (S. d. Art. Armenhaus und Hospital.)

II. Deren rechtliche Verhältnisse.

1) Jeder Arme, welcher öffentliche Unterstützung irgend einer Art, wozu jedoch in dieser Beziehung der freie Schulunterricht für die Kinder nicht zu rechnen ist, empfängt, steht unter Aufsicht der Armenbehörde, und ist daher verbunden, derselben zu jeder Zeit von seinem Thun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem was er erwirbt, und was er verzehrt, soweit die Kenntniß von allen dem der Armenbehörde für die Zwecke der Armenpflege nöthig ist, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten. (§. 61.)

Digitized by Google

2) Oeffentliche Arme sind von den bürgerlichen und Gemeinde-Ehrenrechten ausgeschlossen. (§. 62.)
3) Alles, was der Arme an Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln, Feuerungsmaterialien u. s. w. von der öffentlichen Armenversorgungsbehörde empfängt, ist ihm nur als zu eigenem unmittelbaren Gebrauch und Verbrauch gegeben zu betrachten und die Veräußerung oder Verpfändung dieser Gegenstände nach Befinden bei Verlust fernerer Unterstützung oder bei Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verboten. (§. 63.)

   Wer wissentlich solche Gegenstände kauft oder darauf Geld leiht, ist zur unentgeldlichen Rückgabe verpflichtet und verfällt noch in eine der Armencasse zufließende Strafe von 1 bis 5 Thalern, im Fall des Unvermögens aber in Gefängnißstrafe. (§. 132.)
4) Der mit Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und überhaupt die Verwendung der empfangenen öffentlichen Unterstützung zu entbehrlichen Genüssen und Ausgaben aller Art, gelten als Beweis nicht vorhandener Bedürftigkeit oder der Unwürdigkeit, und ziehen nach dem Ermessen der Armenbehörde für immer oder für gewisse Zeit den Verlust der Unterstützung ganz oder zum Theil nach sich, oder sind nach Befinden polizeilich zu bestrafen. (§. 64.)
5) Jede öffentliche Armenunterstützung ist an sich nur als Vorschuß zu betrachten, insoweit nicht nach den Fundationen und dem Zwecke der vorhandenen Anstalten, Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, die Aufnahme und Verpflegung als eine unwiderrufliche Wohlthat anzusehen ist. (§. 65.)
6) Nach diesem Grundsatze ist daher auch jeder Arme, welcher zu besserem Vermögen gelangt, das genossene Almosen oder andere Unterstützung der Armencasse wieder zu erstatten verbunden. (§. 66.)
7) Die öffentlichen Armenanstalten haben Anspruch an den Nachlaß öffentl. unterstützter oder versorgter Armen. (§. 67.)
8) Ueber die Beschränkung des Heirathens öffentlicher Armen s. d. Art. Heirathen öffentlicher Armen. S. noch die unter Armenordnung angegebenen Artikel.

Digitized by Google

Arme Kranke. Arme Kranke sind, wenn sie fremder Pflege und Aufsicht bedürfen, und diese bei ihren eigenen Angehörigen nicht, oder nicht in der erforderlichen Maße finden können, entweder in den hierzu vorhandenen öffentlichen Hospitälern und Krankenhäusern, oder in deren Ermangelung auf eine andere, dem Zwecke entsprechende Weise auf Kosten der Armenkasse unterzubringen, jedenfalls aber für Rechnung derselben mit ärztlicher Hilfe und Arznei zu versehen.

Nicht minder ist bei ihrem Absterben der unentbehrliche, mit Ausnahme der bereits nach Vorschrift des Mandats v. 7. Dec. 1715 wegfallenden geistlichen Gebühren, Beerdigungsaufwand aus der Armencasse zu bestreiten.

Arme Geisteskranke sind sogleich beim ersten Ausbruche des Uebels in eine öffentliche Irrenanstalt zu bringen. Jedenfalls muß dieß geschehen, wenn deren Zustand in Raserei ausartet, und der Kranke für sich und andere gefährlich wird, dafern solchenfalls zu dessen Aufsicht und Behandlung am Orte selbst nach ärztlichem Ermessen ausreichende Veranstaltung nicht sogleich getroffen werden kann. (Armenordnung §. 36. 37.)

Arme Reisende, s. Kranke arme Reisende.

Arme Waisen, s. Kindererziehung der Armen.

Armenanlagen. Die außerordentlichen Einnahmen der Armencassen (s. d. Art. Armencasse) bestehen in *Anlagen* auf die beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirks und in *Anleihen* auf den Credit der Armencasse.

Nur unter ganz dringenden und außerordentlichen Umständen können letztere, z. B. zu Erbauung eines Armenhauses gestattet werden, in allen andern Bedarfsfällen sind Anlagen zu machen.

Die Beitragspflicht liegt ob: sämmtlichen selbstständigen Einwohnern des Heimathsbezirks, soweit sie nicht selbst der öffentlichen Unterstützung bedürfen, sowie den auswärtigen Besitzern von Grundstücken, welche innerhalb des Heimathsbezirks liegen, mit alleiniger Ausnahme der am Orte in Garnison stehenden gemeinen Soldaten und Unteroffiziere. Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke aber, welche ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirks haben, sind lediglich bei Ausschreibung

Digitized by Google

von Grundanlagen nach Maßgabe des Werthes ihres innerhalb des letztern gelegenen Grundbesitzes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen oder Erwerbe, beizuziehen.

Die Ausschreibung der Anlagen erfolgt übrigens in Städten nach der allgemeinen Städteordnung, auf dem Lande nach der Landgemeindeordnung. (Armenordnung III. §. 19. 20. 16.)

Armenbehörden. Die Leitung des Armenwesens in jedem Heimathsbezirke liegt in den Städten den Stadträthen, und unter ihnen den Armendeputationen, auf dem Lande aber der Gemeindeobrigkeit, und wenn mehrere Gemeinden in Einem Heimathsbezirke vereinigt sind, derjenigen Obrigkeit ob, welche bereits bei Bildung und Bestätigung der Heimathsbezirke mit diesem Geschäfte beauftragt ward oder annoch beauftragt werden wird. (Armenordnung §. 73.)

Armencasse. In jedem Heimathsbezirke besteht eine gemeinschaftliche Armencasse für sämmtliche, den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmete Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen dieser Armencasse sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Nur in dem Falle der Unzulänglichkeit der erstern ist zu Erhebung außerordentlicher zu verschreiten.

Die ordentlichen Zuflüsse der Armencasse bestehen

A. in zufälligen Einnahmen.

Hierher gehören:

1) Die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen.
2) Die bei der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung von Käufen, Tauschcontracten, Schenkungen, Erbtheilungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums in irgend einer Art stattfindet, zu leistenden Beiträge, deren Höhe nach dem Herkommen sich richtet oder durch Localstatuten bestimmt wird, ohne daß die Mildthätigkeit in Gewährung höherer Beiträge behindert würde.
3) Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armencassen.

Digitized by Google

4) Die Abgaben, welche nach Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und andern Erwerbungen auf den Todesfall zu entrichten sind.

5) Die Abgaben der Innungsverwandten, welche, wenn die Specialinnungsartikel oder die Ortsstatuten nicht ein Mehreres besagen,

a) bei Gewinnung des Meisterrechts

aa) von Meistern, die sich in einer Stadt niederlassen mit . . . . . 8 gr.

bb) von Landmeistern mit . . . . . 4 „

b) bei dem Lossprechen mit . . . . . 2 „

c) bei dem Aufdingen mit . . . . . 1 „

von Kaufleuten und den zu den Künstlern sich rechnenden Innungsverwandten aber nach dem doppelten Satze, wenn sie nicht freiwillig ein Mehreres geben, zu entrichten und von den Innungsvorstehern an den Armencasseneinnehmer zu verrechnen sind.

6) Die von Reisenden durch Aufstellung von Büchsen in den Post- und Gasthäusern oder auf sonst geeignete Weise einzusammelnden Beiträge.

7) Die Abgaben von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen und Belustigungen aller Art, von Concerten, Ballen und andern Tanzvergnügungen, wozu polizeiliche Erlaubniß nöthig ist, so wie von andern zu Erhebung eines Beitrags geeigneten polizeilichen Vergünstigungen, in Fällen, wo es der letztern gesetzlich bedarf.

8) Alle Strafgelder, welche in den Gesetzen ausdrücklich zum Besten der Armen oder zu milden Zwecken geordnet sind, ingleichen der Erlös der polizeilich weggenommenen und confiscirten Naturalien.

9) Die nach den Localstatuten in Städten bei Gewinnung des Bürgerrechts, oder auf dem Lande bei Aufnahme in die Gemeinde an die Armencasse zu entrichtenden Beiträge.

B. in bestimmten Einnahmen.

Hierher gehören:

1) Die jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen, an denjenigen Orten, wo der Zustand des letztern dieses verstattet.

Digitized by Google

2) Die Beiträge, welche aus den Communaleinkünften den Armencassen gewidmet werden.
3) Der Ertrag der Einsammlung und Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge. (S. d. Artikel Freiwillige Beiträge.)
4) Die Beiträge fortdauernd bestehender geselliger Privatvereine.

C. in Einnahmen aus der eignen Verwaltung.

Hierher gehören z. B.

1) Die Zinsen und Einkünfte von den der Armencasse zustehenden Capitalien und nutzbaren Grundstücken.
2) Der Arbeitsverdienst der für Rechnung der Armencasse beschäftigten Armen, insoweit derselbe ihnen nicht selbst überlassen wird.
3) Das von Almosenempfängern, die zu bessern Vermögensumständen gelangen, wieder zu erstattende Almosen und
4) das was aus den Nachlässen der in Armen- und Krankenhäusern Verstorbenen oder von der Armencasse sonst Versorgten wieder erlangt wird. (Armenordnung III. §. 9—13.)

Ueber die außerordentlichen Einnahmen der Armencassen s. d. Art. Armenanlagen.

Armenhaus. Die Armenbehörden haben thunlichst dahin zu wirken, daß in jedem Heimathsbezirke, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, ein demselben möglichst entsprechendes Armen- oder Gemeindehaus vorhanden sei.

So lange ein solches nicht vorhanden oder dasselbe überfüllt ist und für die unterzubringenden Armen die erforderlichen Wohnungen nicht zu ermiethen sind, tritt der **Reihezug** ein. (Armenordnung §. 54. 55.)

Ueber die bei dessen Anwendung zu beobachtenden Bestimmungen der Armenordnung s. d. Art. Reihezug.

Ueber die gänzliche Versorgung von Armen s. d. Art. Hospital.

Armenordnung. Die Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840, soweit sie hierher gehören, sind enthalten in den Artikeln: Almosen, Arme, Arme Kranke, Armenanlagen, Armenbehörden, Armencasse, Armenhaus, Armenpolizei, Armensachen, Armen-

Digitized by Google

vereine, Aufdingen der Lehrlinge, Aufnahme von Armen, Ausländische Kranke, Bettelbriefe, Bettelkinder, Betteln, Bettler, Branntweinschank, Collecten, Freiwillige Beiträge, Gast- und Schenkwirthe, Herumziehende Personen, Heirathen, Hospital-Kinder, Kindererziehung, Krätze, Kranke Dienstboten, Kranke Reisende, Lehrlinge, Müssiggänger, Reihezug, Tanzbelustigungen, Wandern.

Armenpflege, s. Arme.

Armenpolizei. Die Armenpolizei, als ein Theil der allgemeinen Polizeiverwaltung, steht den Kreisdirectionen in Unterordnung unter das Ministerium des Innern zu. In den Städten liegt die Leitung des Armenwesens in erster Instanz den Stadträthen ob, und auf dem Lande den Ortsobrigkeiten.

In Gemeinden von gemischter Gerichtsbarkeit, die einen abgeschlossenen Heimathsbezirk bilden, steht die Leitung des Armenwesens derjenigen Obrigkeit zu, welche die Gerichtsbarkeit in Gemeindesachen ausübt; wenn aber mehrere Obrigkeiten zusammenkommen, derjenigen unter ihnen, welche die meisten Gerichtsangehörigen im Heimathsbezirke hat. In gemeinschaftlichen Heimathsbezirken und wenn die darin begriffenen Gemeinden nicht unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, bestimmt die Kreisdirection diejenige Obrigkeit, welcher die Leitung des Armenwesens obliegen soll.

Die mit Verwaltung des Armenwesens beauftragte Obrigkeit verfügt in allen dahin gehörigen Angelegenheiten an sämmtliche Eingesessene des Heimathsbezirks, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes, unmittelbar. (Verordnung vom 27. Juni 1835. Landgemeindeordnung v. 7. Nov. 1838. Armenordnung v. 22. Oct. 1840.)

Armensachen. Alle die öffentliche Armenpflege oder die Armenpolizei betreffende Angelegenheiten werden summarisch erörtert und entschieden, auch wird darin kostenfrei expedirt, wie denn Armensachen auch Portofreiheit genießen. (Armenordnung §. 94.)

Die Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten in Armensachen, insbesondere über die Aufnahme von Armen

Digitized by Google

sind im 7ten Abschnitte der Armenordnung enthalten. (S. auch noch d. Art. Aufnahme von Armen.)

Armenunterstützung, s. Arme.

Armenvereine. Die Verwaltung des Armenwesens geschieht unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks.

Zu dem Ende hat die betreffende Obrigkeit aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathsbezirks einen Armenverein zu bilden; in solchen Land-Gemeinden, welche für sich allein einen Heimathsbezirk bilden, tritt an die Stelle eines besonderen Armenvereins der Gemeinderath. Rittergutsbesitzer, Geistliche, Schullehrer und Aerzte ꝛc. des Bezirks sind zum Beitritt zu den Armenvereinen, auch an den Orten, wo der Gemeinderath an der Stelle des Vereins steht, aufzufordern. (Armenordnung §. 75—77.)

Armenversorgung, s. Arme.

Armuthszeugnisse, s. Bettelbriefe.

Arretur, Widersetzlichkeit bei derselben, s. Forstpolizeivergehen, 3.

Arsenik, s. Gift.

Arzneifabriken, s. Apothekenrevisoren.

Arzneilaboranten, s. Handels- und Hausirpässe.

Arzneimittel, s. Hausiren.

Arzneiwaarenverkauf. Ueber den Verkauf und das Ausgeben der Arzneiwaaren ist durch das Mandat vom 30. Sept. 1823 namentlich Folgendes festgesetzt worden:

1) Alle Arzneimittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmazie zusammenzusetzen sind, dürfen, außer in besondern Concessionsfällen, allein von den Apothekern gefertigt und sowohl im Großen, als im Kleinen verkauft werden.
2) Gewisse Arzneiwaaren jedoch dürfen auch von den Kaufleuten und Droguisten verkauft werden.
3) Alle rohe und einfache Arzneikörper — sie mögen nun als Berg- und Hüttenprodukte gewonnen, oder in chemischen Fabriken gefertigt, oder zum Handel gesam-

Digitized by Google

melt werden — sollen von den Producenten, Fabrikanten oder Sammlern derselben an Käufer, welche davon für sich oder die Ihrigen einen medicinischen Gebrauch beabsichtigen, nicht verabreicht, sondern, zur Anwendung in der Heilkunde, nur an Droguisten und Apotheker abgelassen werden.

Die Verkäufer derselben haben thunlichste Sorgfalt anzuwenden, damit dieser Vorschrift von ihnen nicht entgegen gehandelt werde, und sollen für jede sich dessfalls zu Schulden gebrachte vorsetzliche Uebertretung, oder grobe Unvorsichtigkeit bestraft werden.

4) Jede Uebertretung der unter 1 bis 3 ertheilten Vorschriften soll unnachsichtlich mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und, nach Befinden, noch härterer, auch im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafe, nicht minder letztern Falls, und wenn der Verkauf durch Hausiren oder sonst auf unerlaubte Weise erfolgt ist, mit Confiscation des gesammten, zu führen verbotenen Waarenvorraths, sowie, nach Beschaffenheit der Sache, mit gänzlicher Untersagung alles ferneren Handels geahndet werden. (Siehe noch die Artikel: Gifte, Erzgebirgische Arzneihändler.)

Arzt, s. Anmaßung öffentlicher Dienste.

Asche. Kohlen- und Torfasche, sowie überhaupt jede Asche, nicht minder Ruß und alle gelöschte Kohlen, sollen keineswegs in hölzernen Gefässen und Körben aufgesammelt und hingestellt, oder auf die Böden der Häuser und in andere gedielte Behältnisse gebracht, oder in die Abtrittschlotten und Düngergruben geschüttet, sondern lediglich in ausgemauerten Gruben, in Kellern oder andern feuerfesten Gewölben, bis zu ihrer gänzlichen Erkaltung, aufbewahrt werden.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, soll mit Einem alten Schock bestraft werden. (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775. Gener. v. 17. Juni 1800.)

Assecuranz-Anstalten, fremde, s. Mobiliarbrandversicherung.

Digitized by Google

Auctionen. Es haben bisher an manchen Orten, namentlich auf dem Lande, an Sonn-, Fest- und Bußtagen, nach beendigtem Gottesdienste unbedeutende Versteigerungen (Auctionen) geringfügiger Mobilien, Obstverpachtungen, dorfgerichtliche Versteigerungen, theils zu ärmlichen Nachlässen gehöriger Effecten, theils auch abgepfändeter Gegenstände u. s. w. stattgefunden, welche in kurzer Zeit beendigt werden, die Kosten der Abfassung, Vervielfältigung und Austheilung von Katalogen nicht tragen und wobei die Gelegenheit des geschäftslosen Beisammenseins mehrerer Menschen benutzt werden muß.

Nun sind zwar in dem Gesetze, welches die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betrifft, die öffentlichen Handthierungen und gerichtlichen Handlungen an solchen Tagen bei Strafe verboten, worüber der Artikel „Sonntagsfeier" nachzulesen ist; es wird jedoch auch künftig mit der Anwendung dieses Verbotes bei dergleichen unbedeutenden Privatauctionen und dorfgerichtlichen Versteigerungen nicht so streng genommen werden, sobald dieselben

Sonntags, Nachmittags,

a) an Orten, wo Gottesdienst stattfindet, eine Stunde nach Beendigung desselben,
b) an den Orten, wo kein Gottesdienst gehalten wird, nicht vor drei Uhr abgehalten werden.

Verboten bleiben aber an den hohen Festtagen, am Charfreitage und an den Bußtagen:

a) die öffentlichen Ankündigungen von dergleichen Versteigerungen,
b) die Austheilung von Katalogen der zu versteigernden Gegenstände und
c) die Abhaltung der Auctionen und Versteigerungen selbst. (Praejud.)

Aufdingen der Lehrlinge, s. Generalinnungsartikel. Knaben, welche elternlos, oder wegen Armuth der Aeltern auf öffentliche Kosten erzogen worden, sind von den Innungen als Lehrlinge unentgeldlich aufzunehmen. (Armenordnung §. 60.)

Digitized by Google

Aufkaufen, des Getraides, s. Getraidekauf.

Aufnahme von Armen. Wenn über die Aufnahme von Armen Streitigkeiten entstehen, so ist bis zur Entscheidung gleichwohl für die einstweilige Unterstützung oder Versorgung des Hilfsbedürftigen Sorge zu tragen, und Veranstaltung zu treffen, daß der dadurch der Armencasse erwachsende Aufwand, behufs etwaiger Restitution Seiten des Heimathsortes, gehörig nachgewiesen werden könne. (Armenordnung §. 98.) S. noch **Ausländische Arme.**

Aufnahme von Fremden in Privathäusern, s. Beherbergung.

Aufnahme von Miethleuten, s. Miethleute.

Aufzüge, müssen polizeilich erlaubt sein, s. Lustbarkeiten.

Ausgetretene, s. Militairpflichtigkeit.

Aushebung, s. Militairpflichtigkeit.

Ausländer, unter welchen Bedingungen ihnen in Sachsen neue Pässe ins Ausland ausgestellt werden, s. Reisepässe ins Ausland unter c.

Ausländer, militairpflichtige, s. Reisepässe ins Ausland unter d, 1.

Ausländische Dienstboten, s. Gesindezeugnißbücher.

Ausländische Freiknechte, Gewerbtreibende und Handelsleute, s. Reisepässe ins Ausland unter c.

Ausländische Kranke. Ausländer, welche erkrankt aus dem Auslande in diesseitige Grenzorte gebracht werden, sind daselbst nicht anzunehmen. Verweigert man die Zurücknahme, oder macht der Zustand des Kranken den Rücktransport unthunlich, oder langen Ausländer zu Fuß in einem solchen Zustande auf der Straße an, daß ihre Zurückweisung nicht erfolgen kann, oder kommen dabei sonstige Ungebührnisse ausländischer Behörden und Gemeinden vor, so ist zwar der Kranke zu verpflegen, aber darüber sofort Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche Bericht erstattet, damit bei der betreffenden ausländischen Regierung auf Ahndung und Abstellung solcher Ungebührnisse und auf Ersatz der von dem diesseitigen Grenzorte aufgewendeten

Digitized by Google

Verpflegungskosten angetragen werden kann. Ausländische, mit krätzigen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftete Handwerksgesellen, oder andere wandernde unzünftige Arbeiter sind, vorausgesetzt, daß sie durch ihren körperlichen Zustand sonst nicht an der Rückreise verhindert sind, sofort da, wo sie betroffen werden, zurückzuweisen, und wird hierüber das Erforderliche in deren Wanderbüchern oder Pässen angemerkt. (Armenordnung §. 46. 48.)

Ausländische Pässe, s. Reisepässe ins Ausland.

Ausländische Schauspieler und Seiltänzer, s. Reisepässe ins Ausland unter c.

Ausspielen. Das Ausspielen von Mobilien oder Immobilien, es sei durch eigne Lotterien oder durch Beziehung auf andere, ingleichen auf andere Art und Weise, ist bei einer Geldbuße von 20 bis 100 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, mit welcher sowohl der Ausspielende, als der Collecteur und derjenige, welcher dieses Ausspielen bei sich verstattet hat, belegt wird, verboten.

Das Ausspielen beweglicher Sachen kann jedoch die Ortspolizei in folgenden Fällen gestatten:

a) wenn der Erlös zu einem öffentlichen milden Zwecke verwendet werden soll;
b) wenn geringfügige gläserne, zinnerne und andere dergleichen Waaren, ingleichen Eßwaaren, bei den Schießübungen in den Buden und Ständen derer, die mit dergleichen Waaren feilhalten, ausgespielt werden;
c) wenn die auszuspielenden Gegenstände erst zu diesem Behufe von den Theilnehmern angeschafft worden sind.

Jedoch muß in allen Fällen ein erlaubtes Spiel über den Gewinn entscheiden. (Verordnung v. 15. Juli 1826.)

Ausstellungen von Sehenswürdigkeiten müssen polizeilich erlaubt sein. (S. Lustbarkeiten.)

Auswanderung. Auswanderungspässe. Wenn sächsische Unterthanen mit oder ohne Familie, die sich von ihrer Hände Arbeit ernähren, auswandern wollen, so haben sie zuvörderst um Auswanderungspässe nachzusuchen. Sie haben sich diesfalls an ihre Obrigkeiten, soweit solche

Digitized by Google

überhaupt zur Ausstellung der Pässe ins Ausland berechtigt sind und unter denen sie sich zur Zeit der Auswanderung wesentlich aufhalten, zu wenden.

Besonderer Auswanderungspässe bedarf es aber nicht bei ledigen und kinderlosen Personen, Gelehrten, Künstlern, Fabrikunternehmern und überhaupt nicht bei solchen Personen, bei denen die erforderliche Bildung, um die Wichtigkeit und die Folgen ihres Vorhabens einzusehen, vorausgesetzt werden kann und bei denen nicht zu befürchten steht, daß sie dem Lande nach ihrer Rückkehr zur Last fallen werden.

Wer nun auswandern will, hat vorher genau nachzuweisen

1) daß er bereits ein Unterkommen gefunden hat;

er muß

2) von der Behörde des Ortes oder des Landes, wohin er ziehen will, ein Attestat beibringen, worin bezeugt wird, daß er daselbst nebst seiner Familie als Unterthan auf- und angenommen werden soll.

Eine Ausnahme hiervon gilt bei überseeischen Auswanderungen, indem hier auf diesen beiden Nachweisungen nicht bestanden werden soll.

3) Die Ansuchenden haben ihre Familien sogleich mitzunehmen.

4) Knaben, welche vor Eintritt des Zeitpunktes der Erfüllung der Militairpflicht mit ihren Aeltern auswandern, bedürfen gleichwohl der Dispensation, welche von der betreffenden königl. Kreisdirection, auf vorherige Berichtserstattung der Unterbehörden, ertheilt wird.

Wenn endlich

5) eine Mutter mit ihren in hiesigen Landen bevormundeten Kindern auswandern will, so muß sie, wenn die Paßpolizeibehörde nicht zugleich die Vormundschaftsbehörde ist, auch noch die Genehmigung der letzteren Behörden nachsuchen, welche Genehmigung übrigens von dem betreffenden königlichen Appellationsgerichte ertheilt wird.

Vor Ausstellung des Auswanderungspasses sind die Auswanderer auch noch über die Wichtigkeit des von ihnen beabsichtigten Schrittes und über das Schicksal, was ihnen in dem Lande, wohin sie auszuwandern gedenken, wahr

Digitized by Google

scheinlich bevorstehet, oder über die etwaige Trüglichkeit ihrer Hoffnungen und Aussichten gehörig zu verständigen.

Auch wird ihnen eröffnet, daß sie ihres Anspruchs auf Wiederaufnahme in Sachsen verlustig werden und haben dieselben endlich die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß sie ihrem Rechte auf Wiederaufnahme entsagen.

Diese Eröffnung und Entsagung fällt jedoch bei überseeischen Auswanderungen weg.

Autorisirt werden die Pässe von der betreffenden Amtshauptmannschaft.

Die Gebühren betragen, wie bei ausländischen Pässen, einschließlich des zum Passe verwendeten 2 Groschenstempelbetrags, acht Groschen. (Mand. v. 6. Febr. 1830. Verordnung v. 1. Sept. 1832 u. 29. März 1838.)

Ausweichen. Die Verpflichtung des Ausweichens der Fuhrwerke auf Fahrstraßen haben

1) alle Wagen gegen die Posten, auf das von diesen mit dem Posthorn gegebene Zeichen;
2) der Bergauffahrende dem Bergeinfahrenden gegenüber;
3) der, welcher aus der Stadt kommt gegen den, welcher in die Stadt fährt;
4) der mit weniger Pferden bespannte Wagen gegen den, welcher stärker bespannt ist;
5) im Falle gleicher Bespannung aber, oder wenn sonst die Umstände es erlauben, haben beide Wagen auf das halbe Gleis zur rechten Hand auszufahren.
6) Extraposten sind den ihnen begegnenden ordinairen Posten auszuweichen verbunden.
7) Die nach Leipzig gehenden, oder von da kommenden, mit Kaufmannsgut beladenen Frachtwagen müssen, wenn sie nicht ausweichen können, auf das Zeichen mit dem Posthorne still halten, bis die Post vorbeigefahren ist.
8) Wer endlich auf Staatschausseen, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, einem ihm entgegenkommenden Wagen auf die Hälfte des Gleises rechter Hand, und einem hinter ihm herkommenden Wagen, jedoch nach vorher mit dreimaligem Peitschenknall, oder mit dem Posthorn gegebenen Zeichen, auf die Hälfte des

Digitized by Google

Gleises linker Hand nicht ausweicht, verfällt in eine Geldstrafe von einem bis mit fünf Thalern. (Postordnung vom 27. Juli 1713 §. 10, Patent vom 1. Mai 1804, Straßenbaumandat vom 28. April 1781 und Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838.)

Ueber das Anhalten und Ausweichen auf Flüssen s. d. Art. Elbe.

Ausweisung, Wegweisung in die Heimath. Nach den Bestimmungen des Heimathgesetzes können von dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts, insofern derselbe nicht zugleich der Heimathort ist, ausgewiesen werden alle Diejenigen, welche

a) während der Zeit des dermaligen Aufenthalts öffentliches Almosen in Anspruch genommen, oder
b) gebettelt haben,

sowie auch deren Angehörige.

Jedoch soll das Betteln der Kinder nur dann als Grund zur Ausweisung der Aeltern angesehen werden, wenn die Kinder, nachdem die Aeltern bereits von der Polizeibehörde bei Vermeidung der Ausweisung bedeutet worden sind, die Kinder vom Betteln abzuhalten, abermals gebettelt haben.

Schwangern Frauenspersonen, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt haben, dürfen von da nicht zurückgewiesen oder entfernt werden.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Ausweisungen und den Transporten in die Heimath, so wie hinsichtlich der interimistischen (einstweiligen) Versorgung ist Folgendes zu bemerken:

Jeder Auszuweisende wird unter Angabe des Grundes der beschlossenen Ausweisung und mit Einräumung einer, nach den Verhältnissen billig zu bemessenden Frist bedeutet, daß er sich vom Orte hinwegbegebe und sich ein anderes Unterkommen selbst ermittele. Erklärt er, daß er dieß zu thun außer Stande sei, so wird die Polizeibehörde seiner Heimath von der erfolgten Ausweisung und der, von dem Ausgewiesenen abgegebenen Erklärung sofort in Kenntniß gesetzt.

Diese hat sich hierauf längstens binnen acht Tagen

Digitized by Google

von erlangter Kenntniß über ihre Bereitwilligkeit zur Aufnahme und Verschaffung eines nothdürftigen Unterkommens zu erklären.

Nach Ablauf dieser eben gedachten Frist wird die Bedeutung, den Ort zu verlassen, mit Einräumung einer anderweiten Frist und nunmehr unter Androhung der Verhaftung und der darauf folgenden Transportirung nach der Heimath wiederholt. Nach Ablauf dieser zweiten und letzten Frist wird nöthigenfalls mit der Verhaftung des Auszuweisenden und, sobald eine, die Aufnahme und Verschaffung des Unterkommens zusagende Erklärung der Heimathsbehörde eingegangen ist, mit der Transportirung verfahren.

Dem Ausgewiesenen wird bis zu seiner Entfernung und auf dem Transporte aus der Almosencasse alle diejenige Unterstützung gewährt, die er für sich und die Seinigen an nothdürftigem Unterhalt, Wohnung und Bekleidung und zur Fortschaffung unumgänglich nothwendig hat, und sich selber zu verschaffen außer Stande ist.

Erstattung des dießfallsigen Aufwandes von Seiten des Heimathbezirks findet nur insoweit statt, als durch Weigerung oder Säumniß der Heimathbehörde der Aufwand vermehrt worden ist. Auf die Fortschaffung Ausgewiesener, insofern sie krank sind, leiden auch fernerhin die in die neue Armenordnung aufgenommenen Bestimmungen der Verordnung vom 16. Mai 1832 Anwendung.

Dafern der Ort der Ausweisung von der Heimath weiter als vier Meilen entfernt ist, steht es der, den Transport veranstaltenden Behörde frei, den Ausgewiesenen nach demjenigen Justizamte transportiren zu lassen, welches auf dem Wege nach der Heimath das nächste ist. Solchenfalls ist der sämmtliche, bis dahin anwachsende Aufwand vom Orte der Ausweisung zu tragen. Von da an erfolgt der weitere Transport auf Kosten der Staatscasse von Amt zu Amt, und von der Almosencasse der Heimath sind nur die Kosten des Transportes und der Verpflegung von dem letzten Stationsamte bis zur Heimath zu tragen. Es sind daher diejenigen ausweisenden, oder zur Aufnahme des Ausgewiesenen verbundenen Orte, an welchen sich ein Justizamt

Digitized by Google

befindet, von der Bezahlung der Transportkosten, insofern der Transport durch die Aemter geschieht, frei.

Unbegründete Weigerung oder Säumniß der Polizeibehörde oder Gemeinde des Heimathortes rücksichtlich der Aufnahme hat die Verbindlichkeit zum Ersatz des zur nothdürftigen Unterstützung des auszuweisenden Hilfsbedürftigen erforderlich gewesenen Aufwandes von Zeit des Ansinnens an zur Folge.

Dieselbe Verbindlichkeit trifft diejenigen Behörden oder Gemeinden, welche eine Ausweisung oder einen Transport nach einem andern Orte vor zugesagter Annahme veranstalten.

Heimath- und Armenversorgungbezirke können entweder auf bestimmte Zeit oder auch zu jeder Zeit widerrufliche Vereinigungen dahin treffen, daß der eine anstatt der, ihm obliegenden Aufnahme und Versorgung eines Hilfsbedürftigen dem andern einen bestimmten Beitrag zu dessen Unterhaltung leiste.

Die durch Ausweisung herbeigeführte Trennung einer Familie entbindet die Mitglieder derselben nicht von der privatrechtlichen Verbindlichkeit zur gegenseitigen Unterstützung, und diese Verbindlichkeit kann auch von der Armenversorgung-Gemeinde des Heimathbezirks geltend gemacht werden, deren Fürsorge der Hilfsbedürftige anheimgefallen ist.

Mit Ausnahme der Fälle unbegründeter Weigerungen oder verschuldeter Versäumnisse, sowie gegründet befundener Beschwerden, wird in diesen Sachen kosten- und stempelfrei expedirt.

B.

Backöfen. Obschon im Allgemeinen namentlich auf dem Lande die Backöfen bei den Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden nicht an- oder eingebaut werden sollen, so kann solches doch unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

1) die Haube des Backofens, oder die Gewölbe desselben, sowohl bei angebauten, als eingebauten Backöfen müssen mit einem Mantel von gestampftem Lehm bedeckt und

Digitized by Google

dürfen weder an den Seiten noch oben verbaut, sollen vielmehr völlig frei und sichtbar sein, damit jede Schadhaftigkeit an denselben sofort wahrgenommen und abgestellt werden könne;

2) da, wo der Backofen sich nicht in einem überwölbten Raume befindet, darf Gebälke oder Sparrwerk, oder anderes feuerfangendes Material über demselben nicht anders angebracht werden, als so, daß bei eingebauten Backöfen von der Haube des Backofens an, bis zum nächsten Holzwerk über demselben, ein Zwischenraum von wenigstens drei Ellen, bei angebauten Backöfen aber vom höchsten Punkte des innern Daches derselben, bis auf die Haube des Backofens ein Zwischenraum von wenigstens vier Ellen sich befinde, welcher Zwischenraum bei nachdrücklicher Strafe niemals zur Aufbewahrung brennbarer Gegenstände benutzt werden darf.

3) Bei Anlegung der Einfeuerung und des Schornsteines vom Backofen ist die erforderliche Feuersicherheit in der Maße zu beobachten, daß die Einfeuerung, und wenn eine Kochstelle vor derselben befindlich, auch diese, überwölbt, die anstoßende Wand, welche sie umgiebt, massiv, oder von Wellerwand aufgeführt, das Mundloch sowohl, als das Leuchtloch und die Zugröhren mit blechernen Thüren oder Stürzen, oder steinernen, oder auch irdenen Vorschiebern oder Stöpseln verschlossen, und der Fußboden vor der Einfeuerung oder Kochstätte mit Steinpflaster, Ziegeln, oder Lehm belegt, das Loch des Backofens aber, sowie der anstoßende Theil des Hauptdaches mit Ziegeln oder Lehmschindeln gedeckt werde. (Erlaß der königl. Kreisdirection zu Dresden.)

Bäcker. Die Brod-, Semmel- und Mehltaxen sollen nach dem Marktpreise, oder nach dem gehörig zu bescheinigenden, auch wohl eidlich zu bestärkenden Einkaufspreise von Zeit zu Zeit, und nach Beschaffenheit wöchentlich, oder monatlich eingerichtet werden. Hierbei ist auf den in der letzteren Zeit bestandenen mittleren Preis Rücksicht zu nehmen.

Diese eingeführten Bäckerordnungen müssen in allen Städten und Flecken öfters revidirt und die jedesmaligen Taxen durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Bei den anzustellenden Revisionen sind nicht nur die einzelnen Brode und Semmeln, sondern das Gewicht der ganzen Bäcke zu wiegen.

Die unter dem vorgeschriebenen Gewicht befundene Waare soll weggenommen, der Schuldige aber mit Geldbußen und nach Befinden der Umstände mit noch höheren Strafen belegt werden.

Ausländische Bäckerwaare darf, bei Strafe der Confiscation, in die Städte nicht eingebracht werden.

(Polizeiordnung vom 23. April 1612. — Rescript vom 1. Sept. 1751 und vom 3. Mai 1762. — Mandat vom 31. Juli 1623. — Circular vom 17. April 1755.) Das Bemalen der Bäckerwaaren mit schädlichen Farben ist streng verboten. (Verordnung vom 30. April 1836.) S. auch noch Zuckerbäcker.

S. übrigens noch: Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 1.

Badeplätze. Das Baden in den Flüssen und im fließenden Wasser überhaupt, ist nur an abgesteckten Badeplätzen erlaubt, wovon das Publicum zu Anfang der Badezeit durch Anschläge der Polizeibehörde, oder auf sonst geeignete Weise, in Kenntniß zu setzen ist.

Aeltern und Vormünder haben darauf Acht zu geben, daß ihre Kinder und Pflegebefohlenen nur abgesteckte und somit sichere Badeplätze aufsuchen, auch gehört sich jederzeit die Aufsicht Erwachsener dazu.

Bahnlinie. Das Betreten der Eisenbahn und unvorsichtige Ueberschreiten derselben auf den Uebergängen, sowie das Betreten der angrenzenden Saatfelder ist verboten und sollen die den Abmahnungen und Weisungen der Officianten, Gensdarmen, Bahnwärter ꝛc. sich Widersetzenden, oder Diejenigen, welche hierbei nicht augenblicklich Folge leisten, arretirt und an die betreffenden Gerichtsbehörden abgeliefert werden. (Bekanntmachung der Leipz. Kreis-Dir. v. 21. April 1837.)

Bälle müssen polizeilich erlaubt sein, s. Lustbarkeiten.

Bänkelsänger, s. Herumziehende Personen.

Barrièren, s. Schlagbaum.

Bassette, s. Hazardspiele.

Digitized by Google

Baugewerken haben sich in Allem streng an die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften zu halten. Hinterziehung derselben wird mit 3 Tagen bis 4 Wochen Gefängnißstrafe belegt, welche im Wiederholungsfalle zu schärfen ist. Auch kann, wenn sich bei wiederholten Uebertretungen ein der gemeinen Sicherheit im hohen Grade gefährlicher Leichtsinn eines Baugewerken hervorthut, demselben nach Befinden die Ausübung des Meisterrechts auf gewisse Zeit untersagt werden. (Verordnung v. 18. Mai 1832.)

Baumfrevel. Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- oder andere Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andre Befestigungs- und Sicherheitsmittel umreißen, oder sonst beschädigen, sind nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von zwei Jahren zu bestrafen.

Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Fall auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von 5 bis 10 Thalern erhalten. (Crim. Ges. Buch. Art. 291. 292.)

Baumwollene Waaren, s. Hausiren.

Baupolizeiliche Vorschriften. Dieselben sind namentlich in dem Mandate vom 18. Febr. 1775 und der Verordnung vom 18. Mai 1832 enthalten, in diesem Buche aber darüber nachzulesen die Artikel: Backöfen, Baugewerken, Feueressen, Neubaue und Uebertretung der baupolizeilichen Anordnungen.

Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen.

Wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit, worunter vorzüglich die Blattern, Masern, das Scharlachfieber, die Ruhr, die Petechial- und Faulfieber, und die Krebsschäden zu zählen, verstarb, so soll außer den Geistlichen und Schullehrern, wo solches üblich, und etwa solchen Personen, welche in des Verstorbenen Behausung sich aufgehalten haben, keine andere Personen zur Begleitung der Leiche zugelassen, hier-

Digitized by Google

nächst insonderheit den Schulknaben, auch jedem andern Zuschauer der Eintritt in das Sterbehaus, sowie überhaupt die Annäherung zur Leiche, nicht gestattet, vornehmlich aber die Oeffnung der Särge im Hause, bei der Abholung der Leichen, oder auf dem Gottesacker, ingleichen das Ausstellen derselben zur Schau vor der Beerdigung, schlechterdings unterlassen, vielmehr eine solche Leiche in aller Frühe und Stille zur Erde bestattet werden; so wie denn auch dasjenige, was wegen der Verbindlichkeit zur Begleitung der Leichen in den Innungsartikeln und sonst verordnet ist, in Ansehung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen keine Anwendung leidet. Die Frage: ob die Krankheit, an der Jemand verstorben, für ansteckend zu achten sei? ist lediglich der Entscheidung des etwa dabei gebrauchten Arztes oder Wundarztes, außerdem in Städten, auf Anzeige der Leichenwäscherin, der Obrigkeit und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber des Pfarrers, für den die dießfallsigen geistlichen Verrichtungen gehören, zu überlassen. Ingleichen ist, obschon in der Regel keine Leiche vor Ablauf von 72 Stunden, von Zeit des Absterbens an gerechnet, begraben, auch die Beerdigung nicht eher gestattet werden soll, als wenn zuvörderst ein ordentlicher Arzt, Wundarzt oder eine Leichenwäscherin, daß genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen, angezeigt hat, bei wirklich ansteckenden Krankheiten die Beerdigung der daran Verstorbenen früher, und, nach Befinden der Umstände, wenn die Kennzeichen der eingetretenen Verwesung schon sichtbar, und, nach dem Urtheile des Arztes, Wundarztes oder der Leichenwäscherin, der wirklich erfolgte Tod gar nicht zu bezweifeln ist, nach Ablauf von 36 Stunden, hingegen bei dem Scharlachfieber, unter Voraussetzung der sich zeigenden Fäulniß, erst nach 48 Stunden, zu veranstalten. (Gen. v. 13. Febr. 1801.) S. noch d. Art. Leichen.

Begräbnißplätze. Neue Begräbnißplätze müssen in einer gewissen Entfernung von den Städten angelegt werden. Die Grabstätten auf denselben sind der Reihe nach anzuweisen. Nur Ehegenossen, Aeltern oder Kindern ist es gestattet, für sich an dem Orte, wo ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder oder Aeltern liegen, einen Platz im voraus

Digitized by Google

zu bestellen. An Orten wo kein Todtengräber oder andere Personen zu Anweisung der Grabstätten besonders bestellt sind, sollen von den Schulmeistern oder Kinderlehrern und, wenn dergleichen an einem Orte nicht vorhanden, von einer dazu instruirten Gerichtsperson die Grabstätten dergestalt, daß die Ausgrabung noch unverwes'ter Körper nicht zu besorgen steht, gegen Entrichtung eines Groschens von jedem Grabe angewiesen, und von ihnen über die Grabstellen ein ordentliches Register gehalten werden. Dieselben haben auch darüber Obsicht zu führen, daß die Gräber in gehöriger Tiefe und zwar für erwachsene Personen wenigstens drei Ellen, für Kinder aber wenigstens zwei Ellen tief gemacht werden *). Das Begraben in den Kirchen außer in gewölbten Grüften, deren Zugänge dergestalt verwahrt sind, daß für die Kirchengänger kein Nachtheil zu besorgen steht, ist nicht gestattet.

Verboten ist das schädliche Trocknen der Wäsche auf Kirchhöfen, indem dadurch leicht bösartige Krankheiten erregt werden können. (Regierungsbefehl v. 5. Sept. 1788. Mand. v. 11. Febr. 1792. §. 7.)

Beherbergung. Kein Hausbesitzer oder Miethmann darf einen Fremden ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß einnehmen und einen Tag über bei sich behalten, ohne vorher der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht zu haben.

Hierbei ist zwischen inländischen und ausländischen Fremden kein Unterschied zu machen.

Die Anzeige geschieht bei der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande bei den Dorfrichtern oder den sonst etwa mit der Ausübung der Polizeiaufsicht beauftragten Personen.

Der Betrag der Strafe wird durch die dießfalls an den einzelnen Orten bestehenden Polizeiregulative bestimmt. Gener. (Reg.) v. 26. Febr. 1793. Wegen der Wirthe siehe noch d. Art. Gast- und Schenkwirthe.

Belastung des Frachtfuhrwerks. Die Ladung

*) Zu diesem Ende soll unter den Leichengeräthschaften auch ein Maß sein, mittelst dessen das Grab vor Einsenkung des Sarges gemessen werden muß.

Digitized by Google

bei gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerke darf auf allen Chausseen ohne Unterschied

1) bei einer Felgenbeschlagbreite von weniger als $5\frac{54}{100}$ Zoll sächsisch (5 Zoll rheinisch) an Gewicht nicht mehr betragen als:

	in der Zeit v. 16. Nov. bis 14. April einschließlich:	v. 15. April bis 15. Nov. einschließlich:
a) auf vier Rädern	60 Zollcentner,	80 Zollcentner.
b) auf zwei Rädern	30 Zollcentner,	40 Zollcentner.

2) bei einer Felgenbeschlagbreite von $5\frac{54}{100}$ (5 Zoll rheinisch) und darüber, jedoch unter $6\frac{65}{100}$ Zoll sächsisch (6 Zoll rheinisch)

	in der Zeit v. 16. Nov. bis 14. April einschließlich:	v. 15. April bis 15. Nov. einschließlich:
a) auf vier Rädern	80 Zollcentner,	100 Zollcentner.
b) auf zwei Rädern	40 Zollcentner,	50 Zollcentner.

3) bei einer Felgenbeschlagbreite von $6\frac{65}{100}$ Zoll sächsisch (6 Zoll rheinisch) aber:

a) auf vier Rädern	100 Zollcentner,	120 Zollcentner
b) auf zwei Rädern	50 Zollcentner,	60 Zollcentner.

Eine stärkere Belastung ist, auch bei Anwendung noch breiterer Felgenbeschläge, nicht zulässig. — Jedoch tritt eine Ausnahme hiervon ein bei Ladungen, welche aus einer untheilbaren Last von größerem Gewicht (z. B. großen Bausteinen) bestehen, und es ist auch für diese eine größere Felgenbeschlagbreite, als von $6\frac{65}{100}$ Zoll sächsisch (6 Zoll rheinisch) nicht erforderlich. (Gesetz v. 16. April 1840.)

Ueber die Belastung des Kohlen-, Stein- und Getreidefuhrwerks siehe unter Felgenbreite 4).

Wie die Ueberschreitung der vorschriftmäßigen Größe der Ladung geahndet wird, s. unter Gewichtsermittelung und Felgenbreite 6).

Belohnungen bei Feuersbrünsten. Derjenige, welcher eine Feuersbrunst am ersten anzeigt, soll von der Kommun, bei der das Feuer entstanden ist, einen Thaler, und derjenige, welcher die erste Spritze, mit Pferden bespannt, von benachbarten Orten zum Feuer gebracht hat,

Digitized by Google

sechzehn Groschen erhalten, wie denn auch demjenigen, der bei Löschung des Feuers sich besonders hervorgethan und die Gefahr am wenigsten gescheut hat, eine verhältnißmäßige Belohnung, nach Ermessen der Gerichte, von Denjenigen, deren Häuser dadurch von der Flamme errettet worden sind, gegeben werden soll. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775.)

Benutzung fremden Eigenthums, siehe Eigenthum, fremdes.

Bern, der Besuch der dasigen Universität ist verboten, s. Reisepässe ins Ausland Art. 4.

Beschädigung fremden Eigenthums, s. Eigenthum, fremdes.

Bettelbriefe. Das Schreiben von Bettelbriefen und die Ausstellung von Armuthszeugnissen zum Behuf des Bettelngehens für Andere soll mit Geldbuße von Einem bis 10 Thlrn., der Armenkasse des Orts anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. (Armenordnung §. 105.)

Bettelkinder. Das Bettelnschicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren, wenn es durch Geheiß oder Zwang geschieht, wird nicht an den Kindern, sondern an den Aeltern oder sonstigen Angehörigen, welche sie bei sich haben, ebenso, als wären diese selbst betteln gegangen, bestraft. Geschieht es nur durch wissentliche Zulassung und Annahme der erbettelten Gaben, so werden die Kinder selbst das erste Mal vermahnt oder sind nach Befinden mit einer Schulstrafe, im Wiederholungsfalle aber ihrem Alter gemäß von Gerichtswegen mit körperlicher Züchtigung zu belegen*); Kinder über 14 Jahr sind als Erwachsene zu behandeln. (Armenordnung §. 128.)

Betteln, Bettler und Strafen des Bettelns.

1) Wer in oder außerhalb seines Wohnorts, in Häusern, an öffentlichen Orten, oder auf der Straße, schriftlich oder mündlich, in eigner Person oder durch Andere,

*) Die Aeltern und Angehörigen werden solchenfalls nicht minder in demselben Verhältnisse, als ob sie selbst gebettelt hätten, bestraft.

Digitized by Google

Jedermann ohne Unterschied der Person, um eine Gabe anspricht, wird als Bettler betrachtet.

2) Wer hingegen irgend ein besonderes Verhältniß zu dem Geber, welches die Bitte um eine Gabe rechtfertigt, oder eine besondere Veranlassung zu solcher nachweisen kann, hat die Vermuthung für sich, daß er nicht zu den gemeinen Bettlern gehöre. Auch ist das Abholen bestimmter, von Privatpersonen zu gewissen Zeiten nachweislich zugesicherter Unterstützungen an baarem Gelde oder Naturalien im voraus nicht als Beweis des Bettelngehens zu betrachten.

3) Als muthwilliger Bettler ist derjenige zu betrachten, welcher bei vorhandenen Kräften und Gelegenheit zur Arbeit aus Arbeitsscheu bettelt, oder als unfähig sich mit der ihm zum unentbehrlichen Lebensunterhalte gewährten Privat- oder öffentlichen Unterstützung nicht begnügt, und entweder aus Angewöhnung oder um sich bessere und reichlichere Genüsse zu verschaffen, sich dem Betteln ergiebt.

4) Die Strafen des Bettelns sind
   a) Gefängniß (bei Wasser und Brod);
   b) Zwangsarbeit am Orte;
   c) körperliche Züchtigung und
   d) Einlieferung in die Landes-Correctionshäuser.

5) Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln, oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, werden das erste Mal mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu 14 Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu 2 Monaten, und bei fernerm Rückfalle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, dafern nicht nach Beschaffenheit der Handlung in Folge der Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs härtere Strafen eintreten.

Das mit Betteln verbundene Vagebondiren, und das Auslaufen auf den Bettel nach andern Orten wird an und für sich und ohne Rücksicht auf den Nothstand mit obigen Strafen geahndet. (Armenordnung v. 22. Oct. 1840.)

Ueber das Bettelnschicken von Kindern siehe Bettelkinder.

Bettelnschicken der Kinder, s. Bettelkinder.

Digitized by Google

Bettelpässe, s. Reisepässe ins Ausland, a, 5.

Beuteltuch, s. Hausiren.

Bewohner von Städten und Dörfern, welche bei einer entstandenen Feuersbrunst nicht zu besonderen Diensten verordnet sind, haben die Verpflichtung, das zum Löschen erforderliche Wasser herbeizuschaffen, und alle Pferdebesitzer (selbst fremde anwesende Fuhrleute) sind gehalten, sogleich nach dem ersten Rufe eines an dem Orte oder in der Nachbarschaft entstandenen Feuers mit ihren Pferden die Spritzen und Wasserschleifen anzufahren.

Die zur Herbeischaffung des Wassers in Eimern oder Kannen nöthigen Personen sind in zwei Reihen zu stellen, damit Einer dem Andern die Eimer zulange und sie nicht hin und wieder laufen müssen. Die angefüllten Gefäße werden durch die eine Reihe zum Feuer hinzugelangt und die ausgeleerten gehen durch die andere wieder zurück bis an den Ort, wo das Wasser befindlich ist. Damit auch das Wasser nicht ermangele, sind in die fließenden Wasser, wo es nöthig und thunlich ist, Schutzbreter einzusetzen, oder es ist das Wasser sonst möglichst anzudämmen. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775.)

Bezirksthierärzte, s. Thierärzte.

Bierbrauer, s. Vorsichtsmaßregeln, polizeiliche, 3.

Bilder, unzüchtige, s. Aergerniß.

Biribi, s. Hazardspiele.

Blattern, s. Beerdigung, Schutzblatternimpfung.

Blechwaaren, s. Hausiren.

Blitz, von demselben Betäubte oder Erschlagene, siehe Rettung verunglückter Personen.

Böttcher, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 2.

Brandversicherungsanstalt. Die **Immobiliar-Brandversicherungsanstalt** des Landes beruht auf einer Vereinigung sämmtlicher nach dem unten angeführten Gesetze zum Beitritt verpflichteten Eigenthümer von Gebäuden zu gegenseitiger Versicherung der letzteren gegen Brandschaden.

Digitized by Google

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der gedachten Anstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange der vier Kreise, mit Ausnahme

1) der wirklichen Residenzgebäude, und
2) der Pulvermühlen und anderer zur Aufbewahrung des Pulvers bestimmter Gebäude, der Pech-, Kalk- und Ziegelöfen, der Schmelz-, Frisch-, Seiger-, Blech-, Zinn- und ähnlichen Hütten, der Kohlenschuppen bei Hammer- und Hüttenwerken, der Flachsdarrhäuser und derjenigen Wohnungen, welche sich mit sämmtlichen hier genannten Gebäuden unter einem Dache befinden, so wie der Schauspielhäuser.

Die Anstalt leistet nur dann die übernommene Versicherung, wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil durch Feuer zerstört worden ist, gleichviel, auf welche Weise das Feuer entstanden sei.

Der Zerstörung durch Feuer ist jedoch gleich zu achten, wenn ein versichertes Gebäude, um der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, ganz oder zum Theil eingerissen, oder beschädigt worden ist, insofern diese Maßregel auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Personen erfolgte, oder sich bei nachheriger Erörterung die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben ergiebt. Beschädigungen der Gebäude durch Gewitter, bei welchen keine zur Flamme gediehene Entzündung stattgefunden hat, eignen sich nicht zur Vergütung aus der Brandcasse.

Der Zutritt zu andern als der allgemeinen Landesversicherungsanstalt ist, so viel die Gebäude betrifft, gänzlich verboten, insofern selbige nicht von der Theilnahme an der Landesanstalt selbst nach Obigem ausgeschlossen bleiben. (Gesetz v. 14. Nov. 1835.)

Ueber Privatversicherungsanstalten s. d. Art. Mobiliarbrandversicherung.

Branntweinbrenner, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 1, 3.

Branntweinbrenner, wandernde, s. Wandern der Handwerksgesellen ꝛc.

Branntweinbrennereien, s. Brauhäuser ꝛc.

Digitized by Google

Branntweinschank. Zum bloßen Branntweinschank soll keine Schenkstätte concessionirt werden und die Wiedereinziehung der bereits vorhandenen thunlichst erfolgen, ersteres mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle in Städten, wo die Concessionirung von Schenkstätten, in denen neben dem Branntwein zugleich Bier geschenkt werden soll, wegen des derselben entgegenstehenden Verbietungsrechtes der Braugenossenschaften nicht thunlich sein würde. (Armenordnung und dazu gehörige Ausführungsverordnung.)

Brauer, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 1, 3.

Brauer, wandernde, s. Wandern der Handwerker ꝛc.

Brauhäuser und Branntweinbrennereien sollen wo möglich gewölbt, in jedem Fall aber so gebaut werden, daß Feuersgefahr durch sie nicht herbeigeführt werden kann. (Verordnung v. 18. Mai 1832.)

Brennen einer Feuereſſe, s. Feuereſſen III.

Brenner- und Brauerbursche, wandernde, siehe Wanderbücher.

Bruchsilber, s. Silber- und Goldarbeiten.

Brücken und Stege, welche Privatpersonen eigenthümlich gehören, sollen von denselben stets in gutem, baulichen Stande erhalten werden und haben besonders die Amtshauptleute darauf zu achten. (Instr. f. d. Amtshauptleute §. 14. B. 9. Gensd'armerie-Instr. §. 39.)

Brückenbarrièren, s. Schlagbaum.

Brückenpolizei, s. Chaussee- und Brückenpolizei.

Brunnen, Brunnenkasten, Brunnenröhren, sind stets in gutem Stande zu erhalten, im Winter aber gegen das Einfrieren zu verwahren, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 8.

Buchdrucker. Verhaltungsmaßregeln für dieselben in preßpolizeilicher Beziehung. Die Drucker haben sich nach den über die Vertheilung der Censurfächer erhaltenen Anweisungen und nach den durch allgemeine und besondere Anordnungen festgestellten Grenzen zwischen Local- und Central-Censur genau zu richten; die Censoren aber sie mit den ihnen irrigerweise vorgelegten Schriften an den competenten

Digitized by Google

Censor zu verweisen, und sind dafür, daß sie ihre Competenz nicht überschreiten, verantwortlich.

Für offenbar geflissentliche Umgehung des competenten Censors nach wiederholten Zurechtweisungen sind die Drucker verantwortlich und können deshalb zur Strafe gezogen werden.

Die Buchdrucker werden, vor Beginn ihres Geschäfts, handschläglich und an Eides Statt darauf verpflichtet, daß sie den die Buchdrucker angehenden Bestimmungen der Verordnung vom 13. October 1836 und der Nachtragverordnung vom 20. Decbr. 1838 genau nachgehen und insonderheit, mit Ausnahme der darin für censurfrei erklärten Fälle, nichts ohne die beigebrachte Genehmigung der Censoren, an welche sie werden gewiesen werden, drucken, oder durch die Ihrigen drucken lassen, auch vor Empfang des Censurscheines Abdrücke weder an den Verleger noch an sonst Jemanden verabfolgen wollen.

Die Drucker sind aber durch dieses Angelöbniß nicht behindert, Probebogen, oder einzelne Bogen der ganzen Auflage, des technischen Betriebes halber, oder in sofern dies zur Vervollständigung des Werks durch den Verfasser oder letzten Bearbeiter erforderlich ist, noch vor Empfang des Censurscheins zu verabfolgen.

Auch soll, so lange nicht die Erfahrung die Nothwendigkeit anderer Bestimmungen im Allgemeinen an die Hand giebt, oder ein einzelner Buchdrucker durch Mißbrauch diese Begünstigung verwirkt, den Buchdruckern, unter Vorbehalt ihrer eigenen strengen Verantwortlichkeit dafür, daß vor Aushändigung des Censurscheins Exemplare an Niemand ausgegeben werden, gestattet sein, nach dem mit dem Imprimatur des Censors erfolgten Abdruck Auflagen ganz oder theilweise, Behufs der damit vorzunehmenden Vorbereitung zur Ausgabe des Werks, an den Buchbinder zum Heften zu geben. Sie haben aber solchen Falls nicht nur der vollständigen Rückgabe sich zu versichern, sondern sind auch für den Buchbinder und diejenigen Personen, welchen sie zu dem Ende die Auflage ganz oder theilweise anvertrauen, ebenso wie für alle in ihrer Officin angestellte Personen verantwortlich.

Jeder Buchdrucker ist dafür verantwortlich, daß der

Digitized by Google

Satz und Druck genau mit dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen übereinstimme. Es darf in keiner Druckschrift eine Censurlücke, oder irgend eine andere Andeutung enthalten sein, daß in Folge der Weisung des Censors eine Veränderung vorgenommen worden sei.

Dieser Verantwortlichkeit wird der Buchdrucker auch durch die erfolgte Aushändigung des Censurscheins nicht enthoben.

Eigenthümer von Druckereien, welche nicht selbst Buchdrucker sind, haben einen zur Verwaltung der Officin befähigten Mann zur Verpflichtung zu stellen, der für alle darin angestellte Personen verantwortlich ist.

Uebertretung des Buchdruckerangelöbnisses, so wie jede Art der Abweichungen des Abdruckes von dem Manuscripte oder Satzbogen, wie dessen Abdruck vom Censor genehmigt ist, sind mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, und wenn sie, wiederholter Bestrafungen ungeachtet, fortgesetzt worden sind, mit Untersagung des ferneren Gewerbebetriebes zu ahnden. (Mandat vom 24. April 1717.)

Die Manuscripte und Satzbogen, welche mit der Druckerlaubniß versehen sind, haben die Drucker in der Regel nur ein Jahr lang aufzubewahren.

Das Zurückbehalten confiscirter Druckerzeugnisse wird mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Zur Errichtung neuer Druckereien ist die Concession des Ministeriums des Inneren einzuholen.

Sämmtliche Grundsätze über den Druck sind auch auf Steindruck und jede andere Art von Schriftvervielfältigung durch Abdruck anzuwenden. (Verordnung vom 13. Octob. 1836 und Nachtragverordnung vom 20. December 1838.)

Siehe ferner die Artikel: Preßpolizei, Nachdruck, Zeitschriften.

Buchhändler. Es dürfen in Sachsen Schriften weder gedruckt, noch vertrieben werden, auf welchen nicht der wahre Druckort und der wahre Name des Druckers und des Verlegers, oder statt des letzteren eines Comissionärs, der den Vertrieb übernommen hat, angegeben ist. Dergleichen Schriften werden von den Ortsobrigkeiten, ohne Rücksicht auf den Inhalt, sofort in Beschlag genommen;

Digitized by Google

die schuldigen Theilnehmer an der Herstellung und dem Vertriebe derartiger Schriften trifft sechswöchentliche Gefängnißstrafe. (Provis. Bundesbeschluß v. J. 1819. §. 9. und Verordnung v. 13. Nov. 1819.)

Gleiche Strafe trifft auch diejenigen Buchhändler und Commissionäre, welche Exemplare confiscirter Schriften zurückbehalten.

Die Leipziger Commissionärs auswärtiger Buchhandlungen haben, nach der Verordnung vom 13. Oct. 1836, die Facturen der auf den Platz kommenden und zum dasigen Vertriebe bestimmten Schriften bei 10 Thaler bis 50 Thaler Strafe binnen 48 Stunden mit Angabe der vollständigen Titel dem dasigen Censurcollegium in Abschrift einzureichen; doch ist diese Vorschrift durch die Nachtragsverordnung vom 20. Decbr. 1838 versuchsweise und bis auf weitere Anordnung auf diejenigen Schriften beschränkt worden, die nicht in dem Schriftenverzeichnisse enthalten sind, welches mit dem zweimal in der Woche zu Leipzig erscheinenden Börsenblatte ausgegeben wird. In gleichem Maße sind daher auch die Sortimentshändler außerhalb Leipzig von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung der Anzeige aller ihnen zukommenden, mit ausländischer Censur gedruckten Novitäten an ihre resp. Censurcollegien enthoben.

Auf die zum bloßen Transito bestimmten, unausgepackt bleibenden Bücherpackete sind diese Vorschriften nicht zu beziehen.

Schriftsendungen von unbekannter Hand aber dürfen weder von Commissionärs noch von Buchhändlern weiter befördert werden, sondern sind an die Ortsobrigkeit abzugeben, welche darüber die Entschließung des Censurcollegiums einzuholen hat.

Bücherpackete von Unbekannten, s. Buchhändler.

Buttenträger, s. Hausiren.

Butterhosen. Die Butterhosen müssen, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, auf 12 richtige Kannen eingerichtet werden. Wenn sich der Verdacht ereignet, daß die Buttergefäße nicht die gehörige Größe haben, so sind dieselben mit dem Wassermaße zu visiren. (Befehl v. 2. Aug. 1735 u. 1736.)

Digitized by Google

C.

Cadaver. Gefallenes Vieh in die Nähe der Straßen zu bringen und daselbst zu lassen, ist bei zwei Thalern Strafe verboten. S. noch den Artikel: Caviller. (Mand. v. 28. April 1781.)

Carlsfelder Uhren, s. Hausiren.

Carolin, s. Goldgewicht.

Caviller. Den Feldmeistern und Cavillern ist es bei 5 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe auferlegt, das auf, oder nahe an der Straße gefallene Vieh, sobald ihnen solches bekannt wird, unverzüglich und in gehöriger Tiefe zu verscharren. (Mand. v. 28. April 1781.)

Im Uebrigen ist in allgemein polizeilicher Hinsicht der gewerbmäßige Betrieb des Abdeckens, insbesondere der Ankauf von Vieh, dessen Fleisch entweder überhaupt in der Regel nicht von Menschen genossen zu werden pflegt, z. B. der Pferde, oder wegen des Zustandes, worin das betreffende Vieh sich befindet, aus Rücksichten für die Gesundheit nicht genossen werden darf, blos in der Absicht, um es zu tödten und cavillenmäßig zu benutzen, Niemandem außer den igentlichen Cavillern nachgelassen.

Ueber die Umgänge der Caviller siehe den Artikel: Hundehalten. 3.

Cementdächer, s. Neubaue.

Censor,
Censur,
Censurcollegium,
Censur und Verlagschein,
Centralcensor,
} s. Preßpolizei.

Chausseebarrièren, s. Schlagbaum.

Chaussee- und Brückenpolizei. Wer ein, ihm wegen Chausseeabgaben ertheiltes Freizeichen anderen Personen zu anderen Zwecken überläßt, oder solches selbst zu anderen Zwecken benutzt, hat solches mit einer Geldstrafe von

Digitized by Google

fünf Thalern und nach Befinden mit Verlust seiner Befreiung zu büßen.

Vorsätzliche Beschädigung der zu Staatschausseen und Brücken gehörigen Schlagbäume, Tafeln, Schilde, Säulen, Randbarrièren und sonstigen Vorrichtungen und Gegenstände, wird am Schuldigen, außer dem von ihm zu leistenden Schadenersatz, mit zehn bis zwanzig Thalern, und nach Befinden der Umstände noch außerdem mit ein- bis achtwöchentlichem Gefängniß bestraft.

Wenn Lastfuhrwerke breiter als fünf Ellen geladen sind, so verfallen deren Führer in eine Geldbuße von einem bis mit fünf Thalern und sind verbunden, die sofortige Umladung des Fuhrwerks bis auf die ebengedachte vorschriftmäßige Breite zu bewirken, oder widrigenfalls geschehen zu lassen, daß solche auf ihre Kosten von Amtswegen angeordnet werde.

Alle anderen Ordnungswidrigkeiten in chaussee- und brückenpolizeilicher Hinsicht, für welche keine besonderen Strafen ausdrücklich bestimmt sind, werden nach richterlichem Ermessen mit Geldbußen von einem bis zu zehn Thalern bestraft. (Steuerstrafgesetz v. 4. April 1838.)

Siehe auch noch die Artikel Schlagbaum und Ausweichen.

Citronen, s. Hausiren.

Collecten. Die Sammlung von Collecten zu wohlthätigen Zwecken ist nur erlaubt nach vorher eingeholter und nach Befinden schriftlich ausgefertigter Genehmigung, entweder der Ortsobrigkeit, oder der betreffenden Kreisdirection, oder des Ministerii des Inneren, jenachdem die Sammlung nur in einem einzelnen Orte, oder in einem größern Bezirke oder im ganzen Lande stattfinden soll.

Ohne Nachweis dieser Erlaubniß sind herumgehende Collectanten in Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Aufrufe zu Sammlungen für Calamitosen in Folge von Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder anderer derartiger Ereignisse, oder für einzelne Unglückliche, werden in die öffentlichen Blätter nicht anders als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjeni-

Digitized by Google

gen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig den dasigen städtischen Behörden) und wenn es Ausländer sind, des Ministerii des Inneren, aufgenommen. (Armenordnung §. 103.)

Communicationswege zwischen Dörfern und andern Ortschaften sollen von den betheiligten Gemeinden stets in gutem fahrbaren Stande erhalten werden. Die Aufsicht über dieselben ist besonders den Amtshauptleuten übertragen. (Instr. f. d. Amtshauptleute §. 14. B. 9. Gensd'armerie-Instr. §. 39.)

Comödianten, herumziehende, s. herumziehende Personen.

Concerte müssen polizeilich erlaubt sein, s. Lustbarkeiten.

Concubinat. Die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande haben genaue Obsicht zu führen und nicht zu gestatten, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verheirathen, gleich Eheleuten zusammenleben und durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer solchen unsittlichen Verbindung den Ortsgemeinden zur Last fallen. (Gesetz v. 8. Febr. 1834. §. 34.)

Wenn sich Personen zwar haben aufbieten lassen, nachher aber leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe sich entziehen, so soll der schuldige Theil mit einer verhältnißmäßigen Strafe von 14 Tagen bis zu 6 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. (Verordnung v. 31. März 1835.)

Conditorwaaren, s. Zuckerbäcker.

Conventionsgeld, s. Geldcours.

Culturen und Culturvermachungen, s. Forstpolizeivergehen 1. 12.

D.

Dämme, sind als Schutzmittel gegen Ueberschwemmung in jeder Hinsicht zu schonen und es muß auf ihre Erhaltung die größte Sorgfalt verwendet werden. Daher sind alle Bäume und Stöcke, welche an steilen im Abbruche be-

Digitized by Google

findlichen Ufern stehen, auf die Breite von wenigstens sechzehn Ellen zu räumen und auszuroden.

An dem Fuße eines Dammes darf weder geackert noch gegraben werden, und es muß vor dem Damm ein Raum von wenigstens 12, in nöthigen Fällen bis 24, Ellen, hinter demselben aber von 8 Ellen Breite unbebaut liegen bleiben. Dieser Raum verbleibt Eigenthum des Grundbesitzers, darf aber von demselben nicht als Feld oder Hutung, sondern nur als Wiese benützt werden, und es hat derselbe darauf die Aufbewahrung der Ufer- und Dammbaumaterialien jederzeit unentgeldlich zu dulden.

In der Nähe der Dämme dürfen keine Gräben gleichlaufend mit denselben gezogen werden, besonders auf der innern Seite. Die Anfahrten, besonders die Uebertriften sind auf beiden Seiten, Viehtriften in der Nähe von Dämmen und Uferbauten gegen diese hin zu verhägen.

Alles Reiten, Fahren, Treiben mit Vieh auf andern als wirklichen Straßendämmen, so wie das Hüten auf Dämmen, Ufergebäuden und Weidenanpflanzungen mit jeder Art von Vieh ist schlechterdings verboten.

Bäume, Hecken, Sträucher, Dornen, Disteln ꝛc, so wie jede Art von Gebäuden sind weder auf noch unmittelbar an dem Fuße eines Dammes zu dulden.

Auch muß für gehöriges Wegfangen der Maulwürfe und Mäuse in den Dämmen gesorgt werden. (Mandat v. 7. Aug. 1819.)

Siehe noch die Artikel Schiffmüller, Schiffer, Fischer.

Damm- und Uferbaue, s. Ufer- und Dammbaue.

Dammbau-Polizei, s. Strom-, Ufer- und Dammbau-Polizei.

Dammrichter ist ein Unterbeamter der Uferbau-Commission (s. Strom-, Ufer- und Dammbau-Polizei), erwählt aus der Mitte der Gemeinden und einzelnen Grundbesitzern, welche von einem und demselben Damme Vortheil haben, und bestimmt zu folgenden Geschäften:

1) Die Insinuation der commissarischen Verfügungen zu besorgen.

2) Bei Eisgängen alle zur Erhaltung der Dämme noth-

Digitized by Google

wendigen Vorkehrungen zu treffen: Herbeischaffung der Materialien, Ausstellung der Dammwachen, Absendung von Boten ꝛc.

3) Aufsicht über die Dämme zu führen, damit dieselben auf keine Weise beschädigt werden, von entstandenen Beschädigungen aber dem Justizbeamten des Dammgerichts und dem Patrimonialgericht Anzeige zu machen.
4) Den Dammbesichtigungen und Dammgerichten beizuwohnen und die auf Letzteren zuerkannten Strafen einzubringen.
5) Die Dammrolle aufzubewahren und etwa eingetretene Veränderungen in derselben nachzutragen.

(Mandat v. 7. Aug. 1819.)

Declamatoren. Das Herumziehen der Declamatoren auf dem Lande ist nach einer Verordnung der vormaligen Landesdirection vom 21. August 1832, da die Vorschriften des Rescripts vom 14. Aug. 1784 und des Generalis v. 16. Oct. 1792 unzweifelhaft auf selbige anzuwenden sind, nicht zu gestatten, dafern nicht von ihnen eine ausnahmsweise hierzu ertheilte Concession nachgewiesen werden kann.

Diener, wandernde, s. Wanderbücher.

Diener, Dienstboten, Ausstellung von Reisepässen für dieselben, s. Reisepässe ins Ausland, A. 1.

Dienst, öffentlicher, Anmaßung desselben, s. Anmaßung öffentlicher Dienste.

Dienstantritt des Gesindes. Wer zum ersten Male in Dienste geht, muß nach §. 9. der Gesindeordnung vom Jahre 1835 bei der Polizeibehörde des Orts, wo dieses geschieht, die Genehmigung des Vaters oder Vormundes beibringen, wenn er nicht schon über seine Person frei verfügen kann.

Jeder, welcher an einem andern Orte, als wo er vorher sich aufgehalten hat, sich in Dienste begiebt, ist längstens sofort beim Antritte des Dienstes von seinem neuen Dienstherrn bei derselben Behörde zu melden; hierbei ist seine Legitimation, welche in dem Gesindezeugnißbuche (s. d.) besteht, vorzuzeigen.

Digitized by Google

Der Eintritt in Gesindedienste ist, wenn der Dienstsuchende sich über seine Herkunft, Unbescholtenheit und den letzten Ort seines Aufenthalts, sowie über die vorher angegebene erforderliche besondere Genehmigung der Aeltern oder des Vormundes ausweisen kann, Niemandem zu verweigern.

Wer dagegen ohne die so eben vorgeschriebene Meldung eine Person in Dienste genommen hat, ist mit 20 Groschen bis zu 5 Rthlrn., oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse zu bestrafen, der fremde in Dienst genommene Dienstbote aber, wenn er von seinem letzten Aufenthaltsorte aus legitimirt ist, an diesen, im entgegengesetzten Falle aber in seine Heimath zurückzuweisen. Vgl. §. 4—6 der Ausführungsverordnung vom 10. Januar 1835. Siehe noch die übrigen Artikel unter der Rubrik Gesinde — und Dienst. —

Dienstantrittszeit. Die gesetzliche, das heißt, in Ermangelung einer besondern Verabredung stattfindende Antrittszeit bei städtischem Gesinde ist der 2te Januar, der 1ste April, 1ste Juli und 1ste October, beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2te Januar.

Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag, so zieht das Gesinde am nächsten Werkeltage an. Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist die gesetzliche Antrittszeit der erste Tag jeden Monats. Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

Bei Schaafmeistern und Schaafknechten ist die Zeit des Dienstwechsels auf den 24sten Juni, bei Winzern hingegen auf den 1sten März festgesetzt. (Gesindeordnung §. 19.)

Dienstboten, s. in Betreff derselben außer den unter Dienst enthaltenen noch die Artikel: Gesindemäkelei, Gesindepolizei und Gesindezeugnißbücher.

Dienstboten, kranke. Hinsichtlich der erkrankten Dienstboten ist durch die Gesindeordnung vom 10ten Januar 1835 Folgendes gesetzlich bestimmt worden:

1) Krankheit, von welcher ein Dienstbote während des Dienstes befallen wird, ist auf beiden Seiten nur dann ein Grund, den Dienstvertrag aufzuheben,

Digitized by Google

a) wenn selbige an sich zum Dienste unfähig macht,
b) wenn das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet ist,
c) wenn die Krankheit länger als 14 Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauert.

2) Ein erkrankter Dienstbote darf nicht eher aus dem Hause der Herrschaft entfernt werden, als bis wegen seines anderweiten Unterkommens Veranstaltung getroffen worden ist.

Hat der erkrankte Dienstbote keine Angehörigen in der Nähe, welche gesetzlich oder vertragmäßig zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder weigern sie sich der Aufnahme, so muß der Dienstbote sich gefallen lassen, wenn die Dienstherrschaft dessen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt oder sonst auf geeignete Weise veranstaltet.

Der Dienstbote muß jedoch in allen Fällen so lange im Hause behalten werden, als seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für seine Gesundheit oder gar sein Leben nicht möglich ist.

3) Hinsichtlich der Pflege erkrankter Dienstboten, sowie der Bestreitung der Kurkosten ist ferner Folgendes zu merken:

a) Ist die Krankheit des Dienstboten aus natürlichen Ursachen entstanden, so hat die Herrschaft bis zu dem Zeitpunkte der Aufhebung des Dienstvertrags (vgl. das unter 1 Gesagte) für Kur und Pflege zu sorgen, darf auch in diesem Falle die baar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters auf das Lohn und Kostgeld anrechnen. Die Bezahlung eines Stellvertreters kann auch dann nicht verlangt werden, wenn der Dienstbote nicht ganz entlassen, sondern nur der Kur halber einstweilen aus dem Hause entfernt worden ist.

Mit der Aufhebung des Dienstes hört dagegen der Anspruch auf weiteres Lohn und Kostgeld auf.

b) Ist die Krankheit durch eigne grobe Verschuldung des Dienstboten entstanden,

Digitized by Google

so hat der Dienstbote die Kurkosten selbst zu tragen; er muß auch, wenn ihn nicht der Dienstherr des Dienstes sofort entläßt, die Bezahlung des Stellvertreters aus eignen Mitteln bestreiten, hat aber auch dafür auf die Dauer des Dienstes sein Lohn und die Beköstigung, oder das bedungene Kostgeld unverkürzt zu erhalten. Behält endlich die Dienstherrschaft den kranken Dienstboten im Hause, so tritt die Krankenpflege an die Stelle der Beköstigung oder des Kostgeldes.

c) Ist die Krankheit durch grobe Verschuldung der Dienstherrschaft entstanden,

so muß die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten auf ihre Kosten, auch über die Dienstzeit hinaus, ärztlich behandeln lassen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung; es findet auch ein Abzug an Lohn wegen nicht geleisteter Dienste, oder Bezahlung eines Stellvertreters nicht Statt.

d) Ist die Krankheit eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen, so treten, je nachdem

aa) die Dienstverrichtung eine zum Dienste ordentlicher Weise gehörige, oder

bb) eine ungewöhnliche, vom Dienstboten jedoch freiwillig übernommene ist,

die Bestimmungen, wie im Falle unter a, angegeben worden, ein;

ist jedoch

cc) der Dienstbote durch die Dienstherrschaft zu einer nach seinen Dienstverhältnissen gewöhnlicher Weise ihm nicht zukommenden und an sich für die Gesundheit gefährlichen Verrichtung genöthigt worden,

so hat die Dienstherrschaft dieselbe Verpflichtung wie unter c angegeben worden ist; es wäre denn, daß sie einen hohen Grad von Fahrlässigkeit, dessen sich der Dienstbote bei einer solchen Verrichtung schuldig gemacht, nachweisen könnte, indem dann die Bestimmungen des unter a erwähnten Falles einträten.

Hierüber sind Dienstherrschaften auch in den Fällen,

Digitized by Google

wo sie die Kurkosten nicht aus eigenen Mitteln zu tragen haben, dennoch, und wenn sie den Dienstboten der Krankheit ungeachtet im Hause behalten, die Kurkosten vorschußweise zu leisten schuldig, können sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohns sofort bezahlt machen. —

In den Fällen endlich, in welchen nach Obigem die Dienstherrschaften von der Verbindlichkeit der Krankenpflege ꝛc. freizusprechen sind, oder diese Verbindlichkeit aufhört und das Gesinde nicht vermögend ist, sich aus eignen Mitteln zu verpflegen und heilen zu lassen, oder auch in den Fällen, wo unter derselben Voraussetzung der Erkrankungsfall bei dienstlosem, am Orte nicht heimathsangehörigen Gesinde eintritt, dem aber der einstweilige Aufenthalt gestattet ist, kommen, vorbehältlich des Ersatzanspruches gegen die privatrechtlich verpflichteten Angehörigen des Gesindes, alle die Bestimmungen in Anwendung, welche wegen armer Kranken und Reisenden gegeben sind. Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche wegen zu verrichtender Geschäfte oder aus irgend einem andern Grunde an einem Orte sich zeitweilig aufhalten, ohne daselbst heimathsangehörig zu sein. (Armenordnung §. 47.) S. auch noch die Artikel Arme Kranke, Ausländische Kranke, Kranke arme Reisende.

Dienstherrschaften. Ueber das, was die Dienstherrschaften hinsichtlich des Gesindes, namentlich in Bezug auf den Dienstantritt und die auszustellenden Dienstzeugnisse zu beobachten haben, siehe die Artikel Dienstzeugnißbücher, Dienstantritt, Dienstwechsel und Gesindepolizei.

Dienstloses Gesinde. Dienstlos werdendes Gesinde kann sogleich vom Orte ausgewiesen werden, wenn es daselbst nicht heimathsangehörig ist. Nöthigenfalls haben ihm seine noch lebenden Aeltern oder Andere, denen nach den Gesetzen oder vertragmäßig die Verpflichtung zur Aufnahme und Versorgung obliegt, bei sich Unterkommen zu verschaffen.

Bei der Erlaubniß zum Zurückbleiben des dienstlos werdenden und am Orte nicht heimathsangehörigen Gesindes, wenn es nämlich auf einen anderweiten Dienst warten, oder auf andere Art daselbst sich nähren will, wird hauptsächlich darauf gesehen:

Digitized by Google

1) aus welchen Gründen das Gesinde außer Dienst gekommen und ob die Schuld daran ihm selbst beizumessen sei oder nicht,
2) welches Zeugniß ihm von seinen Dienstherrschaften, insbesondere von der letzten, ertheilt werde,
3) ob es für die nächste Zukunft eigene Subsistenzmittel nachzuweisen habe,
4) ob im Orte Aussicht zu baldiger Erlangung eines anderweiten Dienstes vorhanden sei,
5) ob dasselbe in seiner Heimath Aeltern oder andere Anverwandte habe, welche für den Dienstboten sorgen können oder nicht, und
6) ob das Gesinde eigene Fertigkeiten in irgend einer Gattung von Gewerbe oder Hantirung besitzt, welche ihn sein Fortkommen außer Dienst mit Grund erwarten lassen.

Sprechen nun die Ergebnisse der hierüber angestellten Erörterungen nicht für das Gesinde, so erfolgt auch dessen Ausweisung.

Die Erlaubniß zum dienstlosen Aufenthalt eines Dienstboten an einem Orte, wo er nicht heimathsangehörig ist, kann nur auf bestimmte, kürzere Zeit ertheilt werden, nach deren Ablauf allemal wieder um Verlängerung nachzusuchen ist.

Das dienstlos sich aufhaltende Gesinde hat sich zu gewissen, ihm im Voraus angekündigt werdenden Zeiträumen, und jedenfalls bei der zu suchenden Verlängerung der Erlaubniß zum Aufenthalte, bei der Polizeibehörde des Ortes persönlich zu stellen, über sein Gewerbe, Thun und Treiben auszuweisen und auf die dießfalls an dasselbe zu richtenden Fragen Rede zu stehen und genaue Auskunft zu geben.

Auch außerdem wird von den Polizeibehörden über den Lebenswandel und die bekannte Aufführung des dienstlosen Gesindes durch Localvisitationen Aufsicht geführt.

Von dem Ergebnisse dieser Aufsichtsführung hängt jedesmal die weiter zu ertheilende Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthalts außer Dienst für nicht einheimisches, dienstloses Gesinde ab. Einheimisches dienstloses Gesinde wird wegen absichtlichen müßigen Aufliegens oder sittenlosen Lebens-

Digitized by Google

wandels, soviel es nach den Verhältnissen des Orts und nach den daselbst vorhandenen und thunlichst einzurichtenden Anstalten ausführbar ist, durch obrigkeitlichen Zwang zur Arbeit angehalten.

Wenn Gesinde, welches eine Zeitlang dienstlos gewesen ist, wieder in Dienste tritt, oder sich von dem Orte seines dienstlosen Aufenthalts anders wohin begiebt, so bezeugt die Polizeibehörde im Gesindebuche, wie lange das Gesinde sich außer Dienst befunden habe, und ob wider dasselbe während dieser Zeit etwas Polizeiwidriges oder sonst Unerlaubtes vorgekommen sei oder nicht. (Gesindeordnung.)

S. noch die Artikel: Gesindepolizei, Dienstantritt, Dienstwechsel, Gesindezeugnißbücher, Gesindemäkelei.

Dienstreservepflicht, s. Militairpflichtigkeit.

Dienstwechsel. Wenn ein Dienstbote, welcher bisher an einem Orte gedient hat, seinen Dienst verläßt und sich in einen neuen Dienst, an demselben Orte, begiebt, so hat der neue Dienstherr dieses der Polizeibehörde zu melden.

Wenn aber ein Dienstbote von dem Orte, wo er bisher gedient hat, sich gänzlich wegbegiebt, so hat die letzte Dienstherrschaft, d. h. eben diejenige, bei welcher der Dienstbote bis jetzt gedient hat, diese Entlassung aus dem Dienste der Polizeibehörde anzuzeigen.

Beides geschieht, damit die Polizeibehörde darnach das Nöthige in dem Gesindeverzeichnisse anmerken könne.

Die Unterlassung der Meldung in beiden Fällen wird mit 20 Groschen oder zwei Tagen Gefängniß bestraft. (Gesindeordnung v. 1835.)

S. noch die Artikel: Dienstantritt, Gesindezeugnißbücher, Dienstloses Gesinde, Gesindemäkelei, Gesindepolizei.

Dienstzeugniß, s. Gesindezeugnißbücher.

Districtsteine im Walde, s. Forstpolizeivergehen 1, 12.

Dorfgassen dürfen durch nichts versperrt werden, siehe Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 7.

Drechsler, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 2.

Droguereigewölbe, s. Apothekenrevisoren.

Digitized by Google

Drucker, wandernde, s. Wanderbücher.

Druckschriften. Mit D. soll nicht hausirt werden, s. Hausiren.

Ducaten, s. Goldgewicht.

Dünger, Düngergruben, Düngerhaufen. Das Ausräumen der Gruben und das Fahren des Mistes aus den Städten darf nicht im Sommer geschehen. Uebrigens muß solches während der Nacht gethan, und damit nicht vor zehn Uhr der Anfang gemacht werden. Hierbei ist darauf zu sehen, daß nicht auf einer Gasse allzuviele Gruben geräumt werden. Die Hauswirthe müssen, zumal wenn der Mist nicht im Hofraume, sondern auf der Gasse vor dem Hause aufgeladen wird, so lange das Ausräumen und Aufladen dauert, eine Laterne vor die Hausthür stellen, damit die Vorübergehenden sich in Acht nehmen können. Nach erfolgter Abfuhre des Mistes ist der Hof- oder Gassenraum, wo der Mist aufgeladen worden ist, mit Wasser rein abzuspülen und zu reinigen. (Dresdner Polizei-Commissions-Patent v. 29. Aug. 1788.)

Düngerhaufen oder anderen Unrath in die Nähe der Straßen zu bringen, ist bei 2 Thalern Strafe verboten. (Mandat v. 24. April 1781.)

Die durch ihren Geruch lästigen Theile eines Gebäudes (Abtritte) müssen stets so angelegt werden, daß sie nicht nur so wenig als möglich bemerkbar, sondern auch in Rücksicht ihres verderblichen Einflusses auf die Luft, so wenig als möglich schädlich werden können. Eine Maßregel, die vorzüglich in Städten zu berücksichtigen ist, wo die an sich schon mit schädlichen Theilen geschwängerte Luft einem freien Durchzuge weniger zugänglich ist als auf dem Lande, wo dergleichen Orte bereits nach älterem Sachsenrechte wenigstens drei Fuß von der nachbarlichen Grenze abgelegen sein müssen.

Uebrigens sollen in feuerpolizeilicher Hinsicht weder Asche, noch Ruß oder Kohlen, wenn sie auch gelöscht, in die Abtrittschlotten und Düngergruben geschüttet, sondern lediglich in ausgemauerten Gruben in Kellern und andern feuerfesten Gewölben, bis zu ihrer gänzlichen Er-

Digitized by Google

kaltung aufbewahrt werden, bei Vermeidung Eines alten Schocks Strafe. (Reſcript v. 17. Juni 1800.)

Siehe noch den Artikel: Aſche.

E.

Ehefrauen, Ausſtellung von Reiſepäſſen für dieſelben, ſ. Reiſepäſſe ins Ausland, 1, 4.

Eigenthum, fremdes.

a) Beſchädigung deſſelben.

Die Beſchädigung oder Zerſtörung fremden Eigenthums, ſowie die Beſchädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen, ſoll, unter Berückſichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißſtrafe bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausſtrafe bis zu 6 Jahren geahndet werden. (Art. 288. des Crim. G. B.)

b) Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthums, ſ. Abackern.

c) Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder Beſitzers ſoll auf Anzeige deſſelben, inſoweit ſie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet iſt, bis zu Gefängniß von Vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße beſtraft werden. (Art. 287. des Crim. G. B.)

d) Vorenthaltung des Gefundenen.

Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache iſt mit der Hälfte der auf den einfachen Diebſtahl geſetzten Strafen zu belegen, wenn derjenige, welcher ſie verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit der Auffindung bekannt war, oder ihm ſpäter zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Beſitze hatte, bekannt wurde, oder der Finder zu derſelben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlornen Sache, ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, derſelben ſich angemaßt, oder binnen Vier Wochen, von Zeit der Auffindung an, den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in einem, nach den Verhältniſſen geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf von Vier Wochen, von Zeit ſeiner Bekanntmachung an, die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, ſo iſt er,

Digitized by Google

wenn der Werth der Sache über Einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu Acht Wochen, oder, dafern dieses nicht über Drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. (Art. 241. des Crim. G. B.)

Eisenbahn, s. Bahnlinie.

Eisenwaaren, s. Hausiren.

Eiserne Werkzeuge, deren verbotene Anwendung beim Streurechen, s. Forstpolizeivergehen 1, 4.

Elbe. Das Ausweichen und Anhalten mit den Schiffen und Flößen auf derselben.

Jedes Floß oder Schiff, wenn es bei dem Furth, es sei Strom auf- oder abwärts, ein anderes Schiff oder Floß in dem Furth gewahr wird, muß, so lange bis letzteres passirt ist, anhalten.

In der freien Wasserstraße sind unbeladene Schiffe den beladenen, die den Strom herunter kommenden beladenen den beladen aufwärts gehenden auszuweichen verbunden.

Wenn ein beladenes Schiff an einen, wegen der Krümme nicht sogleich zu übersehenden Furth oder engen Paß kommt, so ist ein Kahn vorauszuschicken, oder zu Lande zu recognosciren, ob die Straße frei sei. (Rescr. v. 3. Juli 1782.)

Ellenmaß. An allen Orten des Landes soll im Handel und Wandel keine andere als die Leipziger Elle, welche aus 24 Zoll besteht, wovon jeder Zoll den 12ten Theil des gemeinen Fußes ausmacht, gebraucht werden.

Dieß leidet jedoch keine Anwendung auf den Großhandel und Verkehr mit ausländischen Kaufleuten. (Mand. v. 7. Aug. 1734. Erl. Gener. v. 14. Febr. 1754 und 20. Nov. 1754.)

Dergleichen Ellen soll jede Ortsobrigkeit sowohl an einem öffentlichen Orte zu Jedermanns Ansicht und Nachachtung aushängen, als auch alle andern Ellen darnach einrichten.

Dem Leipziger Rathe ist aufgegeben worden, richtige Ellen von Eisen fertigen zu lassen (Gener. v. 14. Febr. 1754), die nebst einer gedruckten Anweisung, wie bei Fertigung von hölzernen zu verfahren sei, gegen die Gebühr den Obrigkeiten verabfolgt werden sollen.

Hiernächst sollen die Obrigkeiten die darnach gefertigten, oder

Digitized by Google

richtig befundenen Ellen mit einem Stadt- oder Gerichtszeichen durch Aufschlagen oder Einbrennen unentgeldlich stempeln, und die zur Adjustirung untauglichen sofort zerschlagen.

Der Stempel wird oben und unten, wo das erste Viertel anfängt und das vierte aufhört, dergestalt angebracht, daß er dicht an die beiden Enden der Elle zu stehen kommt.

Den Behörden ist genaue Aufsichtsführung über richtiges Ellenmaß zur Pflicht gemacht, und sollen diejenigen, bei denen unrichtige Ellen vorgefunden werden, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Die Leipziger Elle ist zugleich auch der Maßstab, nach welchem die Weifen oder das Garnmaß aller Arten von Gespinsten gefertigt werden müssen. Siehe daher noch den Artikel: Weifen.

Empfehlung von schlechten Dienstboten, s. Gesindemäkelei.

Entlaufen der Lehrlinge, s. General-Innungsartikel.

Entwässerungs-Anstalten, s. Forst-Polizeivergehen 1, 12.

Erdrosselte, Erfrorne, Erstickte, Ertrunkne, s. Rettung verunglückter Personen.

Essen, s. Feuereſſen.

Essenkehrer, s. Feuereſſen II. und Feuereſſenkehrer.

F.

Fachbaum, s. Mahlwesen.

Fahren auf den Ufer-Dämmen ist verboten. Mand. v. 7. Aug. 1819.

Fahren im Walde ist verboten, s. Forst-Polizeivergehen 1, 12.

Falsche Reise-Legitimationen, s. Verfälschte und falsche Reise-Legitimationen.

Falsches Geld. Wer, ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer, falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld wissentlich an sich bringt und als ächt wieder ausgiebt, wird mit Gefängniß bis zu Acht Wochen oder Arbeitshaus bis zu Sechs Jahren bestraft.

Digitized by Google

Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, was er als ächt erhalten und nachher als unächt erkannt hat, als ächt wieder ausgiebt, wird mit Gefängnißstrafe bis zu Drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. (Crim. G. B. Art. 272. 273.)

Fastnacht, s. Maskenball.

Faulfieber, s. Beerdigung.

Fechten der Handwerksgehilfen, s. Betteln, 2.

Feldmeister, s. Caviller.

Felgenbreite, gesetzliche, des Frachtfuhrwerks, welches die zusammenhängenden Chausseen befährt.

1) Jedes gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, ohne Unterschied der Anzahl der Räder und der Bespannung, darf die Chausseen des Königreichs Sachsen nur befahren, wenn der Beschlag der Radfelgen (der auf die Felgen gelegte Metallreif) eine Breite von mindestens $4\frac{43}{100}$ sächsisch (4 Zoll rheinisch) hat.

2) Frachtfuhrwerk mit sehr schweren Ladungen muß eine Beschlagbreite der Felgen bis zu $6\frac{65}{100}$ Zoll sächsisch (6 Zoll rheinisch) haben. Siehe den Artikel: Belastung des Frachtfuhrwerks.

3) Personenfuhrwerk, welches zugleich den Gütertransport gewerbsmäßig betreibt, muß mit Felgenbeschlägen von wenigstens $2\frac{3}{4}$ Zoll sächsisch ($2\frac{48}{100}$ Zoll rheinisch) Breite versehen sein.

4) Kohlen-, Stein- und Getreidefuhrwerk muß bei einer Ladung a) von 50 Zollcentnern auf vierräderigen und b) von 25 Zollcentnern auf zweiräderigen Wagen eine Felgenbeschlagbreite von wenigstens $4\frac{43}{100}$ Zoll sächsisch (4 Zoll rheinisch) haben. Dabei werden a) 30 und b) 15 Dresdner Scheffel Getreide und a) 15 und b) 8 Tonnen à 2 Scheffel Stein- und Braunkohlen jenen Gewichtssätzen, ohne Prüfung gleich gerechnet. Bei Getreideladungen dürfen jedoch auch die angegebenen Scheffelzahlen überstiegen werden, sobald nur das wirkliche Ladungsgewicht a) 50 und b) 25 Zollcentner nicht überschreitet.

Digitized by Google

Fuhrwerk, mit welchem Bausteine und Stein- und Braunkohlen auf Chausseen ums Lohn oder zum Verkauf auf eigene Rechnung transportirt werden, muß, wenn deren Ladung auch die vorerwähnten Beträge nicht überschreitet, Radfelgenbeschläge von wenigstens $2\frac{3}{4}$ Zoll sächsisch ($2\frac{48}{100}$ Zoll rheinisch) Breite haben.

5) Landwirthschaftliches Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in welchen ähnliche Vorschriften über Felgenbreite nicht bestehen, soll beim Verkehre innerhalb drei Meilen von der Grenze den hierländischen darauf bezüglichen Bestimmungen nicht unterworfen sein.

6) Jede Uebertretung dieser Bestimmungen, die Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Gewichts der Ladung (s. Belastung) und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Felgenbeschlags (s. Radfelgenbeschlag), ist mit einer Strafe von Ein bis zu Zehn Thalern zu ahnden.

Der wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Felgenbreite und Ladung angehaltene und überwiesene Wagenführer darf mit dem vorschriftswidrig beschaffenen Fuhrwerke die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortsetzen, ohne daß die nöthige Aenderung bewirkt worden ist, widrigenfalls die Strafe von Neuem eintritt. Auf besonderes Ansuchen wird aber dem Wagenführer gestattet, unter den erforderlichen Controlemaßregeln die Aenderung des vorschriftswidrigen Fuhrwerks in einem andern nahe gelegenen und der Behörde nahmhaft zu machenden Orte bewirken zu lassen.

Dem ausländischen Fuhrwerke dagegen ist bei wahrgenommenen Uebertretungen der oben gedachten Vorschriften das sofortige Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

(Ueber die Bestrafung des Spurhaltens, der ermangelnden Ladescheine, Verweigerung der Gewichtsangabe oder der darüber Auskunft gebenden Papiere s. die Artikel: Spurhalten, Ladescheine, Gewichts-Controle und Gewichts-Ermittelung, Belastung.)

Ist mit der Uebertretung der obengedachten Vorschriften gleichzeitig eine Gefälle-Hinterziehung verbunden, so kom-

Digitized by Google

men die dafür zu verhängenden Strafen neben den oben ausgesprochenen in Anwendung.

Haben mehrere Personen Theil an der Uebertretung jener Vorschriften, so trifft jede derselben die volle Strafe, selbst wenn nicht jeder Einzelne bei der Ausführung mitgewirkt hat.

Die volle Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Andere zur Uebertretung obgedachter Vorschriften durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, versprochenen oder gegebenen Lohn, Ueberredung, dringende Bitten, absichtliche Benutzung oder Erregung eines Irrthums bestimmt.

Wer durch Ertheilung von Rathschlägen dergleichen Uebertretungen wissentlich beförderte, verfällt in zwei Drittheile der verwirkten Strafe.

Wer die Entdeckung oder Verfolgung der Uebertreter zu verhindern sucht, oder sonst erschwert, hat die jene treffende Strafe bis zur Höhe von einem Drittheil derselben verwirkt.

Bestechung der Behörden, Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen dieselben bei Ausübung ihres Amtes werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Criminalgesetzbuches bestraft, ebenso alle Verfälschungen der erforderlichen Legitimationen.

Sämmtliche angedrohte Strafen sind gegen den Wagenführer, oder wenn sie von diesem nicht erlangt werden können, gegen den Eigenthümer des Fuhrwerks zu verhängen und zu vollstrecken, und es haftet dafür in dem einen wie in dem andern Falle, so wie für die Kosten der Ermittelung der Größe der Ladung, wenn diese vorschriftswidrig befunden worden (s. Belastung und Gewichtsermittelung), das Fuhrwerk selbst.

Vorgebliche Unbekanntschaft mit den oben angedeuteten gesetzlichen Vorschriften schützt nicht vor den gegen deren Uebertretung angedrohten Strafen. (Gesetz vom 16. April 1840.)

Feueranmachen im Walde, s. Forstpolizeivergehen 1, 1.

Feuerarbeiter, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 1.

Digitized by Google

Feueraufsicht. Alle Hauswirthe und Einwohner sollen auf Feuer und Licht fleißig Acht geben und damit behutsam umgehen, besonders aber mit brennendem Licht, ohne Laterne, ingleichen mit Spänen und Schleißen in den Häusern zu leuchten, auch wohl gar mit selbigen auf die Böden, Oberstuben und Kammern, oder in Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Flachs, Geströhde und dergl. leicht Feuer fangende Dinge liegen, zu gehen, sich gänzlich enthalten, alles dieses auch dem Gesinde, besonders beim Schlafengehen nicht gestatten. Auch sollen Aeltern ihren unerwachsenen Kindern das Herumlaufen mit brennenden Wachsstöcken, Lichtern oder Spänen nicht nachsehen, wie sie denn auch, wenn sie sich mit Zurücklassung kleiner Kinder vom Hause entfernen, zuvörderst alles Feuer sorgfältig zu verlöschen und das Feuerzeug zu verschließen haben. Vernachlässigungen dieser Art werden auf erfolgte Anzeige mit einem alten Schock Strafe belegt; bei Wiederholungen tritt ein neues Schock Strafe und bei fernerem Ungehorsam Gefängniß bis zu 14 Tagen, und nach Befinden noch länger, ein. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775.)

Siehe auch noch: Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, für verschiedene Gewerbe und Beschäftigungen.

Feueressen.

I. Anlegung der Feueressen.

Die Feueressen dürfen nicht von Holz, sondern müssen von gebrannten Ziegeln oder andern Steinen, mit sechs Zoll Wandstärke angelegt werden. An Orten aber, wo die Essen von ungebrannten Ziegeln aufzuführen nicht zu vermeiden sein sollte, muß ganz besonders darauf gesehen werden, daß diese Ziegel nicht nur wohl getrocknet sind, sondern auch, daß wenigstens der obere Theil der Esse, welcher dem Regen ausgesetzt ist, aus gebrannten Ziegeln bestehe. Auch muß das Dach, sobald es ein Schindel- oder Strohdach ist, um die Feuermauer herum in die Länge und Breite wenigstens drei Ellen mit dergleichen Dachziegeln gedeckt sein.

Die Feuermauern sind durch die ganze Höhe wenigstens eine Elle weit aufzuführen, auch in Fällen, wo das benachbarte Gebäude allzuhoch oder mit Stroh gedeckt ist, von

Digitized by Google

demſelben drei Ellen abzurücken. Balken, hölzerne Stangen oder anderes Holzwerk darf in ſelbige nicht gemauert werden. Die Balken, welche äußerlich an die Eſſen ſtoßen, ſind wenigſtens ¼ Elle ſtark zu verkleiden, auch wo möglich unter der Verkleidung zu verblechen, oder, wenn hierzu nicht hinlänglich Raum vorhanden wäre, durch Wechſel zu faſſen.

Drei Ellen über dem Heerde oder Ofenloche aber muß die Mauer, woran das Feuer ſchlägt, ſie mag von Steinen, von gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder auch nur von Lehm aufgeführt ſein, eine halbe Elle in der Stärke halten. Wenn die Feuereſſen durch Stuben oder Kammern geführt werden müſſen, ſo iſt der Ort, wo die Eſſe die Stube oder Kammer berührt, mit einem Merkmale zu bezeichnen, damit jeder ſich hüten möge, Dübel oder andere hölzerne Sachen in ſelbige zu ſchlagen.

An der Seite nächſt der Feuermauer iſt, und zwar nach dem Ermeſſen der Obrigkeit, ein Dachfenſter, ¾ Elle breit und ¾ Elle hoch, anzubringen, damit bei entſtehender Feuersgefahr ſofort, ehe die Feuerleitern herbeigeſchafft werden können, von innen auf das Dach und zu der Feuermauer gelangt werden könne.

Die fernere Anlegung von böhmiſchen oder Klöppeleſſen, ſo wie überhaupt die Aufführung anderer als von gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, mit ſechs Zoll Wandſtärke erbauter Feuereſſen iſt durchaus verboten, und zwar ſowohl bei Neubauten als auch bei ſolchen Reparaturen, bei welchen das Sparr- und Balkenwerk eines Gebäudes ganz verändert wird.

Auch haben diejenigen noch vorhandenen Eſſen, deren Fächer zwar ebenfalls mit Stackholz ausgeſetzt und mit Lehm ausgeklebt ſind, deren innere Fläche jedoch theilweiſe nur aus Holz beſteht, und die deshalb gezimmerte genannt werden, ſchlechterdings bis zum Jahre 1837 abgeſchafft ſein ſollen, ſelbſt wenn keine ſonſtigen Bauveränderungen an dem Gebäude vorgenommen worden, oder vorzunehmen geweſen ſind.

Wo dergleichen Eſſen aber noch vorhanden ſind und angetroffen werden, können ſie ſofort, auf Koſten der Eigenthümer, Obrigkeits wegen abgetragen werden.

Digitized by Google

II. Reinhaltung der Eſſen.

Die Feuereſſen, Rauchfänge und Rußlöcher ſollen durchgängig von den Gerichten mit Zuziehung eines Eſſenkehrers alle Jahre wenigſtens zwei Mal, das erſte Mal zwiſchen Pfingſten und Johannis, das andere gegen den Winter, ohne vorheriges Anſagen, unvermuthet und genau unterſucht werden; was hierbei gefährlich befunden wird, iſt ſofort der Obrigkeit anzuzeigen, welche wegen der Abſtellung alles deſſen Anordnung zu treffen hat.

In Schmieden, Brau- und Darrhäuſern, oder wo ſonſt ſtark gefeuert wird, ſollen die Feuereſſen, von Michaelis bis Oſtern, alle vier Wochen rein von den Feuereſſenkehrern gekehrt, um die Ofenlöcher herum aber muß der Ruß, ſo lange gefeuert wird, wenigſtens wöchentlich einmal von dem Beſitzer, oder einer von ihm hierzu anzuſtellenden Perſon ſorgfältig abgekehrt werden. Das Kehren der Feuereſſen muß durch die Eſſenkehrermeiſter, oder deren Geſellen und Lehrlinge verrichtet werden. Den Schaden, den der Feuereſſenkehrer bei der Arbeit in der Eſſe wahrnimmt, iſt er angewieſen, ſofort nicht nur dem Hausbeſitzer, ſondern auch den Ortsgerichten, zu melden, damit die Reparatur unverzüglich angeordnet werden könne; auch ſind die Eſſenkehrermeiſter ferner darauf angewieſen, bei dem nächſten Kehren darauf zu ſehen, ob dem Mangel mit gehöriger Tüchtigkeit abgeholfen ſei, worauf ſie, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe, den Gerichten davon Anzeige zu machen haben.

III. Verhalten beim Brennen einer Feuereſſe.

Wenn eine Feuereſſe in Brand geräth, ſo iſt vor allen Dingen das unterliegende Feuer, wodurch der Brand entſtanden iſt, auseinander zu nehmen, damit die in die Höhe ſchlagende Flamme gemindert werde. In dieſes Feuer darf aber durchaus kein Waſſer gegoſſen werden, auch ſind die Brände damit nicht auszulöſchen. Vielmehr müſſen glühende Kohlen in ein irdenes Gefäß oder in einen alten Hohlziegel gethan, dieſes Kohlfeuer recht unter den brennenden Schornſtein geſetzt, eine Handvoll Schwefel auf die Kohlen geworfen, und, wenn der Schornſtein ſehr hoch und weit

Digitized by Google

iſt, nöthigenfalls bis zur völligen Löſchung mit dem Aufwerfen des Schwefels fortgefahren werden, indem, ſobald der Schwefel in Brand geräth, der davon entſtehende Dampf in den Schornſtein hinaufzieht und das Feuer erſtickt, wenn auch die Flamme ſchon oben hinausgeſchlagen wäre.

Nicht minder kann ein brennender Schornſtein durch einen mit Wolle, oder in deren Ermangelung mit naſſem Werge, oder allenfalls mit Heu angefüllten und ſtark angefeuchteten Sack, auf welchem ein Feuereſſenkehrer den Schornſtein von oben herab durchfährt, gelöſcht werden, wie denn auch ein durch die Erfahrung bewährtes Mittel, das in einem Schornſteine entſtandene Feuer zu löſchen, dieſes iſt, daß man ein großes, mit kaltem oder warmen Waſſer angefülltes irdenes Gefäß unter den brennenden Schornſtein ſetzt, in daſſelbe eine gute Quantität Küchenſalz ſchüttet, ſolches fleißig umrührt und damit ſo lange fortfährt, bis der brennende Ruß klumpenweiſe herunterfällt.

Uebrigens iſt bei Löſchung einer Feuereſſe auch vorzüglich darauf zu ſehen, daß nicht durch unnöthiges Aufreißen der Dächer ein innerlicher Brand verurſacht werde. (Dorffeuerordnung v. 7. Febr. 1719. Verordnung v. 18. Mai 1832.)

Feuereſſenkehrer. Die Feuereſſenkehrer ſollen die Schäden, welche ſie bei ihrer Arbeit in der Eſſe wahrnehmen, anzeigen, ingleichen ſpäter nachſehen, ob dem Mangel abgeholfen worden, und auch hiervon bei 5 Thaler Strafe fernere Anzeige an die Obrigkeit machen. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775. S. noch d. Art. Feuereſſen II.)

Feuergeräthſchaften. Jeder Beſitzer eines Gutes oder Hauſes iſt ſchuldig, eine hölzerne Handſpritze, eine tüchtige Laterne, wenigſtens einen tüchtigen ledernen Eimer, ſowie verſchiedene zwei, drei, vier, bis zwölf Ellen lange Stangen anzuſchaffen, an welchen das Reiſig oben von ungleicher Größe entweder angewachſen oder befeſtigt ſein muß; ferner einige glatte Stangen nach der Länge und Beſchaffenheit der Feuereſſen, an welchen oben ein großer runder Ballen von Wirrſtroh oder Miſt, mit einem Lappen umwickelt, befeſtigt iſt. Bei Aufnahme in die Gemeinde

Digitized by Google

hat ein Jeder zu beweisen, daß er mit solchem Feuergeräthe versehen sei.

Außer den in jedem Hofe vorhandenen Leitern müssen jedesmal fünf Häuser eine tüchtige Feuerleiter und einen starken Feuerhaken halten, — überdieß noch zu bequemer Transportirung des Wassers, besonders an bergigen Orten, einige große, mit verpichten Kästen versehene Radebergen.

Auch müssen in jedem Hause zwei mit Wasser angefüllte Fässer gehalten werden, deren eines im Sommer vor das Haus, das andere auf den Boden zu stellen ist. Im Winter sind beide Fässer im Keller aufzubewahren, und das ganze Jahr hindurch öfters auszugießen, zu reinigen und mit frischem Wasser anzufüllen.

Das größere Feuergeräthe eines Dorfes, oder mehrerer zusammengetretener Dörfer — Spritzen, Schläuche, Tragspritzen — ist in einem besonderen, geschickt und in der Mitte gelegenen, auch sonst wohl verwahrten Schuppen aufzuheben. Zur Verhütung von Verwechselungen ist das gemeinschaftliche Feuergeräth mit dem Namen der Commun zu bezeichnen, eben so das von jedem Guts- oder Hausbesitzer zu haltende kleinere Geräth mit dem Namen des Eigenthümers.

Das gemeinschaftliche Feuergeräth, wie das der einzelnen Dorfbewohner ist ununterbrochen in brauchbarem Stande zu erhalten. Zu diesem Zwecke sind in den Monaten Februar, Mai, August und November, sowie vor den Jahrmärkten und Kirchweihen jedes Orts sämmtliche Feuergeräthschaften von den mit der Feueraufsicht verordneten Personen zu untersuchen und mit Zuziehung aller Einwohner zu probiren.

Nachdem eine Feuersbrunst gelöscht und weitere Gefahr nicht mehr zu besorgen ist, wird sämmtliches Feuergeräth an den gehörigen Ort zurückgebracht und dasjenige, was davon zerbrochen worden, oder verloren gegangen ist, unverzüglich wiederhergestellt oder neu angeschafft.

Würde aber Jemand Feuereimer oder andere Feuergeräthschaften, die ihm nicht gehören, vorsätzlich an sich behalten, so soll derselbe für jedes an sich beha'tene Stück zehn neue Stück, der Commun, wo das Feuer gewesen ist, zum Besten, verfertigen lassen und dazu durch obrigkeitliche

Digitized by Google

Zwangsmittel angehalten werden. (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775.)

Uebrigens haben die Eigenthümer oder Aufseher des bei einem Brande verloren gegangenen oder beschädigten Feuergeräthes (ausschließlich der Spritzen nebst Zubehör, wegen deren besondere Vorschriften bestehen) den diesfallsigen Schaden bei Vermeidung, daß außerdem auf verspätete Meldung nach Befinden keine Rücksicht genommen wird, ihrer Ortsobrigkeit oder, wenn diese sich nicht am Orte befindet, dem Richter oder sonstigen Polizeivorstande daselbst binnen 3 Tagen, Auswärtige längstens binnen 8 Tagen, anzuzeigen. (Verordnung v. 14. Novemb. 1835. §. 43.)

Feuerlärm. Wenn aller Vorsicht ungeachtet ein Feuersbrunst entsteht, so muß derjenige, bei welchem das Feuer auskam, oder der, welcher es zuerst gewahr wird, durch Feuerschreien, auch sonstiges Lärmmachen die Leute erwecken. Es darf bei Strafe Niemand sich unterstehen, das bei ihm ausgebrochene Feuer auch nur einige Minuten zu verheimlichen.

An Orten, wo keine Glocken vorhanden sind, muß unverzüglich der Gemeindehammer herumgeschickt und damit an jede Hausthür zu wiederholten Malen stark angeschlagen, auch Feuer geschrieen werden. Die Hirten haben, bevor sie zum Viehe gehen, mit ihren Hörnern stark zu blasen, besonders zur Nachtzeit, um damit die Leute aus dem Schlafe zu wecken und zu ermuntern. (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775. S. noch d. Art. Nachtwächter.)

Feuerläufer sind von den Feuer-Commissären aller Orten zu bestellen und müssen sich beim Ausbruch eines Feuers sogleich in die nächsten Ortschaften begeben und daselbst den entstandenen Brand melden, damit sowohl die Einwohner mit ihrem Feuergeräthe, als die Spritzenmeister mit den Spritzen zu Hilfe kommen können. (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775.)

Feuerlöschungsanstalten. Ueber die jedem Bewohner eines Ortes bei einer Feuersbrunst nach seinem Stand und Geschäft obliegenden Verpflichtungen siehe die Artikel: Feuerlärm, Nachbarn, Nachtwächter, Feuerläufer, Gerichtspersonen, Gens'darmen, Glockenläuten, Handwerker,

Digitized by Google

Hirten, Kirchväter, Müller, Bewohner von Städten und Dörfern, Unterdrückung des Feuers, Löschungsregeln, Rettung der Mobilien, Feuereſſen, Waldbrand, Feuer-Commissäre, Feuergeräthſchaften.

Feuerpolizei-Commissäre ſind, ohne Gehalt, und nur auf Staatsbürgerpflicht angeſtellte Perſonen, beſtimmt zur Einrichtung, Beaufſichtigung und Leitung der Feuerpolizei in den ihnen angewieſenen Diſtricten, ſowie zu Unterſtützung der Obrigkeiten in gewiſſen Angelegenheiten der Brandverſicherungsanſtalt, ſowie zur Vertretung der Intereſſen dieſer Letzteren im Allgemeinen.

Zugleich mit ihnen iſt für jeden Diſtrict ein Stellvertreter ernannt, welcher in jeder Beziehung in die Verbindlichkeiten und Befugniſſe des wirklichen Feuer-Commissärs eintritt, ſobald dieſer in Folge dringender Behinderung, oder in Folge der, mit Genehmigung der Amtshauptmannſchaft zwiſchen ihm und dem Stellvertreter verabredeten Geſchäftsabgrenzung ſein Amt nicht ſelbſt verſieht.

In allen feuerpolizeilichen Angelegenheiten haben der Feuerpolizei-Commissär und deſſen Stellvertreter von jedem Einwohner des Bezirks für ihre Anordnungen willige Folge zu erwarten. Ungehorſam und Widerſetzlichkeit gegen deren Anordnungen wird eben ſo, wie Ungehorſam gegen andere Polizeibeamte angeſehen und geahndet, auch daher auf deren Antrag in geeigneten Fällen mit ſofortiger Arretur der Widerſetzlichen verfahren werden. (Geſetz v. 14. Nov. 1835.)

Feuerpolizeiliche Vorſichtsmaßregeln für verſchiedene Stände, Gewerbe und Beſchäftigungen, ſ. unter Vorſichtsmaßregeln ꝛc.

Feuerwerk. Das Schießen und Losbrennen von Raketen, Schwärmern, Leuchtkugeln und andern Feuerwerksachen in Städten, Vorſtädten, Dorfgaſſen und Gärten iſt gänzlich verboten und auch an andern Orten, welche weder an Straßen, Wegen und Fußſteigen, noch nahe an Gebäuden gelegen ſind, muß die obrigkeitliche Erlaubniß erſt eingeholt werden. (Ern. Ordon. v. 1752. und Reſcr. vom 25. Mai 1765.)

Firnißſiedereien, ſ. Pulvermühlen und Vorſichtsmaßregeln, 5.

Digitized by Google

Fischer dürfen bei Strafe von fünf Thalern oder vierzehntägigem Gefängniß keine Streichzäune zwischen Mittelhägern und den Ufern der Flüsse anlegen, noch sonst Vorrichtungen treffen, durch welche an solchen Orten, oder vor bogenförmig in den Strom hereinlaufenden Anlagen irgend Veranlassung zu nachtheiligen Anhägerungen gegeben werden kann. Besonders aber haben sie sich zu enthalten, von den Ufergebäuden, Faschinen und Pfahlholz, wenn dasselbe auch dürr ist und lose daliegt, oder auch Steine zu entnehmen und sich zuzueignen. (Mandat v. 7. Aug. 1819.)

Fischtaxe; eine solche soll nach Gelegenheit der Umstände von den Obrigkeiten entworfen und öffentlich angeschlagen werden. (Fischordnung vom 2. Nov. 1711.)

Flachs, s. Hausiren.

Flachs- und Hanfrösten, das, auf dem Heerde und an den Oefen, ist als feuergefährlich verboten, s. hierüber Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche ꝛc. 6.

Fleisch, grünes Fleisch, s. Hausiren.

Fleischer, Fleischtaxe. Die Preise sämmtlicher Fleischsorten sollen nach dem Einkaufe des Viehes und den darauf verwendeten Transportkosten, welche auch wohl eidlich anzuzeigen sind, durch Ausrechnung festgesetzt und durch Aushängetafeln in den Fleischbänken zur Nachachtung für die Einkäufer bekannt gemacht werden, wobei zugleich der Preis des guten und des geringeren Fleisches anzugeben ist, über welchen nicht ein Pfennig zu viel von dem Fleischer gefordert werden darf. Ingleichen sind die Zulagen nicht anders, als wie es in der Fleischtaxe nach einem gewissen Verhältnisse vorgeschrieben ist, einzutheilen.

Fleischerhunde. Alle diejenigen, welche zu ihrer Hantirung eines oder mehrerer Hunde benöthigt sind, wie z. B. die Fleischer, haben hierbei die gehörige Vorsicht genau zu beobachten; auch sollen die Fleischer ihre Hunde nicht mit in die Fleischbänke nehmen und, wenn sie solche zu ihren Verrichtungen durch die Stadt oder auf das Land zu führen haben, selbige, so lange sie nicht zum wirklichen

Digitized by Google

Treiben des Viehes gebraucht werden, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe auf jeden Zuwiderhandlungsfall an Leinen oder Stricken führen, oder ihnen einen Beißriemen anlegen. (Mandat v. 7. Sept. 1782. und Mand. v. 2. April 1796.)

Siehe noch den Artikel: Hundehalten, und hinsichtlich des Treibens von Schlachtvieh durch Hunde den Artikel: Schlachtvieh.

Fliegenpapier und Fliegenwasser. Zu Tödtung der Fliegen ist zeither in den Haushaltungen, besonders auf dem Lande, das Aussetzen von sogenanntem Fliegenwasser und in Wasser eingeweichtem Fliegenpapier im Gebrauch gewesen.

Dergleichen Mittel sind aber mehr oder minder arsenikhaltig und haben Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen durch irrthümliches Verkennen derselben, oder auf andere Weise herbeigeführt.

Daher ist in neuester Zeit

1) die Fertigung und der Verkauf des Fliegenwassers durchaus verboten;
2) die Bereitung und der Verkauf des Fliegenpapiers aber nur den legitimirten Apothekern und solchen Personen verstattet*) worden, welche dazu mit besonderer Concession versehen sind.

Jedes einzelne Blatt dieses Fliegenpapiers von der Größe eines gewöhnlichen Viertelbogens soll nicht mehr, als einen Viertelgran Arsenik enthalten und muß mit drei Kreuzen und dem Worte: „Fliegentod" bedruckt sein.

Auch ist jedem Verkäufer zur Pflicht gemacht, an einen und denselben Käufer nicht mehr als Vier Blätter auf einmal verabfolgen zu lassen.

Wer diese polizeilichen Anordnungen übertritt, verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis funfzehn Thalern, welche Strafe nach Befinden der Gefährde noch gesteigert werden kann. (Verordnung vom 26. März 1840.)

---

*) Durch Verordnung v. 28. Nov. 1840 ist aber auch die Bereitung und der Verkauf des Fliegenpapiers gänzlich verboten worden.

Digitized by Google

Fliegenwedel- und Holzwaarenhändler, ausländische. Denselben ist das ohnehin unzulässige Hausiren, sowie der Handel in Städten und der Aufenthalt daselbst zu diesem Zwecke, ausser während der Messen und Jahrmärkte nicht zu gestatten. (Verordnung der Kreisdirect. zu Leipzig vom 25. Jan. 1839.)

Flurenschutz, s. Forsten-, Jagd- und Flurenschutz.

Formenstecher, wandernde, s. Wanderbücher.

Forsten-, Jagd- und Flurenschutz. Zur Verhütung der Holzdiebstähle, Forst- und Jagdfrevel, ingleichen aller Beschädigungen der Waldungen und Fluren, werden, sowohl auf Staats- als Privatgrund und Boden, Soldaten commandirt, welche mit einer genauen Instruction versehen sind. Trifft nun ein solcher bei seinen Revisionen Holzdiebe, Forstfrevler u. s. w. an, so hat er sie anzuhalten, sie nach ihrem Namen, Stand und Wohnort zu befragen, ihnen das bereits Entwendete wegzunehmen, auch die Werkzeuge und Geräthschaften, womit sie das Vergehen verübt haben, abzupfänden und die Personen, dafern sie ihm nicht persönlich bekannt sind, bei der nächsten Behörde einzuliefern.

Der Commandirte muß bei seinen Revisionen stets vollständig bewaffnet sein und das Feuergewehr geladen halten. Von letzterem darf er auch, doch nicht früher, Gebrauch machen, als wenn die Holzdiebe oder Forstfrevler angriffsweise auf ihn eindringen oder sein eignes Leben gefährdet wird. — Gegen den Fliehenden, so lange er sich nicht widersetzt, darf der Commandirte das Schießgewehr nicht anwenden.

Auch auf das unbefugte Tragen von Schießgewehr hat der Commandirte sein Augenmerk zu richten, sowie auf alle Vorfälle von außerordentlicher Bedeutung, wie z. B. die Entdeckung von Waldbränden, Feuersbrünsten, Einbrüchen, Diebs- und Raubgesindel und davon der nächsten Ortsbehörde, oder dem nächsten Gensd'armen und seiner unmittelbaren Behörde Anzeige zu machen. (Instruction vom 13. Oct. 1836. und 18. Jan. 1837.)

Digitized by Google

Forstpolizeivergehen.

1) Die auf einzelne Forstpolizeivergehen durch Gesetz vom 2. April 1838 gesetzten Gefängniß-, Handarbeit- oder Geldstrafen sind aus folgender Tabelle zu ersehen:

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Thlr.	gr.
1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachzuweisen, wird bestraft mit	1		
2) Wer in gleicher Maße mit einer Säge betroffen wird, mit	2		
3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, an Andere verkauft, oder seine Anweisung zur Streuerholung an Andere abtritt mit			20
bis		2	12
4) Wer sich bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge bedient, mit .			20
5) Wer unbefugter Weise mit Pferden oder Rindvieh in fremder Waldung hütet, wird für jedes eingehütete Stück bestraft			
a) zur Nachtzeit, mit			10
b) am Tage			
aa) in Schonungen, mit.....			10
bb) außerhalb derselben, mit...			5
6) Wer in gleicher Maße mit Schweinen oder Schafen hütet, für jedes Stück			
a) zur Nachtzeit, mit			4
b) am Tage			

Digitized by Google

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld Thlr.	gr.
aa) in Schonungen, mit.....			4
bb) außerhalb derselben, mit ...			2
7) Wer unbefugter Weise Gänse einhütet, nach Maßgabe der Größe der Heerde mit.....			5
bis			20
8) Wer mit Ziegen in einer fremden Waldung hütet, mit			20
9) Der Hütungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner eignen Heerde fremdes Vieh eintreibt, wird für jedes Stück nach den unter 5. 6. und 7. enthaltenen Bestimmungen bestraft.			
10) Jeder Hirt, der eines Hütungsvergehens sich schuldig oder theilhaftig macht, mit	1—5		
11) Wer ohne Erlaubniß der Forstverwaltung im Walde, oder in Gefahr bringender Nähe desselben ein Feuer anmacht, oder ein mit Erlaubniß angemachtes unausgelöscht verläßt, wird bestraft			
a) in den Monaten November bis mit März mit.....			10
b) in den übrigen Monaten mit.			20
Ist aber durch eine solche Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schade geschehen, so wird das Vergehen nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches bestraft.			
12) Wer in fremder Waldung auf nicht erlaubten Wegen oder durch Culturen, oder durch Schonungen mit Wagen fährt, Culturvermachungen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt			

Digitized by Google

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld Thlr.	gr.
oder beschädigt, oder Hegezeichen, Abtheilungsnummern, Diſtrictſteine und dergleichen umwirft oder wegnimmt, oder andere Ungebührniſſe ähnlicher Art begeht, nach Maßgabe des Schadens mit .			5
bis			20
Geſchieht dieß in böſer Abſicht, ſo treten die härteren Strafen des Criminalgeſetzbuches ein.			
13) Wer anſtehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder ſonſtige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt oder auf irgend eine Weiſe unkenntlich macht, mit			5
bis			20
14) Wer aufgeſetzte Klaftern, Haufen oder Schocke abſichtlich einreißt, oder umwirft, mit.....			5
bis			20

2) Andere, mit einer Entwendung nicht verbundene Vergehungen wider allgemeine oder örtliche Verbote, welche den Forſtſchutz, die Ordnung des Forſthaushaltes oder die Beförderung der Forſtcultur zum Zweck haben, werden nach dem Ermeſſen des Richters mit Gefängniß, Handarbeit, oder Geldbuße, eintretenden Falls zugleich unter Confiscation der abgenommenen Werkzeuge geahndet.

Auch kann bei den obigen Forſtpolizeivergehen die Strafe angemeſſen erhöht, und ſtatt der vorgeſchriebenen Geldſtrafe auch Gefängnißſtrafe erkannt werden,

a) wenn erſchwerende Umſtände hinzutreten und
b) wenn das Vergehen innerhalb Jahresfriſt wiederholt wird.

3) Widerſetzlichkeit bei der Pfändung oder Verhaftung, mit und ohne Anwendung von Waffen oder ſonſt gefährlichen Werkzeugen, wird criminell beſtraft, und

Digitized by Google

4) Zusammenrottung zu gewaltthätiger Verübung von Forstpolizeivergehen mit vier bis achtwöchentlichem Gefängniß.

Sind aber Gewaltthätigkeiten hierbei wirklich verübt worden, so tritt ebenfalls eine criminalrechtliche Strafe ein, welche bis auf Acht Jahr Zuchthaus zweiten Grades steigen kann.

5) Wer sich eines Forstpolizeivergehens schuldig macht, hat, neben der Verbüßung der Strafe, auch den verursachten Schaden dem Eigenthümer zu ersetzen; und

6) wer einen andern zu der Verübung eines Forstpolizeivergehens beauftragt, oder verleitet, ist, neben der verwirkten Strafe mit dem Thäter zugleich, und einer für den andern, zum Schadenersatze ebenfalls verpflichtet.

Hierüber

7) können auch unter Umständen auferlegte Gefängnißstrafen durch hartes Lager oder Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärft, Gefängniß- oder Handarbeitstrafen bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts, bei männlichen Personen unter 18 Jahren und dergleichen Verbrechern, welche bereits zwei Mal Freiheitsstrafen erlitten haben, in körperliche Züchtigung verwandelt werden. Kinder unter 12 Jahren, soweit sie zurechnungsfähig sind, erhalten angemessene Züchtigung.

Freiknechte. Wegen der inländischen Freiknechte bestehet die Verordnung, daß ihnen zum Wandern von einer Meisterei zur andern die Pässe nur für ihre Person, nicht auch für ihre Familien ertheilt werden dürfen, sie könnten denn nachweisen, daß sie bereits anderswo ein Unterkommen gefunden haben, oder durch Verabschiedung aus der Arbeit zum Wegzuge mit den Ihrigen und zur Aufsuchung eines andern Aufenthalts genöthiget worden seien.

Ausländische Freiknechte, aus deren Legitimation sich ergiebt, daß sie das Wandern auf ihr Gewerbe nur als Mittel zum Vagabondiren gebrauchen, dürfen von den Grenzbehörden nicht nach Sachsen gelassen werden; in allen Fällen aber sind ihre Familien zurückzuweisen, sie könnten denn darthun, daß sie ein bestimmtes Unterkommen bereits gefunden hätten. (Verordnung v. 15. Juli 1829.)

Digitized by Google

Freiwillige Beiträge. Zu den bestimmten Einnahmen der Armencassen (s. den Art. Armencasse) gehört auch der Ertrag der bei sämmtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimathsbezirks zu veranstaltenden Einsammlung und nach Befinden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge, oder an deren Statt in Orten, wo eine Anlage (s. den Art. Armenanlagen) zeither schon bestanden hat, der Ertrag dieser letztern, wenn deren Beibehaltung von der Armenbehörde für angemessen erachtet wird.

Bei der Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beiträge sind sämmtliche selbstständige Einwohner des Heimathsbezirks, soweit sie nicht selbst der öffentlichen Unterstützung bedürfen, so wie die auswärtigen Besitzer von innerhalb des erstern gelegenen bewohnbaren Grundstücken, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gerichtsstandes, mit alleiniger Ausnahme der am Orte in Garnison stehenden gemeinen Soldaten und Unteroffiziere, zur Mitleidenheit zu ziehen. Die Bestimmung des Beitrags bleibt zwar eines Jeden Willkühr überlassen; dafern jedoch einzelne Personen die Verwilligung eines solchen ganz verweigern, oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfnissen der Armencasse auffallend geringen Gabe verstehen wollen, so kann der von denselben zu entrichtende Beitrag Obrigkeits wegen festgesetzt werden.

Die Unterzeichnung freiwilliger Beiträge hat stets auf eine gewisse Zeit, und zwar mindestens auf ein Jahr zu erfolgen, und ist, wenn innerhalb des letzten Vierteljahrs vor Ablauf dieses Zeitraums die Zurücknahme oder Herabsetzung, in soweit das eine oder andere überhaupt statthaft ist, ausdrücklich erfolgt, oder der Contribuent aus dem Heimathsbezirke wegzieht, auf eine gleiche Frist als stillschweigend verlängert anzusehen. Nach dem Ermessen der Armenbehörde kann übrigens die Sammlung freiwilliger Beiträge eingestellt werden. (Armenordnung III. §. 13. 16. 17. 18.)

Freizeichen, wegen Chausseeabgaben, s. Chaussee- und Brücken-Polizei.

Fremde. Fremde, welche an einen Ort kommen, oder überhaupt daselbst betroffen und angehalten werden,

Digitized by Google

ohne sich durch besondere Reiselegitimationen über ihre Person und den Zweck der Reise ausweisen zu können, werden im Allgemeinen, und sobald nicht besondere polizeiliche Vorschriften, namentlich bezüglich gewisser Stände und Classen, entgegenstehen, als legitimirt betrachtet, wenn sie zur Bescheinigung ihrer Angaben über sich, namentlich auch ihrer Persönlichkeit, d. h. daß sie diejenigen sind, für die sie sich ausgeben, die Bestätigung einer oder mehrerer, der Behörde als zuverläßig bekannter Personen beizubringen vermögen. Wenigstens wird solchen, übrigens unverdächtigen Fremden dann in allen Fällen der Aufenthalt an einem Orte bis zu Erlangung der gesetzlich nothwendigen Legitimation in der Regel gestattet werden können. S. noch Sicherheitspolizei, Legitimation.

Fremde Arme. Fremde Arme sind, außer dem Falle der Erkrankung (s. den Art. Kranke arme Reisende), nur insoweit mit Unterstützung und Obdach zu versehen, als sie deren zu ihrer Erhaltung und zu Erreichung des nächsten, auf dem Wege ihrer Bestimmung gelegenen Orts, ohne außerdem zum Betteln gezwungen zu sein, schlechterdings bedürfen. (Armenordnung §. 56.)

Fremdes Eigenthum, s. Eigenthum, fremdes.

Fremdes Vieh, neben der eignen Heerde in den Wald zu treiben, ist dem Hutungsberechtigten verboten, s. Forstpolizeivergehen 1, 9.

Fuhrleute, welche Pulver, oder andre leicht Feuer fangende Materien geladen haben, müssen solches dem Wirthe, bei dem sie einkehren, bei fünf Thaler Strafe anzeigen, damit dieser somit veranstalten kann, daß der Wagen, auf welchem sich dergleichen leicht Feuer fangende Materien befinden, an einen außerhalb des Dorfes gelegenen oder überhaupt von Gebäuden entfernten Ort gestellt und daselbst bewacht werde.

Beim Ausbruche eines Feuers hat sich jeder gerade am Orte oder in dessen Nachbarschaft sich befindliche Fuhrmann sogleich nach dem ersten Lärm mit seinen Pferden zum Feuer zu begeben, und die daselbst erforderlichen Spritzen

Digitized by Google

und Wasserschleifen anzufahren. (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775.)

Siehe noch die Artikel: Belastung, Felgenbreite, Gewichtscontrole, Ladescheine, Radfelgenbeschlag, Spurhalten.

G.

Gänsehüten im Walde, s. Forstpolizeivergehen 1, 7.

Garn, grün gefärbtes. Es ist auf glaubwürdige Weise zur Anzeige gekommen und hat bei angestellter Erörterung sich bestätigt, daß in hiesigen Landen baumwollenes Garn in Verkehr gekommen sei, auch in Fabriken und sonst verarbeitet werde, welches unter Anwendung von salpetersaurem Kupfer, das durch die Behandlung mit Kalilauge in kohlensaures verwandelt wird, grün gefärbt sei, daß aber diese mit der vegetabilischen Faser nicht chemisch, sondern nur mechanisch verbundene Farbe schon bei dem Auseinanderbreiten abstäube, und daher noch vor dem Winden angefeuchtet werden müsse, auch den mit dem Spulen und Verweben solcher Art gefärbten Garnes beschäftigten Arbeitern Erbrechen, Colik, Schwindel und langwierige Hautausschläge verursacht habe, solchem nach als eine der menschlichen Gesundheit nachtheilige, mithin aus medicinisch-polizeilichen Gründen im Verkehr nicht zu duldende Waare zu betrachten sei. Wie daher das kaufmännische und gewerbtreibende Publikum, und sonst Jedermann, vor dem Ankaufe dieses auf gedachte Art metallgrün gefärbten baumwollenen Garnes hierdurch gewarnt wird, so findet das Ministerium des Innern zugleich für nöthig, den Verkauf und die Verarbeitung desselben hierdurch bei Vermeidung der auf den unerlaubten Vertrieb gifthaltiger Waaren und Substanzen in den Medicinalgesetzen geordneten Strafen gänzlich zu untersagen. (Ministerialverordnung v. 24. Octbr. 1840.) Siehe namentlich auch wegen der Strafen den Artikel: Gift.

Garnmaß und Garnweifen, s. Weifen.

Gartengewächse, s. Hausiren.

Gärtner, wandernde, s. Wandern der Handwerksgesellen ꝛc.

Digitized by Google

Gassen, s. Straßen.

Gast- und Schenkwirthe. Gast- und Schenkwirthe sollen keine verdächtigen Personen beherbergen, die Pässe und sonstigen Legitimationen einsehen, befundene Unrichtigkeiten aber der Behörde sofort anzeigen und die Fremden resp. an die Orts-Paß-Polizei-Behörde verweisen, überhaupt Anzeige von den allabendlich bei ihnen befindlichen eingekehrten Fremden machen.

Nach dem ursprünglich für die Stadt Dresden gegebenen, später auf die bedeutenderen Städte ausgedehnten Regulative vom 26. Febr. 1793 hat jeder Wirth, der Fremde aufnimmt oder beherbergt, sofort nach erfolgter Ankunft eines Fremden, der bei ihm zu übernachten gedenkt, einen durch das Gesetz vorgeschriebenen gedruckten Meldezettel vorzulegen, und ihn zu ersuchen, seinen vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen, ingleichen seine Bedienung, seinen Charakter oder sein Gewerbe, das Land und den Ort, woher er kommt, die Anzahl der Personen, die er bei sich hat, die Gelegenheit, mit der er gekommen, und die Zeit, die er ungefähr hier zu bleiben gedenkt, unter den dahin gehörigen Nummern eigenhändig aufzuzeichnen. Weigert sich der Fremde dies zu thun, so ist es der Behörde anzuzeigen. Die binnen 24 Stunden gesammelten und vom Wirthe selbst unterschriebenen Zettel müssen von letzterm jedesmal Abends bei der Behörde eingereicht werden; der Abgang eines Fremden oder die Wohnungsveränderung ist ebenmäßig genau anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen ziehen für den Wirth eine Strafe von 5 Thalern, und nach Befinden Gefängnißstrafe nach sich. —

Gast- und Schenkwirthe auf dem Lande sollen selbst unverdächtigen Personen, Krankheitsfälle ausgenommen, den Aufenthalt nicht länger als einen Tag gestatten. (Mand. v. 14. Dec. 1753.)

Auch sollen die Wirthe auf diejenigen Fremden und Gäste, welche bei ihnen einkehren, daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Acht haben, und den Fuhrleuten, sowie andern beherbergenden Fremden durchaus nicht gestatten, mit brennendem Licht ohne Laternen in die Ställe zu gehen, Lichter an die Wände, Tische, Bänke, Raufen oder

Digitized by Google

sonstiges Holzwerk zu kleben oder zu hängen, oder an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen sich befinden, Tabak zu rauchen, oder wohl gar die brennenden Pfeifen mit auf die Streu und in die Ställe zu nehmen.

Wenn Fuhrleute bei den Wirthen einkehren, welche Pulver oder andere leicht entzündliche Gegenstände geladen haben, so haben die Wirthe auf die von den Fuhrleuten gemachte schuldige Anzeige dafür zu sorgen, daß deren Wagen auf einen von allen Gebäuden entfernten Platz gebracht und daselbst bewacht werden.

Jeder Gastwirth ist übrigens schuldig, mehrere Laternen von Horn, Blech oder Glas mit bedachten Rußlöchern zu halten und dieselben den Gerichten bei jedesmaliger Visitation vorzuzeigen. (Mand. v. 18. Febr. 1775.)

Wegen des Gästesetzens an Sonn-, Buß- und Festtagen s. d. Art. Sonntagsfeier.

Hierüber sollen, damit die Gast- und Schenkwirthe, besonders an den Land- und Hauptstraßen, die einkehrenden Fremden nicht übertheuern können, die Gerichtsobrigkeiten alle Vierteljahre nach dem Verhältnisse des Orts und der Preise der Lebensmittel, des Getreides und Futters, eine billige Taxe in den Wirthshäusern anschlagen lassen und über deren Beobachtung genaue Aufsicht führen. (Verordnung v. 30. Mai 1763, und Befehl v. 24. Dec. 1764.) Die Taxe darf von den Wirthen bei Vermeidung von 20 Thalern Strafe nicht überschritten werden.

Weiter ist durch die neue Armenordnung noch Folgendes bestimmt worden:

Es sollen Schenkwirthe, welche wissentlich arbeitslosen Personen, oder solchen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen nach ihrer äußerlich sich kundgebenden Persönlichkeit sich vermuthen läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelngehen oder anderen unrechtmäßigen Erwerbe leben, das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schenkstätten gestatten, mit 5 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und im fernern Wiederholungsfalle zugleich nach Befinden mit Einziehung der Schankconcession und Schließung der Schenkstätte bestraft werden.

Digitized by Google

In gleiche Strafe sollen ferner auch diejenigen Schenkwirthe fallen, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Aufliegen in Schenkstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten, sowie diejenigen Wirthe, welche es begünstigen, daß in ihren Schenkstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder andern geistigen und starken Getränken übernehmen und Zank, Schlägerei oder andere Excesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine eigne Veranlassung dazu gegeben, oder daran selbst Theil genommen haben.

Die Wirthe sollen endlich auch in allen diesen Beziehungen für die Nachlässigkeiten der Ihrigen, denen sie die Aufsicht auf die Gäste überlassen, verantwortlich gemacht werden.

S. noch die Artikel: Beherbergungen, Spielkarten und Tanzbelustigungen.

Gefährliche Stellen. Wasserlöcher und Vertiefungen, durch welche Kinder und Reisende in Schaden kommen können, sind mit Vermachungen zu versehen.

Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Thongruben oder Hanf- und Flachsröſten, sollen an den Straßen, wenn sie nicht wenigstens vier Ellen weit von denselben entfernt sind, nicht geduldet, oder, dafern ja nähere unvermeidlich sein sollten, mit tüchtigen, von den Besitzern derselben zu erhaltenden Lehnen versehen werden. (Mand. v. 28. April 1781.)

Verlassene Schürfe und Schächte sind entweder zu verschütten, oder mit gleicher Vorsicht zu verwahren. (Ober-Berg-Amts-Patent v. 27. Mai 1752 und 27. Juni 1795.)

Uebrigens sind die Gensd'armen angewiesen, von allen diesfalls bemerkten Mängeln, und von wahrgenommenen gefährlichen Stellen auf Land- und Communicationsstraßen, Brücken und Steigen, welche baufällig sind, der Obrigkeit Anzeige zu thun, und in Fällen offenbarer Gefahr zur Abwendung derselben sofortige Veranstaltung zu treffen und zu veranlassen.

S. noch die Artikel: Schleusen, Glatteis.

Gefundene Sachen, s. Eigenthum, fremdes.

Gelbes Opermentpulver, s. Gift.

Digitized by Google

Geld, Geldcours.

I. Durch das Gesetz vom 8. Januar 1838 sind rücksichtlich der Annahme und Ausgabe des Conventions- und preußischen Geldes folgende Bestimmungen getroffen worden:

Jeder, der Zahlungen an Staatscassen, einschließlich der Brandversicherungscasse, zu leisten oder daher zu empfangen hat, ist berechtigt, aber auch verpflichtet, ebensowohl königl. sächsisches Conventionsgeld auf preußisches Geld, als auch umgekehrt, letzteres auf Conventionsgeld in Zahlung resp. zu verwenden und anzunehmen, dergestalt, daß dabei der Werth von

									preuß. Geld.		
1 Thlr.	— Gr.	— Pf.	Conv.	dem	Werthe	v.	1 Thlr.	— Gr.	8	Pf.
— „	21 „	— „	„	„	„	„	„ — „	„ 21 „	7	„
— „	18 „	— „	„	„	„	„	„ — „	„ 18 „	6	„
— „	15 „	— „	„	„	„	„	„ — „	„ 15 „	5	„
— „	12 „	— „	„	„	„	„	„ — „	„ 12 „	4	„
— „	9 „	— „	„	„	„	„	„ — „	„ 9 „	3	„
— „	6 „	— „	„	„	„	„	„ — „	„ 6 „	2	„
— „	3 „	— „	„	„	„	„	„ — „	„ 3 „	1	„

gleichgeachtet werden soll.

Eine Zahlung von weniger als 3 Gr. 1 Pf. preuß. Geld ist durch Conventionsgeld lediglich nach dem nämlichen Nominalbetrage, folglich ohne alle Agiovergütung, eine Zahlung von weniger als — 3 Gr. — Conventionsgeld hingegen in preußischem Gelde jedesmal durch Auflegung eines vollen Pfennigs auszugleichen.

Scheidemünze, soweit sie überhaupt zulässig, kommt nur nach ihrem Nennwerthe in Anwendung.

Die im §. 11. des Münzedicts vom 14. Mai 1763 angedrohte Strafe des zehnfachen Betrags des ausgegebenen Geldes ist auch insoweit, als Conventionsgeld nach einem höheren als dem im §. 1. dieses Gesetzes bestimmten Cours ausgegeben wird, dergestalt in Anwendung zu bringen, daß nach Befinden anstatt der dort geordneten Geldstrafe auch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gegen den Contravenienten (Zuwiderhandelnden) verhängt werden kann.

II. Nach dem Gesetze vom 20. Juli 1840 tritt vom 1. Januar 1841 ab der Zwanziggulden- oder Conventions-

Digitized by Google

münzfuß, als bisheriger Landesmünzfuß gänzlich außer Kraft, es soll vielmehr der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courant-Ausmünzung in 14 Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten sein muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande sein.

Der Thaler wird in 30 Neugroschen oder Zehnpfennigstücke eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

Bei den in gerader Groschenzahl ausgedrückten Geldsätzen ist also der Betrag von

zeither	2	Gr.	gleich	$2\frac{1}{2}$	Ngr.
"	4	"	"	5	"
"	6	"	"	$7\frac{1}{2}$	"
"	8	"	"	10	"
"	10	"	"	$12\frac{1}{2}$	"
"	12	"	"	15	"
"	14	"	"	$17\frac{1}{2}$	"
"	16	"	"	20	"
"	18	"	"	$22\frac{1}{2}$	"
"	20	"	"	25	"
"	22	"	"	$27\frac{1}{2}$	"

Alle bisher noch im 20 Guldenfuße bestandenen Entrichtungen an Staatscassen (namentlich auch die Stempelsteuer und die Postgelder) — soweit sie nicht als privatrechtliche anzusehen sind, werden vom 1. Januar 1841 ab lediglich im Nennwerthe des 14 Thalerfußes, folglich ohne Agiozuschlag, jedoch vorbehältlich der durch die Münzfußveränderung nöthig werdenden Regulirung einzelner Sätze, erhoben.

Blos in Ansehung der Elbschifffahrtsabgaben findet bei deren Erhebung im 14 Thalerfuße ferner noch ein Agiozuschlag, mit Rücksicht auf das vermöge der Elbschifffahrtsacte bestehende Werthsverhältniß, Statt.

Die als privatrechtliche Leistungen anzusehenden Canones, Rentamtsgefälle und sonstige fiscalische Prästationen haben dagegen der tarifmäßigen Umrechnung aus dem 20 Guldenfuße in den 14 Thalerfuß zu unterliegen. (Verordnungen vom 23. und 24. Juli 1840.) S. noch d. Art. Münzpolizeiliche Uebertretungen ꝛc.

Geld, falsches, s. Falsches Geld.

Digitized by Google

Geld, fremdes, s. Münzpolizeiliche Uebertretungen.

Gemeindebackhäuser, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche ꝛc. 6.

Gemeindehaus, s. Armenhaus.

Generalinnungsartikel (von 1780).

a) in Bezug auf die Lehrlinge. Bevor ein Lehrling in die Lehre genommen wird, ist zuvörderst durch ein Zeugniß des Geistlichen des Orts, wo er erzogen worden, darzuthun, daß man ihn fleißig zur Schule angehalten und er Lesen und Schreiben gelernt, auch wenigstens das zwölfte Jahr*) seines Alters erreicht habe.

In Rücksicht auf die bei der Aufnahme zu leistende Caution sollen die Obrigkeiten dahin sehen, daß durch dieselbe arme Kinder von Erlernung der Professionen nicht abgehalten werden.

Jeder Lehrling, welcher vor Ausgang der bestimmten Jahre aus der Lehre entläuft, soll, wenn er wieder zurückkehrt, für jeden Tag, den er ausgeblieben, Eine Woche länger über die bestimmte Frist in der Lehre bleiben.

Derjenige Meister aber, welcher den Lehrling durch übles Verhalten zum Entlaufen veranlaßt hat, soll zur Strafe, einen andern anzunehmen, sich Ein Jahr lang enthalten.

Damit es auch an dem nöthigen Unterrichte und der erforderlichen Aufsicht nicht fehle, soll kein Meister auf einmal mehr Lehrlinge, als er nach Ermessen der Aeltesten, und wo es nöthig, der Ortsobrigkeit, zu unterrichten im Stande ist, in die Lehre nehmen.

Das Lossprechen der Lehrlinge soll ohne alle weitere Ceremonien geschehen.

b) in Bezug auf das Meisterwerden. Wenn mehrere Gesellen sich zu gleicher Zeit um das Innungs- oder Meisterrecht bewerben, soll unter ihnen derjenige, welcher am längsten Geselle gewesen, vorgezogen und zuerst als Meister eingeschrieben werden.

*) Diese Bestimmung ist aufgehoben durch das El. V. Schulgesetz v. 6. Juni 1835, wornach (§. 62.) Kinder vor erfolgter Entlassung aus der Schule, mit Ausnahme der Schornsteinfegerlehrlinge, gar nicht als Handwerkslehrlinge angenommen und aufgedungen werden dürfen.

Digitized by Google

Die verfertigten Meisterstücke sind von versammelter Innung zu besichtigen und unpartheiisch zu beurtheilen. Wenn etwas daran auszusetzen ist, so muß es der Obrigkeit angezeigt werden. Diese hat große Fehler, die eine Unwissenheit des Arbeiters in Dem verrathen, was er als Meister nothwendig wissen muß, keinesweges zu übersehen, sondern den Verfertiger je nach den Umständen dahin anzuweisen, daß er noch 1, 2, auch wohl 3 Jahre wandern, mehre Geschicklichkeit zu erlangen suchen und sich dann wieder melden soll. Kleine Fehler können für geringe Geldbußen, die jedoch nicht über zwei Thaler steigen dürfen und halb der Obrigkeit halb der Innung gehören, erlassen werden.

c) Die Aeltesten und die Jungmeister betreffend. Jede Kunst, Profession oder Handwerksinnung soll, nachdem sie stark oder schwach ist, zwei oder vier Aelteste haben. Bei der Wahl derselben ist, soviel möglich, auf die Ordnung und das Alter, die Aufnahme in die Innung, noch mehr aber auf die Fähigkeit, der Innung Bestes zu befördern, zu sehen; alle Nebenabsichten, Gunst und Geschenke dagegen sind, bei Nichtigerklärung der Wahl, zu vermeiden. Der nun erwählte Aelteste soll der Obrigkeit vorgestellt, und, wenn selbige nichts Erhebliches gegen ihn einzuwenden hat, die Wahl von derselben bestätigt werden.

Der jüngste Meister hat in der Regel, so lange bis ein Anderer nach ihm Meister wird, das Jungmeisteramt zu verwalten, mithin bei den Aeltesten, so oft er in Innungssachen berufen wird, sich einzustellen, und ist die ihm anbefohlenen Verrichtungen, als die Ansage zu den Quartalen, die Einforderung der Beiträge von den Zunftgenossen und dergleichen, zu besorgen verbunden. Keinesweges aber soll ihm das Einschenken und Aufwarten bei den Innungsversammlungen aufgebürdet werden.

d) Verpflichtungen der Innungsmeister. Die Innungsgenossen kommen an den bei jeder Kunst, Profession oder jedem Handwerke hergebrachten Zeiten zusammen und müssen sich zur bestimmten Stunde ordentlich einfinden, nicht aber ohne hinreichende, dem Aeltesten der Innung von ihnen vorher bekannt zu machende Ursache außen bleiben. Auch soll derjenige, welcher zu spät, d. h. nach bereits ge-

Digitized by Google

öffneter Zusammenkunft oder Lade, erscheint, zwei Groschen, derjenige aber, welcher ohne Vergünstigung der Aeltesten außen bleibt, vier Groschen jedesmal zur Strafe in die Innungskasse oder Lade erlegen.

Kein Meister soll dem andern seine Diener, Gesellen, oder sein Gesinde, weder selbst noch durch Andere, abspenstig machen. Wer dagegen handelt, verfällt in fünf Thaler Strafe.

Ist ein Innungsgenosse mit bestellter Arbeit überhäuft, so hat er, wenn er dazu einen Diener oder Gesellen aus einer andern Werkstatt entlehnen will, allemal zuvor bei den Aeltesten davon Anzeige zu thun. — Wenn aber indessen ein fremder Geselle einwandert, und bei ihm arbeiten will, ist er demselben Arbeit zu geben und den entlehnten Gesellen in seine vorige Werkstatt zurück zu entlassen schuldig.

Gensd'armerie. Der Hauptzweck der Gensd'armerieanstalt ist die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die wirksame Handhabung der Polizeigesetze.

Die Gensd'armen stehen zunächst unter der besondern Aufsicht der Amtshauptleute des betreffenden Districts.

Der Wirkungskreis der Gensd'armen umfaßt in Bezug auf die Polizei namentlich folgende Verrichtungen, als: die Aufsuchung und Aufgreifung der Landstreicher, Bettler und anderer, die öffentliche Sicherheit störender Personen, Untersuchung der Pässe und Wanderbücher, Visitation der Straßen, Gehölze, Gasthöfe, Herbergen und einzeln liegenden Häuser, Arretirung der Verbrecher und anderer gefährlicher Subjecte, sowie Verfolgung von Diebs- und Räuberbanden. Auch sind sie verpflichtet, über andere, die allgemeine Wohlfahrt betreffende polizeiliche Anordnungen, vorzüglich über Feueranstalten, zu wachen, nicht minder in Fällen, wo die Sicherheit durch Naturereignisse bedroht und schnelle Hülfe erfordert wird, den Obrigkeiten Beistand zu leisten. Sie sollen bei allen Feierlichkeiten, Aufzügen und andern Begebenheiten, bei denen sich ein Auflauf vieler Menschen erwarten läßt, mit dem Militair gemeinschaftlich, oder, in dessen Abwesenheit, allein, unter Anordnung des Amtshauptmanns, Ruhe und Ordnung erhalten.

Digitized by Google

Gerichtspersonen, und alle diejenigen, welche die Feueranstalten zu dirigiren haben, sollen sich sogleich nach entstandenem Feuerlärm theils an den Ort der Feuersbrunst, theils nach den Gemeindeplätzen begeben, um die zum Löschen erforderlichen Anstalten zu treffen, auch nicht eher wieder nach Hause gehen, als bis das Feuer gänzlich gedämpft und dessen Wiederentzündung nicht weiter zu befürchten ist.

Sie haben darauf zu sehen, daß den Arbeitenden mit Glimpf begegnet werde, dieselben aber auch, wenn es erforderlich ist, mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anzutreiben und unnütze Leute bei dem Feuer nicht zu dulden. Sie haben ferner darüber zu wachen, daß, besonders in engen Gassen, bei Abgang oder Ankunft der Spritzen, Schleifen und Wagen das Fuhrwerk einander nicht hinderlich falle oder gar durch einander gerathe, so wie überhaupt den Weg von allen sperrenden Hindernissen frei zu halten, auch bei Nachtzeit für die Erleuchtung der Straßen zu sorgen. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775.)

Gerinne, s. Mahlwesen.

Geschenk der Handwerksgehilfen, s. Wanderbücher I. 2. 6.

Gesellen-Versammlungen, s. Herbergen.

Gesinde, dessen Dienstantritt, s. Dienstantrittszeit.

Gesinde, dienstloses, s. Dienstloses Gesinde.

Gesindemäkelei. Das Geschäft, das Unterkommen des Gesindes in Dienste und die Auffindung dienstthuender Personen zu vermitteln, oder die Betreibung der Gesindemäkelei, ist zwar erlaubt, jedoch unter polizeilicher Aufsicht und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften:

Es darf sich, bei 10 Thalern Geld-, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Niemand mit der Gesindemäkelei befassen, welcher nicht von der Ortsobrigkeit ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat.

Bedingung dieser Erlaubniß ist wirklich vorhandenes Localbedürfniß und der Ruf vollkommener Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit von Seiten des Concession-Suchenden.

Die Gesindemäkler haben sich bei ihrem Geschäfte nach den in der Gesindeordnung und der dazu gehörigen Verord-

Digitized by Google

nung über die Befähigung zum Gesindedienste, über die Legitimationen der Dienstboten, über Dienstaufkündigung und Dienstwechsel enthaltenen Vorschriften zu richten, besonders aber sich aller Anreizung des schon dienenden Gesindes zu willkührlicher Dienstveränderung zu enthalten, sondern sich darauf zu beschränken, dem Dienstsuchenden die ihm, dem Mäkler, bekannt gewordenen Gelegenheiten zum Dienstunterkommen, und den Dienstherrschaften, welche sich an ihn wenden, annehmliche Dienstboten, die sich deshalb bei ihm angegeben haben, nachzuweisen.

Gesindemäkler können wegen alles Schadens, den sie durch wissentliche oder unachtsame Empfehlung dem einen oder dem anderen Theile zugezogen haben, nach den allgemeinen über Empfehlungen geltenden Rechtsgrundsätzen in Anspruch genommen werden, wenn die von ihnen empfohlene Person denselben nicht ersetzen kann.

Wenn der Gesindemäkler die wegen der Gesindemiethe geltenden Polizeivorschriften, soweit sie von ihm selbst zu berücksichtigen sind, verabsäumt, oder untaugliches, untreues Gesinde wider besseres Wissen, oder aus nicht zu entschuldigender Unachtsamkeit, als brauchbar oder zuverlässig empfohlen hat, so ist er mit einer bis zu 10 Thalern zu steigernden Geld- oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen, auch nach dem Grade der Verschuldung ihm zugleich die Betreibung des Geschäfts gänzlich zu untersagen. Die Aufhebung der Concession tritt jedoch auch in dem Falle ein, wenn der Gesindemäkler den oben angegebenen ihm obliegenden Schadenersatz nicht leisten kann.

Die den Gesindemäklern für ihre Bemühung zu entrichtende Gebühr ist von den Polizeibehörden nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Alle diese Bestimmungen sind auch auf Geschäftscomptoirs, Besorgungsbureaux und dergleichen Privatinstitute anwendbar, welche sich nach erlangter Concession mit Vermittelung von Gesindevermiethungen abgeben. (Verordn. vom 10. Jan. 1835. Gesindeordnung.)

Gesindepolizei und Verfahren in Gesindesachen überhaupt. Durch das Gesetz vom 10. Januar 1835

Digitized by Google

(G. u. VBl. v. 1835. S. 17.) ist unter Aufhebung der älteren Gesindeordnungen eine neue Gesindeordnung erlassen und die Aufsicht über die Dienstboten den Polizeibehörden übertragen worden.

In Städten wird daher diese Aufsicht allemal von derjenigen Behörde geführt, welche die Ortspolizei auszuüben hat; auf dem Lande aber von den jedes Orts mit der Ortspolizei beauftragten öffentlichen Personen oder Gemeindegliedern, jedoch unter Controle und Leitung der Justizämter und königl. Gerichte in unmittelbaren Amtsortschaften und der Gerichtsdirectoren in Patrimonialdörfern.

Die Aufsicht selbst besteht hauptsächlich und wird ermöglicht durch

1) die Haltung von Gesindeverzeichnissen;
2) durch die angeordnete Meldung der in Dienste Tretenden bei der Polizeibehörde;
3) durch die vorgeschriebenen Anzeigen des Dienstwechsels;
4) durch die Beschränkung der Aufenthaltsgestattung für dienstlos werdendes Gesinde und die vorgeschriebene öftere Gestellung des dienstlosen Gesindes bei der Polizeibehörde, bei welcher Gelegenheit sich dasselbe über Gewerbe, Thun und Treiben gehörig auszuweisen hat.

Vor die Polizeibehörden gehört ferner die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitigen Beschwerden der Dienstherrschaften und Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander veranlaßt worden sind.

Dagegen gehören Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über ihre, sowohl aus dem Dienstvertrage, als aus ausdrücklichen Versprechen entspringenden privatrechtlichen Ansprüche vor die Civilgerichte.

Ausnahmsweise können aber die Polizeibehörden auch über solche zu den geringfügigen Sachen gehörende Civilansprüche mit entscheiden, welche als Folgen einer polizeilichen Zuwiderhandlung anzusehen sind, insofern deren Gegenstand die Summe von 5 Thalern nicht übersteigt.

Ebenso können die Polizeibehörden in solchen Streitigkeiten, welche eigentlich als Justizsachen zu behandeln sind, auf Anrufen des einen oder des andern Theils über Antre-

Digitized by Google

tung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses, mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche, einstweilige Vorkehrungen treffen.

In Dresden und Leipzig bestehen besondere Gesindepolizeibehörden.

Siehe noch die Artikel: Dienstantritt, Dienstwechsel, Gesindezeugnißbücher, Dienstloses Gesinde, Gesindemäkelei.

Gesindezeugnißbücher. Zur bessern Uebersicht und Beisammenhaltung der Legitimationen des Gesindes sind nach Art der Wanderbücher der Handwerksgesellen Gesindezeugnißbücher durch die Gesindeordnung vom Jahre 1835 eingeführt worden.

In diesem Buche, wenn es einem Dienstboten, welcher zum ersten Male in Dienste geht, ausgestellt wird, ist zugleich obrigkeitlich zu bezeugen:

a) ob ihm die Blattern geimpft sind,

b) ob er confirmirt worden ist,

c) ob er von der Militairpflicht frei ist oder nicht.

Ein solches Buch wird jedem innerhalb Landes wohnhaften Gesinde, welches zum ersten Male in Dienste tritt, von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgefertigt. Für ausländische nach Sachsen ziehende Dienstboten genügt, um sie zum Eintritt in einen hierländischen Dienst zuzulassen, jede andere polizeiliche zuverlässige Legitimation, und sie haben sich erst alsdann von der Polizeibehörde des Ortes, wo sie zum ersten Male gedient haben, ein Gesindezeugnißbuch geben zu lassen, wenn sie innerhalb Landes weiter in Dienste gehen wollen.

Von jeder Dienstherrschaft ist bei der Entlassung des Gesindes das in der Gesindeordnung (§. 113.) vorgeschriebene Dienstzeugniß, enthaltend

1) die Angabe der Zeit, wie lange der Dienstbote gedient hat,

2) die Eigenschaft, in welcher er gedient (ob als Knecht, Kutscher, Viehmagd, Köchin ꝛc.),

3) das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Treue und Ehrlichkeit, oder doch, daß der Dienstbote frei von wirklichen Verbrechen sei, wenn solches mit Grund der Wahrheit abgegeben werden kann,

Digitized by Google

in dieses Buch eigenhändig einzuzeichnen, oder durch eine andere Person in deren Auftrag einzutragen, das Buch selbst aber von dem antretenden Gesinde der neuen Dienstherrschaft zur eigenen Verwahrung während des Dienstes auszuhändigen.

Wenn ein Dienstbote wegen Verbrechen in Untersuchung gekommen und in deren Folge mit Strafe belegt worden ist, so daß der Dienstherrschaft nicht angesonnen werden kann, dem Dienstboten das vorgeschriebene Zeugniß der Unbescholtenheit zu ertheilen, so fordert die Obrigkeit das Gesindebuch ein und bemerkt darin aus den Acten, was sich der Dienstbote hat zu Schulden kommen lassen. Bei kleinen Vergehungen, wenn sie zu gerichtlicher Ahndung gekommen und vom Dienstboten abgebüßt worden sind, ist sich im Zeugnisse so auszudrücken:

daß dem weiteren Fortkommen des Dienstboten kein Hinderniß im Wege stehe.

Die Gesindebücher enthalten übrigens einen Auszug aus der Gesinde-Ordnung vom 10. Januar 1835 und der dazu gehörigen Polizei-Verordnung, woraus Dienstherrschaften und Dienstboten namentlich ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten kennen lernen können.

Der Verkauf von Gesindezeugnißbüchern durch Privatpersonen ist bei 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Die Gebühr für Ausfertigung eines Dienstzeugnißbuches mit Inbegriff des Verlags für ein neues Buch beträgt 2 Groschen, und für einen gerichtlichen Eintrag in ein solches ebenfalls 2 Groschen. ($2\frac{1}{2}$ Neugr.)

Wenn endlich einem Dienstboten sein Gesindezeugnißbuch entweder a) während seines Dienstes oder b) in der Zeit, wo er sich dienstlos befindet, abhanden kommt oder verloren geht, so hat er solches, wenn das Buch während des Dienstes verloren ging, bei der Polizeibehörde des Ortes, wo er dient, wenn es aber während seiner Dienstlosigkeit abhanden kam, der Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo er zuletzt gedient hat, anzuzeigen, welche, sobald sie die Umstände erörtert hat, nach pflichtmäßigem Ermessen entweder demselben ein neues ausstellt, oder, bedenklichen Falls, ihn wegen der Ausfertigung einer neuen Legitimation an die

Digitized by Google

Behörde seiner Heimath verweist. (Gesindeordnung und dazu gehörige Polizei-Verordnung v. 10. Januar 1835.) Siehe die übrigen Artikel unter der Rubrik: Gesinde — und Dienst —.

Gesundheitspässe. Sobald Reisende aus Orten oder Ländern kommen, in denen epidemische Krankheiten (ansteckende Krankheiten, Pest, Cholera) grassiren, so ist die Führung eines Gesundheitspasses ausdrückliche Vorschrift. Sie haben sich damit nicht nur für ihre Person und wegen ihres Reisezwecks, sondern auch deswegen zu legitimiren, daß an dem Orte, von welchem sie kommen, zur Zeit ihres Aufenthalts und ihrer Abreise vollkommene Gesundheit Statt gefunden habe und daß sie keine andere, als von diesem oder andern gesunden Orten kommende Effecten bei sich führen, oder daß sie bereits an einem andern Orte außerhalb des inficirten Landes mit den Sachen, welche sie bei sich führen, die gehörige Quarantaine*) gehalten haben.

In Ermangelung solcher Legitimationen darf ihnen die Weiterreise in Sachsen nicht gestattet werden. Diese Gesundheitspässe sind sofort bei den ersten Grenzbehörden zu produciren, denen die größte Aufmerksamkeit auf alle, ohne gehörige Legitimation Einpassirende zur Pflicht gemacht ist.

Vorzüglich ist es an den Grenzorten Posthaltern, Gastwirthen, Fuhrleuten ꝛc., bei 50 Thalern Strafe auf das Nachdrücklichste anbefohlen, keinen Fremden anzunehmen und weiter zu befördern, welcher aus inficirten Gegenden kommt.

Die vorstehenden Bemerkungen bilden die allgemeinen Regeln, indem die nähern Bestimmungen wegen des Inhalts der Gesundheitspässe von den jedesmaligen Zeitumständen und den dabei von der Regierung der verschiedenen Staaten erlassenen Vorschriften abhängen.

S. im Allgemeinen d. Art. Reiselegitimationen.

Getreidekauf. Der Auf- und Verkauf des Getreides ist verboten, worunter jedoch die Vorräthe, welche Obrigkeiten zum Unterhalte der Gemeinden und sonst zu keinem andern Vortheil aufschütten, nicht zu verstehen sind;

*) Quarantaine (sprich: karanghtäne) Reisehaft, Liegezeit oder Gesundheitsprobe.

Digitized by Google

auch nicht dasjenige, was Hauswirthe kaufen, welche entweder keinen Ackerbau treiben, oder auf ihren Gütern soviel, als sie zur jährlichen Haushaltung brauchen, nicht erbaut haben. Vorräthe sind in die nächstgelegenen Städte zu führen und daselbst ohne wucherliche Steigerung des Preises zu verkaufen.

Desgleichen ist auch der Vor- und Aufkauf und die Steigerung nicht nur des Getreides, sondern auch des Mehles, des Fleisches, der Fische, der Butter, des Käses und anderer Eßwaaren, bei Verlust der Waaren und 20 Thalern Strafe verboten.

Endlich sollen auch auf den Dörfern ganze Niederlagen von dergleichen Victualien nicht gestattet werden. (Verbote v. 2. Nov. 1534 und 16. Febr. 1695. Befehle v. 16. Juni 1719 und 29. Jan. 1762, sowie Generalien v. 23. Aug. 1771 und 25. Febr. 1801. und 16. Mai 1810.)

Getreidemaß. Zum allgemeinen Getreidemaße, sowohl für Städte, als auch für Dörfer, ist bis jetzt das Dresdner Scheffelmaß bestimmt, und es hat sich jeder sächsische Unterthan desselben, bei Vermeidung von zehn Thalern Strafe, welche bei jedem Zuwiderhandlungsfalle einzutreiben ist, zu bedienen. (Erledigung der Landesgebrechen v. 1603 Nr. 1. Mandat v. 18. Oct. 1715.)

Gewaltthätigkeit bei Forstpolizeivergehen, s. Forstpolizeivergehen, 4.

Gewerbsgehilfen, wandernde, s. Wandern der Handwerksgesellen ꝛc.

Gewerbsteuer der Ausländer. Bei Ertheilung und Revision der Pässe von Ausländern soll auf richtige Abführung der Gewerbsteuer mit Rücksicht genommen und die Vorzeigung der Gewerbsteuerscheine und Quittungen verlangt werden. Wird eine Unrichtigkeit oder Hinterziehung wahrgenommen, so ist sogleich der competenten Behörde davon Anzeige zu erstatten, damit Steuer und Strafe eingezogen werden kann. (Verordnung v. 25. Nov. 1835.)

Gewerbsteuerfreischeine, s. Handelslegitimationen.

Gewerbsteuerscheine. Ausser den Pässen, welche die des Handels oder eines Gewerbes wegen herumreisenden

Digitized by Google

Personen legitimiren, haben dieselben bei Geschäftsreisen im Inlande sogenannte Gewerbsteuerscheine bei sich zu führen, welche sie den Grenz- und Steuer-Aufsehern bei 5 Thalern Strafe auf jedesmaliges Verlangen vorzeigen müssen. (Gewerbe- und Personalsteuergesetz v. 16. Mai 1834. Verordnung v. 19. Febr. 1835. Verordn. v. 16. Mai 1835. Verordnung v. 25. Nov. 1835.)

Diese Gewerbsteuerscheine legitimiren die Inhaber, in Folge der gezahlten Gewerbsteuer, an und für sich nur zu dem Geschäft oder Gewerbe, was sie im Herumziehen betreiben, keineswegs aber zum Hausiren und überhaupt nicht zu denjenigen Gewerben, wozu es einer besondern gewerbspolizeilichen Legitimation bedarf. (Bekanntmachung vom 12. März 1835.)

Es ist solches ausdrücklich hier zu bemerken, da wahrzunehmen gewesen ist, daß viele Gewerbtreibende, insbesondere die kleinen Handelsleute, in der irrthümlichen Meinung stehen, daß dieselben, wenn sie nur ihren Gewerbsteuerbeitrag entrichtet haben, sich durch Lösung des Gewerbsteuerscheines, namentlich, wenn solcher auf ein im Umherziehen zu betreibendes Gewerbe lautet, für berechtigt zum Hausiren halten.

Hoher Ministerialverordnung gemäß ist daher neuerlich durch die einzelnen Kreisdirectionen vorgeschrieben worden, daß den Gewerbsteuerscheinen für die zum Hausirhandel gesetzlich nicht befugten Personen stets die ausdrückliche Bedeutung

„des Hausirens sich zu enthalten"

einverleibt und die betreffenden Gewerbtreibenden bei Aushändigung der Gewerbsteuerscheine auf dieses Verbot ausdrücklich aufmerksam gemacht werden sollen.

Als Pässe dürfen endlich die Gewerbsteuerscheine auch nicht gebraucht werden.

Gewichtscontrole und Gewichtsermittelung der Ladung des gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerks. Der Führer jedes dergleichen Fuhrwerks, womit eine Chaussee befahren wird, ist gehalten, dem verordneten Aufsichtsbeamten auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben, auch die Frachtbriefe und sonstigen dar-

Digitized by Google

über Auskunft gebenden Papiere vorzuzeigen. Zu dem Ende muß der Führer mit einem von einem Spediteur oder Schaffner (bei Kohlen an der Grube oder im Magazin) ausgestellten Ladeschein versehen sein, aus welchem das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe des Gewichts der Ladung oder die Vorzeigung der darüber Auskunft gebenden Papiere verweigert wird, sowie bei gänzlicher Ermangelung des Ladescheins, hat der Wagenführer eine Ordnungsstrafe von einem Thaler verwirkt, und es muß sich derselbe noch überdies der speciellen Ermittelung der Ladung auf seine Gefahr und Kosten unterwerfen.

Alles dies ist auch auf Kohlen-, Stein- und Getreidefuhrwerk zu beziehen.

Ermittelung des Gewichts tritt auch dann ein, wenn dringender Verdacht vorhanden ist, daß die Angabe des Wagenführers oder des Ladescheins unrichtig und die Größe der vorschriftsmäßigen Ladung überschritten sei. Die dabei erwachsenden Kosten fallen, wenn sich eine Ueberschreitung des vorschriftsmäßigen Gewichts ergiebt, dem Wagenführer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden sie von der Chausseeverwaltung übertragen. Letzteres geschieht auch dann, wenn ein Fuhrwerk zwar mehr, als das Gesetz erlaubt, geladen hat, sobald nachgewiesen wird, daß das Gewicht der Ladung und des Wagens zusammen die in dem Falle zulässigen Gewichtssätze nicht übersteigt.

Gewichtsermittelung.

An denjenigen Orten, wo Veranstaltungen getroffen sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zu ermitteln (durch sogenannte Brückenwagen ꝛc.), hat sich jeder Frachtwagenführer dieser Ermittelung auf Erfordern der dazu befugten Beamten zu unterwerfen. Dabei wird auf das Gewicht des Wagens, einschließlich alles Zubehörs an Leinwand, Stroh, Ketten, Winden ꝛc.

a) für vierrädriges Fuhrwerk, bei einer Felgenbeschlagbreite unter $5\frac{54}{100}$ Zoll sächsisch (5 Zoll rheinisch) 40 Zollcentner, von $5\frac{54}{100}$ Zoll sächsisch (5 Zoll rheinisch) oder darüber, jedoch unter $6\frac{65}{100}$ Zoll sächsisch (6 Zoll

Digitized by Google

rheinisch) 45 Zollcentner, von $6\frac{65}{100}$ Zoll sächsisch (6 Zoll rheinisch) und darüber, 50 Zollcentner,

b) für zweirädriges Fuhrwerk allenthalben die Hälfte dieser Sätze

berechnet, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung eine größere Last nicht ergeben darf, als die Zusammenzählung des vorschriftsmäßigen Gewichts der Ladung und desjenigen, was nach vorstehenden Bestimmungen für das Fuhrwerk berechnet wird, ausweist. (Gesetz vom 16. April 1840.)

Gift. Hinsichtlich des Giftverkaufes bestehen, soweit sie das Publicum angehen, namentlich folgende gesetzliche Bestimmungen:

Die Gifte dürfen lediglich von dem Apotheker und Provisor selbst unter nachstehenden Bedingungen ausgegeben werden:

1) Auf eine schriftliche, mit dem Monatstage, dem Namen und Wohnorte des Empfängers versehene, auch behörig unterzeichnete Anordnung eines legitimirten Arztes oder Wundarztes, zum innerlichen oder äußerlichen Arzneigebrauch.
2) Zur Anwendung im Gewerbe, oder in der Wirthschaft, an Personen, die ihm (dem Apotheker oder dem Provisor nämlich) entweder in Hinsicht ihres diesfallsigen Bedarfs und ihrer vollkommenen Zuverlässigkeit ganz genau bekannt sind, oder einen unter Gerichtshand und Siegel ausdrücklich auf eine gewisse Quantität ausgestellten Erlaubnißschein ihrer Obrigkeit beibringen und zwar in beiden Fällen gegen Abgabe eines vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, das Gewicht und die Bestimmung des Gifts bemerkenden Empfangscheines.
3) Das Gift muß sorgfältig eingepackt, versiegelt, mit einer schwarzen Tectur versehen und auf der Signatur dessen pharmaceutische Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, überdieß aber auch noch die deutliche Aufschrift „Gift" hinzugefügt werden.

Digitized by Google

Auch darf solches lediglich dem Käufer selbst, oder einer völlig sicheren Person, niemals aber nur an Dienstleute, Kinder oder gewöhnliche Boten verabfolgt werden.

4) Ueber den Giftverkauf ist von den Apothekern ein eignes Buch zu halten. (Verordnung v. 26. Dec. 1836.)

Bezüglich des Gebrauches namentlich der arsenikhaltigen Gifte in der Wirthschaft, und insbesondere zu Vertilgung der Ratten und Mäuse ist zu erinnern, daß derselbe schon durch das Generale vom 16. Dec. 1790 verboten, nochmals durch Verordnung vom 16. Nov. 1819, zu Vermeidung von 5 Thalern Strafe, auch nach Befinden höherer Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe auf jeden Uebertretungsfall, untersagt ist.

Mittelst der zuletzt gedachten Verordnung wurden zugleich die im Artikel Rattengift aufgezählten Mittel gegen Ratten und Mäuse empfohlen, gleichzeitig aber auch der Gebrauch des schwarzgefärbten Arseniks zu diesem Behufe nachgelassen, der Gebrauch andern als schwarzgefärbten Arseniks aber bei 5 Thalern Strafe verboten.

Nach einer neuerlichen Verordnung der Kreisdirection zu Leipzig vom 15. Juli 1839 soll jedoch ministerieller Entschließung zufolge der Gebrauch des gelben Operment-pulvers als Ratten- und Mäusegift ebenfalls und an der Stelle des als weniger wirksam erschienenen gefärbten Arseniks gestattet werden, auch das beziehendlich des Arseniks gesetzlich Vorgeschriebene auf das erstere gleichfalls anzuwenden sein.

S. noch die Artikel: Fliegenpapier, Garn, Kammerjäger und Rattengift.

Glaser, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 2.

Glaswaaren, s. Hausiren.

Glatteis. Im Winter, wenn es stark geglatteiset hat, haben die Obrigkeiten in den Städten dafür zu sorgen, daß die Hausbesitzer vor ihren Grundstücken Sand und Sägespäne streuen, auch die Verfügung zu treffen, daß solches auf öffentlichen Plätzen um Pumpen und Röhrtröge geschehe.

Digitized by Google

Glockenläuter. Thurmwächter, Schulmeister und überhaupt diejenigen, denen das gewöhnliche Glockenlauten obliegt, sollen sich nach erfolgtem Feuerlärm auf die Kirchthürme und Kirchböden begeben, das Sturmlauten verrichten, die Thürme und Böden mit genugsamem Wasser versehen und die Kappfenster mit Beihülfe der Kirchväter (s. Kirchväter) zur Verwahrung gegen Flugfeuer sorgfältig verstopfen. Wenn sie wahrnehmen sollten, daß von dem brennenden Gebäude Feuer in eine andere Gegend des Ortes fliegt, so haben sie davon ungesäumt den das Löschen leitenden Personen Anzeige zu machen, damit diese sogleich die nöthigen Vorkehrungen treffen können. (Mandat v. 18. Febr. 1775.)

Goldgewicht. Damit dem verkehrenden Publicum Gelegenheit gegeben werde, nöthigen Falls sich von dem Metallwerthe der cursirenden Goldmünzen zu überzeugen, ist es erforderlich und in einzelnen Bezirken des Landes angeordnet, daß in den Städten und größern Fabrikdörfern gehörig justirte Goldwagen, deren Anschaffung von Polizeiaufsichts wegen zu besorgen sein wird, aufgestellt werden, und, daß dieß geschehen sei, von den Localbehörden bekannt gemacht wird.

Zu Verhütung aller Betrügereien bei Zahlungen in Gold werden von der Königl. Münze in Dresden Goldgewichte von allen im Königreiche Cours habenden Goldsorten in genauster Gleichförmigkeit und Richtigkeit gefertigt und justirt, und sowohl von der Münze selbst, als auf dem Rathhause zu Leipzig gegen bestimmte Preise ausgegeben. Auch wird insbesondere auf den Rathhäusern in Dresden und Leipzig ein gleichfalls von der Münze zu Dresden gefertigtes, vollständiges und richtig abgezogenes Aich- und Probegewicht in einem besonderen Behältnisse zu dem Ende aufbehalten, damit dasselbe zu allen Zeiten, bei Streitigkeiten und Zweifeln über die Richtigkeit der Goldgewichte, zur Entscheidung gebraucht werden könne. (Befehl vom 21. Juni 1755.)

Das eigentliche Gewicht einer jeden, durch das Münzedict vom 14. Mai 1763 als gültig anerkannten, autorisirten Goldmünze ist in der Valvationstabelle angegeben.

Fehlt nun an einem Ducaten und halben Louis-

Digitized by Google

d'or ein As, und an einem Louisd'or, Carolin, Mard'or und Pistole zwei As, so soll dieser Abgang mit Einem Groschen auf jedes As vergütet werden können; wäre hingegen der Mangel noch stärker, so soll das solchergestalt zu leicht befundene Stück, bei Strafe der Confiscation, gar nicht einzeln, sondern blos nach dem Gewicht einer Mark (al marco) ausgegeben werden, wornach insbesondere jeder Ducaten, der unter dem Passirgewicht ist, mithin weniger als 65 As wiegt, bei Strafe der Confiscation, wovon ein Drittheil dem Denuncianten, dessen Name überdieß auf Verlangen verschwiegen werden soll, ein Drittheil der Obrigkeit, welche die Untersuchung führt, das letzte aber der Staatscasse zu verabfolgen ist, gar nicht einzeln, sondern lediglich nach dem Markgewichte ausgegeben werden soll. (Verordnung, die Verausgabung leichter Goldmünzen betreffend, v. 2. Juli 1836.)*)

Goldmünzen, Verausgabung leichter, s. Goldgewicht.

Goldwage, s. Goldgewicht.

Gräben im Walde, s. Forstpolizeivergehen, 1, 12.

Grenzverrückung. Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Drei Monaten, oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah, und die Strafe Sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Bei gleichen Handlungen an einem Landesgrenzzeichen kann die Strafe bis zu Sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden. (Crim. Ges. Buch Art. 284. 285.)

Grün gefärbtes Garn, s. Garn.

H.

Häger, s. Anhägerunganstalten.

Häringe, s. Hausiren.

Handelslegitimationen. Wollen sächsische Ge-

*) Nach der Verordnung v. 17. Nov. 1840 sind Ducaten, welche weniger als 65 As wiegen, als verbotene Münze zu betrachten.

Digitized by Google

werbtreibende, Fabrikanten, Kaufleute und Reisende in ihren Geschäften in ein auswärtiges, jedoch zum deutschen Zollvereine gehöriges Land reisen, um daselbst Ankäufe oder Bestellungen zu machen, so haben sie, um nicht die Gewerbsteuer für ihr Geschäft nochmals entrichten zu müssen, die Bezahlung derselben nachzuweisen, und sich somit zur Betreibung ihres Gewerbes zu legitimiren. Zu dem Ende sind besondere Legitimationen für diese angeordnet worden, welche in größern und Mittelstädten von den Stadträthen, und für Bewohner kleiner Städte und des platten Landes von den Amtshauptleuten ausgestellt werden. Umgekehrt hat aber auch jeder, einem andern Zollvereinsstaate angehörige, Gewerbtreibende oder Handelsreisende in Sachsen, um nicht wegen Hinterziehung der Gewerbsteuer in Untersuchung und Strafe zu kommen, neben seinem Passe, einen Gewerbsteuerfreischein bei sich zu führen. Der Fremde hat sich zur Erlangung eines solchen, vor Beginn seines Geschäfts in Sachsen, mit einem Zeugnisse einer competenten Behörde seines Heimathlandes über die ihm daselbst obliegende Steuerpflicht zu versehen, und sodann damit entweder bei einer königlichen sächsischen Amtshauptmannschaft, oder bei dem Stadtrathe einer großen oder Mittelstadt persönlich zu gestellen, wo der erforderliche Gewerbsteuerfreischein ausgefertigt wird.

Diese sowohl, als die obigen Handelslegitimationen enthalten zwar eine Personbeschreibung des Reisenden, können aber die Stelle der Reisepässe ins Ausland, aus den nämlichen Gründen wie die Gewerbsteuerscheine, nicht vertreten. (Verordn. v. 25. Febr. 1835. Verordn. v. 14. Jan. 1837.)

Handels- und Hausirpässe. Im Königreiche Sachsen haben diejenigen, welche im Lande umherreisen, um Handel oder Gewerbe an auswärtigen Orten zu treiben, sich mit einem Passe und Gewerbsteuerscheine (s. d.) zu versehen, oder bei Geschäften im Auslande mit einer Handelslegitimation (s. d.).

Dergleichen Pässe, Handels- und Hausirpässe, haben zwar die Form und den Hauptinhalt der gewöhnlichen Pässe, es sind dabei aber noch folgende Vorschriften zu berücksichtigen

Digitized by Google

a) für erzgebirgische Arzneilaboranten. — Diese haben sich, soweit ihnen die Fabrikation und der Verkauf gewisser Medikamente auf Messen und Märkten überhaupt noch gestattet ist, hierzu mit einem auf längstens sechs Monate auszustellenden Passe des Bezirksbeamten zu versehen, auf welchem die Artikel des Inhabers, der Name des Verfertigers derselben und die gesetzlichen Beschränkungen des Verkaufs anzugeben sind. Nachdem ein solcher Paß abgelaufen ist, soll er, bei Vermeidung, daß der Inhaber außerdem keinen neuen erhält, zum Amte zurückgegeben werden. Auch ist ein solcher Paß stets im Original vorzuweisen, und kann nicht durch eine beglaubigte Abschrift ersetzt werden. (Mand. v. 30. Sept. 1823.)

b) Für Hausirer.

Die Pässe dieser Händler müssen das Zeugniß der ausstellenden Behörde enthalten, daß die Inhaber sächsische Unterthanen sind und daß ihre Handelsartikel im Lande und resp. von ihnen producirt sind. Bei den Schönhaider und Stützengrüner Blechwaarenhändlern muß im Passe die ertheilte Concession erwähnt werden. (Befehl v. 5. Novbr. 1767, Gen. v. 28. Aug. 1772 und Gen. v. 10. Mai 1810.) Uebrigens ertheilt das hohe Ministerium des Inneren zuweilen Gewerbtreibenden Ausnahmsweise Concession zum Hausiren auch mit andern als den, in den Artikeln Hausiren, Hausirhandel, angegebenen Gegenständen. In solchen Fällen muß diese Concession entweder im Passe des Hausirers, oder besonders von der Polizeibehörde des Ortes, wo die Waaren, deren Hausirvertrieb gestattet wird, gefertigt werden, bescheinigt sein. Siehe noch die Artikel: Hausiren, Hausirhandel, Handelslegitimationen, Gewerbsteuerscheine.

Handwerker, deren Pflichten bei Feuersbrünsten. Die nach jedes Ortes Feuerordnung zum Löschen verbundenen Innungsgenossen und deren Gesellen müssen, sobald Lärm geschlagen oder gestürmt wird, sich mit ihren zum Löschen oder Einreißen, oder auch zum Repariren der Feuergeräthschaften brauchbaren Werkzeugen unverzüglich an den ihnen nach jeder Feuerordnung insbesondere angewiesenen Ort, oder in Ermangelung dieser Anwei-

Digitized by Google

sung zum Feuer begeben, und sich von Denjenigen, welche die nöthigen Anstalten zu machen haben, zum Löschen, Retten und Wehren unweigerlich gebrauchen lassen. (Mandat v. 8. Januar 1780.)

Die in den Dörfern wohnenden Zimmerleute, Maurer, Wagner, Schmiede, besonders aber die in den Dörfern sich aufhaltenden, oder in selbigen ein Gedinge habenden Feuereffenkehrer, müssen sogleich herzueilen, damit man gleich im Anfange, wo es die Noth erfordert, mit Durchschlagen und Einreißen Platz gewinnen möge. In Ermangelung derselben müssen andere Personen dazu gebraucht werden. Diese insgesammt haben zwar dahin zu sehen, daß ohne Noth nichts eingerissen werde; wenn es aber augenscheinlich ist, daß durch das Einreißen der weiteren Verbreitung des Feuers gesteuert werden kann, so sind die in Brand gerathenen, oder die benachbarten Häuser ohne Ansehen der Eigenthümer und ihres Widerspruchs dem Publikum zum Besten niederzureißen. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775.) S. jedoch d. Art. Feuerpolizeicommissäre.

Handlungen, zum öffentlichen Aergerniß gereichende, s. Aergerniß.

Handwerksgesellen, wandernde, s. Wandern, Wanderbücher und Krätze.

Handwerksmeister, s. Wanderbücher.

Hanfrösten, s. Gefährliche Stellen und Vorsichtsmaßregeln.

Haufen im Walde, Umreißen derselben, s. Forstpolizeivergehen, 1, 14.

Hausiren, Hausirhandel. Das Hausiren mit Waaren ist an und für sich im Königreiche Sachsen streng verboten und namentlich den Ausländern ohne Unterschied.

Die Fälle, in welchen, und die Personen, denen das Hausiren ganz besonders verboten, sowie diejenigen, wo es Ausnahmsweise unter Beschränkungen gestattet oder auch ganz frei gegeben ist, folgen hier in einer alphabetischen Uebersicht.

A. Verboten

ist das Hausiren

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

1) mit Arzneimitteln (Generale v. 28. Juni 1751 und Rescript v. 4. Dec. 1771, sowie Mandat v. 30. Sept. 1823 §. 23.),
2) mit baumwollenen Waaren (Verordnung v. 16. April 1764),
3) den ausländischen Buttenträgern (Mand. v. 15. Sept. 1750 und Gener. v. 25. Mai 1765),
4) mit Druckschriften (Befehl v. 14. Juni 1798),
5) mit fremden Eisenwaaren (Gener. v. 19. Juli 1787 und Circ. v. 22. Octob. 1793),
6) mit Fleisch, ausdrücklich auch mit grünem Fleisch (Mand. v. 13. Juli 1818),
7) mit Giften (Mand. v. 30. Sept. 1823),
8) mit ausländischen Glaswaaren (Gener. v. 28. August 1772),
9) mit Häringen (Praej.),
10) den Juden (Befehl v. 29. Juli 1765),
11) mit Kalendern (Mand. v. 11. Jan. 1819),
12) mit Leinwand und leinenen Waaren, außer soweit es Messenszeit nachgelassen (Mand. v. 15. Sept. 1750, Verordnung v. 16. April 1764, Befehl v. 3. Juni 1765, Erl. Bef. v. 26. Aug. 1765 und Rescr. v. 30. Juli 1805). Siehe auch die Ausnahme unter B. II.
13) mit Leinöl (Praej.),
14) mit Nägeln und das Halten von Niederlagen auf dem Lande zum Behuf des Hausirhandels mit Nägeln. Nur in Ansehung der Theile des Obererzgebirges, von wo aus das Hausiren mit Nägeln bisher fortwährend ausgeübt worden ist, besteht die Einrichtung, daß die dasigen Obrigkeiten Pässe zum Hausiren mit Nägeln an Individuen, denen solches bisher nicht verstattet gewesen, nur in ganz dringlichen Fällen ausstellen dürfen (Praej.),
15) den sogenannten Reffträgern (s. A. 3.),
16) mit Rüböl (A. 13.),
17) mit Schwarzwälder Uhren,
18) den Soldaten,
19) mit Spielkarten (Gen. Verordn. v. 28. April 1790),

Digitized by Google

20) mit fremden Stahlwaaren (A. 5.),
21) mit Strumpfwaaren, allen denen, welche nicht zur Innung gehören (Befehl v. 12. Dec. 1764),
22) mit fremdem Tabak (Mand. v. 11. Dec. 1771),
23) den Tabulettkrämern (A. 3.),
24) mit thönernen ausländischen Tabakspfeifen (Gener. v. 27. März 1790),
25) mit Wanduhren (s. A. 17.) und
26) mit Zwillich, außer soweit es Messenszeit erlaubt ist (Verordnung v. 16. April 1764).

B. Gestattet

ist das Hausiren allen Inländern während der Messen und Märkte an Orten, wo diese gehalten werden (Gen. vom 25. Mai 1765), demnächst

1) mit Beuteltuch den wandernden Mühlburschen und andern Unterhändlern (Praej.),
2) mit Blechwaaren, den Schönhaider und Stützengrüner Röhrführern und Blechhändlern, auch allen erzgebirgischen Röhrführern und Blechhändlern (Rescript v. 24. Jan. 1810),
3) mit Eisenwaaren den unter Nr. 1. genannten Personen,
4) mit Flachs allen Unterthanen (Resc. v. 28. Jan. 1805),
5) mit Gartengewächsen,
6) mit Gift, doch nur in beschränkter Maße den Kammerjägern (s. d. Art.),
7) mit inländischen Glaswaaren allen Unterthanen (Gener. v. 24. Aug. 1772),
8) mit kurzen Waaren den Unterthanen des erzgebirgischen Kreises (Gen. v. 28. Juni 1751),
9) mit Laden allen Unterthanen (Mand. v. 15. September 1750),
10) mit Landwein (Mand. v. 11. Dec. 1771),
11) mit leinenen Fabrikaten allen Oberlausitzer Leinewebern (Gen. v. 10. Mai 1810),
12) mit Mulden allen Unterthanen (B. 9.),
13) mit Nadlerwaaren den Unterthanen des erzgebirgischen Kreises (Gen. v. 28. Juni 1754),

Digitized by Google

14) mit Nägeln in der oben unter A. 14. angegebenen Beschränkung,
15) mit Olitäten allen Unterthanen (B. 9.),
16) mit Nußbutten, wie dieser Handel besonders von dem Voigtländischen Dorfe Rothenkirchen aus betrieben wird, lediglich denjenigen Personen, welche dazu mit richtigen Pässen ihrer Ortsobrigkeit versehen sind, und es dürfen dergleichen Pässe für Personen unter 18 Jahren, nur Ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen, für Kinder unter 14 Jahren aber, als welchen der fragliche Handel, es sei allein oder in Begleitung erwachsener Individuen, gänzlich untersagt bleibt, unter keinerlei Umständen ausgestellt werden*),
17) mit Sämereien,
18—22) mit Schachteln, Schindeln, Schippen, Sensenbäumen und Sieben, allen sächsischen Unterthanen (B. 9.),
23) mit Seidenfabrikaten, den Sebnitzer Fabrikanten (Rescr. v. 24. Jan. 1810),

---

*) Zu Folge hoher Ministerialgenehmigung wird diese Maßregel im Zwickauer Kreis-Directionsbezirke auch auf andere Handelsverhältnisse, jedoch mit Ausnahme des Handels mit Instrumenten und Holzkämmen, ausgedehnt, und sind die dortigen Obrigkeiten angewiesen worden, Pässe zu diesem Behuf (Hausirpässe im Allgemeinen also) an Personen unter 18 Jahren, die ein Hausirgeschäft selbstständig treiben wollen, hinführo in der Regel gar nicht auszustellen und von dieser Vorschrift nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn sich auf angestellte Erörterungen ergeben sollte, daß die Erhaltung des Nahrungsstandes einer Familie auf der Fortsetzung des Handels durch ein Individuum der gedachten Altersklasse beruhe und im Uebrigen durch die Persönlichkeit des Ansuchenden oder die Beschaffenheit der Gegenstände seines Handels nicht die Vermuthung begründet wird, daß der letztere bloß als Vorwand zum vagabondirenden Herumziehen oder Betteln werde gemißbraucht werden. Dagegen würde die Verabfolgung von Pässen an solche junge Leute, die einem, an sich statthaften auswärtigen Handelsgeschäfte in Begleitung ihrer Aeltern nachgehen wollen, insofern sie mit letzteren in einem und demselben Passe aufgeführt werden, nur beim Vorhandensein besonderer, in den persönlichen Verhältnissen beruhender, polizeilicher Bedenken verweigert werden können.

Digitized by Google

24) mit Serpentinsteinwaaren den Zöblitzer Fabrikanten (Bef. v. 5. Nov. 1767),
25) mit Spitzen den Unterthanen des erzgebirgischen Kreises (Gen. v. 28. Juni 1751),
26) mit Strumpfwaaren nur denjenigen, welche zur Innung gehören (A. 21.),
27) mit inländischem Tabak (Mand. v. 11. Dec. 1771),
28) mit hölzernen Tellern allen sächsischen Unterthanen (B. 9.),
29) mit Wanduhren aus der concessionirten Uhrenfabrik zu Carlsfeld, sowie auch andern inländischen Wanduhrenfabriken.

Um Mißbräuchen zu steuern, ist Vorkehrung getroffen, daß jede Uhr aus der Carlsfelder Fabrik mit den eingebrannten Fabrikpreisen im Innern des Gehäuses versehen ist und dies auch in den Legitimationsscheinen der zum Vertrieb dieses Fabrikats im Hausirhandel bei nur gedachter Fabrik angenommenen Individuen, wozu unter gewissen Voraussetzungen auch Ausländer gebraucht werden dürfen, ausdrücklich bemerkt werden soll.

30) Mit Wetzsteinen allen sächsischen Unterthanen. (Verordnung v. 24. Sept. 1836).

Hinsichtlich des Hausirhandels der Ausländer mit Citronen und Wetzsteinen ist noch zu bemerken:

1) daß die vormalige Landesregierung bereits im Jahre 1830 den Kreishauptleuten mittelst Rescripts vom 15. November gedachten Jahres Anweisung ertheilt hat, dem Hausirhandel der Ausländer mit Citronen und Wetzsteinen bis auf weitere Anordnung keine Hindernisse entgegen zu stellen;
2) daß ferner nach der Ministerialverordnung vom 24. September 1836 zwar als räthlich erschienen, namentlich in sicherheitspolizeilicher Hinsicht, dem durch diesen Hausirhandel veranlaßten Umherschweifen derartiger Fremdlinge keinen weitern Vorschub zu leisten, weshalb auch gleichzeitig den Dorfkrämern der Handel mit Citronen und Wetzsteinen, und den Inländern überhaupt das Hausiren mit Wetzsteinen freigegeben, daß aber

3) hierdurch auch der früher den Ausländern bereits gestattete Hausirhandel mit Wetzsteinen noch nicht für aufgehoben angesehen werden kann, indem vielmehr dergleichen Ausländer nur hinsichtlich ihrer persönlichen Reiselegitimationen und sonst vorzugsweise einer geschärften polizeilichen Aufmerksamkeit unterworfen werden sollen.

Hazardspiele mit Karten und Würfeln, oder wie sie sonst erfunden werden mögen, insbesondere das sogenannte Trischack, Pharao, Bassette, Lansquenet (vulgo Landsknecht), Quindesi, Trente & quarante, Biribi, Passedix u. s. w., sowie alle übrigen Spiele, welche den erwähnten in der Art, oder doch darin gleich kommen, daß sie hauptsächlich vom Glück und Zufall abhängen, nebst den Wetten darüber, sind Niemandem, von welchem Stande er sei, an keinem Orte und zu keiner Zeit, mithin weder in den Messen, noch bei Redouten, weder in öffentlichen noch in Privathäusern gestattet und erlaubt.

Wenn diesem Verbote zuwider gehandelt wird, so soll alles baare Geld, welches auf ein Hazardspiel ausgesetzt worden ist, den Armenhäusern verfallen, der Wirth oder Inhaber des Zimmers aber, wo gespielt worden ist, wenn er selbst, oder seine Familie, oder sein Gesinde die Spieler nicht gewarnt, oder, im Fall diese sich nicht daran gekehrt haben, dieselben der Obrigkeit nicht angezeigt hat, jedesmal um 20 Thaler gestraft werden. Haben sie aber gar die Karten, Würfel, oder was sonst zum Spiel nöthig ist, selbst hergegeben, so wird diese Strafe verdoppelt.

Jeder von den Spielenden, wohin auch die, welche durch Wetten, Associiren, oder auf andere Weise an dem Spiele Theil nehmen, zu rechnen sind, wird nach Maßgabe seines Vermögens und nach obrigkeitlichem Ermessen mit einer Geldbuße von 50—100 Thalern, oder, wenn er diese zu bezahlen nicht im Stande ist, mit dreimonatlichem Gefängniß belegt.

Vorzüglich streng sollen endlich diejenigen in Strafe genommen werden, welche bei dem Spiele betrüglich gehandelt, und besonders junge, unverständige Leute durch Schwelgerei,

Digitized by Google

listige Ueberredung und andere Kunstgriffe zum Spiele oder Wetten verleitet haben.

Dem Denuncianten ist, nebst Verschweigung seines Namens, ein Drittel der zuerkannten Geldstrafe, oder, wenn diese nicht zu erlangen ist, eine angemessene Belohnung von den verfallenen Spielgeldern versprochen. (Mandat vom 20. December 1766. Befehl vom 13. Septbr. 1797).

Hebamme, s. Anmaßung öffentlicher Dienste.

Hegegräben und Hegezeichen, s. Forstpolizeivergehen, 1, 12.

Heirathen öffentlicher Armen. Ledigen Mannspersonen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, oder erweislich schon für sich darum, oder um völlige Versorgung gebeten, ist das Heirathen nicht zu gestatten, wenn nicht dargethan ist, daß sie durch die einzugehende Ehe ihre Umstände dergestalt verbessern, daß sie einer Unterstützung nicht weiter bedürftig sein werden. Bei Wittwern, welche unerzogene Kinder haben, kann nach Umständen hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Frauenspersonen, welche Almosen genießen, können nach erfolgter Verheirathung ebenfalls auf öffentliche Unterstützung keinen Anspruch machen. Auch solchen männlichen Almosenempfängern, welche freiwillig auf ferneres Almosen verzichtet haben, ist mit Vorbehalt obiger Ausnahmen die Erlaubniß zur Verehelichung nicht eher als nach Ablauf eines Jahres von Zeit dieser Verzichtleistung an, und nur, wenn sie unterdessen nicht gebettelt haben, auch durch obrigkeitliche Erörterung festgestellt ist, daß sie inmittelst auf eine oder die andere Weise in eine solche Lage gekommen sind, sich mit einer Familie selbstständig und ohne Unterstützung erhalten zu können, zu ertheilen; es bleibt jedoch der Obrigkeit nachgelassen, nach Befinden die Verehelichung auch eher zu gestatten. (Armenordnung §. 70.)

Herbergen, Herbergsväter. Die Herbergsväter sollen, insofern sie nicht zugleich Gastwirthschaften als Eigenthümer oder Nutznießer treiben, und in dieser Hinsicht zum Bewirthen der Fremden und Reisenden berechtigt sind, außer den Gesellen derjenigen Innungen, zu deren Beher-

Digitized by Google

bergung sie ausdrücklich bestellt und verpflichtet worden sind, bei einem neuen Schock Strafe für jeden Uebertretungsfall, keine anderen Personen bei sich aufnehmen und beherbergen. Diejenigen Gesellen hingegen, zu deren Bewirthung sie bestellt worden sind, haben sie mit Bereitwilligkeit aufzunehmen, ihnen die nöthige Beköstigung an Essen und Trinken zu reichen, gegen billige Bezahlung, die sie, je nachdem es bei einer Innung gewöhnlich ist, entweder von den Gesellen selbst, oder von der Zunft, zu der sie gehören, zu erwarten haben; auch sollen sie denselben als Fremden mit Rath und That so viel möglich beistehen und sie, so weit es nöthig ist, mit der Zunftverfassung des Orts und mit den wegen des Innungswesens vorhandenen gesetzlichen Vorschriften bekannt machen.

Daher sollen auch die Herbergsväter folgende landesherrliche Mandate, als: das Mandat vom 10. Nov. 1764, wegen Abstellung der bei den Handwerkern eingerissenen Mißbräuche; — das Mandat v. 18. Sept. 1772, das Mandat vom 8. Jan. 1780, und das Mandat vom 7. Decbr. 1810, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, nebst den in vorkommenden Fällen ergehenden Anordnungen ihrer Obrigkeiten, zur nöthigen Einsicht der sich bei ihnen einfindenden einheimischen und fremden Gesellen bei sich fortwährend aufbewahren.

Denjenigen Gesellen, welche keine Arbeit bekommen, und die ihre zu ihrem weitern Fortkommen erforderliche Legitimation von der Obrigkeit ausgefertigt erhalten haben, sollen sie den Aufenthalt bei sich nicht länger gestatten. Auch sollen sie die Gesellen, wenn sie weiter wandern, bis an das Ende der Stadt oder der Vorstadt, und bis an den Anfang der nach dem Orte, wohin sie zu reisen gedenken, führenden Straße entweder selbst begleiten, oder durch eine andere sichere Person begleiten lassen.

Die Herbergsväter dürfen ferner nicht gestatten, daß die eingewanderten Gesellen, welche keine Arbeit bekommen oder angenommen haben, ingleichen die aus Arbeit getretenen Gesellen oder Diener sich an andern Orten, als auf den für sie bestimmten Herbergen aufhalten.

Digitized by Google

In Ansehung der sogenannten Wäschen, unter denen gewöhnlich die Wohnungen und Schlafstellen derjenigen Diener und Gesellen verstanden werden, welche weder bei ihren Herren oder Meistern, noch auf den Herbergen ihren Aufenthalt finden können, ist verordnet, daß gedachten Dienern oder Gesellen das Einmiethen bei andern Personen von den Obrigkeiten nicht anders gestattet werden soll, als gegen Vorzeigung eines von den Herbergsvätern ihrer Innungen ausgestellten Zeugnisses, daß sie denselben, aus Mangel an Platz und Betten, die erforderlichen Schlafstellen zu verschaffen nicht im Stande seien.

Ferner dürfen die Herbergsväter auch denjenigen Dienern und Gesellen, welchen Arbeit zugesagt worden ist, sobald sie davon unterrichtet sind, einen weiteren Aufenthalt auf der Herberge nicht nachlassen, müssen dieselben vielmehr sofort zu ihren neuen Herren oder Meistern weisen.

Wenn die Gesellen in geringerer Anzahl auf der Herberge zusammentreffen, so ist den Herbergsvätern nachgelassen, ihnen den Aufenthalt bis längstens Abends 10 Uhr zu gestatten; an den Sonn- und Festtagen aber nur nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, an den Werktagen nach dem Feierabende. Bei Ueberschreitung dieser Bestimmungen wird der Herbergsvater für jeden Contraventionsfall in eine Geldbuße von fünf Thalern verurtheilt.

Alle Zusammenkünfte unter Gesellen und Dienern, unter welchem Namen und zu welchem Behufe sie auch stattfinden mögen, sind streng verboten; es haben also vorzüglich die Herbergsväter, wenn sich Gesellen regelmäßig und in größerer Anzahl bei ihnen einstellen, darauf zu achten, ob vielleicht ein besonderer Grund zu diesen Versammlungen vorhanden sei. Sind Verdachtsgründe wegen dieser Versammlungen vorhanden, so haben die Herbergsväter unvermerkt dem Thun und Treiben derselben nachzuspüren und davon der Obrigkeit sogleich Anzeige zu thun. — Dasselbe haben die Herbergsväter zu beobachten, wenn von den Gesellen aufrührerische Briefe an andere geschrieben und abgesendet werden, oder von andern an sie eingehen. Sie haben sich dieser Briefe mit aller Behutsamkeit und Vor-

Digitized by Google

sicht zu bemächtigen und selbige ungesäumt an die Obrigkeit abzuliefern.

Wenn sie das Eine oder das Andere hiervon unterlassen, verfallen sie in vier-, sechs- bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe. (Mandat vom 7. Juni 1810. Im Anhange.)

Endlich soll ein jeder Herbergsvater über die aus- und einwandernden, sowie über die an seinem Wohnorte in Arbeit stehenden und zu seiner Herberge gewiesenen Gesellen ein Buch führen, und in solches die Vor- und Zunamen der Gesellen, die Zeit ihrer Ankunft und ihres Abganges, auch ob und bei welchem Meister und wie lange sie daselbst in Arbeit gewesen sind, mit Ordnung und Genauigkeit eintragen, und wenn er wahrnimmt, daß ein bei ihm einkehrender Geselle innerhalb eines halben Jahres in seine Herberge wieder einwandert, solches dem Obermeister sogleich melden.

Herumziehende Personen. Herumziehende Comödianten, Bänkelsänger, Musikanten, Seiltänzer, Puppenspieler und andere mit dergleichen Schaustellungen sich ausbietende Personen sollen, wenn sie nicht eine zu diesem Gewerbe von einer Kreisdirection ertheilte Concession aufweisen können, als des Vagabondirens und Bettelns dringend verdächtig angesehen und darnach wider sie, gleichwie gegen andere Vagabonden, verfahren werden. (Armenordn. §. 106.)

Unter Musikanten sind hier übrigens nur solche zu verstehen, welche, ohne auf irgend eine künstlerische Befähigung Anspruch machen zu können, das Spielen eines musikalischen Instruments, oder den Gesang, oder beides nur als Mittel, oder den Vorwand, sich Gaben zu erbetteln, zu gebrauchen pflegen. (Ausführungsverordnung zur Arm. O.)

Hirten und Schäfer. Die Gemeindehirten und Schäfer müssen bei dem Ausbruche eines Feuers, nachdem sie in Bezug auf den zu machenden Feuerlärm (s. Feuerlärm) ihre Schuldigkeit gethan haben, das Rind-, Schaf- und Schweinevieh sogleich aus den Ställen an einen vom Feuer entfernten Ort treiben, auch kein Rindvieh ohne Ketten oder Stricke in die Höfe oder Gassen laufen lassen.

Digitized by Google

Hühner, Gänse und Enten hingegen müssen in Körben, oder wie es sonst am bequemsten ist, fortgeschafft werden. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775.)

Ueber Hütungsvergehen der Hirten s. Forstpolizeivergehen, 1, 10.

Höken. Die Höken oder Victualienhändler sollen, nach Ermessen der Polizeiobrigkeiten, nach Verhältniß des Orts nur in einer gewissen Anzahl gestattet, deshalb mit besonderen Concessionsscheinen versehen, auf gewisse Taxen oder gewisse Gewinnprocente gesetzt, und an bestimmte Orte, wo sie feil halten dürfen, gewiesen werden. Obrigkeiten und Polizeibehörden haben dabei vorzüglich darauf zu sehen, daß die Höken und Victualienhändler nicht auf dem Lande umherreisen, die Produkte besprechen, sie an gewisse Orte oder in ihre Wohnungen bestellen, den Producenten lehren, auf dem Markte auf gewisse Preise zu halten, die nicht verkauften Produkte alsdann zu ihnen zu bringen und bei ihnen einzusetzen, damit sie (die Höken) solche nachmals auf Rechnung der Producenten nach und nach und mit Zurückhaltung, um die Preise und ihren Gewinn zu steigern, verkaufen können.

Es darf daher Niemand von den zum Verkaufe nach der Stadt gebrachten Victualien, bei der Strafe der Wegnahme, vor den Thoren etwas verkaufen, abladen oder absetzen, sondern es muß Alles in die Stadt, auf den öffentlichen Markt, zu Jedermanns Kauf gebracht werden. (Instruction für die Güterbeschauer v. 29. Juni 1767.)

Daselbst müssen sich die Höken vor 11 Uhr, ehe der Marktwisch fällt, bei 20 Gulden Strafe und Wegnahme der erkauften Dinge, alles Einkaufs enthalten. (Mandat von 1699.)

Holzarbeiter, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 2.

Holzkämme, s. Hausiren (in der Note).

Holz- und Reisigstöße in den Gehöften der Landleute müssen gehörig aufgeschichtet und von den Gebäuden, wo gefeuert wird, entfernt werden; s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 7.

Digitized by Google

Hornviehseuche, s. Viehseuche.

Hospital. Zur Versorgung in öffentlichen Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäusern, mit Wohnung, Kost und andern Lebensbedürfnissen, an dessen Stelle auch im Mangel besonderer hierzu bestimmter Anstalten die Unterbringung in Privatverpflegung treten kann, eignen sich bloß solche Personen, welche wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit, Blödsinn, weder sich selbst zu erhalten vermögen, noch um ihrer eigenen und Anderer Sicherheit und der nöthigen Pflege wegen sich selbst überlassen bleiben können, gleichwohl aber des Beistandes von Angehörigen oder anderer privatrechtlich dazu verpflichteter Personen entbehren. (Armenordnung §. 57.) S. noch den Art. Armenhaus. Wegen des Anspruchs öffentlicher Armenanstalten ꝛc. an den Nachlaß öffentlich unterstützter oder versorgter Armen s. den Artikel: Arme, II. 7.

Hunde, beißige und böse, s. Hundehalten, 5; tolle, s. Tolle Hunde; Treiben mit denselben, s. Schlachtvieh; weggefangene, s. Hundehalten, 3.; der Armen, s. Almosenempfänger; der Fleischer, s. Fleischerhunde; der Fuhrleute, Hirten, Landleute, Lohnkutscher, Postillions und Schäfer, s. Hundehalten, 2; Wiedereinlösung der weggefangenen, s. Hundehalten, 4.

Hundehalten.

1. Einschränkung des Hundehaltens.

Da durch das Halten unnützer und unnöthiger Hunde die mit dem Herumlaufen derselben für das Publikum verbundene Gefahr vermehrt, und zugleich dem letztern ein beträchtlicher Theil der unentbehrlichsten Nahrungsmittel entzogen wird, so ist auf die möglichste Einschränkung des Hundehaltens der sorgfältigste Bedacht zu nehmen.

Die an manchen Orten des Landes erfolgte Einführung einer besondern Hundesteuer erscheint völlig angemessen, die obige Einschränkung zu bewirken.

Ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltene Hunde sollen weggenommen und die Eigenthümer überdies wegen ihres Ungehorsams mit Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden. Wegen des Hundehaltens der Armen s. d. Art. Almosenempfänger.

Digitized by Google

2. Verbot des freien Herumlaufens.

Niemand soll seinen Hund außerhalb seines Gehöftes oder seiner Behausung frei herum laufen lassen, sondern, wenn er ihn auf die Straße oder Gasse bringen will, ihn entweder selbst beaufsichtigen, oder durch einen Anderen die Aufsicht über ihn führen lassen, damit derselbe sich nicht allzuweit von seinem Herrn oder Aufseher entferne, wobei es Denjenigen, welche solcher lästigen Aufsicht überhoben sein wollen, unbenommen bleibt, derselben sich dadurch zu entledigen, daß sie den Hund an einem Bande, einer Leine oder einem Stricke führen, oder auch mit einem Beißriemen oder Maulkorbe versehen lassen. Wer diesem zuwider handelt und seinen Hund ohne diese Vorsicht herumlaufen läßt, soll, so oft er dessen schuldig befunden wird, mit einer Geldbuße von acht Groschen zur Armencasse des Orts belegt werden.

Ueber die Hunde der Fleischer siehe den Artikel: Fleischerhunde.

Land- und Bauersleute sollen schlechterdings keine Hunde mit in die Stadt bringen; auch ist dies den Postillions, Lohnkutschern und Fuhrleuten anderergestalt nicht, als wenn die Hunde unter dem Wagen angebunden sind, oder im Reiten geführt werden, oder mit Beißriemen versehen sind, zu gestatten. Wer einem oder dem andern zuwider handelt, soll mit Einem alten Schock Strafe belegt werden.

Auf dem Lande sollen die Landleute die zu Bewachung ihres Viehes und Gehöftes benöthigten Hunde bei ihrer Arbeit nicht mit aufs Feld nehmen, noch außer dem Gehöfte herum laufen lassen, sondern dieselben an Ketten legen, oder sie wenigstens mit solchen Klöppeln beschweren, daß sie dadurch am schnellen Laufen verhindert werden. Wenn aber dergleichen Hunde außerhalb des Dorfs mitgenommen werden, so ist die obenerwähnte Vorschrift zu beobachten; jedoch sind Hirten und Schäfer, so lange sie ihre Hunde bei der Heerde gebrauchen, dafern sie nicht beißig sind, von gedachter Vorschrift ausgenommen. Diejenigen, welche dieser Anordnung zuwider handeln, sollen mit 8 Groschen Geldbuße zur Armencasse des Orts, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

Digitized by Google

3. Wegfangen der Hunde.

Polizei- und Rathsdiener, Armenaufseher und dergl. in Städten haben das Ueberhandnehmen herumlaufender Hunde der Obrigkeit anzuzeigen, worauf sodann Veranstaltung getroffen wird, daß der Nachrichter oder dessen Leute ohne vorgängige Ansage des zu haltenden Umganges auf allen Gassen der Stadt herumgehen und diejenigen Hunde, welche frei herumlaufen, wegfangen.

Es ist aber auch außerdem und ohne besondere Veranlassung zweimal des Jahres, im Sommer bei großer Hitze und im Winter bei strenger Kälte, ein ähnlicher Umgang des Nachrichters von der Obrigkeit zu bestimmen. Wegen des Einfangens der in der Nacht frei herumlaufenden Hunde durch die Nachtwächter siehe den Artikel: Nachtwächter.

4. Einlösung der weggefangenen Hunde.

Die sowohl von dem Nachrichter oder dessen Knechten, als auch von den Nachtwächtern aufgefangenen Hunde sind, insofern sie nicht mit einem Halsbande mit dem Namen oder Anfangsbuchstaben des Eigenthümers versehen sind, für herrenlos anzusehen und können ohne vorgängige Nachweisung des Eigenthümers auf andere Art nicht zurück verlangt werden. Dem rechtmäßigen Besitzer eines Hundes mit oder ohne Halsband steht es frei, wenn nämlich an dem weggefangenen Hunde kein Kennzeichen vorhandener oder zu befürchtender Tollheit wahrzunehmen ist, denselben wieder einzulösen, und zwar gegen ein Entgelt von acht Groschen an den Nachrichter, wenn der Hund bei Tage, und von sechzehn Groschen, wenn er zur Nachtzeit eingefangen ist.*)

5. Böse und beißige Hunde

sind nie anders, als wenn sie an einem Bande, einer Leine oder einem Stricke geführt, oder an ein Pferd oder einen Wagen angebunden werden, auch außerdem noch mit einem

*) In beiden Fällen ist jedoch der Eigenthümer eines weggefangenen Hundes, außer dem Verluste desselben oder dem dafür zu entrichtenden Lösegelde, annoch mit den oben erwähnten Geldstrafen zu belegen. Daher müssen diejenigen, welche einen aufgefangenen Hund als Eigenthümer zurückverlangen, jedesmal der Obrigkeit namentlich angezeigt werden.

Digitized by Google

Beißriemen versehen sind, ins Freie zu bringen oder bringen zu lassen. Innerhalb der Eigenthümer Behausung aber müssen dieselben, wenn sie wegen ihrer Unentbehrlichkeit nicht abgeschafft werden können, wenigstens an Ketten angeschlossen werden, widrigenfalls der Eigenthümer, bei einem durch dergleichen Hunde verursachten Unglücke, annoch mit einer höhern Geldstrafe oder mit Gefängniß belegt werden soll.*) (Mandat v. 2. April 1796.)

Die Vorschriften in Ansehung der tollen Hunde sind in dem Artikel: Tolle Hunde enthalten.

Hüten auf den Dämmen ist verboten. (Mandat vom 7. Aug. 1819.)

Hutungsvergehen, s. Forstpolizeivergehen, 1, 9. 10.

J.

Jäger, reisende, s. Wanderbücher.

Jägerei, die, ist angewiesen, allenthalben zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit mitzuwirken. (Gener. v. 29. April 1801 und 21. April 1803, sowie v. 7. April 1820.)

Jagdgerechtigkeit, Beeinträchtigung derselben. Wer auf einem fremden Jagdrevier, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit Acht bis Vierzehn Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und hierüber mit dem Verlust des Gewehrs zu bestrafen. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eignes Revier über eine fremde Wildbahn nehmen müssen, und dabei das Schloß verbunden halten, Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie Militairpersonen, Gensd'armen und andre zum öffentlichen Dienst bewaffnete Perso-

*) Noch besonders sind die Ansprüche auf Schadenersatz, Kurkosten ꝛc.

Digitized by Google

nen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu Drei Monaten zu belegen.

Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen

1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen, oder Thätlichkeiten verübt, oder
2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben,

so sind sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schweres Verbrechen zur Last fällt, im Fall unter 1. mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Vier Jahren, und im Fall unter 2. mit Zuchthaus zweiten Grades von Zwei bis zu Vier Jahren zu bestrafen. (Art. 275. und 276. des Crim. G. B.)

Die Strafe des einfachen Diebstahls tritt gegen denjenigen Grundstücksbesitzer ein, welcher das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen zwölf Stunden zur Abholung anzeigt. (Art. 278. des Crim. G. B.)

Jagdschutz, s. Forsten-, Jagd- und Flurenschutz.

Impfärzte, Impfung, s. Schutzblatternimpfung.

Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, s. Brandversicherungsanstalt.

Innungsälteste, Innungsartikel, } s. Generalinnungsartikel.

Instrumente, s. Hausiren (in der Note).

Juden. Insbesondere hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ist durch das Gesetz vom 16. August 1838 unter andern Folgendes verordnet worden:

Digitized by Google

Die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte von Juden in hiesigen Landen ist auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt und wird auf andere Orte nicht ertheilt werden.

Auch jüdische junge Mannspersonen dürfen vor erfülltem 21sten Lebensjahre nicht heirathen.

Die Niederlassung ausländischer Juden in Dresden und Leipzig kann nur, ebensowie die Niederlassung einer ausländischen Jüdin in Sachsen durch Verheirathung mit einem inländischen Juden und die Uebersiedelung eines Juden von einem Orte des Landes nach dem andern, mit Genehmigung des königl. hohen Ministeriums des Innern erfolgen.

Die innerhalb Landes einheimischen Juden haben, dafern sie in Dresden oder Leipzig wohnhaft sind, das Recht, daselbst irgend ein Gewerbe nach freier Wahl zu betreiben.

Ausgenommen hiervon sind jedoch der Klein- und Ausschnitthandel, das Halten von Apotheken, die Betreibung von Gast-, Speise- und Schenkwirthschaften*), das Branntweinbrennen und der Schacher und Trödelhandel**).

Zu Betreibung des Großhandels ist eine besondere Ministerial-Concession erforderlich. Verboten ist den Juden das Einwechseln alter und guter Gelder, ingleichen des Silbergeschirrs und andern Silbers, durch das Münzmandat v. 9. Juli 1732.

Die zünftigen Gewerbe anlangend, ist den Juden auch die Erlangung des Innungs- und Meisterrechts und solchenfalls das Halten von Gesellen und die Annahme von Lehrlingen, doch nur von jüdischen Lehrlingen, erlaubt.

Es ist aber denjenigen Juden, welche ein zünftiges, mit der eigenen Verfertigung von Waaren verbundenes Gewerbe betreiben, nicht gestattet, mit andern, als den von ihnen selbst gefertigten Waaren Handel zu treiben.

Jeder inländische Jude hat endlich einen bestimmten

---

*) Von den Verboten hinsichtlich der Gast- und Speisewirthschaften sind aber die ausgenommen, welche bloß zur Bewirthung von Juden bestimmt sind; es bedarf aber auch diesfalls obrigkeitlicher Genehmigung.

**) Die ausnahmsweise Betreibung desselben bedarf der Concession des königl. hoh. Ministeriums des Innern, jedoch nicht der Erwerbung des Bürgerrechts.

Digitized by Google

erblichen Familiennamen zu führen und in allen Urkunden, Contracten, letztwilligen Dispositionen, Eheſtiftungen u. ſ. w. ſowie in den Handelsbüchern, ſich lediglich der deutſchen Sprache zu bedienen. S. noch Hauſiren.

Jungmeiſter, ſ. Generalinnungsartikel.

K.

Kalender, ſ. Hauſiren.

Kalkmaß. In Betreff des Kalkmaßes haben die Eigenthümer von Kalköfen und die Kalkbrenner den ungelöſchten Kalk, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Thalern auf jeden Zuwiderhandlungsfall, nicht anders als nach einem geſtempelten, die gehörige Zahl von 7900 Dresdner Kubikzollen in ſich haltenden Dresdner Scheffelmaße zu verkaufen.

Am ſchicklichſten ſind hierzu cylindriſche Maße von folgenden Größen befunden worden.

Der ganze Scheffel	16	Zoll	weit	und	$39\frac{1}{4}$	Zoll	hoch
der halbe —	16	—	—	—	$19\frac{5}{8}$	—	—
der Viertelſcheffel	16	—	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	—
der halbe —	12	—	—	—	$8\frac{1}{4}$	—	—
die Metze	10	—	—	—	6	—	—

(Generale wegen Einführung des Dresdner Scheffelmaßes bei ſämmtlichen Kalköfen hieſiger Lande v. 7. Dec. 1813.)

Kammerjäger. Den Kammerjägern iſt ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierungsbehörde nicht erlaubt ihr Gewerbe zu treiben. Namentlich iſt ihnen das Herumgehen mit arſenikaliſchen und andern gifthaltigen Mitteln, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kreisdirectionen, nicht geſtattet und der Gebrauch des weißen Arſeniks zu Vertilgung der Ratten und Mäuſe bei fünf Thalern Strafe, auch nach Befinden höherer Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe unterſagt. (Reſcr. v. 31. Jan. 1798. Verordnung v. 16. Nov. 1819 u. Mand. v. 30. Sept. 1823.) S. noch d. Art. Gift und Rattengift.

Kannenmaß. Jedes Bierfaß muß auf $5\frac{1}{2}$ Eimer und 25 Kannen, oder im Ganzen auf 7 Schock Kannen,

Digitized by Google

es sei an Kufen, Fassen, Vierteln, Tonnen oder halben Tonnen, verfertigt werden. Danach müssen sich die Büttner bei Verfertigung des Biergefäßes richten, widrigenfalls Derjenige, welcher dagegen handelt, das erste Mal für jedes Stück um fünf Thaler bestraft werden soll.

Es müssen daher

420 Kannen 1 Faß
210 — 1 Viertel
105 — 1 Tonne und
52 — 1 halbe Tonne

machen.

Das Kannenmaß soll durchgängig nach der Dresdner Kanne eingerichtet, und auf 1 Faß 7 Schock Kannen oder $5\frac{1}{2}$ Eimer und 24 Kannen gerechnet werden. (Mand. vom 21. Dec. 1705. Mand. v. 17. Jan. 1721.) S. noch den Art. Butterhosen.

Kehren der Feuereffen, s. Feuereffen, II.

Kinder. Kindern, Schulkindern und Lehrlingen soll die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht gestattet, vielmehr dieselben sofort zurückgewiesen werden. — (Armenordnung.)

Ueber die Verantwortung der Schenkwirthe hierbei ist der Artikel: Gast- und Schenkwirthe nachzulesen, über das Betteln der Kinder der Art. Bettelkinder und wegen Ausstellung von Reisepässen für Kinder d. Art. Reisepässe ins Ausland, a, 1.

Kindererziehung der Armen. Arme Waisen, zu deren Versorgung und Erziehung keine privatrechtlich verpflichteten Angehörigen vorhanden sind, oder deren sich sonst Niemand freiwillig anzunehmen geneigt ist, sind entweder in den vorhandenen Waisenhäusern oder auf Kosten der Armencasse in ehrbaren Familien unterzubringen.

Für schulfähige Kinder armer Aeltern ist, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armencasse zu bestreiten.

In volkreichen Orten, wo es der Jugend außer den Schulstunden in Folge der Gewerbe- oder sonstigen Ortsverhältnisse an nützlicher Beschäftigung und Aufsicht fehlt,

Digitized by Google

oder die der Tagearbeit außer dem Hause nachgehenden Aeltern oft genöthigt sind, ihre noch nicht schulfähigen Kinder sich selbst zu überlassen, soll zugleich auf Errichtung geeigneter Anstalten, worin sie sich unter Aufsicht befinden, und mit nützlichen, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, jedoch dem körperlichen und geistigen Wachsthum nicht hinderlichen, sondern vielmehr beides möglichst fördernden Arbeiten beschäftigt und in technischen Fertigkeiten unterrichtet werden, Bedacht genommen werden.

Volksschullehrer haben den Kindern von früher Jugend an die Grundsätze einzuprägen, daß es Pflicht sei, redlichen Erwerb durch eigner Hände Arbeit zu erlangen, daß es zur Schande gereiche, seinen Mitbürgern zur Last zu fallen und von diesen ernährt zu werden, daß mit der Verarmung die wichtigsten bürgerlichen Rechte verloren gehen, und daß daher die Verarmung ein Unglück sei, welches jeder durch Anstrengung auf alle Weise zu vermeiden suchen müsse.

(Armenordnung §. 49—51.) S. noch d. Art. Waisen.

Kirchväter haben sich bei Ausbruch eines Feuers nach entstandenem Feuerlärm sogleich nach den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und andern geistlichen Gebäuden zu begeben, für die Herbeischaffung von hinlänglichem Wasser zu sorgen, die Kappfenster zur Verwahrung vor dem Flugfeuer zu verstopfen, und überhaupt zur Bewahrung und Rettung gedachter Gebäude die größte Sorgfalt aufzuwenden. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775.)

Klaftern, Strafe des Umreißens derselben, s. Forstpolizeivergehen, 1, 14.

Körperliche Züchtigung, s. die Art. Betteln und Forstpolizeivergehen, 7.

Krätze. Ausländische, mit krätzigen und andern ansteckenden Krankheiten behaftete Gewerbgehilfen sollen, vorausgesetzt, daß dieselben durch ihren körperlichen Zustand an Fortsetzung der Reise nicht verhindert werden, von den Grenzpolizeibehörden sofort wieder zurückgewiesen werden und ist auch das Erforderliche in ihren Reiselegitimationen zu bemerken.

Dasselbe ist auch hinsichtlich der **Inländer** im Betre-

Digitized by Google

tungsfalle durch Zurückweisung an ihren Heimathsort zu beobachten und sind besonders die Gensd'armen angewiesen, darauf zu invigiliren. (Armenordnung §. 48.)

Kranke arme Reisende.

1) Arme, auf der Reise erkrankte Personen dürfen von den Paßpolizeibehörden nicht weggewiesen und fortgeschafft werden, sondern müssen, falls ihre eignen Mittel unzureichend sind, Unterkommen, Pflege und ärztliche Behandlung auf Kosten der Ortsarmencasse erhalten, welcher jedoch der Ersatz des diesfallsigen Aufwandes von derjenigen Gemeinde oder den Personen, welche zur Verpflegung des Kranken verbunden gewesen wären, geleistet werden muß.
2) Bevor arme, kranke Reisende ihren Weg fortsetzen können, hat der Arzt sein schriftliches Gutachten zu geben, und dabei zugleich auch die Art des Fortkommens derselben ausdrücklich zu bemerken, welches Alles auf der Legitimation oder Marschroute des Reisenden angegeben werden muß.
3) Der eigne Wunsch des Kranken kann in allen solchen Fällen nur insoweit berücksichtigt werden, als der Arzt dieses thunlich findet. Selbst das Vorgeben des Reisenden gesund und reisefähig zu sein, befreit bei diesfalls irgend sich ergebenden Zweifeln nicht von der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung und Entscheidung.
4) Ausnahmsweise darf die Fortschaffung des Kranken auch dann erfolgen, wenn die Ortsbehörde die Gewißheit erlangt hat, daß derselbe an einem andern Orte Aufnahme und wegen der daselbst vorhandenen vollständigeren Mittel dazu eine dergestaltige bessere Verpflegung finden werde, daß nach dem Urtheile des Arztes das eigene Wohl des Kranken die Fortschaffung erfordere.
5) Erklärt der Arzt nur die Fortschaffung zu Wagen für unbedenklich, so muß diese, insofern sie unternommen wird, bis an den Ort der endlichen Bestimmung des Kranken erfolgen und deshalb am Orte der Abreise die nöthige Veranstaltung getroffen werden. An der Straße dahin gelegene Ortschaften dürfen zur Mitwirkung dabei nicht in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

6) Können oder wollen die zur Verpflegung des Kranken Verpflichteten dessen Fortkommen zu Wagen, insoweit solches nach dem oben Gesagten zulässig ist, nicht ermitteln, so haben sie die Verpflegung so lange fortzusetzen, bis der Kranke zu Fuß weiter reisen kann.

7) Die Vernachlässigung der unter 1 angegebenen Vorschrift an Orten, welche der Kranke vorher auf seiner Reise berührt hat, befreit zwar die Gemeinde eines nachfolgenden Ortes von vorstehenden Verpflichtungen nicht; es ist aber letzterer solchen Falls der dadurch entstehende Aufwand von derjenigen Gemeinde, oder von denjenigen Personen vollständig wieder zu ersetzen, welche vorher zu Verpflegung des Kranken verbunden gewesen wären.

Vernachlässigung der Vorschriften wegen der Behandlung armer erkrankter Reisenden soll mit 5—20 Thalern Strafe oder Gefängniß geahndet werden. (Armenordnung §. 39—45.)

Kranke Dienstboten, s. Dienstboten.

Krankenpflege, s. Arme Kranke.

Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere — Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine — welche als so gefährlich zu betrachten sind, daß die Ausscheidung oder nach Befinden auch die Tödtung der damit befallenen Thiere nöthig ist, s. unter d. Art. Thierärzte, außerdem s. noch d. Art. Viehseuche.

Krebsschaden, s. Beerdigung.

Kreuzwege, s. Wegweiser.

Kriegsreservepflichtige, s. Militairpflichtigkeit.

Kundschaften. Im Königreiche Sachsen waren früher zur Legitimation der reisenden Handwerksgesellen (Gewerbsgehilfen) sogenannte Kundschaften gebräuchlich. Mit diesen wurde ein arger Mißbrauch getrieben, weil sie nur Innungszeugnisse über die gehörig bestandene Lehrzeit und erfolgte Lossprechung des Inhabers und eine Empfehlung desselben an auswärtige Innungen waren, keineswegs aber obrigkeitliche Atteſtate darüber, daß die Inhaber diejenigen seien, für die sie sich ausgaben, enthielten. Zu dem

Digitized by Google

waren sie sehr leicht zu erhalten. Deshalb wurden diese Kundschaften völlig verboten und die Wanderbücher (s. d. Art.) eingeführt, das Ausfertigen und der Gebrauch der zur Verfertigung von Kundschaften bestimmten (Kupfer-) Platten, die Veräußerung gemachter Abzüge davon aber, bei Einem neuen Schock Strafe, untersagt. (Mandat vom 7. Dec. 1810.)

Kurze Waaren, s. Hausiren.

L.

Laboranten, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 3.

Laden, hölzerne, s. Hausiren.

Ladescheine über die Größe der Last, welche die auf den Chausseen gehenden Frachtfuhrwerke mit sich führen, bedürfen die Führer derselben zu ihrer Legitimation wegen der zulässigen Felgenbreite, ebenso und zu gleichem Zwecke die Führer von Kohlen ꝛc. Das Fehlen des Ladescheins wird mit einem Thaler Strafe gebüßt. — Wer dagegen unrichtige Ladescheine ausstellt, wird, insofern damit kein den Bestimmungen des Criminalgesetzes unterliegendes Verbrechen verbunden ist, mit einem bis zu zehn Thaler Strafe belegt. (Gesetz vom 16. April 1840.)

Ladungsbreite, s. Chaussee- und Brückenpolizei.

Landsknecht, s. Hazardspiele.

Landwein, s. Hausiren.

Lang'sche Pillen. Der Vertrieb der Pillen des Dr. Matthias Lang zu München ist, da dieselben hauptsächlich aus Schwefelspießglanz, einem Mittel, welches ohne ärztliche Anordnung und Aufsicht keineswegs zu beliebigem Gebrauche in den in dem gedruckten Gebrauchszettel angegebenen verschiedenartigsten chronischen Krankheiten gestattet werden kann, bestehen, bei fünf bis funfzig Thalern, überhaupt den Strafen untersagt, welche auf die Uebertretung der Vorschriften des Mandats vom 30. Sept. 1823 (s. d. Art. Arzneiwaarenverkauf) gesetzt sind. (Minist. Verordn. vom Jahre 1837.)

Digitized by Google

Lansquenet, s. Hazardspiele.

Laternen, s. Anlagen, öffentliche.

Legalisation der Reiselegitimationen, s. den Art. Reisepässe ins Ausland und den Art. Ministerialpässe.

Legitimation. Die Aufsicht auf die Fremden, d. h. alle diejenigen Personen, welche sich an einem Orte aufhalten, ohne daselbst einheimisch zu sein, sie mögen übrigens Inländer sein oder einem fremden Staate angehören und sich kürzere oder längere Zeit am Orte aufhalten, oder nur durchreisen, — diese Aufsicht, welche die Sicherheitspolizeibehörden auszuüben haben, würde nur eine unvollkommene sein, und ihren Zweck, gefährliche Personen unschädlich zu machen, nicht erreichen, wenn die Behörden rücksichtlich der Fremden nicht in den Stand gesetzt würden, zu erfahren, wer sie seien, und welchen Zweck ihre Anwesenheit habe.

Das Recht zu dieser Frage ist den Sicherheitspolizeibehörden und allen, welche zu der Beaufsichtigung der Fremden von diesen Behörden oder dem Staate überhaupt bevollmächtigt sind, ausdrücklich eingeräumt. Jeder Fremde hat aber auch an jedem Orte, wo er eben nicht bekannt ist, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, die Pflicht, auf Befragen der berechtigten Behörde oder Personen die geforderte Auskunft zu geben, oder, wie man sagt, sich auszuweisen, sich zu legitimiren.

Die Angabe des Fremden über sich und seinen Reisezweck kann indeß für sich allein nicht genügen; vielmehr bedarf es zur völligen Legitimation in der Regel einer sofortigen Bescheinigung der gemachten Angabe. Eine Ausnahme findet Statt, wenn der Fremde in der Nähe des Polizeibezirks, wo er sich ausweisen soll, einheimisch ist, und über sich solche Angaben macht, deren Wahrheit der fragenden Behörde völlig einleuchtet, aber auch sofort ermittelt werden kann.

Eine fernere Ausnahme läßt man gelten, und traut der mündlichen Angabe, wenn der Fremde, wie regierende Herren, Gesandte, Staatsbeamte, einen so hohen Rang genießt und diesem gemäß reist, oder wenn er von

Digitized by Google

so ausgezeichnetem Rufe ist, oder in einem solchen öffentlichen Verhältnisse steht, daß die Möglichkeit einer falschen Angabe des Fremden über sich nicht angenommen werden kann.

Vermag nun der Fremde, welcher sich legitimiren soll, zur Bescheinigung seiner Angaben über sich, die Bestätigung einer oder mehrerer, der Behörde als zuverlässig bekannter Personen beizubringen, so wird diese allemal gnügen, wo die Gesetze eine andere Art der Legitimation nicht ausdrücklich vorschreiben.

Selbst dann, wenn das Letztere der Fall ist, giebt die sogleich erwähnte Legitimation durch Zeugen für den Augenblick ein Auskunftsmittel ab. Der Aufenthalt am Orte wird dem Fremden bis zu Erlangung der gesetzlich nothwendigen Legitimation in der Regel gestattet werden können.

Inzwischen ist es nicht überall möglich, sich durch Zeugen anerkennen zu lassen, auch ist es meist mit zu großen Weitläufigkeiten verknüpft. Es ist daher im Allgemeinen bequemer, zweckmäßiger und im Allgemeinen mehr oder minder gesetzliche Nothwendigkeit, daß der Fremde, um sich überall sofort ausweisen zu können, eine sogenannte Reiselegitimation, d. h. ein in gesetzlicher Form abgefaßtes Zeugniß einer competenten Behörde für den Reisenden, daß er der, für welchen er sich ausgebe, wirklich sei, und welchen Zweck seine Reise habe, — bei sich führe. (Regulativ wegen der Reisepässe v. 27. Jan. 1818.)

S. die Artikel: Reiselegitimationen, Reisepässe in das Ausland, und Reisepässe für das Inland.

Lehmgruben, s. Gefährliche Stellen.

Lehmschindeldächer, s. Neubaue.

Lehrlinge. Denselben ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu gestatten, vielmehr sind dieselben zurückzuweisen; auch fallen diejenigen Wirthe in Strafe, welche den Lehrlingen das Aufliegen in Schenkstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten. (Armenordn. §. 135. 139.)

Digitized by Google

S. noch die Artikel: Gast- und Schenkwirthe, Generalinnungsartikel, und Waisen.

Leichen.

1) Abstellung übler Gebräuche. Die üblen Gebräuche, nach welchen man Kranken, wenn ihr Absterben scheinbar nahe ist, in der irrigen Meinung, um ihnen den Tod zu erleichtern, das Kopfkissen oder den Pfühl wegnimmt, oder sie aus dem Bett bringt, und auf das Stroh legt; denen, die man für todt hält, den Mund zubindet, ihr Gesicht mit dicken Tüchern, oder dasselbe, ingleichen die Brust mit Rasen belegt, oder wohl gar den Leib mit Steinen beschwert, und den Hals mit einer Schnure zubindet, ferner die Särge zunagelt, oder zuschließt, — alle diese üblen Gebräuche sind, wo sie noch anzutreffen, abzustellen und nicht zu dulden, es müssen vielmehr dienliche Versuche, ob Leben noch vorhanden sei, gemacht werden. (Mand. v. 11. Febr. 1792.)

2) Unterricht über die Kennzeichen des Todes und Verwahrungsmittel für diejenigen, welche Leichen zu besorgen oder sich denselben zu nähern haben.

Der entweder wirklich oder anscheinend Verstorbene ist noch 16 bis 20 Stunden in seinem Bette mit dem Kopfe etwas erhaben zu lassen. Von Zeit zu Zeit sind ihm Pflaumfedern, Spiegel oder polirte Metalle vor Mund und Nase zu halten und ist genau Acht zu haben, ob etwa erstere sich bewegen, oder letztere anlaufen; desgleichen ist ein Glas voll Wasser mitten auf die Brust zu setzen und zu beobachten, ob das Wasser Bewegung erhalte. Alle diese Bewegungen würden den vollständigen Beweis eines noch vorhandenen, wenn auch sehr schwachen Athemholens und Herzschlags geben. — Die untere Kinnlade ist gegen die Brust herunter zu ziehen, auch in jeden Augapfel eine Grube zu drücken. Geht die Kinnlade wieder etwas in die Höhe, füllen sich die Gruben der Augäpfel wieder aus, so ist noch auf ein schwaches Leben zu schließen. Dann tritt auch der Fall ein, wo die Bemühungen verdoppelt, das Gesicht mit kaltem Wasser besprengt, flüchtige Salze und Spiritus unter die Nase gehalten, der Schlund mit einer Feder gereizt, geistige Sachen in den Mund gegossen, die Brust, der Unterleib, Arme und Füße mit Bürsten oder

Digitized by Google

mit in warmen scharfen Essig oder Branntwein eingetauchten Tüchern gerieben, Senfpflaster auf die Fußsohlen und spanische Fliegenpflaster um die Gelenke gelegt werden müssen. Alle diese Vorschriften sind besonders bei solchen Personen zu beobachten, die mit der fallenden Sucht, Mutterbeschwerungen und andern krampfhaften Zufällen behaftet gewesen, die, ohne einige Zeit gekrankt zu haben, eines jähen Todes verfahren, auch vom Schlag oder Blitz gerührt worden sind (s. Rettung verunglückter Personen). Wäre nun nach allen sorgfältigst angewendeten Bemühungen nicht die geringste Spur des Lebens zu bemerken, so werden noch einige Einschnitte in jede Fußsohle gemacht, um nichts unversucht zu lassen. Alsdann erst kann der Leichnam aus seinem Bett oder Lagerstätte in ein anderes Behältniß, welches aber mäßig erwärmt sein muß, mit Vorsicht gebracht werden. Hier wird er wieder mit dem Kopfe etwas erhaben gelegt, im Sommer der freien Luft durch Oeffnung der Fenster einiger Zugang verschafft und noch immer Obsicht geführt. Hier kann und soll der Eintritt der Fäulniß, als das sicherste Zeichen des wirklichen Todes, abgewartet werden.

Diese erfolgt meistens nach 72 Stunden oder 3 vollen Tagen, außer bei Personen, die äußerst mager und abgezehrt sind, oder lange an auszehrenden Krankheiten darnieder gelegen haben, und vor diesem vollendeten Zeitraum darf bei gewöhnlichen Krankheiten keine Beerdigung vorgenommen werden.

Als Verwahrungsmittel sind folgende zu merken: Die Luft des Behältnisses, in dem der Leichnam liegt, muß theils durch Oeffnung der Fenster und Thüren, theils durch Besprengung des Bodens mit Essig, theils durch Essigdämpfe, indem man Essig auf eine glühend gemachte Schaufel gießt, verändert und verbessert werden. Die Person, welche mit der Leiche zu thun hat, nimmt täglich dreimal eine halbe Tasse voll Essig, mit Wasser vermischt, zu sich, und hält, so lange sie bei der Leiche bleibt, beständig Wasser und Essig im Munde, welches sie sodann wegspuckt, wenn sie sich zuvor damit gegurgelt.

Nach Ablauf der oben bemerkten 16 bis 20 Stunden sind die Leichen in ein von dem Aufenthalte der Lebendigen

Digitized by Google

möglichst abgesondertes Behältniß zu bringen und sobald sich unbezweifelte Kennzeichen der angehenden Fäulniß darstellen, zu beerdigen. (Mand. v. 1792 sub ⊙) Wegen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen s. d. Art. Beerdigung ꝛc.

3) Begräbniß.

Die Leichen sind in der Regel, und wenn nicht bei ansteckenden Krankheiten, bei großer Sonnenhitze, oder sonst aus dringenden Ursachen, eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf von 72 Stunden, von Zeit des erfolgten Absterbens an, zu begraben und die Beerdigung eher nicht zu gestatten, als wenn ein legitimirter Arzt, oder Wundarzt, oder eine verpflichtete Leichenwäscherin anzeigen, daß genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen sind. (Angez. Mandat.)

Alle diese Bestimmungen gelten auch wegen der Judenleichen (Rescr. v. 7. Febr. 1829. S. noch den Artikel: Beerdigung.)

Diejenigen, welche aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich selbst das Leben nehmen, sind in der Stille ohne Ceremonien zu beerdigen, freventliche Selbstmörder an die anatomischen Anstalten zu verabfolgen oder wenn solches nicht thunlich an einem abgesonderten Orte unter die Erde zu bringen. (Mandat vom 20. Nov. 1779.)

4) Wiederbelebung.

Wenn ein Mensch von der Leichenwäscherin und denen, die sich der Leiche genähert, 48 Stunden für todt gehalten und hernach wieder zum Leben gebracht worden ist, so soll denen, die solches veranlaßt und bewerkstelligt haben, eine Belohnung von Zehn, auch nach Beschaffenheit der Umstände mehrern Thalern ausgezahlt werden: welche Belohnung, wenn sie unter mehrere Personen zu vertheilen ist, die Obrigkeit pflichtmäßig und dergestalt, daß derjenige, welcher die erste Veranlassung zur Hülfeleistung gegeben, die eine Hälfte, und die übrigen Hülfeleistenden die andere Hälfte erhalten, gebührenfrei zu vertheilen hat. (Mandat von 1792.) S. noch d. Art. Todte.

Hierüber

5) ist nicht zu gestatten, daß in eben der Stube, in

Digitized by Google

welcher die Leiche aufbewahrt wird, das sogenannte Leichenessen am Tage der Beerdigung gegeben, noch auch daß die Leichen, während der Leichenpredigt, aufgedeckt oder unaufgedeckt in die Kirche oder Kirchhallen gesetzt werden. (Mand. v. 1792 und Gener. v. 13. Febr. 1801.)

Die Aufbewahrung der Leichenkränze von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen in den Kirchen ist verboten. (Reser. v. 16. Sept. 1801.)

Leichenabwäscherin. Für jeden Ort ist eine Leichenabwäscherin zu verpflichten, es können jedoch für kleine Dörfer gemeinschaftliche Leichenabwäscherinnen bestellt werden.

Bei ihrer Bestellung erhalten dieselben eine deutliche Instruction darüber, wie sie ihren Dienst zu verrichten haben.

Werden sie zu einer Leiche gerufen, so haben sie sich unverzüglich einzufinden.

Werden sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen gehindert, so haben sie dies sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

In zweifelhaften Fällen haben dieselben jederzeit die Herbeiholung eines Arztes zu veranlassen. (Mandat v. 1792.)

Leichenessen,
Leichenkränze, } s. Leichen, 5.

Leichenpässe. Die eigenmächtige Fortschaffung einer Leiche aus einer Parochie in die andere ist im Königreiche Sachsen verboten; es bedarf vielmehr dazu stets eines sogenannten Leichenpasses, welcher von der königl. Kreisdirection ausgestellt wird, unter welche der Ort gehört, wo der Todesfall eingetreten ist.

In Fällen, wo eine gerichtliche Erörterung der Bewandtniß des Todesfalles Statt gefunden, hat die Gerichtsbehörde mit Einsendung der Acten von der vorgesetzten Kreisdirection den nöthigen Leichenpaß zu erbitten, außerdem geschieht dies unmittelbar bei der Orts-Polizei-Behörde.

Würde der Leichenpaß wegen zu großer Entfernung der Kreisdirection nicht sofort zu erlangen sein, immittelst aber, vielleicht in Folge der Witterung oder der Krankheit des Verstorbenen, die Verwesung der Leiche so rasch fortschreiten, daß die letztere, nach der ausdrücklichen Versicherung des

Digitized by Google

Gerichtsarztes, ohne Gefahr nicht weiter aufbewahrt werden kann, so wird die Ortsgerichtsbehörde, vorausgesetzt, daß der Transport möglich, und nicht vielmehr völlig zu untersagen ist, der Person, welche die Leiche an den Beerdigungsort zu transportiren hat, eine ausführliche und gehörig vollzogene Bescheinigung über die Umstände des fraglichen Todesfalls und die Bewandtniß des Transports der Leiche in ein fremdes Kirchspiel aushändigen und die Transportirung geschehen lassen.

Zugleich werden dergleichen, die Stelle von Leichenpässen vertretende Bescheinigungen, unter der Bedingung der erfolgten Bezahlung der Stolgebühren, an die betreffende Geistlichkeit, ertheilt; nachträglich hat auch allemal die Berichtserstattung an die königl. Kreisdirection zu erfolgen.

Würden sich übrigens während des Transports einer Leiche Anzeigen einer widernatürlichen Todesart des Verstorbenen ergeben, so könnte der Besitz eines Leichenpasses gleichwohl das Einschreiten und die diesfallsigen Erörterungen der Gerichtsbehörden nicht hemmen. (Verordnung vom 29. August 1835.)

Leihbibliotheken und Leseinstitute für Journale und Zeitungen stehen unter Aufsicht der Ortsobrigkeiten. Erlaubniß zur Errichtung solcher Institute erhalten nur dazu geeignete Personen, und diese haben auf ihre Bürgerpflicht und mittelst Handschlag an Eidesstatt zu geloben, daß sie vollständige Verzeichnisse der von ihnen zum Verleihen angeschafften Bücher und Zeitschriften allmonatlich bei der Ortsobrigkeit einreichen und darin nicht enthaltene Schriften nicht ausgeben wollen.

Uebertretungen dieses Angelöbnisses werden mit Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet.

Inhabern von Leihbibliotheken und Leseinstituten bleibt es verboten, Zeit- und Druckschriften anders, als auf vorgängige Bestellung über Land herumtragen zu lassen, und die Sendungen sind mit der Adresse der Besteller zu versehen und von dem Verleiher zu versiegeln. Die Rücksendungen dürfen die von dem Verleiher umhergesendeten Boten nicht anders, als versiegelt und mit der Adresse des

Digitized by Google

Leihinstituts versehen annehmen. Die Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Confiscation der Schriften, sowie mit Geldbuße bestraft.

Bücherpackete von Unbekannten dürfen von den Leihbibliothekinhabern nicht weiter befördert werden, sondern sind den Ortsobrigkeiten zu weiterer Verfügung auszuhändigen. (Verordnung vom 13. Oct. 1836. Oberamtspatent vom 8. Nov. 1790.) S. auch den Art. Anstößige Schriften.

Leinöl, s. Hausiren.

Leinwand und leinene Waaren, s. Hausiren, und Tuch- und Leinwandfabriken.

Leipziger Elle, s. Ellenmaß.

Leseinstitute, s. Leihbibliotheken.

Leuchtkugeln, s. Feuerwerk.

Localcensoren, s. Preßpolizei.

Löschungsregeln bei Feuersbrünsten. Alle auf das Löschen einer Feuersbrunst gerichteten Bemühungen müssen sich hauptsächlich auf die Gegend erstrecken, auf welche der Wind oder die Luft streicht. An einer in Heu- und Getreidebehältnissen schon überhandgenommenen Gluth ist das Wasser nicht zu verschwenden, vielmehr auf schleuniges Niederreißen eines solchen Behältnisses Bedacht zu nehmen. In andern Fällen müssen, wo es irgend möglich ist, alle Bodenlöcher und Fenster im Dache eiligst zugemacht, die Thüren und Luftlöcher feuerfester Keller und Gewölbe, wo solche vorhanden sind, mit Steinen und Rasen belegt, oder mit Schutt und Mist zugeworfen, alle schnell feuerfangenden Sachen aber behutsam aus den Häusern weggeschafft werden.

Das Dach des brennenden Hauses, sammt dem Inwendigen, ist in sich selbst hineinzustürzen und nicht auseinanderzureißen; die äußeren Wände dagegen sind, so lange es angeht, mit Wasser zu begießen und aufrecht zu erhalten; ist dies aber nicht mehr möglich, so sind dieselben durch Abhauen der Eck- und andern Hauptstücke loszumachen und auf das Feuer hineinwärts zu decken.

Digitized by Google

Ist eine Feuersbrunst gedämpft, so müssen zu Achthabung, ob das Feuer völlig gelöscht ist und sich etwas auf der Brandstelle nicht noch verhalten habe, auch damit von den geretteten Mobilien nichts entwendet werde, Wachten bestellt werden, welche so lange zu verweilen haben, bis jede Gefahr einer neuen Entzündung vorüber ist. — So lange müssen dann auch Spritzen und Wassergefäße, ganz oder zum Theil, je nachdem es die Umstände erfordern, bei der Brandstätte zurückbleiben. (Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775.)

Lossprechen der Lehrlinge, s. Generalinnungsartikel.

Louisd'or, s. Goldgewicht.

Lotterie und Lotto. Der Vertrieb der Loose auswärtiger Lotterien (das Colligiren für dieselben), sowie die Beförderung des Absatzes solcher Loose ist verboten.

Wer von auswärtigen Lotterien einzelne oder mehrere Loose verschreibt oder sonst annimmt, und solche alsdann verkauft oder auf irgend eine Art vertreibt, ist mit ein- bis dreiwöchentlichem Gefängniß und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen. Im Wiederholungsfalle tritt das erste Mal zwei- bis sechswöchentliches Gefängniß und erhöhte Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, sodann aber ein- bis sechsmonatliches Gefängniß und Geldstrafe bis zu hundert Thalern ein. Diejenigen, welche bei dem Vertriebe einzelner oder mehrerer Loose, sowie bei Versendung oder Einziehung der Einlagen und Gewinngelder wissentlich als Mittelspersonen, Boten, Beförderer, oder auf andere Art mitgewirkt haben, sind das erste Mal mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und Geldstrafe bis zu fünf Thalern, in Wiederholungsfällen aber mit verhältnißmäßig zu erhöhender Strafe zu belegen und zwar bis zu vier Wochen Gefängniß und zehn Thaler Geldstrafe.

Beförderer des Spiels in auswärtigen Lotterien genießen, wenn sie einen Collecteur anzeigen, Straflosigkeit unter denselben Bedingungen, unter denen sie den Einlegern in ein Lotto (s. die folgenden Bestimmungen) zugesichert ist.

Digitized by Google

Dem Vertriebe von Loosen auswärtiger Lotterien gleich zu achten ist die Feilbietung sogenannter Promessenscheine, d. h. Zusicherungen auf die Ueberlassung des Gewinns, welcher bei einer bevorstehenden Ziehung der Staatsschuldscheine eines Lotterieanlehens für den Fall, daß ein näher bezeichneter Schein dabei gezogen wird, zu hoffen ist, gegen Bezahlung eines Entgeltes.

Aus der Ansichbehaltung eines unverlangt zugesendeten Looses zu einer auswärtigen Lotterie oder Ausspielung, oder eines Promessenscheines erwächst keinem Unterthanen des Königreichs Sachsen eine rechtliche Verbindlichkeit zur Zahlung. Es hat ein Jeder die freie Wahl, solche Zusendung unbeantwortet, oder auf Kosten des Absenders zurückgehen zu lassen. Ist der Letztere ein Inländer, so wird der Empfänger aufgefordert, davon bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, damit jener zu der ihm gebührenden Strafe gezogen werden kann.

Die Errichtung von Lotto's oder Zahlenlotterien, jede Art von Theilnahme an denselben und jede Beförderung dieser Theilnahme ist streng verboten.

Dem Lotto gleich zu achten ist jede in- oder ausländische Unternehmung, bei welcher auf die in einer Zahlenlotterie herauskommenden oder auf andere Weise durch das Loos bestimmten Zahlen gewettet oder Bank gehalten wird.

Der Unternehmer eines Lotto's ist mit Arbeitshaus von zwei bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu belegen. Im Wiederholungsfalle sind diese Strafen verhältnißmäßig zu erhöhen, und sie können das erste Mal bis zu einjähriger Arbeitshaus- und hundert Thaler Geld-, bei fernerer Wiederholung aber bis zu dreijähriger Arbeitshaus- und zweihundert Thaler Geldstrafe gesteigert werden.

Wer für eine Lottounternehmung Einsätze annimmt, oder sammelt, wird mit vier- bis achtwöchentlichem Gefängniß und bis zu zwanzig Thaler Geldstrafe, im Wiederholungsfalle aber mit Arbeitshaus bis zu acht Monaten und einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern belegt. Bei weiteren Wiederholungen kann die Arbeitshaus-

Digitized by Google

strafe bis zu zwei Jahren, die Geldstrafe bis zu hundert Thalern erhöht werden.

Die Anzeige eines Lottocollecteurs mit dem Erfolge der Bestrafung wird mit dreißig Thalern belohnt.

Wer, ohne selbst Unternehmer oder Sammler zu sein, sich für ein Lotto wissentlich zum Ueberbringen oder Abholen der Listen, Nummern, sowie der Lottozettel, Einlagen oder Gewinne, oder auf eine andere hier nicht genannte Art zur Beförderung des Lottospiels brauchen läßt, sei es um Lohn oder unentgeldlich, hat Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder Geldbuße bis zu zehn Thalern — im ersten Wiederholungsfalle aber Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt. Bei ferneren Wiederholungen kann die Strafe bis zu sechs Monaten Arbeitshaus und bis zu funfzig Thaler Geldbuße erhöht werden.

Das Einsetzen in das Lotto ist mit Gefängniß von zwei Tagen und einer Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen. In Wiederholungsfällen kann diese Strafe nach Befinden bis zu sechs Wochen Gefängniß und zwanzig Thalern Geldbuße gesteigert werden.

Auf die Bestimmung der Strafe hat weder der Umstand, ob das Sammeln oder Einlegen in eigner Person, oder durch einen Anderen erfolgt ist, noch die Höhe der Einsätze Einfluß.

Die bei Unternehmern, Sammlern oder Boten vorgefundenen Einlagen und Gewinnste sind der Einziehung unterworfen, und fallen zu gleichen Antheilen der Staatscasse, der untersuchenden Behörde und der Armen- und Schulcasse des Orts zu.

Wenn Jemand, der selbst in ein Lotto eingelegt hat, solche Personen, welche eine der eben genannten mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben, der Behörde anzeigt, so genießt er dafür gänzliche Strafloſigkeit für jede bis zu der erfolgten Anzeige von ihm verschuldete und eingestandene Vergehung gegen das Verbot, dafern nur eines Theils seine Aussage wenigstens in so weit begründet erscheint, daß

Digitized by Google

der Angeschuldigte in der Entscheidung nicht im Mangel alles Verdachts freigesprochen wird, und andern Theils die Namhaftmachung zu einer Zeit erfolgt, wo der Angezeigte nicht schon wegen des ihm beigemessenen Vergehens verurtheilt worden oder dessen nicht bereits vor Gericht geständig gewesen ist. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob die Anzeige vor oder während einer gegen den Anzeigenden selbst wegen Einsetzens in das Lotto anhängig gewesenen Untersuchung, und in letzterem Falle, ob sie aus eigener Bewegung oder auf Befragen des Richters erfolgt ist, nicht minder, ob die gleiche Anschuldigung gegen dieselbe Person früher schon von Andern vorgebracht worden ist, oder nicht.

Alle diese Bestimmungen sind anwendbar

a) auf Inländer auch dann, wenn sie, während sie sich eine Zeit lang im Auslande aufhalten, von dort aus durch eines der schon angegebenen verbotenen Geschäfte das Spielen im Lotto oder in auswärtigen Lotterien im Königreiche Sachsen befördern, oder auch über die Grenze gehen und das gedachte Verbot übertreten; ingleichen

b) auf Ausländer, insofern dieselben während ihres Aufenthalts in Sachsen den schon beregten Verboten zuwiderhandeln.

Gefängnißstrafe kann nach Ermessen des Richters auch in Handarbeit umgewandelt werden.

Ebenso kann die Geldstrafe, wo solche nicht zu erlangen ist, in Gefängniß, und beziehentlich in Arbeitshaus verwandelt werden und sind in solchen Fällen 5 Thaler Geldbuße einer Woche Gefängniß, 50 Thaler Geldstrafe einem Monat Arbeitshaus gleichzustellen. Steigt die Gefängnißstrafe durch Verwandlung der Geldstrafe über drei Monate, so ist dieselbe im Landesgefängniß zu verbüßen. (Gesetz vom 4. Decemb. 1837.)

Lustbarkeiten, öffentliche, als: Bälle, Concerte, Aufzüge, Schauspiele, Vogelschießen, Feuerwerke, Ausstellungen von Sehenswürdigkeiten dürfen ohne Kenntniß und Erlaubniß der Polizeibehörden nicht Statt finden. (Ordonanz vom Jahre 1752. Rescr. vom 25. Mai 1765.)

Digitized by Google

M.

Mahlgäste, s. Mahlwesen.

Mahlwesen. Die Obrigkeiten und Beamten sollen auf die Mahl- oder Wehrpfähle, Fachbäume, Schutzbreter und Gerinne der Mühlen, sowie darauf genaue Aufsicht führen, daß die Müller damit keine willkührlichen Veränderungen vornehmen.

So oft Mühlsteine behauen worden sind, müssen sie mit Steinmehl beschüttet und dürfen zuvor nicht zum Nachtheil der Mahlgäste zum Mahlen gebraucht werden.

Den Müllern liegt es ob, bei einer auf jeden Zuwiderhandlungsfall zu entrichtenden Strafe von zehn Thalern, dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste nach der richtigen Ordnung, nämlich wie sie zu mahlen bringen und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen gefördert, und keiner um Versprechen, Gabe oder Gunst willen dem andern vorgezogen werde. Das aus dem Getreide gewonnene Mehl, nebst Kleien, haben sie an gehörigem Maß oder Gewicht abzuliefern, und dabei den Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getreide gewöhnliches Hausbackenmehl zu erlangen wünschen, ein Mehreres nicht, als höchstens vier Pfund für den Abgang an Staubmehl, Füllkleien und Steinohß anzurechnen.

Sie müssen auch den Mahlgästen gestatten, ihr Getreide und das daraus erlangte Mehl sammt den Kleien, wie sie das erstere in die Mühle bringen und das letztere daselbst zurück erhalten, in den Mühlen zu wiegen oder zu messen. Auch dürfen die Müller denjenigen Mahlgästen, welche bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen ist, bleiben wollen, den Aufenthalt in den Mühlen nicht versagen. (Mühlenordnungen v. 11. Sept. 1561, 23. Nov. 1568, 28. Febr. 1570, 8. April 1661 und Generale v. 31. Dec. 1771.)

Mäkler, s. Anmaßung öffentlicher Dienste.

Mälzen, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 3.

Malzhäuser müssen schlechterdings gewölbt und feuerfest angelegt werden. (Verordn. v. 18. Mai 1832.)

Digitized by Google

Masern, s. Beerdigung.

Maskenbälle. Maskenbälle dürfen nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne gehörige polizeiliche Aufsicht gehalten werden, auch darf Niemand dieses Vergnügen mißbrauchen, oder zu ärgerlichen und beleidigenden Auftritten anwenden. Niemand darf sich unanständiger und anzüglicher Masken bedienen und weder öffentlich, noch verborgen, Gewehre, Degen, Stöcke und andere dergleichen Dinge, wodurch Schaden zugefügt werden kann, bei sich tragen, oder bei sich finden lassen.

Gänzlich verboten ist es, namentlich zur Fastnachtzeit, vermummt oder verlarvt auf den Straßen zu gehen.

Bevor eine Polizeibehörde die Erlaubniß zu Abhaltung eines Maskenballes geben kann, hat sie bei der betreffenden königl. Kreisdirection anzufragen. (Befehl v. 31. Dec. 1798.)

Mard'or, s. Goldgewicht.

Mechanische Vorstellungen auf dem Lande sind ebenso wie Komödien und Puppenspiele, ingleichen declamatorische Vorstellungen, ohne ausdrücklich auf das platte Land gerichtete Concessionen der Regierungsbehörde, verboten. (Verordn. der vormal. Landesdirection vom 21. Aug. 1832.)

Medicinalpolizei. Die Medicinalpolizei ist derjenige Zweig der Polizei, welcher für das körperliche Wohl der Staatsbürger zu sorgen hat. Sie mittelt folglich aus, was das Leben und die Gesundheit derselben erhalten und ihnen schaden kann, um jenes zu fördern und diesem zu steuern. Da die Verbindung eines Volkes zu einem Staate in der Absicht geschieht, das gemeinsame Beste desselben desto sicherer zu befördern, da ferner der Staat selbst nur aus einzelnen Individuen besteht, deren Leben und Gesundheit selbst Bedingnisse seines Bestehens sind, so folgt daraus die Pflicht und das Interesse der Staatsregierung, eine medicinische Polizei zu bilden.

Durch ein Gesetz vom 30. Juli 1836 über die Organisation der Medicinal-Behörden sind die frühern Physicate in Wegfall gebracht und an deren Stelle für die unmittelbare Verwaltung der Medicinalpolizei im ganzen Lande Bezirks- und Gerichtsärzte angestellt worden, welche ihre

Digitized by Google

Besoldung aus Staatscassen erhalten. Unter ihnen stehen wiederum in jedem Bezirke die Gerichtsärzte und die Amts- oder Gerichtschirurgen.

Meister, Meisterrecht, Meisterstück, s. Generalinnungsartikel.

Miethleute dürfen ebenso wie Hausbesitzer, ohne vorherige Meldung bei der Polizeibehörde des Orts, keine Fremden über Nacht und auf kürzere oder längere Zeit bei sich aufnehmen und beherbergen. Fast an jedem Orte bestehen verschiedene Einrichtungen und Strafbestimmungen hierüber. S. noch d. Art. Beherbergen. Uebrigens ist auch der Wechsel mit der Miethwohnung jederzeit der Polizeibehörde anzuzeigen und nach Befinden ein Logiszettel zu lösen.

Militair und Jägerei sind zu Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit mitzuwirken angewiesen, und ist daher in jeder Stadt, wo Militair steht, bei allen Gelegenheiten, bei denen Auflauf und Tumult zu erwarten steht, der commandirende Offizier vorher in Kenntniß zu setzen. (Generalia v. 29. April 1801, v. 21. April 1803 und v. 7. April 1820.)

Militairabschiede dürfen nicht als Reiselegitimationen benutzt werden.

Militairpersonen, bei welchen Behörden sie ihre Reiselegitimationen ausgestellt erhalten, s. Reisepässe ins Ausland, d.

Militairpflichtige, unter welchen Bedingungen ihnen Reiselegitimationen ertheilt werden, s. Militairpflichtigkeit.

Militairpflichtigkeit. Kein junger Mann darf in dem Jahre, in welchem er militairpflichtig ist, d. h. vom 1. Januar des Jahres an, in welchem er sein zwanzigstes Jahr zurückgelegt hat, seinen Aufenthaltsort auch innerhalb des Landes ohne Vorwissen seiner Obrigkeit und ohne genaue Angabe des Ortes, wohin er sich wenden will, verändern. (Gesetz v. 26. Oct. 1834.)

Den Polizeibehörden ist jedoch gestattet, militairpflichtigen jungen Leuten, gegen welche ein Verdacht der Entwei-

Digitized by Google

chung nicht vorhanden ist, Pässe oder Wanderbücher bis zum 12. October desjenigen Jahres, in welchem sie ihrer Militairpflicht zu genügen haben, auszustellen.

Dabei ist jedoch von den Polizeibehörden den Ansuchenden wegen pünktlicher Rückkehr bei Vermeidung der in den §§. 64., 67. und 74. des Gesetzes vom 26. October 1834 angedrohten Strafen*) das Handgelöbniß abzunehmen (Mand. v. 20. Sept. 1826), auch wird, daß solches geschehen, im Passe oder Wanderbuche bemerkt.

Wer sich beim Herannahen des Zeitpunktes, wo er seiner Militairpflicht zu genügen hat, im Auslande befindet, wird sofort auf dem nächsten Wege nach Sachsen zurückgewiesen.

Den Dienst- oder Kriegsreservepflichtigen wird in ihren Legitimationen die Dauer ihrer Pflichten mit dem Zusatze angemerkt, daß während der letzteren der Inhaber sich den 1. Juni jeden Jahres bei der betreffenden Obrigkeit anzumelden habe. (Verordng. v. 25. April 1835.)

Zur Dienstreserve, deren Dauer sechs Jahre beträgt, gehören diejenigen Mannschaften, welche sich bei der vorhergehenden Recrutirung freigelooſt haben, sowie diejenigen, welche zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig sind, und alle auf Universitäten, Akademien, Lyceen, Seminarien und allen übrigen wissenschaftlichen Lehranstalten studirenden jungen Leute.

Wenn sich nun solche Mannschaften länger als sechs

---

*) a) achttägiges Gefängniß trifft den, der es unterlassen hat, der Vorschrift gemäß, bei der Localbehörde sich zu melden, ohne sich über die Gründe seiner Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können;

b) zu neunjähriger Dienstzeit und dreijähriger Kriegsreserve-Pflicht wird derjenige eingestellt, welcher sich an dem zur Aushebung bestimmten Termine nicht meldet, und über die Gründe seines Außenbleibens sich nicht genügend ausweisen kann, wobei nichts darauf ankommt, ob er sich im Auslande befunden habe;

c) einem Deserteur gleich geachtet wird, hinsichtlich seines Vermögens, jeder Ausgetretene nach Verfluß eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, wo er sich zur Aushebung persönlich hätte stellen sollen.

Digitized by Google

Monate im Auslande aufhalten wollen, so haben sie bei dem königl. Kriegsministerium um einen Militairpaß nachzusuchen.

Haben sie aber unterlassen, sich zu den ihnen bekannt gemachten Anmeldungsterminen bei den Localbehörden zu stellen, ohne sich über die Gründe ihrer Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können, so sollen sie mit acht Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

Ist endlich der Aufenthalt solcher Mannschaften unbekannt, so werden sie in öffentlichen Blättern des In- und Auslandes unter Einräumung einer doppelten sächsischen Frist (also 12 Wochen und 6 Tage) durch die königl. Kreisdirectionen vorgeladen. Diejenigen aber, welche ohne Gründe sich zur bestimmten Zeit vor der Recrutirungscommission nicht stellen, werden als Ausgetretene angesehen und, wenn sie aufgegriffen werden und dienstfähig sein sollten, zu neunjähriger Dienstzeit und dreijähriger Kriegsreservepflicht eingestellt, falls sie aber dienstunfähig sind, mit 14 Tagen Gefängniß oder Handarbeit belegt. (Gesetz v. 26. October 1834.)

Ministerialpässe. Ausländern steht es frei, sich zur Erleichterung ihres Fortkommens im Auslande einen Ministerialpaß geben zu lassen. Sie haben in diesem Falle einen gewöhnlichen ausländischen Paß bei der Paßbehörde ihres Wohnortes zu lösen und diesen bei dem königl. Ministerium des Innern einzureichen. Darauf wird ihnen ein anderer Paß unter Vollziehung des Ministers, gegen Erlegung der Gebühr, ausgefertigt.

Uebrigens sind auch die im Auslande residirenden königl. sächsischen Gesandten angewiesen, ordentlich vollzogene ausländische Pässe sächsischer Behörden auf Verlangen mit ihrem Visum zu legalisiren. S. noch d. Art. Reisepässe ins Ausland.

Mißhandlung, s. Schlachtvieh.

Mittelhäger, s. Anhägerungen.

Mobiliarbrandversicherung. Die Versicherung von Mobilien (wozu jedoch die zu Fabrikgebäuden gehörigen Geräthschaften und Maschinen, soweit sie als Zubehör von Gebäuden bereits bei der Landesimmobiliarbrandversiche-

Digitized by Google

rungsanstalt versichert worden, nicht zu rechnen sind), desgleichen von solchen Immobilien, welche bei der gedachten Landesanstalt nicht versichert worden (s. d. Art. Brandversicherungsanstalt), ist nur bei solchen in- und ausländischen Anstalten gestattet, welche zu Annahme hierländischer Versicherungen Concession erlangt haben und deren Agenten mit gleicher Concession versehen sind. Die fernern Bedingungen hierbei sind noch folgende:

1) daß das Vorhaben der Versicherung und der Betrag des Versicherungsquanti jedesmal vorher der Ortsobrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werde;

2) daß die Versicherung zu gleicher Zeit bloß bei einer in- oder ausländischen Feuerversicherungsanstalt geschehe. Nur dann ist die Versicherung bei mehrern dergleichen Anstalten zulässig, wenn dieses Vorhaben vorher mit Angabe hinlänglicher Bewegungsgründe der Ortsobrigkeit angezeigt und von dieser genehmigt worden ist.

Wird auch nur gegen eine dieser Verbotsvorschriften und Bedingungen gehandelt, so ist der Contravenient

a) in dem Falle, wenn ein Brandschaden an dem versicherten Gegenstande sich noch nicht ereignet hat, mit einer Geldbuße von 100 Thalern oder, dafern diese nicht einzubringen, mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen;

b) in dem Falle aber, wenn die Contravention erst nach eingetretenem Brandunglücke entdeckt wird, nicht allein des Anspruchs auf die etwaige Vergütung aus der Landesanstalt verlustig, sondern es unterliegt auch die aus andern Anstalten ihm zukommende Entschädigungssumme der Confiscation, oder dieselbe wird, wenn sie bereits erhoben oder nicht sofort zu erlangen, auf dem Rechtswege eingebracht; ist auch auf diesem Wege nicht dazu zu gelangen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Geschäftsführer, Agenten oder Reisediener fremder Assecuranzanstalten endlich, welche herumreisen und Einzeichnungen sammeln, sollen im Lande nicht geduldet werden und sind anzuhalten, auch mit einer Geldbuße von 25 Thalern zu belegen, dafern diese von ihnen aber nicht zu erlangen, mit vierwöchentlichem Gefängniß zu bestrafen und nach der

Digitized by Google

Vollstreckung über die Grenze zu weisen. (Gesetz v. 14. Novbr. 1835. Verordnung v. 13. Sept. 1836.)

Mobilien, Rettung der, bei Feuersbrünsten. Der aus den Häusern gerettete Hausrath muß in die entlegensten Gärten, oder noch besser ins freie Feld geschafft, und wegen der vom Brande herbeifliegenden Funken, auch Diebstahls halber, sorgfältig bewacht werden. Darum ist auch der Ort wo möglich so zu wählen, daß der Wind von demselben abwärts nach dem Feuer zu, nicht von demselben her weht. Die dahin geretteten leichten Mobilien sind zum Schutz gegen die zu befürchtenden Sturmwinde mit den schweren Mobilien zu belegen. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775.)

Moraſt, ſ. Sumpf.

Morgenconcerte, ſ. den Artikel: Sonntagsfeier, III, 1.

Mühlburſchen, wandernde, ſ. Wandernde Handwerksgesellen ꝛc.

Mühlenbetrieb. Den Müllern ist das Mahlen an Sonn- und Festtagen in der Regel nur nach beendigtem Gottesdienste, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, am Charfreitage und an den Bußtagen aber gar nicht zu gestatten. Dagegen ist an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes und an den erwähnten hohen Feiertagen außerhalb der Kirchzeit das Mahlen nur bei plötzlich eintretendem Froste, und zwar solchenfalls ohne daß es besonderer Genehmigung bedarf, bei Wassermangel und in anderen Fällen hingegen lediglich nach zuvor bei der betreffenden Polizeibehörde nachgesuchter und erlangter Erlaubniß ausnahmsweise nachzulassen, während der zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Zeit an den genannten hohen Feiertagen aber unter allen Umständen gänzlich verboten.

Diese Bestimmungen sind sowohl für Wasser- als Wind-Mahlmühlen gültig, auf Papier-, Walk-, Schneide- und Oelmühlen und sonstige zu industriellen Zwecken bestimmte Mühlwerke aber — da bei diesen gleiche Rücksichten auf die ununterbrochene Herbeischaffung eines der ersten Lebensbedürfnisse, wie bei Mahlmühlen, nicht obwal-

Digitized by Google

ten — nicht auszudehnen, vielmehr hat es in Ansehung dieser bei der Vorschrift des Generale v. 24. Juli 1811 auch fernerhin lediglich zu bewenden. (Praejud.)

Mühlsteine. So oft Mühlsteine behauen worden sind, müssen sie mit Steinmehl beschüttet und dürfen zuvor nicht zum Nachtheil der Mahlgäste gebraucht werden. S. d. Art. Mahlwesen.

Müller. Wenn nahe an einem Dorfe, wo ein Brand entsteht, Mühlen liegen, so müssen die Müller sogleich mit dem Mahlen inne halten, ihre Mühlbursche zum Feuer schicken und die Mahlgerinne zusetzen, damit die Wasser anschwellen. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775.)

Münzfußveränderung, s. Geld, Geldcours.

Münzpolizeiliche Uebertretungen und deren Bestrafung.

1) Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation.

2) Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerths der eingebrachten Münzen, oder des Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in Wiederholungsfällen durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß annoch geschärft werden kann.

3) In eine Geldstrafe von Zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu Zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann nach Ermessen des Richters statt Geld-, Gefängnißstrafe erkannt werden.

4) Den vierfachen Betrag des wirklich bezogenen

oder auch nur beabsichtigten unerlaubten Agiogewinnes hat Derjenige als Strafe zu erlegen, welcher eine Münzsorte nach einem höhern als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse, und insbesondere eine Courantsorte des 14Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgiebt, oder in den Fällen, wo er die Zahlung in andern, als den bedungenen Münzsorten, anzunehmen verpflichtet ist, die diesfallsige Ausgleichung nach einem andern, als dem durch Gesetz und Verordnung dafür aufgestellten Maßstab in Anspruch nimmt. Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des achtfachen, in jedem nachfolgenden Falle des sechzehnfachen Betrags nach sich.

Die unter 2, 3 und 4 angedrohten Strafen sollen Statt finden, es habe Jemand selbst oder durch die Seinigen und dritte Personen wider dieses Gesetz gehandelt.

Kann die zuerkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe in Gefängniß zu verwandeln und wird zu diesem Behuf ein Tag Gefängniß dem Betrage von 20 Neugroschen gleich gestellt.

Von den confiscirten Summen und eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil dem Staatsfiskus, das zweite Drittheil der die Untersuchung führenden Behörde, das dritte Drittheil aber der Armencasse des Orts, an welchem der Uebertreter wohnt, und bei Ausländern da, wo die Untersuchung geführt worden ist, zufallen.

Competent zur Untersuchungsführung sind die Verwaltungsbehörden, wenn aber mit diesen Vergehungen Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im Sinne des Criminalgesetzbuchs, oder ein anderes darin verpöntes Verbrechen Statt gefunden, die Justizbehörden, in welchem Falle auch dann die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Anwendung leiden. (Gesetz v. 22. Juli 1840, wirksam seit dem 1. Januar 1841.)

Müßiggänger. Wer durch Müßiggang sich in Gefahr setzt, zu verarmen und der öffentlichen Unterstützung anheim zu fallen, wird auf deshalb von der Polizeibehörde des Ortes geschehene Anzeige oder auch in Folge eigner be-

Digitized by Google

gründeter Wahrnehmungen dieser Behörde unter polizeiliche Aufsicht gestellt und kann auch das ihm noch zuständige Vermögen auf Antrag der Armenbehörden unter vormundschaftliche Verwaltung gestellt werden. (Armenordnung 26.)

Mulden, s. Hausiren.

Musikanten, s. Herumziehende Personen.

Muthwilliges Betteln, s. Betteln.

Mutterkorn, welches in manchen Jahren dem Roggenkorn in bedeutender Menge beigemischt vorkommt, ist nach vielen darüber gemachten Erfahrungen der Gesundheit und selbst dem Leben der Menschen und Thiere höchst gefährlich, wenn so verunreinigtes Getreide auf irgend eine Weise zu Nahrungsmitteln für dieselben verbraucht wird. Daher sind alle Obrigkeiten angewiesen, vor dem Gebrauche des vom Mutterkorn nicht gereinigten Getreides öffentlich zu warnen und allen Landwirthen zur Pflicht zu machen, daß sie auf die Reinigung ihres Getreides von gedachtem Mutterkorn vor dem Verkaufe die möglichste Sorgfalt verwenden. Dieses kann besonders bei dem Ausdrusche durch Werfen, durch Sieben mittelst kleinlöcherichter Siebe und durch Abfladern oder Schwemmen in Wasser, wobei das Mutterkorn wegen seiner Leichtigkeit obenauf schwimmt, bewirkt werden.

Das auf diese Weise abgesonderte Mutterkorn ist zu vernichten, weil es auch zum Futter für das Vieh nicht genutzt werden kann. Auch darf vom Mutterkorn nicht gereinigtes Getreide, sowie aus demselben bereitetes Mehl oder Brod weder auf die Märkte und in die Städte gebracht, noch auch überhaupt nur dergleichen Getreide in den Mühlen zu irgend einem Behufe, also auch nicht zum Branntweinbrennen, verschroten oder vermahlen werden. Das von mit Mutterkorn verunreinigtem Mehl bereitete Brod giebt sich besonders an der Rinde und auf dem Bruche durch ein aschfarbiges und bläuliches Ansehen zu erkennen.

Auf die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot steht Wegnahme der zum Verkauf gebrachten Gegenstände (Korn, Mehl oder Brod) und des zur Mühle geführten ungereinig-

Digitized by Google

ten Korns, sowie eine Geldstrafe von 20 Thalern, welche nach Befinden noch erhöht werden kann.

Um übrigens den Gebrauch des mit einem geringen Ueberreste des Mutterkorns verunreinigten Roggens unschädlich zu machen, ist folgendes Verfahren zu empfehlen:

1) die Roggengarben, welche an feuchten Stellen in den Scheunen gelegen haben, der Luft auszusetzen;

2) den Roggen auf luftigen trockenen Böden aufzubewahren, damit er keine Feuchtigkeit anziehe;

3) ihn vor dem Vermahlen stark zu dörren, doch so, daß er nicht braun wird;

4) das Roggenmehl, wenn es feucht ist, vor dem Gebrauche zu rösten;

5) da der Teig aus Mehl, welches von mit Mutterkorn vermengtem Roggen gewonnen worden ist, kurz bleibt und nicht löcherig ausbäckt, so hat man bei dem Backen alle Vorsicht anzuwenden, stets für frischen Sauerteig zu sorgen, und, sollte er nicht kräftig sein, zu jedem Pfund Brod ein Viertel-Quentchen (zu 16 Pfund Brod also 1 Loth) gereinigte Potasche oder kohlensaures Kali zuzusetzen. — Auch ist der Zusatz von einem Quentchen Kümmel allein, oder auch mit einem halben Quentchen Coriander oder eben so viel Anissaamen auf jedes Pfund Brod zu empfehlen. (General-Verordnungen der Königl. Landes-Direction vom 20. Aug. 1764., vom 14. Sept. 1785 und vom 10. November 1832.)

N.

Nachbarn. Die dem Orte, worin Feuer ausgebrochen ist, zunächst anwohnenden Hauswirthe sollen sogleich nach vernommenem Feuerlärm zum Feuer eilen und ein Jeder sich möglichst bemühen, solches zu dämpfen, das Ausräumen ihrer eignen Habseligkeiten aber durch ihre Leute besorgen lassen.

Die sechs nächsten Nachbarn zur Rechten und die sechs Nachbarn zur Linken eines in Brand gerathenen Hauses, nebst denen, die gegenüber und hinterwärts wohnen, müssen

Digitized by Google

ganz besonders hinlängliches Wasser auf ihre Häuser schaffen und die Dächer damit begießen lassen, um die Ausbreitung des Feuers abzuwehren. (Mandat v. 18. Febr. 1775.)

Nachrichter, Umgänge der, s. Hundehalten, 3. und Tolle Hunde.

Nachtwächter. An den Orten, wo noch keine bestimmten Nachtwächter bestellt sind, sollen dergleichen angenommen werden, und, wo die Gemeinden zu klein sind, die Einwohner nach der Reihe die Nachtwache halten. (Mand. v. 18. Febr. 1775.)

Die Nachtwächter müssen ihren Dienst um 10 Uhr Abends antreten, darauf sehen, daß Thüren und Fensterläden gehörig verschlossen sind, sich Niemand des Nachts auf den Straßen umhertreibt und die Ruhe stört, bei stürmischem Wetter und zur Mitternachtzeit in einer Stunde wenigstens zwei Mal ihren Umgang halten und ihre Wachsamkeit durch das Horn oder die Schnarre allstündlich verkünden, und dürfen vom April bis October nicht eher als mit Tagesanbruch, und vom October bis März ihren Posten nicht eher als um 4 Uhr des Morgens verlassen.

Die Nachtwächter in Städten sollen übrigens auch zu jeder Zeit alle des Nachts auf den Gassen frei oder ohne Beißriemen herumlaufende Hunde wegfangen und an sich behalten; wogegen ihnen von Zeit zu Zeit von der Polizeibehörde des Orts eine verhältnißmäßige Gratification bewilligt werden soll. (Mand. v. 2. April 1796.)

Uebrigens müssen die Nachtwächter, sobald sie des Nachts einen ungewöhnlichen Rauch oder ein verdächtiges Feuer spüren oder davon hören, in der Gegend, wo sich dasselbe ereignet, an die Thüren, Fenster und Läden klopfen, Feuer rufen und die Leute ermuntern, auch, wenn dieselben nicht zu erwecken wären, oder diejenigen, bei welchen das Feuer wahrgenommen wird, in Güte aufzumachen sich weigern, Gewalt brauchen.

Auch haben die Nachtwächter dem Richter, den Spritzenmeistern und Feuerläufern, und an den Orten, wo Glocken vorhanden sind, dem Schulmeister, oder demjenigen, wer sonst das Lauten zu besorgen hat, von dem verspürten Feuer

Digitized by Google

Nachricht zu geben, damit letzterer sogleich Sturm lauten, die Andern aber das ihnen Obliegende eiligst verrichten können. (Feuerordnung.)

Nadlerwaaren, s. Hausiren.

Nägel, s. Hausiren.

Nebenwege, deren Unterhaltung, s. Communicationswege.

Neubaue aller Art dürfen nicht ohne Wissen und Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit des Ortes aufgeführt werden. Diese hat nach geschehener Besichtigung die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß die Gebäude durchaus von einander entfernt, die zu Feuerungen bestimmten mit Brandmauern versehen, oder allenfalls der zu gewinnende Raum mit stark belaubten Bäumen besetzt werde. Die Thorfahrten dürfen nicht überbaut sein, auch muß außer denselben dem Hofe noch ein anderer geräumiger Ausgang verschafft werden, und die Dächer sind, wo es nur immer möglich ist, mit gebrannten Ziegeln zu decken.

In keinem Falle ist die Auflegung von Schindel-, Stroh- und Rohrdächern in Städten und auf dem Lande ferner zu gestatten, wohl aber mag man sich statt der harten Dachungen von Ziegel und Schiefer der Lehmschindeldächer, Steinpappe- und Cementdächer bedienen.

Dasselbe ist auch bei denjenigen neuen Dächern zu beobachten, welche in Folge der Aufsetzung eines neuen Stockwerks oder einer wesentlichen Umänderung des Dachstuhls aufgelegt werden. Wird jedoch in solchen Fällen durch Sachverständiger Ausspruch ermittelt, daß die Umfassungwände des Gebäudes ein hartes (Ziegel- oder Schiefer-) Dach nicht zu tragen vermögen, so mag die Obrigkeit ausnahmsweise die Beibehaltung der vor der Bauveränderung auf dem Gebäude stattgefundenen Bedachungsart gestatten.

Auf einzelne entlegene Gebäude sind vorstehende Bestimmungen nicht anzuwenden, so lange solche mindestens noch vierhundert Ellen von andern entfernt sind.

Ingleichen soll in den höchsten Gebirgsgegenden des erzgebirgischen und voigtländischen Kreises, in welchen Ziegeldächer, des rauhen Klimas wegen, nicht von Dauer sind,

Digitized by Google

der Schiefer aber schwer zu erlangen ist, wegen der Einführung der harten Dachungen mit Schonung verfahren werden.

Alle Neubaue, welche an andere anstoßen, sind auf dieser Seite ohne Ausnahme mit Brandgiebeln zu versehen.

Neubaue von Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte sind im Allgemeinen verboten, außerhalb derselben aber in thunlichster, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von der Obrigkeit zu bestimmender Entfernung erlaubt. (Verordnung v. 18. Mai 1832.)

Siehe noch die Artikel: Backöfen, Feuereſſen.

Ueber die Folgen der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften s. d. Artikel: Uebertretung ꝛc. und Baugewerken.

Notar, s. Anmaßung öffentlicher Dienste.

O.

Ochsen. Wilde Ochsen, welche stößig sind, müssen mit einem Brete vor den Augen versehen werden, sobald sie ausgetrieben werden sollen. Die Meister aber, welche ihre Rinder zum Schlachten durch die Gassen führen lassen, sind verbunden, derselben mit Stricken am Kopfe, am Leibe und an den Füßen, durch tüchtige Leute sich dergestalt zu versichern, daß sie nicht entspringen und Schaden anrichten können. (Regierungsanschlag vom 7. März 1786.)

Oefen. Vor den Oefen, Herden und andern Feuerstätten sollen, wo es nach dem Ermessen der Obrigkeit möglich ist, drei Ellen breite, vier Ellen hohe und einen Schuh starke **Brandmauern** aufgeführt, oder, wo dieses nicht thunlich sein sollte, andere Verwahrungen besorgt werden.

In den **Stuben** sollen unter den Oefen keine Dielen geduldet werden, und man vielmehr an deren Statt Ziegelsteine oder breite Bruchsteine, die man Pläner nennt, oder auch gestoßenes Estrich einlegen, die Oefen selbst aber in gutem Stande erhalten und wo innerhalb der Stube eingeheizt wird, die Ofenthüren fest und dauerhaft machen, auch die an vielen Orten gewöhnlichen Ofengeländer nicht mit über dieselben ziehen.

Hierüber ist bei der Feuerung mit Steinkohlen und hartem, namentlich eichenen Holze das Verschließen der

Digitized by Google

Ofenröhrklappen thunlichst zu vermeiden, da, so lange als Wärme sich entwickelt, Stickluft erzeugt wird, dadurch aber bei solchen Oefen, in denen die Heizung von innen angebracht wird, oder bei denen, wo die Feuerung von außen Statt findet, wenn sie Risse haben, Gesundheit und Leben der Menschen gefährdet werden.

Um die Ofenlöcher herum soll der Ruß, so lange gefeuert wird, wenigstens wöchentlich einmal von dem Besitzer oder einer von ihm hierzu zu bestellenden Person sorgfältig abgekehrt werden. (Feuerordnung.) S. noch den Art. Windöfen.

Ofengeländer, Ofenlöcher, Ofenröhrklappen und Ofenthüren, s. Oefen.

Oeffentliche Arme, s. Arme.

Oeffentliches Aergerniß, s. Aergerniß.

Oeffnung von Schlagbäumen, s. Schlagbaum.

Olitäten, s. Hausiren.

Opermentpulver, gelbes, s. Gift.

P.

Papiermühlen. Der Betrieb der Papiermühlen ist auch während der Sonn- und Festtage, mit alleiniger Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, in so weit gestattet, als das sogenannte Geschirr, d. h. diejenige Vorrichtung, durch welche die Lumpen zuerst zerstampft und zur weitern Verarbeitung auf dem Holländer vorbereitet werden, im Gange erhalten werden darf; doch dürfen die in den Papiermühlen beschäftigten Arbeiter vom Besuche des Gottesdienstes nicht abgehalten werden.

Auch ist diese Vergünstigung lediglich auf die Gangbarhaltung der sogenannten Geschirre, nach obiger Bezeichnung, zu beziehen, keinesweges aber auf die Fortsetzung der eigentlichen Papierfabrikation, an Sonn- und Festtagen, auszudehnen.

Endlich kann hierbei auch kein Unterschied gemacht werden zwischen den Papiermühlen älterer Construction und

Digitized by Google

den für die Fertigung des sogenannten Maschinenpapiers eingerichteten, an einigen Orten des Landes vorhandenen Papierfabriken, welche letztere sich vielmehr, ebenso wie andere Fabrikanstalten, den wegen der Sonntagsfeier (s. den Art. Sonntagsfeier) bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen haben. (Praejud.)

Paß, Paßwesen, s. Reiselegitimationen.

Passedix, s. Hazardspiele.

Percussionsstöcke. Das Fertigen, Einbringen, Verkaufen und Führen von sogenannten Percussionsstöcken oder Stockflinten, oder unter welchem Namen sie auch sonst im Verkehr und Gebrauche vorkommen und entdeckt werden, innerhalb hiesiger Lande, ist bei Vermeidung von Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zugleich bei Vermeidung der Confiscation derselben, sie mögen sich bei Verfertigern oder Kaufleuten zum Verkauf, oder bei Privatpersonen zum Gebrauch vorfinden, untersagt. (Min. Verordnung vom 30. Nov. 1835.)

Personal- und Gewerbsteuerbeitrag. Wenn Inländer ihren Wohnort wechseln, und dafern nicht Ausweisung durch Polizeigesetze geboten wird, oder die Wegziehenden Gehalte, Pensionen oder Wartegelder aus Staatscassen beziehen, sollen die Wegzugsatteste, Reisepässe, Wanderbücher, Dienstzeugnißbücher oder ähnliche Documente nicht eher zum Wegzuge autorisirt werden, als bis die Berichtigung des zuletzt fälligen Personal- oder Gewerbsteuerbeitrags nachgewiesen ist. (Verordnung vom 3. Sept. 1836.)

Petechialfieber, s. Beerdigung.

Pfändung, Widersetzlichkeit bei derselben, s. Forstpolizeivergehen, 3.

Pferde. Beim Einfahren junger, unabgerichteter Pferde muß die nöthige Vorsicht und Behutsamkeit beobachtet werden und darf solches keineswegs in Städten oder Vorstädten, oder auch an besuchten Orten, wo für das Leben der sich daselbst aufhaltenden Menschen, oder sonst, Schaden und Unglück zu fürchten ist, geschehen. Vielmehr müssen dergleichen Pferde unangespannt an den dazu passend-

Digitized by Google

sten Ort geführt und auf gleiche Weise auch zurückgebracht werden. Eine gleiche Aufmerksamkeit ist von den Polizeibehörden auf die üble Gewohnheit der Kutscher und Fuhrleute zu richten, ihre Pferde unbeachtet und an den Wagen gespannt stehen zu lassen, obgleich unzählig viele Beispiele, daß dergleichen unbewachte Pferde durchgegangen sind und manches Unglück angerichtet haben, vorgekommen sind. (Regierungsanschlag v. 7. März 1786.)

Ueber die gewöhnlichen Krankheiten der Pferde s. Thierärzte.

Pferdebesitzer, deren Pflichten bei Feuersbrünsten, s. Bewohner von Städten und Dörfern.

Pferdehüten im Walde, s. Forstpolizeivergehen, 1, 5.

Pflaster, s. Schleusen.

Pharao, s. Hazardspiele.

Pillen des Dr. Lang in München, s. Lang'sche Pillen.

Pistole, s. Goldgewicht.

Polizei, Polizeiverwaltungsbehörden, Gerichtsstand, Verfahren, Rechtsmittel. Zuwiderhandlungen gegen Polizei- und Verwaltungsgrundsätze und diesfallsige gesetzliche Bestimmungen werden von den Verwaltungsbehörden untersucht und bestraft.

Diese Behörden sind

1) in erster oder unterer Instanz
die Justizämter, die Verwaltungsräthe und Localpolizeibehörden in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, die Patrimonialgerichtsobrigkeiten, sowie alle anderen zu Verwaltungssachen einer oder der andern Gattung entweder für beständig, oder auftragsweise bestellten Unterbehörden.
2) in zweiter oder Mittelinstanz
die vier Kreisdirectionen zu Budissin, Dresden, Leipzig und Zwickau, denen in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die gesammte Polizeiverwaltung zusteht, sowie alle anderen zwischen den Ministerien auf der einen und den niederen Verwaltungsbehörden auf

Digitized by Google

der andern Seite mitten innen stehenden Administrativbehörden.

3) in dritter und oberster Instanz
sind es die Verwaltungsministerien selbst. (Gesetz D. v. 30. Jan. 1835 und Verordnung v. 6. April 1835.)

Ueber das Verfahren in den vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Strafsachen gelten hauptsächlich folgende gesetzliche Bestimmungen.

Das Verfahren ist summarisch, nach dem in Sachsen üblichen Denunciations- oder Rügenprocesse.

Ein privilegirter Gerichtsstand gilt auch in Verwaltungsstrafsachen nicht.

In Bezug auf Polizeistraffälle insbesondere treten folgende Bestimmungen ein:

1) Bei Handlungen gegen die Polizeigesetze, wodurch die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet wird, wo daher, um solches zu verhindern, oder weitern Excessen Einhalt zu thun, ein augenblickliches thätiges Einschreiten der Polizeibehörde des Orts erforderlich ist, ingleichen bei der, der letztern zustehenden Mitwirkung zur Entdeckung begangener Verbrechen selbst, haben die Polizeibehörden ohne Unterschied des dem Excedenten oder Verbrecher für seine Person sonst zustehenden Gerichtsstandes die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, die zu Erlangung der Beweismittel nothwendigen Erörterungen anzustellen und ersten Befragungen zu veranstalten, auch sich erforderlichen Falls der Person zu versichern.

2) Auch die Untersuchung und Bestrafung der unter 1. bezeichneten, sowie aller andern Polizeivergehen erfolgt gegen jeden, ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Gerichtsstand, insofern er sich an dem Orte des Vergehens betreten läßt, da, wo er sich solches zu Schulden gebracht hat. An Orten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, oder noch eingeführt wird, bewendet es bei der in §§. 252. und 261. der Städteordnung festgesetzten Competenz der Stadtpolizeibehörde; es leiden jedoch die Bestimmungen sub 2. an solchen Orten, so wie überhaupt, folgende Ausnahmen:

Digitized by Google

a) Die Untersuchung und Bestrafung der von wirklichen Militärpersonen an Orten, wo sich Garnisonen befinden, begangenen Polizeivergehen gehört, sofern nicht die Ausnahme unter c. eintritt, vor das betreffende Kriegsgericht, welches jedoch den Erfolg des auf etwaige Mittheilung der Polizeibehörde eingeleiteten Verfahrens dieser letztern seiner Zeit jedesmal bekannt zu machen hat.

b. Beurlaubte Unterofficiers und gemeine Soldaten können zwar wegen der während des Urlaubs außerhalb eines Garnisonortes verübten Polizeivergehen von dem Richter, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, zur Untersuchung gezogen werden, es kann derselbe auch das Erkenntniß wider sie abfassen, solches jedoch nur dann vollziehen, wenn die Strafe in Geld oder Gefängniß bis zu acht Tagen besteht. In andern Fällen ist die Vollziehung der Militärbehörde zu überlassen, welches auch bei der Untersuchung der von beurlaubten Oberofficiers begangenen Polizeivergehen der Fall ist.

c. Wenn Militärs und Personen vom Civilstande außer dem sub b. bestimmten Falle zusammen ein Polizeivergehen sich zu Schulden kommen lassen, so kann die Untersuchung im Einverständniß der Militärbehörde auch gegen die Militärs von der Civilbehörde geführt werden; die Vollziehung der Strafe gegen die Militärpersonen ist aber der Militärbehörde zu überlassen.

d. Die Bergämter, und in höherer Instanz das Oberbergamt haben die Disciplinarpolizei über das ihnen untergebene Berg- und Hüttenpersonal und die polizeiliche Aufsicht innerhalb der zum Betrieb des Berg- und Hüttenwesens selbst erforderlichen und gangbaren Tag- und Grubengebäude, Locale und Räume. Auch hier stehen jedoch den Ortspolizeibehörden die unter 1. erwähnten polizeilichen Vorkehrungen, und, wenn es auf allgemeine wohlfahrts- und sicherheitspolizeiliche Maßregeln ankommt, das Befugniß zu, an den der Bergpolizei unterworfenen Orten selbst die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, Anordnungen zu treffen, und sie zur Ausführung zu bringen.

e. Die Studirenden auf der Universität Leipzig behalten

Digitized by Google

in den in Leipzig und dessen Polizeibezirk vorkommenden Polizeiangelegenheiten ihre zeitherige Behörde.

Gegen Straferkenntnisse in Polizeisachen, sowie Verwaltungssachen überhaupt findet nur einmaliger Recurs Statt. Bei dem Erkenntnisse der nächsten Instanz hat es zu bewenden. Von der Recursnahme gegen ein Straferkenntniß ist aber zu unterscheiden die Berufung auf Erlaß, Milderung oder Verwandlung der Strafe im Wege der Begnadigung. Diese ist an die wegen der Recursnahme gegebene Vorschrift, sowie an eine Instanzenordnung nicht gebunden. (Gesetz vom 30. Jan. 1835.)

Porcellainmanufactur. Weißes Porcellain aus der Meißner Fabrik zu bemalen und darauf einzubrennen, ist auf den ersten Betretungsfall bei einer Geldstrafe von 25 Thalern oder, dafern die Uebertreter solche nicht aufzubringen vermöchten, bei dreimonatlicher Gefängnißstrafe und Confiscation der vorgefundenen Waare verboten. Die Hausbesitzer, welche dergleichen Arbeiten in ihren Häusern wissentlich dulden, sollen mit einer gleichen Strafe belegt werden, diejenigen aber, welche deshalb die nöthige Anzeige machen, unter Verschweigung ihres Namens eine Belohnung von 25 Thalern erhalten. (Generale vom 27. Aug. 1767. Generale v. 25. April 1775.)

Auswärtiges Porcellain, auf welchem ein, den über's Kreuz gelegten Churschwertern ähnliches Zeichen befindlich ist, darf weder auf, noch außer den Messen und Jahrmärkten, bei Strafe der Confiscation oder, dafern hierzu nicht mehr zu gelangen sein sollte, des Ersatzes des doppelten Werthes, wovon in beiden Fällen ein Theil der Rentkammer*), ein Theil der untersuchenden Obrigkeit und der dritte dem Angeber zu verabfolgen ist, verkauft werden. (Generale vom 3. Oct. 1775 und 7. April 1779.)

Preßpolizei.

1.

Die Verwaltung der Censur und der gesammten übrigen Preßpolizei in Sachsen steht unter dem Mini-

*) Dem Fiscus.

Digitized by Google

sterium des Innern in dritter und oberster Instanz, unter den Kreisdirectionen und Censurcollegien in zweiter Instanz und unter den Ortsobrigkeiten in erster Instanz. (Verordnung vom 13. Oct. 1836.)

2.

Die allgemeinen Grundsätze der Preßpolizei in Sachsen sind:

1) Es darf im gesammten Königreiche nichts gedruckt oder verlegt werden ohne vorherige Genehmigung des Drucks durch die dazu ermächtigten Personen und Behörden.

NB. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf kleinere Erzeugnisse der Presse, z. B. Facturen, Preiscourante, Etiketten ꝛc., hängt jedoch theils von Vereinbarungen der Localcensoren mit den Buchdruckern und Lithographen, theils, und wenn sich deshalb Anstände ergeben, von den Bestimmungen der Censurcollegien ab, je nach den jedesmaligen Verhältnissen und Umständen.

Ferner unterliegen der hierländischen Censur alle Schriften, welche entweder im Königreiche Sachsen gedruckt, oder von da aus, sei es durch einen Verleger oder Commissionär, vertrieben werden sollen, und auf welchen zu Folge gesetzlicher Bestimmungen ein Ort des Inlandes, entweder als Druckort, oder als Wohnort des Verlegers oder des Commissionärs, angegeben ist, oder anzugeben gewesen wäre.

2) Es unterliegen aber auch alle Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse auch fernerhin der Aufsicht und den für nöthig befundenen Verfügungen der Preßpolizei.

3.

Censoren, d. h. mit der Verwaltung der Censur beauftragte Männer von wissenschaftlicher Bildung sind an allen Orten zu bestellen, wo es Buchdruckereien giebt.

Sie unterscheiden sich in Local- und Centralcensoren. Die Localcensur umfaßt bloß Gegenstände von örtlichem Interesse, z. B. Wochen- und Tageblätter, welche

Digitized by Google

ihm zur Prüfung vorgelegten Schriften für irrig oder ungereimt erkennen sollte. Selbst Schriften und Aufsätze, in welchen die königlich sächsische Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene, oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem inneren Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe, Mißbräuche und Ungebührnisse in der Verwaltung aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil sie in einem andern Sinne, als dem der Regierung oder einzelnen Behörden geschrieben sind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Fassung muß anständig, ihre Tendenz wohlmeinend und von leidenschaftlichen Ausbrüchen befreit sein.

Am Schlusse einer Schrift, eines Heftes oder Bandes muß jederzeit der Druckort und der Name des Druckers angegeben sein; in Ermangelung dieser Angaben darf das Censurcollegium den zum Debit erforderlichen Censurschein (s. unten) nicht ausstellen.

Censurresolutionen sind von Seiten der Censoren zu beschleunigen, und saumselige, übermäßig strenge und untüchtige Censoren werden nachdrücklich zurecht gewiesen, nach Befinden ihrer Functionen enthoben und wegen grober Pflichtwidrigkeiten bestraft.

Sämmtliche Grundsätze über den Druck sind auch auf Steindruck und jede andere Art der Schriftvervielfältigung durch Abdruck anzuwenden.

5.

Jedes der bestehenden Censurcollegien hat ein Verzeichniß der in seinem Bereiche gedruckten, der Centralcensur unterlegenen Schriften zu halten, in welchem der Titel, Verfasser, Verleger, die Druckerei, das Format und die Seitenzahl des Werkes anzugeben sind.

Digitized by Google

für mehrere Städte und Ortschaften bestimmt sind, Kalender, welche bloß chronologische und astronomische Bestimmungen enthalten. In zweifelhaften Fällen, sowie in Bezug auf Gelegenheitsschriften und Gedichte, wendet sich der Localcensor an den Centralcensor.

Die Centralcensur umfaßt alles, was über den Bereich der Localcensoren hinausgreift und besteht in der Regel nur an den Orten der Kreisdirectionen, ausnahmsweise jedoch auch in größeren und mittleren Städten, wo das Bedürfniß sich zeigt und geeignete Männer dazu vorhanden sind.

Die Censurgebühren bei sämmtlichen Censoren betragen für jeden gedruckten Bogen, sowie für jede unter einen Bogen betragende Druckschrift oder für jede Nummer einer Zeitschrift zwei Groschen, jedoch mit Ausnahme kleinerer Preßerzeugnisse. (Censurregulativ von 1779 §. II. g. und IV. Mandat vom 10. Aug. 1812 II. 8. 9.)

Censurfrei ist alles was auf Anordnung niederer und höherer Behörden für deren amtliche Wirksamkeit gedruckt wird, mit einziger Ausnahme von Bücherauctionscatalogen, welche zur Competenz der Centralcensoren gehören.

4.

Verweigerung der Druckerlaubniß von Seiten der Censoren erfolgt a) auf alle Schriften, deren Veröffentlichung der Staat entweder vermöge seiner Bundespflichten, oder in Wahrnehmung seiner eigenen Rechte und Interessen und der daraus entspringenden Pflichten, oder im Sinne des von ihm zu gewährenden Rechtsschutzes zu verhindern hat;

b) Politische Schriften von revolutionärer Tendenz, durch welche die Sicherheit und Würde des königlichen Hauses, des deutschen Bundes und anderer Regenten verletzt, oder Deutschlands Ruhe und Frieden gefährdet wird, oder die den Umsturz der Verfassung oder des öffentlichen Rechtszustandes bezielen.

c) Schriften gegen Zucht, Sitte oder äußeren Anstand, sowie gotteslästerliche Schriften.

Digitized by Google

nur gestattet werden, wenn derselbe entweder auf einer landesherrlichen Concession beruht, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung anerkannt oder durch unvordenkliche Verjährung besonders hergebracht worden ist.

2) In keinem Dorfe darf ein Reiheschank an mehreren Orten zu gleicher Zeit ausgeübt, auch hiervon um deswillen, weil dessen Einwohner unter mehrere Gerichtsbarkeiten gehören, oder die Wohnungen derselben, z. B. durch einen Fluß, von einander getrennt sind, oder aus irgend einem andern Grunde, eine Ausnahme ohne Genehmigung der betreffenden Kreisdirection nicht nachgesehn werden.

3) Demjenigen, welcher einen Reiheschank ausübt, ist nicht erlaubt, ein Zeichen des Schanks auszuhängen, zu beherbergen oder Ausspannung aufzunehmen, Tanz und Musik zu halten, zu speisen und Gäste zu setzen, und es soll sich hierbei darauf, daß das eine oder andere dieser Befugnisse seit undenklichen Zeiten ungehindert ausgeübt worden sei, mit Erfolg nicht bezogen werden können; dagegen bewendet es, wenn diesfalls eine von der vormaligen Landesregierung und dermalen betreffenden Regierungsbehörde ertheilte Erlaubniß, oder eine vor Publication obiger Verordnung erfolgte, rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird, bei denselben, sowie auch in denjenigen Dörfern, wo ein Gasthof oder eine andere Schenkstätte sich nicht befindet, den Einwohnern des Dorfes nachgelassen werden soll, das Bier in Gesellschaft bei Demjenigen, welcher den Reiheschank ausübt, zu genießen; auch darf Letzterer solchen Falls an die Gäste zugleich Branntwein in einzelnen Gläsern verkaufen.

4) Der Reiheschank kann endlich auch, wenn nicht besondere Rechtstitel oder Hindernisse entgegenstehen, von einer Dorfgemeinde einem Mitgliede derselben vermöge eines Pacht- oder andern Contracts zur alleinigen Ausübung überlassen werden.

Reihezug. So lange in einem Heimathsbezirke ein Armen- oder Gemeindehaus nicht vorhanden, oder dasselbe

Digitized by Google

überfüllt ist und für die unterzubringenden Armen die erforderlichen Wohnungen nicht zu ermiethen sind, tritt der Reihezug ein. Es sind jedoch bei dessen Anwendung folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Frist, in welcher die Umziehenden mit der Wohnung zu wechseln haben, ist von der Obrigkeit nach den Localverhältnissen zu bestimmen, jedoch hierbei eine kürzere Frist, als Acht Tage nicht festzusetzen.

2) Die Ausschließung einzeln gelegener, zu einem Heimathsbezirke gehöriger, Häuser vom Reihezuge kann Obrigkeits wegen angeordnet werden, wenn polizeiliche Bedenken solches nöthig machen, oder den im Reihezuge begriffenen Personen durch den Aufenthalt daselbst ihr täglicher Erwerb benommen oder erschwert werden würde; es haben aber solchenfalls die Besitzer dieser Häuser, so oft die Reihe an sie kommt, statt dessen einen obrigkeitlich zu bestimmenden Geldbeitrag an die Armencasse zu entrichten. (Armenordnung §. 55.)

Reiselegitimationen. Unter einer Reiselegitimation versteht man ein in gesetzlicher Form abgefaßtes Zeugniß einer competenten Behörde für den Reisenden, daß er der, für welchen er sich ausgebe, wirklich sei, und welchen Zweck seine Reise habe.

Obschon nun alle Reiselegitimationen im Ganzen den nämlichen Zweck haben (s. den Artikel: Legitimation), so werden sie doch dem Reisenden bald mehr für seine Person, bald wohl auch für diese, aber mit besonderer Rücksicht auf seinen Stand und auf den Zweck seiner Reise ertheilt.

Hieraus entspringen verschiedene Arten der schriftlichen Reiselegitimationen.

Pässe heißen im Allgemeinen die zu Legitimirung der Person ausgestellten Zeugnisse der competenten Behörden.

Sie zerfallen jedoch wieder in einzelne Unterarten, deren wesentliche und nothwendige Bestandtheile zwar bei allen gleich sind, sich jedoch dadurch von einander unterscheiden, daß sie entweder von verschiedenen Behörden ausgestellt sind,

Digitized by Google

Promessenscheine, s. Lotterie und Lotto.

Pulver. Das Schießpulver soll, zu Verhütung von Feuersgefahr nicht in Menge in den Häusern behalten, sondern an abgelegene Orte, oder unter die Dächer, wo Niemand leicht hinkommt, gebracht werden. Die damit handeln oder es sonst unumgänglich nothwendig brauchen, sollen dessen nicht mehr, als einige wenige Pfunde in Vorrath anschaffen, davon auch des Abends bei Licht nicht verkaufen. (General-Verordnung vom 7. Febr. 1719.)

Bauern sollen gar kein Schießpulver im Hause haben. (Mandat vom 18. Febr. 1775.)

Pulvermagazine und Pulvermühlen. Pulvermühlen, Pulvermagazine, Firnißsiedereien und ähnliche Gefahr drohende Gebäude sind an einsamen und wenig besuchten Orten, in solcher Entfernung von Städten und Dörfern anzulegen, daß durch sie kein Schaden für die Bewohner der Umgegend zu befürchten steht. (Mandat vom 28. April 1781.)

Auch können namentlich Pulvermühlen und andere, zur Aufbewahrung des Pulvers bestimmte Gebäude bei der Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt nicht versichert werden. (Gesetz vom 14. Nov. 1835.)

Puppenspieler, s. Herumziehende Personen.

Q.

Quecken. Das Verbrennen der Quecken und des Gebüchtes darf nicht in der Nähe der Dörfer und Wohnstätten, auch nicht bei starkem Winde verrichtet werden. (Dorffeuerordnung.)

Quindesi, s. Hazardspiele.

R.

Radfelgenbeschlag. An den Felgenbeschlägen derjenigen Fuhrwerke, welche die Chausseen befahren, dürfen die Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht hervorstehen, sondern müssen eingelassen sein.

Digitized by Google

Auch dürfen die Radschienen keine gewölbte Oberfläche haben, sondern müssen überall geradlinige Querdurchschnitte darbieten. Nur dann, wenn dieselben in Folge der Abnutzung eine solche gewölbte Form angenommen haben, findet dieses Verbot keine Anwendung. (Gesetz vom 16. April 1840.)

Raketen, s. Feuerwerk.

Rattengift. Zu Vertreibung der Ratten und Mäuse aus den Häusern und Feldern giebt es Hülfsmittel, die für andere Thiere und Menschen ohne Gefahr sind, und daher von vorsichtigen Hausvätern und Oekonomen vorzüglich gebraucht werden sollten. Dahin gehören, außer den bekannten Fallen, das Aufhängen von den Blüthen der Vogelkirsche oder von Erlenzweigen, das Räuchern mit Heidekraut, Bernsteinsalz oder Spänen von Pferdehuf, das Ausstreuen von Nußkörnern, Waizen-, Rocken-, oder Gerstekörnern, welche in Lauge von Eichenholzasche geweicht sind, von Badeschwamm, Filz oder weißen Bohnen, die klein geschnitten und mit Fett und Mehl geröstet sind, sowie von den Blüthen und der Wurzel des Königskerzenkrautes. (Verordnung vom 16. Nov. 1819 in der Beilage sub ⊙.)

Ueber die als Rattengift gebrauchten arsenikalischen Mittel s. d. Art. Gift.

Rauchfang, s. Feuereſſen, II.

Rauchkammer. Die Rauchkammern müssen, so viel möglich, von den Feuermauern abgesetzt, gut gewölbt, mit eisernen Thüren versehen, die Fußböden mit Ziegeln oder Plänern belegt, und die eisernen Fleischstangen dem Rauchloche nicht allzu nahe gelegt werden. (Dorffeuerordnung.)

Redacteure von Zeitschriften, s. Zeitschriften.

Redouten, s. Maskenbälle.

Reffträger, s. Hausiren.

Reiheschank. Durch Verordnung der vormaligen hohen Landesregierung vom 14. Febr. 1824 S. 31. ist über die Ausübung des Reiheschankes auf dem Lande Folgendes bestimmt worden:

1) In einem Dorfe, in welchem ein Gasthof oder eine andere Schenkstätte vorhanden ist, soll ein Reiheschank

Digitized by Google

oder für das In- und Ausland zugleich, oder nur für ersteres legitimiren, dem Inhaber übrigens die Richtung seiner Reise freilassen, oder ihm unter Strafandrohung eine Reiseroute bis an einen gewissen Ort vorschreiben.

In Folge dieser verschiedenen Beziehungen haben wir Ministerialpässe (s. dies. Art.), Gesandtschaftspässe, Regierungspässe, Pässe der gewöhnlichen Polizeibehörden. Die von diesen Behörden für das In- und Ausland zugleich ertheilten werden ausländische Pässe (s. d. Art. Reisepässe ins Ausland), die Pässe für das Inland, inländische (s. d. Art. Reisepässe fürs Inland) und wenn sie jemandem ausgestellt werden, welcher auszuwandern beabsichtigt, Auswanderungspässe (s. d. Art.) genannt.

Diejenigen, welche eine Reisetour bei Strafe vorschreiben, heißen Zwangspässe oder Marschrouten (s. d. Artikel.)

Die Pässe, welche attestiren, daß an dem Orte, woher der Paßinhaber kommt, ansteckende Krankheiten nicht herrschen, werden Gesundheitspässe (s. d. Art.) genannt.

Was hingegen diejenigen Reiselegitimationen betrifft, welche für gewisse Classen von Reisenden, und zu einem bestimmten Zwecke ertheilt werden, so gehören dahin zunächst die Wanderbücher (s. d. Art.) und Wanderpässe (s. d. Art.), welche lediglich für solche Gewerbsgehülfen bestimmt sind, die an fremde Orte reisen, um bei dasigen Herren oder Meistern in Arbeit zu treten. An ihrer Stelle waren ehemals die Kundschaften (s. d. Art.) gebräuchlich.

Urlaubspässe (s. d. Art.) und Marschverfügungen führen Militairpersonen, welche an Orte außerhalb ihrer Garnison beurlaubt oder commandirt sind.

Leichenpaß (s. d. Art.) heißt die Legitimation desjenigen, welcher eine Leiche in ein fremdes Kirchspiel ausführt. Wenn die Pässe zu einer bestimmten Art von Handel oder zum Hausiren mit gewissen Waaren ertheilt werden, so heißen sie dann Handelspässe, Hausirpässe (s. d. Art.).

Die bisher aufgeführten sind die eigentlichen Reiselegitimationen; anstatt derselben werden aber auch zuweilen Gewerbsteuerscheine, Handelslegitimationen

Digitized by Google

und Geburtsscheine geführt, und ist das Weitere über die Geltung derselben als Reiselegitimationen in den von ersteren handelnden Artikeln dieses Buches nachzulesen.

Reiselegitimationen, Aufbewahrung und Cassation derselben.

Die Legitimationen der Fremden bleiben in der Regel, wenn nicht besondere Localstatuten vorhanden sind, im Gewahrsam der Sicherheitspolizei-Behörden des Ortes, an welchem sie sich aufhalten. (Mandat v. 7. Dec. 1810.)

Dieselbe gesetzliche Bestimmung leidet auch auf die Legitimationen der Gewerbsgehülfen Anwendung, denen eine Bescheinigung von Seiten der Paßbehörde ertheilt wird, die ihnen beim Abgange nach erfolgter Beibringung des Arbeitattestates und dessen Eintrag in die Legitimation gegen Zurückgabe der gedachten Bescheinigung wiedereingehändigt werden. Jede abgelaufene Reiselegitimation hat der Inhaber der ausstellenden Behörde zurückzugeben, welche sie deponirt. Der Inhaber des Wanderbuchs hat dasselbe, wenn er nicht mehr wandert und sich als Meister oder Herr etabliren will, der Paßbehörde zu überliefern; ist ihm jedoch an dem Besitze desselben etwas gelegen, so wird es ihm überlassen, jedoch ist dann auf dem ersten Blatte zu bemerken:

„Dieses Wanderbuch wird, nachdem Inhaber das Bür-
„gerrecht hier erlangt hat, hiermit cassirt und darf
„zum Wandern nicht weiter gebraucht werden."

Dieser Eintrag wird untersiegelt und unterschrieben und alle Seiten des Buches werden mit rother Dinte durchstrichen, wofür 2 Gr. zu zahlen sind. (Mandat v. 7. Dec. 1810.)

Reiselegitimationen, Prüfung derselben.

Die Prüfung der Legitimationen der Fremden liegt sowohl den Schenk- und Gastwirthen, sowie Allen, denen das Befugniß zum Beherbergen überhaupt zusteht, ob, als auch vorzüglich den Gensd'armen und Polizeidienern. (Regulativ vom 27. Jan. 1818.)

An einigen Orten werden die Pässe der übernachtenden Fremden am Abend in Empfang genommen und geprüft, und, falls sich keine Unrichtigkeiten in denselben vorfinden,

Digitized by Google

am folgenden Morgen wieder zurückgegeben; an anderen Orten werden sie der Paßbehörde überliefert.

Die Gensd'armen insbesondere haben bei dergleichen Legitimationrevisionen die möglichste Schonung des Reisenden nicht außer Augen zu setzen und in zweifelhaften Fällen die Pässe der Ortspolizei zur weiteren Erörterung zu übergeben. Die Revision wird von den dazu bevollmächtigten Personen an jedem öffentlichen Orte, wo der Fremde sich aufhält, vorgenommen, jedoch können verdächtige Personen, welches Standes sie auch sein mögen, auf jeder Straße und an jedem Orte angehalten und nach ihrer Legitimation befragt werden. Finden sich gegründeter Verdacht oder Unrichtigkeiten in der Legitimation vor, so dürfen sich die Inhaber derselben nicht weigern, zur nächsten Polizeibehörde zu folgen. (Gensd'armerie-Instruction.)

Reiselegitimation, Verlängerung (Prolongation) derselben, s. Abgelaufene Reiselegitimationen.

Reiselegitimationen, Visirung derselben, s. Visiren der Pässe.

Reisepässe der Inländer fürs Inland. Obgleich der Inländer zu Reisen im Inlande in der Regel keines polizeilichen Passes bedarf, so bleibt es doch jederzeit für den Reisenden rathsam, sich, wenn er Orte passiren und in denselben übernachten muß, ohne weder der Obrigkeit, noch dem Schenkwirthe, oder wenigstens einigen glaubwürdigen Personen bekannt zu sein, mit einer Legitimation (s. d. Art.) zu versehen, um sich vor den Unannehmlichkeiten der obrigkeitlichen Erörterungen über seine Person und Verhältnisse zu bewahren.

Gewisse Klassen von Inländern, nämlich Gewerbsgehülfen, Soldaten, erzgebirgische Arzneihändler und Hausirer, haben jedoch stets die für sie vorgeschriebenen Reiselegitimationen bei sich zu führen. S. die Art. Gewerbsgehülfen, Urlaubspässe, Handels- und Hausirpässe.

Dergleichen Pässe werden in der Regel von der Ortspolizeibehörde ausgestellt, Stempelpapier wird nicht dazu verwendet; der Inhalt derselben ist dem der **Reisepässe ins Ausland** ganz gleich, sowie auch dieselben Vor-

Digitized by Google

schriften auf die inländischen Pässe völlige Anwendung leiden. — S. daher noch den Art. Reisepässe ins Ausland.

Reisepässe ins Ausland. Um sich gegen Verlegenheiten und Weiterungen zu bewahren, welchen der Einwohner des Königreichs Sachsen unterworfen ist, wenn er sich legitimationslos ins Ausland begiebt, hat sich derselbe mit einem legalen Passe zu versehen, dessen Form und Inhalt durch Gesetze vorgeschrieben sind.

Ehe aber die Behörden einen Paß ausstellen können, haben sie je nach dem Alter, Stand und den Verhältnissen der Ansuchenden verschiedene Erörterungen anzustellen und insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen zu beobachten:

a) Rücksichtlich derjenigen, welchen überhaupt, sei es in das Ausland oder das Inland, keine Pässe ausgestellt werden dürfen.

1) Unselbstständigen, von Andern abhängigen Personen, wie z. B. Eheweibern, ohne Einwilligung ihrer Männer, Kindern und Unmündigen, ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes, Dienern oder Dienstboten, ohne Wissen und Willen der Herrschaft, werden nie Pässe ausgestellt, sowie auch

2) Personen, welche in Untersuchung befangen sind, oder Fremden, welche am Orte der Paßbehörde in bedeutendem Schuldprocesse stehen, ferner

3) arbeitsscheuen und liederlichen Personen, die als Vagabonden bekannt sind; endlich dürfen auch

4) zum Besuche der Universitäten Zürich und Bern den Inländern keine Pässe ausgestellt werden (U. Verordnung vom 4. Dec. 1834) und

5) Pässe zum Betteln zu ertheilen ist bei 10 Thalern Strafe verboten. (Mandat v. 11. April 1772.)

b) Rücksichtlich der Inländer, welche von einer andern als der Behörde ihres Wohnorts die Ausstellung des Passes verlangen.

Personen, welche der Behörde nicht persönlich bekannt sind, haben sich entweder durch Zeugen

Digitized by Google

oder durch einen frühern Paß (Vorpaß) zu legitimiren. (Regulativ vom 27. Januar 1818. Mandat vom 9. Juni 1803.)

c) Rücksichtlich der Ausländer.

Jeder Ausländer, welcher ins Königreich Sachsen kommt, muß mit einem glaubwürdigen, ausdrücklich zum Reisen ins Ausland ausgestellten Passe oder Wanderbuche versehen sein.

Eine neue Reiselegitimation kann jedoch der Ausländer nur dann erst in Sachsen erhalten, wenn er sich unter der Behörde, bei welcher er um einen Paß nachsucht, eine Zeit lang aufgehalten, als unverdächtig gezeigt, seinen ausländischen Paß (welcher jedoch abgelaufen sein muß) producirt und der Behörde zur Deposition übergeben hat.

Uebrigens sind nicht alle Polizeibehörden Sachsens zur Ausstellung der Pässe an Ausländer berechtigt, sonder nur

1) die königlichen Justizämter,
2) die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig,
3) die städtischen Polizeibehörden zu Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Plauen, Annaberg, Meißen, Hain, Schneeberg, Marienberg, Wurzen, Pirna, Oelsnitz, Borna, Adorf, Oschatz, Stollberg, Grimma und Pausa,
4) die Schönburgischen Aemter Vorder- und Hinter-Glauchau, Lichtenstein, Waldenburg, Hartenstein und Stein.

Ausländischen Handelsleuten, Gewerbtreibenden, Schauspielern, Seiltänzern, Freiknechten u. s. w. dürfen, wenn ihre Pässe abgelaufen sind, ohne vorgängige Berichtserstattung an die königl. Kreisdirection neue Pässe nicht ausgestellt werden. (Regulat. vom 27. Jan. 1818. Mandat vom 22. Sept. 1826. Mandat vom 25. Januar 1825. Verordnung vom 15. Juli 1829.)

d) Rücksichtlich militairpflichtiger Personen.

Digitized by Google

Offiziere aller Grade erhalten ihre Pässe zu Reisen ins Ausland beim königl. Ministerium des Kriegs, und Unteroffiziere und Gemeine von ihren Regimentscommandanten.

Bei commandirten Militairpersonen tritt aber an die Stelle des Passes die Marschverfügung ihres Vorgesetzten. (Regulativ v. 27. Jan. 1818.)

Militairpflichtigen Personen

1) des Auslandes
dürfen, wofern sie einem auswärtigen, mit Sachsen in Cartell stehenden Staate angehören und ihrer Militairpflicht dort noch zu genügen haben, Legitimationen nicht ausgestellt werden;

2) wegen der inländischen militairdienst- oder kriegsreservepflichtigen Personen sehe man den Artikel: Militairpflichtigkeit.

Reisetour, Abweichen von derselben, s. Abweichen.

Reiten auf Uferdämmen ist verboten. (Mandat vom 7. Aug. 1819.)

Religiöse Zusammenkünfte, s. Zusammenkünfte.

Rettung von verunglückten Personen. Im Anhange zum Generale v. 9. Juni 1804 ist über die Mittel, die bei verunglückten und für todtgehaltenen Personen, als bei Ertrunkenen, Erdrosselten oder Erhenkten, durch Dämpfe Erstickten, vom Blitze Getroffenen oder Betäubten und bei Erfrornen, um sie wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind, Folgendes enthalten:

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Bei allen dem Anscheine nach todtgefundenen Personen, sie mögen auf die eine oder die andere der in der Ueberschrift angegebenen Arten in diesen Zustand des Scheintodes versetzt worden sein, sind gewisse allgemeine Vorkehrungen zu treffen.

Das Herausziehen der Ertrunkenen aus dem Wasser, das Abschneiden der Erdrosselten, die Aufhebung der erstick-

Digitized by Google

ten oder erfrornen Personen ist mit möglichster Behutsamkeit zu veranstalten, damit der Verunglückte weder durch Fallen, noch durch Anstoßen, am Kopfe oder Halse, oder auch an den übrigen Theilen des Körpers, beschädigt werden könne. Es müssen darauf alle Hindernisse des Auflebens schleunigst von dem Körper des Scheintodten entfernt, und dieser behutsam an einen zu den Wiederbelebungsversuchen schicklichen Ort gebracht werden. In Rücksicht des ersten Punktes ist es nöthig, den Scheintodten so geschwind, als möglich, in eine aufgerichtete oder doch in eine solche Lage zu bringen, in welcher die Brust oder der Kopf möglichst erhaben liegen; bei Erhenkten das Würgeband, bei andern alle enge Binden und Kleidungsstücke zu lüften, alle nasse zu entfernen und mit trockenen, die äußere Kälte abhaltenden, vorzüglich wollenen, Bedeckungen zu vertauschen; etwa vorhandene Wunden mit einem Tuche zuzubinden; in Rücksicht des zweiten aber, ihn mit möglichster Behutsamkeit und Schonung auf einer Tragbahre in ein Haus oder auch im Sommer in einen bedeckten Ort zu schaffen, wo man reine und frische Luft haben, wohin man die erforderlichen Rettungsmittel, vorzüglich warmes und kaltes Wasser, Weinessig, Salz, Oel, Strohbetten, Matratzen, Bettstellen, Bürsten und Tücher zum Reiben, leicht herbeischaffen kann, und wohin auch der Arzt, sowie besonders auch ein Wundarzt mit seinem chirurgischen Apparat, sogleich zu rufen ist.

§. 2. Sobald der Scheintodte an dem zur Wiederbelebung bestimmten Orte angelangt ist, muß er sogleich entkleidet, die Kleidungsstücke, wenn sie nicht anders gut abgenommen werden können, losgeschnitten, der Körper gut abgetrocknet, genau besichtiget, vorzüglich auch die etwa im Munde, Halse oder Schlunde befindlichen Stoffe, Schleim, Schlamm oder Blut, welche die Rückkehr des Athemholens unmöglich machen würden, mit einem in Oel getauchten Finger und nachher mit einem geölten Federbüschel entfernt, und nun der Körper auf eine Matratze oder ein Bett gelegt und in eine, soviel als möglich, mit Brust und Kopf aufgerichtete Lage gebracht werden.

§. 3. Bei allen Scheintodten sind ferner eine reine

Digitized by Google

zum Athmen taugliche, gesunde Luft und die gehörige Erwärmung des Körpers, als die beiden größten Belebungsmittel, vor allen Dingen wohl zu besorgen.

In Rücksicht der erstern muß der Scheintodte in einen geräumigen, der freien Luft zugänglichen Ort gebracht, und es müssen alle unnütze Zuschauer aus demselben entfernt werden. Was aber die Erwärmung anlangt, so muß diese zwar bei Erfrornen auf eine sehr behutsame und ganz allmälige, unten näher zu bestimmende Weise, bei allen Scheintodten aber, insofern ihr Körper zugleich der Kälte mehr oder weniger ausgesetzt gewesen und nur nicht wirklich gefroren ist, durch warme Decken, durch Reiben mit erwärmten wollenen Tüchern, durch steinerne, mit heißem Wasser angefüllte Flaschen, die man zwischen die Schenkel legt, durch Erwärmung des Zimmers, welche nach und nach geschehen muß, und, nach Beschaffenheit der Umstände, durch ein warmes Bad bewerkstelligt werden.

§. 4. und 5. Wenn alles dieses erfolgt ist, ist dem Scheintodten Luft einzublasen, welches am einfachsten mittelst einer Röhre geschieht, wobei aber, ob es gleich öfter und mit sanftem, aufwärtsgehenden Brustdruck geschehen muß, doch Mäßigung zu beobachten, und von einem Gehülfen der Luftröhrenkopf oder sogenannte Adams-Apfel zugleich gelinde nach hinten zu drücken ist, u. s. w.

§. 6. Mit allen diesen Belebungsmitteln muß 4, 6, ja 12 Stunden lang fortgefahren, während derselben auch beständig reine und kühle Luft im Zimmer erhalten werden.

B. Besondere Vorschriften

a) bei Ertrunkenen. (§. 7—13.)

Das gewöhnliche Stürzen, Rollen und Drücken des Körpers, um das eingeschluckte Wasser wieder heraus zu bringen, ist ganz zu unterlassen, vielmehr muß ein Ertrunkener schleunigst entkleidet, abgetrocknet, in wollene Decken gehüllt und erwärmt werden. Hat er noch warme und etwas biegsame Glieder, und das Gesicht ein volles, rothes oder blaues Ansehen mit glänzend hervorstehenden Augen,

Digitized by Google

so kann sehr bald ein Aderlaß Statt finden. Es sind ihm hiernächst die Haare abzuschneiden, der ganze Körper mit wollenen oder auch leinenen Tüchern, Füße und Hände mit Bürsten, und überdies mit Essig, Meerrettig und Zwiebeln zu reiben; er ist sodann, nachdem der Mund von allen Unreinigkeiten gesäubert worden, mit einer Feder oder Strohhalm im Munde und Halse zu kitzeln, ihm auch Luft einzublasen, Salmiakgeist oder Weinessig unter die Nase zu halten, auch etliche Tropfen auf die Zunge zu geben, hingegen, so lange er sich nicht völlig wieder erholt, weder Branntwein noch Spiritus einzugießen.

b) Bei Erdrosselten. (§. 14.)

Sie müssen, nach hinweggenommenem Bande, sogleich in die freie Luft gebracht und alsdann eben so, wie die Ertrunkenen, behandelt werden.

Wenn sich aber bei ihnen noch Lebensspuren im Zittern der Gesichtsmuskeln und Gliedmaßen zeigen, so hilft oft dasjenige, was man bei Ohnmächtigen braucht; man bespritze sie nämlich, sobald sie, nach abgenommenem Würgbande, in die freie Luft gebracht sind, mit kaltem Wasser, reize die Nase und den Mund mit einer in Oel getauchten Feder und bediene sich flüchtiger Riechmittel.

c) Bei Erstickten. (§. 15—17.)

Bei Rettung der durch erstickende Dämpfe Verunglückten ist besonders Denjenigen, die sie aus der Stube, Keller, oder andern mit dergleichen Dämpfen angefüllten Behältnissen herausholen, anzurathen, daß sie sich Mund und Nase mit Tüchern, so mit Kalkwasser, oder wenigstens mit Essig und Wasser befeuchtet, oder mit Salmiakspiritus besprengt sind, verbinden.

Die Erstickten sind schleunigst an die freie Luft, im Winter aber in ein nur mäßig gewärmtes, mit frischer Luft versehenes Behältniß zu bringen; es ist ihnen auch eine Ader zu öffnen, der kalte Leib mit warmen Tüchern zu erwärmen und Luft einzublasen.

d) Bei vom Blitz Getroffenen oder Betäubten. (§. 18.)

Diese sind ebenfalls sogleich an die frische Luft zu bringen, mit frischem Wasser zu bespritzen, und der ganze Kör-

Digitized by Google

per mit trockenen erwärmten Tüchern zu reiben; es sind ihnen reizende Klystiere zu geben; auch ist ihnen, sobald es möglich, Luft einzublasen; mit dem Aderlaß aber muß man hier sehr vorsichtig sein. Nach der Belebung flöße man dem Kranken ein erquickendes Mittel, einen Löffel Wein oder dergleichen ein.

e) Bei Erfrornen. (§. 19—25.)

Erfrorne bedürfen einer ganz besonderen Aufmerksamkeit und Behandlungsart. Sie dürfen durchaus weder in ein geheiztes Zimmer, noch sonst erwärmtes Behältniß, z. B. in einen Viehstall, oder in eine Stube, die durch Ausdünstung vieler Menschen erwärmt ist, gebracht, auch eben so wenig mit erwärmten Tüchern oder Bürsten gerieben werden, sondern alles, was sie berührt, muß eiskalt sein. Es ist demnach der ganze Körper eines Erfrornen mit Schnee, — der jedoch durchaus nicht mit Salz oder Salmiak vermischt werden darf, — mit Eis oder gefrornem Sauerkraut zu reiben, und, wenn er nicht gar zu steif gefroren, in eine mit eiskaltem Wasser gefüllte Wanne zu bringen, worin man von Zeit zu Zeit noch Stücken Eis wirft. Es ist aber bei dieser ganzen Behandlung alle Behutsamkeit anzuwenden, damit nicht ganz steif gefrorne Theile, wie Finger und Nase, abgebrochen werden.

Wenn nun auf diese Weise der Körper ganz langsam aufgethauet worden, die erstarrten Theile wieder weich und biegsam werden, und sich Spuren des zurückkehrenden Lebens zeigen, so wird dem wieder auflebenden Menschen etwas lauer Thee mit Citronensaft oder Essig, etwas Wein, oder ein Theelöffel voll Branntwein, von Zeit zu Zeit eingeflößt, und derselbe in ein ungewärmtes Bett in einem kühlen, jedoch dem Zutritt allzugroßer Kälte nicht ausgesetzten Zimmer gelegt.

Würden, wenn das Leben schon zurückgekehrt ist, noch einzelne Theile erstarrt und steif gefroren befunden, so werden sie immerfort, und bis sie aufthauen, mit Schnee, Eis oder gefrornem Sauerkraute vorsichtig gerieben.

Nicht selten wird auch hier nach der Belebung noch

Digitized by Google

ein Aderlaß nothwendig, es ist aber solcher, wie überhaupt in allen angeführten Fällen die Anwendung der Aderlässe oder anderer künstlichen Mittel, nicht weniger die fernere Behandlung des wieder zum Leben gebrachten Verunglückten, lediglich dem Ermessen des herbeigerufenen erfahrnen Arztes oder Wundarztes zu überlassen.

Rettungsprämien. Besonders verdienstliche Handlungen, wodurch Jemand aus einer Lebensgefahr errettet worden, sollen durch öffentliches Anerkenntniß belohnt werden.

Diese Belohnungen bestehen in der Verabreichung bronzener oder silberner, oder bei vorwaltenden ganz besondern Verhältnissen, auch goldner Ehrenmedaillen, nach Befinden, mit der Vergünstigung, dieselben tragen zu dürfen, oder nach Verschiedenheit der Fälle und der Verhältnisse, in einer Geldgratifikation. Die erfolgte Bewilligung einer solchen Belohnung wird durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Wenn Jemand um dergleichen Belohnungen nachsuchen will, hat er solches alsbald bei der Gerichtsobrigkeit, in deren Bezirke der Rettungsfall Statt gefunden hat, anzubringen, welche den Fall erörtern und der vorgesetzten Regierungsbehörde gutachtlich anzeigen wird.

Unberücksichtigt werden dergleichen Gesuche in solchen Fällen gelassen werden, wo der Bewerber, vermöge seines Berufes oder seines Verhältnisses zu den Geretteten, neben der allgemeinen noch eine besondere Verpflichtung zu der Rettung auf sich hatte, z. B. wenn ein Arzt oder Wundarzt, durch Anwendung seiner Wissenschaft oder Kunst, oder Jemand einen seiner Aufsicht oder Bewachung anvertrauten Menschen aus einer Lebensgefahr errettet oder eine verwandtschaftliche oder sonst nahe Verbindung zwischen dem Retter und Geretteten Statt findet u. s. w.

Gesuche, welche erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Rettungsfall an gerechnet, angebracht werden, können in keinem Falle Berücksichtigung finden. (Mandat vom 18. Mai 1831.)

S. noch d. Artikel: Rettung und Todte

Digitized by Google

Rindvieh, gefährliche Krankheiten desselben, s. Thierärzte.

Rindviehhüten im Walde, s. Forstpolizeivergehen, 1, 5.

Rohrdächer, s. Neubaue.

Rüböl, s. Hausiren.

Ruhr, s. Beerdigung.

Ruß, s. Feueressen, II. und Oefen.

Rußbutten und Rothenkirchner Rußbuttenhändler, s. Hausiren.

Rußloch, s. Feueressen, II.

S.

Sachwalter, s. Anmaßung öffentlicher Dienste.

Säge, verbotene Führung derselben, s. Forstpolizeivergehen, 1, 2.

Sämereien, s. Hausiren.

Salz, Salzpaß, Salzschank, Salzverkauf. Aus dem neuen Gesetze vom 23. Mai 1840, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend, ist Folgendes hier mitzutheilen:

Sämmtliche Orte des Inlands haben ihren Salzbedarf nur aus den königlichen Niederlagen, die einzelnen Consumenten aber nur aus dem Salzschanke ihres Wohnorts zu entnehmen.

Bei Bestimmung des Ortsverkaufspreises dient der Preis derjenigen Niederlage, an welche der Ort mit der Salzerhebung gewiesen ist, als Grundlage und werden zu jenem Preise die Anfuhrkosten von der Niederlage bis zum Ausschanksorte, ingleichen die zu bescheinigenden Abgaben, sowie eine Provision für den Salzschenken von Vier Groschen (5 Neugr.) auf den Scheffel (von 128 Pfund Leipziger Kramer- oder 120 Pfund Zollgewicht) zugeschlagen.

Hiernach ist der Verkaufspreis jedes Ortes von der Obrigkeit alljährlich zu prüfen und festzustellen, auch unterliegt derselbe der Aufsicht des Bezirksamtshauptmanns.

Die Einfuhr des Salzes ohne Unterschied, ingleichen

Digitized by Google

die Ausfuhr desselben in solche Staaten des Zollverbandes, mit welchen keine, etwas Anderes bestimmende Uebereinkunft besteht, ist verboten.

Unter dem Ausdrucke Salz sind hierbei alle Gegenstände begriffen, aus denen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

Die Verpachtung des Salzschankes, ferner der Handel aller Art mit Salz von Seiten anderer, als der hierzu verpflichteten Salzschenken, nicht minder der Verkauf oder die Ueberlassung von Salz an andere, als die dem Salzschanke des Orts zugewiesenen Personen, sowie endlich die Verabfolgung des Salzes von Rittergutsdeputaten an andere Consumenten sind verboten.

Die Uebertretung dieser letztern Verbote zieht in jedem einzelnen Falle eine Ordnungsstrafe von 10 bis mit 50 Thalern nach sich und begründet überdies die Verbindlichkeit zum Ersatze der etwa durch das Vergehen entzogenen Salzregalitätsnutzungen. Der Salzeinschleif wird nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes bestraft.

Aus der zum Gesetze gehörigen Verordnung ist noch Folgendes zu merken:

Jeder Salzerholer hat sich bei Einem Thaler Strafe mit einem, von der Ortsobrigkeit kostenfrei auszustellenden für das jedesmal instehende Jahr gültigen Salzpasse zu versehen und sich damit zur Entnehmung des Salzes bei der Niederlagsbehörde auszuweisen.

Gegen Baarzahlung des Niederlagspreises wird dem Erholer die verlangte Salzquantität zugewogen. Bei der Verwiegung und Ladung hat sich derselbe aber von dem richtigen Gewichte und der guten Beschaffenheit des Salzes zu überzeugen, indem nach einmal erfolgter Verladung des letztern von der Staatsverwaltung in diesen Beziehungen keine Gewähr weiter geleistet wird.

Das Abladen des Salzes vor dessen Ankunft am Orte seiner Bestimmung ist bei 5 Thalern Strafe verboten.

Nach Ablauf des Jahres hat sich der Salzerholer mit einem neuen Passe zu versehen, den älteren aber binnen 14 Tagen nach Schluß des Jahres an die Salzverwalterei bei 1 Thaler Strafe abzuliefern.

Digitized by Google

Das Düngesalz, welches bisher lediglich aus den Königlichen Niederlagen zu beziehen war, kann zum eignen Gebrauche aus den Salzbereitungsanstalten unmittelbar erholt werden.

Es hat sich jedoch der Erholer bei der Salzverwalterei, aus deren Niederlage das Kochsalz für seinen Wohnort bezogen wird, einen Düngesalzpaß gegen Entrichtung von Vier Groschen (5 Neugr.) einschließlich des dazu zu verwendenden Stempelpapiers, zu entnehmen.

Auch von dem Düngesalze darf vor der Ankunft am Orte der Bestimmung etwas nicht abgeladen werden.

Bei der Salzregie soll das vereinsländische Zollgewicht zum Grunde gelegt und daher auch bei den Salzschankstätten künftig ausschließlich geführt werden; so lange jedoch das Zollgewicht nicht zum allgemeinen Landesgewicht erhoben worden ist, bleibt den Schenken nachgelassen, noch des Leipziger Kramergewichts sich zu bedienen.

Jeder Salzschenke soll bei seiner Verpflichtung mit einer gedruckten Geschäftsanweisung versehen werden.

Der Verkauf des Salzes in den Schankstätten erfolgt bei 2 Thalern Strafe lediglich nach gestempeltem Gewicht.

Da den Salzschenken für den Verkauf im Kleinen nachgelassen bleiben muß, die dabei ausfallenden Beträge unter einem Pfennig für einen vollen Pfennig zu rechnen, so sind denselben bei Regulirung des Ortsverkaufspreises durch die Obrigkeit die beim Verkauf der verschiedenen Quantitäten bis zu 1 Loth herabzustellenden Preise vorzuschreiben und ist das diesfallsige Preisverzeichniß, mit obrigkeitlicher Beglaubigung versehen, in der Salzschankstätte zu Jedermanns Einsicht anzuschlagen.

Den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten ist die Revision der Salzschankstätten aufgetragen.

Der Führer eines Salztransports, welcher ohne vorschriftsmäßigen Salzpaß betroffen wird, sowie derjenige, dessen Ladung mit der im Passe angegebenen Quantität nicht übereinstimmend befunden wird, ist, abgesehen von der ihn etwa treffenden Strafe des Salzeinschleifs, mit einer Geldbuße von zwei Thalern zu bestrafen.

Der Gebrauch unrichtigen Gewichts beim Salzschank

Digitized by Google

zieht, außer der den Uebertreter treffenden peinlichen Strafe eine Geldbuße von 20 Thalern nach sich.

Sandgruben, s. Gefährliche Stellen.

Schächte, s. Gefährliche Stellen.

Schachteln, s. Hausiren.

Schadenersatz, bei Forstpolizeivergehen, s. Forstpolizeivergehen, 5 und 6.

Schafe, gefährliche Krankheiten derselben, s. Thierärzte.

Schafhüten im Walde, s. Forstpolizeivergehen 1, 6.

Schafmeister und Schafknechte, über die Zeit ihres Dienstantritts, s. Dienstantrittszeit.

Scharlachfieber, s. Beerdigung.

Schauspiele, müssen polizeilich erlaubt sein, s. Lustbarkeiten.

Scheintodte, s. Rettung verunglückter Personen.

Schellengeläute. Alles und jedes Fuhrwerk, welches vom ersten November an nach gefallenem Schnee, in den Städten und Dörfern, oder auf Landstraßen und Communicationswegen ohne Schellenbehänge betroffen wird, soll in eine von dem Eigenthümer, oder wenn solcher nicht bekannt oder zu erlangen wäre, von dem Führer desselben beizutreibende, im Wiederholungsfalle zu steigernde Geldbuße von 20 Groschen genommen werden. (Leipziger Kreis-Directions-Verordnung v. 6. März 1837.)

Schenkwirthe, s. Gast- und Schenkwirthe.

Scheunen dürfen nicht innerhalb der Städte und Vorstädte erbaut werden, s. Neubaue.

Scheunenböden, das feste Spünden derselben. Hierüber enthält nachstehende Verordnung der K. Kreisdirection zu Dresden (vom 6. März 1840) Folgendes:

Drei kurz hintereinander in einem kleinen Orte des hiesigen Kreisdirectionsbezirks vorgekommene Unglücksfälle, welche sich durch das Herabstürzen von Personen von den häufig nur mit lockern Stangen oder Bretern belegten Scheunenböden ereignet haben, haben einen menschenfreundlich gesinnten

Digitized by Google

Gutsbesitzer hiesiger Gegend veranlaßt den Wunsch auszusprechen, daß durch geeignete allgemeine baupolizeiliche Vorschriften der so häufigen Wiederkehr solcher, die Gesundheit und das Leben des ländlichen Gesindes nicht selten gefährdenden Vorfälle vorgebeugt werden möge.

Nach dem geforderten technischen Gutachten hat sich nun zwar das Herstellen fester Böden über den Tennen, sei es durch Spünden mit Bretern oder Aufnageln starker Stangen, soweit nöthig und thunlich, unter Offenlassung eines jedesmaligen Zwischenraumes von zwei Zoll, sowie einer Oeffnung zum Heraufreichen des Getreides, wie solches auch in wohleingerichteten Scheunen ohnehin der Fall ist, als eine Maßregel herausgestellt, welche, ohne den Landwirth in der freien Benutzung der Scheunenräume zu behindern, oder den nöthigen freien Luftzug zu hemmen, die Mehrzahl jener Unglücksfälle zu verhüten geeignet und mehrentheils leicht in Ausführung zu bringen sein wird.

Obwohl nun unter diesen Umständen zu Verhütung lebensgefährlicher Unglücksfälle eine allgemeine Zwangsanordnung ausreichend gerechtfertigt sein würde, so hegt doch die Königl. Kreisdirection zu dem Pflichtgefühl und der Ordnungsliebe der Landwirthe ihres Bezirks das feste Vertrauen, daß eine ernste Mahnung:

> den gedachten baupolizeilichen Uebelstand nicht nur bei künftigen Neubauen zu vermeiden, sondern auch, soweit er bereits besteht, allenthalben bald thunlichst abzustellen,

dem Zwecke ebenfalls genügen werde.

Zugleich aber werden die Obrigkeiten und Polizeibehörden jeden Ortes andurch angewiesen, sowohl bei der obrigkeitlichen Erlaubniß zum Neubau von Scheunen als auch bei Besichtigung der ausgeführten Baue der Art auf Anwendung der obberegten Vorsichtsmaßregeln zu bestehen. Nicht minder bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, in einzelnen Fällen, wo die besondere Beschaffenheit der Localität oder die Art und Weise der gewöhnlichen Benutzung derselben, z. B. als Futterböden, ihnen die sofortige Anwendung obiger Vorsichtsmaßregel dringend nothwendig erscheinen läßt, die Herstellung eines festen Bodens über die

Digitized by Google

Scheunentenne Obrigkeits wegen anzuordnen. Diese Verordnung ist in allen ländlichen Gemeinden und nach Befinden auch in Städten den Gutsbesitzern bekannt zu machen.

Schieferdächer, s. Neubaue.

Schießgewehre unbefugter Weise zu tragen ist nicht gestattet, und haben darüber Gensd'armen und die zum Forst-, Jagd- und Flurenschutz commandirten Soldaten zu wachen. S. noch d. Art. Jagdgerechtigkeit.

Schießplätze. Schießplätze sollen nicht an den Straßen angelegt werden, es wäre denn, daß nach dem Ermessen der Straßen-Commission für die Vorbeireisenden hierdurch keine Gefahr entstehen könnte. (Mand. v. 28. April 1781.)

Schiffer und Flößer dürfen an einem Schartufer oder Uferbaue, wenn dieser nicht ausdrücklich zum Ausschiffungsplatze bestimmt oder zu diesem Behufe besonders eingerichtet ist, ferner an einer Weidenpflanzung, oder an einem Ufer, auf welchem sich unmittelbar ein Damm befindet, mit ihren Schiffen und Flößen nicht anlegen, Anker auf denselben auswerfen, Pfähle einschlagen, oder daselbst aus- und einschiffen. Im Betretungsfalle haben dieselben eine Strafe von fünf Thalern, oder vierzehntägiges Gefängniß verwirkt.

Um Unglücksfälle bei der Elbschifffahrt möglichst zu verhüten, sollen die Schiffer zu Führung der Fahrzeuge, wenn sie Brücken und andre ihnen zu bezeichnende gefährliche Stellen passiren, sich solcher Personen bedienen, die mit der Oertlichkeit hinlänglich bekannt sind. (Mandat vom 7. August 1819.)

Ueber das Ausweichen und Anhalten mit Schiffen oder Flößen s. d. Art. Elbe.

Schiffmüllern ist das Anlegen an Ufergebäuden und Schartufern untersagt. Wird ihnen dies aber ausnahmsweise gestattet, so haben dieselben die Unterhaltung des Baues oder die Sicherstellung des Schartufers, an welchem ihre Mühle liegt, zu übernehmen; sie dürfen auch den Platz nicht eher wieder verlassen, als bis der etwa beschädigte Bau auf ihre Kosten wieder hergestellt worden ist. Auch darf kein Schiffmüller ohne vorherige Anzeige bei der Uferbau-Commission und vorhergeschehene Ausmittelung eines neuen Stan-

Digitized by Google

des seinen bis dahin angenommenen Mühlenstand eigenmächtig und willkührlich verlassen. (Mand. v. 7. Aug. 1819.)

Wege zur Ein- und Ausschiffung des Getreides und zu sonstigem Verkehre mit der Schiffmühle über Ufergebäude anzulegen, ist nicht erlaubt, insofern der Müller die Erhaltung des Baues nicht übernommen hat; ferner darf kein Schiffmüller zur Befestigung seiner Mühle in dem Strombette Grundpfähle einschlagen, oder zum besseren Antriebe derselben Strauchzäune oder andre Vorrichtungen in demselben anbringen. Im Uebertretungsfalle soll er für jeden Pfahl mit einem Thaler, für jeden Streichzaun aber mit fünf Thalern bestraft werden.

Pfähle und Anker, die auf dem Lande zur Befestigung der Mühle nothwendig sind, dürfen weder auf dem Ufer noch auf den Dammgebäuden eingeschlagen werden. Bei hohen und steilen Ufern muß dies jedesmal in einer Entfernung vom Ufer geschehen, welche die Uferhöhe bei einem gewöhnlichen Wasserstande dreimal in sich faßt; es müßte denn von der Commission nach der örtlichen Beschaffenheit des Ufers eine andre Anweisung ertheilt werden. (Mandat vom 7. August 1819.)

Schindeldächer, s. Neubaue.

Schindeln, s. Hausiren.

Schippen, hölzerne, s. Hausiren.

Schlachten, s. Schlachtvieh.

Schlachtvieh. Alles **Mißhandeln** des Schlachtviehes durch Zusammenschnüren oder durch mit Martern für dasselbe verbundenes Aufladen und Legen desselben auf Wagen und Karren; ferner: das **Treiben** und Treibenlassen des kleineren Viehes durch Hunde ohne Beißkörbe; besonders aber das **Schlachten** solchen Viehes vor Ablauf von 8—12 Stunden, von Zeit der Einbringung an gerechnet, **ist streng verboten.** Zuwiderhandlungen werden mit nachdrücklicher Zurechtweisung und im Wiederholungsfalle mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet. (Verordnungen der Kreis-Direction zu Dresden v. 3. Juni und der zu Zwickau v. 5. Juni 1839.)

Digitized by Google

Schlagbaum. Wer eine Chaussée- oder Brückenbarriere, oder überhaupt einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verwirkt eine Geldstrafe, welche sich bis zu zwanzig Thalern belaufen kann.

Schleusen. Wenn in den Städten an den Schleusen gebaut wird, oder das Pflaster aufgerissen worden ist, so sind dergleichen Oeffnungen während der Nacht zuzudecken, auch sonst gehörig zu verwahren und mit Laternen zu erleuchten.

Schlosser und Schmiede, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 1.

Schneeauswerfen. Wenn im Winter der Schnee in hohlen Wegen oder sonst auf der Straße die Passage verhindert, so muß jede Kommun für dessen Auswerfung und Wegschaffung, soweit die Flur derselben geht, Sorge tragen, und solche ohne Aufschub bewerkstelligen.

Fällt ihr diese Arbeit nach dem Ermessen der Straßenbau-Kommission zu beschwerlich, so hat diese die benachbarte Kommun zur Beihülfe anzuweisen.

Desgleichen haben die an die Straßen grenzenden Kommunen bei großem Schnee, und, wenn die Wege gar nicht passirlich zu machen sind, die Winterbahn über ihre Felder zu dulden, und alsdann, sowohl zu möglichster Vermeidung des daraus für die Saaten entspringenden Schadens, als zu Verhütung der wegen naher Teiche oder Abgründe zu besorgenden Gefahr, diese Bahn selbst an schicklichen Orten mit hohen Stangen abzustecken. Jede Arbeitsstunde wird beim Schneeauswerfen für den einzelnen Arbeiter mit sechs Pfennigen gelohnt. (Straßenbaumandat v. 28. April 1781. Bekanntmachung vom 28. Sept. 1837.)

Schocke im Walde, Umreißen derselben, s. Forstpolizeivergehen, 1, 14.

Schönhaider Röhrenführer und Blechhändler, s. Hausiren.

Schonungen im Walde, s. Forstpolizeivergehen, 1, 5. 6. 12.

Schornstein, Löschen eines brennenden, s. Feueressen.

Digitized by Google

Schriften, unzüchtige, s. Aergerniß.

Schürfe, s. Gefährliche Stellen.

Schuldprozesse; in bedeutenden Schuldprozessen befangenen Personen dürfen keine Reisepässe ausgestellt werden, s. Reisepässe ins Ausland, a. 2.

Schulversäumnisse. Pflichtvergessene Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften oder Lehrmeister, welche es unterlassen, die Kinder, für deren Ausbildung sie Sorge zu tragen haben, zum pünktlichen Schulbesuche anzuhalten, werden in Gemäßheit des Schulgesetzes vom sechsten Juni 1835 an Gerichtsstelle vorgeladen, über die angezeigten Versäumnisse der Kinder vernommen, und, wenn sie eine hinlängliche Entschuldigungsursache nicht darzuthun vermögen, das erste Mal mit einer Geldbuße von 5 Gr. bis zu 2 Thlr. 12 Gr. oder verhältnißmäßig mit Gefängniß, in Wiederholungsfällen aber mit geschärften Geld- oder Gefängnißstrafen belegt. Die eingezogenen Strafgelder fließen in die Ortsschulcassen. (Verordnung v. 9. Juni 1835.)

Schutzblattern-Impfung. Damit die Schutzblattern-Impfung überall desto zuverlässiger und regelmäßiger erfolge, so ist sie gewissen, bezirksweise hierzu angestellten Impfärzten, ohne daß der Gebrauch anderer Aerzte untersagt wäre, in der durch das Mandat v. 22. März 1826 bestimmten Maße übertragen.

Dieselben haben jährlich wenigstens einmal an jeden Ort ihres Bezirks, wo impffähige Kinder noch vorhanden sind, sich zu begeben und das Impfgeschäft auszuüben, auch hierbei, soweit möglich, der Impfung von Arm zu Arm sich zu befleißigen.

Aeltern, welche zur Impfung ihrer Kinder nicht freiwillig bereit sind, soll der Impfarzt bei seiner Anwesenheit am Orte hierzu beweglichst anermahnen.

Für jede Impfung, mit Einschluß eines nochmaligen Besuches und der Reisekosten, sind dem Arzte wenigstens 8 Gr. (10 Neugr.) zu entrichten, welche für unvermögende Aeltern aus der Armencasse, bei mehrern gleichzeitigen Impfungen am Orte jedoch nur mit 4 Gr. (5 Neugr.) bezahlt werden. Fernere Bemühungen sind den Impfärzten, welche übrigens

Digitized by Google

eine besondere Instruction erhalten haben, besonders zu vergüten. —

In den Elementar-Volks-Schulen sollen die Kinder unter andern namentlich auch über den Werth der Schutzpockenimpfung belehrt werden. (Verordn. v. 9. Juni 1835.)

Schutzbreter, s. Mahlwesen.

Schutzpockenimpfung, s. Schutzblatternimpfung.

Schwärmer, s. Feuerwerk.

Schwarzwälder Uhren, s. Hausiren.

Schweine, gefährliche Krankheiten derselben, s. Thierärzte.

Schweinehüten im Walde, s. Forstpolizeivergehen, 1, 6.

Sebnitzer Seidenfabrikanten, s. Hausiren.

Seidenfabrikat, s. Hausiren.

Seifensieder. Die Preise der Seife sollen von Zeit zu Zeit nach dem Steigen oder Fallen des Unschlitt- oder Talgpreises eingerichtet werden. Dabei ist von den Behörden vorzüglich mit darauf zu sehen, daß die Seife nicht naß, sondern nach den in den Innungsartikeln enthaltenen Bestimmungen trocken verkauft wird. Wer dagegen handelt, soll um 10 Thaler bestraft werden. (Rescript v. 22. Januar 1742.)

Seiltänzer, s. Herumziehende Personen.

Sensenbäume, s. Hausiren.

Serpentinsteinwaaren, s. Hausiren.

Siebe, s. Hausiren.

Silber- und Goldarbeiten. Die Goldschmiede und Silberarbeiter dürfen das Silber, bei Confiscation der Waare und einer Strafe von 50 rheinländischen Goldgulden, wovon jedesmal zwei Drittheile dem königlichen Fiscus, ein Drittheil aber der Unterobrigkeit verbleibt, nicht unter 12 Loth fein verarbeiten und verkaufen. Dasselbe gilt auch von dem Silberwerk, welches an Holz oder andere Materie gebracht wird. Auch steht es Niemandem frei, sich Silberwerk, viel oder wenig, groß oder klein, in geringerer

Digitized by Google

Probe machen zu lassen. (Mandat wegen Ausarbeitung des Silbers nach der zwölflöthigen Probe vom 18. Febr. 1701.)

Sämmtliche in Gold und Silber Arbeitende sind ferner dahin angewiesen, nach dem Reichs- oder Leipziger Fuße ausgemünzte Sorten nicht einzuschmelzen; hingegen bleibt denselben das, zu ihrer Profession nöthige Bruchsilber zu erkaufen frei, jedoch haben sie des Silberhandels sich zu enthalten und dasselbe nicht unverarbeitet aus dem Lande zu schaffen. (Mandat vom 18. Septemb. 1726. Mandat vom 9. Juli 1732.)

Silberhandel, Silberwerk, s. die vorigen Artikel.

Soldaten, s. Hausiren, Urlaubspässe.

Sonntagsfeier. Da der Zweck der Sonn- und Feiertage insbesondere in der Erhebung des Herzens zu Gott sowie in dem Verweilen bei geistlichen Betrachtungen besteht, sei es nun, daß diese Betrachtungen während des gemeinschaftlichen Gottesdienstes, in der Kirche, oder auch außerhalb derselben, angestellt werden; so ist es doch auch nothwendig, daß an solchen Tagen alle weltliche Geschäfte unterlassen werden, so weit sie ohne Nachtheil für Staat oder Menschenleben ausgesetzt bleiben können.

Wir haben daher ein Gesetz, das Generale v. 24. Juli 1811, welches die Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage und namentlich auch darüber enthält, welche weltliche Geschäfte an solchen Tagen zu unterlassen seien, sowie, welche Ausnahmen in einzelnen Fällen Statt finden sollen.

Wir wollen uns jetzt mit dem näheren Inhalte dieses Gesetzes bekannt machen.

Die Haupttheile desselben betreffen:

I. Die Erhaltung der Ruhe in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes.

II. Den Stillstand weltlicher Geschäfte während der Sonn-, Buß- und Festtage.

III. Die Einschränkung der Vergnügungen an Sonn-, Buß- und Festtagen.

Zu I. Zu Erhaltung der Ruhe in der Nähe

der Kirchen während des Gottesdienstes soll sich im Allgemeinen

1) ein Jeder, namentlich in der Nähe der Kirchen, alles Fahrens und andern Geräusches enthalten,

2) an Orten aber, wo Landstraßen nicht weit vor den Kirchen vorbeigehen, und wo mithin das Vorbeifahren nicht zu vermeiden ist, alles Geräusch unterlassen werden.

Zu dem Ende sind auch in Städten, und wo es die Gelegenheit des Ortes verstattet, während der Predigt den Wagen die Zugänge zu versperren.

Die Strafe für dergleichen Störungen der Ruhe in der Nähe der Kirchen wird nach der Größe des verübten Ungebührnisses bemessen.

Hierüber ist

3) dem Militair noch besonders untersagt, in der Nähe der Kirchen und während des Gottesdienstes Uebungen anzustellen, zu trommeln oder zu blasen.

Zu II. Der Stillstand weltlicher Geschäfte während der Sonn-, Buß- und Festtage begreift Folgendes in sich:

1) die gerichtlichen Geschäfte. Diese sollen an solchen Tagen in- und außerhalb der Gerichtsstellen von den Beamten und Obrigkeiten nicht und nur im dringenden Nothfalle vorgenommen werden.

Hierher gehören:

a) in Criminalsachen:
Arreturen,
Sectionen,
Vernehmungen und
Verhöre kranker oder solcher Personen, welche außerdem nicht wieder zu erlangen sind, oder nicht aufgehalten werden können,

b) Abhörungen sehr kranker Zeugen,

c) die Auf- oder Annahmen von Testamenten,

d) dringende Geschäfte der Verwaltungs- und Polizeibehörden.

Digitized by Google

Ueber die Auctionen und andern Versteigerungen auf dem Lande, welche nicht selten an Sonn-, Buß- und Festtagen Statt finden und unter gewissen Einschränkungen erlaubt sind, siehe den Artikel: Auctionen.

2) Den öffentlichen Handel und alle mit Handel verbundenen Gewerbe.

Das Verbot des Handels an den Sonn-, Buß- und Festtagen ist allgemein, und es wird für jede einzelne Zuwiderhandlung eine Strafe von Fünf Thalern angedroht.

Ausnahmen von diesem Verbote finden Statt:

a) hinsichtlich der Zubereitung und des Verkaufs der Arzneimittel in den Apotheken, welche auch während des Gottesdienstes geöffnet bleiben sollen;

b) in den Städten hinsichtlich des Verkaufs aller Eß- und Materialwaaren, wie auch des Geleuchtes (Licht und Oel) vor und nach beendigtem Gottesdienste.

c) An Jahr-, Vieh- und andern Märkten. Wenn diese nämlich Sonn- oder Festtags eintreten, so soll zwar der Handel getrieben werden können, doch nur nach Beendigung des letzten Gottesdienstes und nur im Ganzen. Häufig werden dergleichen Märkte auf den nächsten Wochentag verschoben.

3) Alle öffentlichen Handthierungen, auch alle gewöhnlichen Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handarbeiter, Ackerleute und Tagelöhner, sowohl in- als außerhalb ihrer Wohnungen, welche ebenfalls an Sonn-, Buß- und Festtagen bei 5 Thlr. Strafe unterbleiben sollen.

Ausnahmen finden Statt:

a) bei Reisenden, wenn deren dringendes Bedürfniß es erheischt, und z. B. Herstellungen nöthig sind, ohne welche die Reise gar nicht fortgesetzt werden könnte,

b) bei Nothfällen.

Digitized by Google

Ob ein Nothfall vorhanden sei, wird im Allgemeinen in jedem einzelnen Falle von der Obrigkeit beurtheilt.

Daher ist auch von solchen Nothfällen schleunige Anzeige zu machen.

Als ein Nothfall wird es aber angesehen,

aa) wenn es in der Erntezeit an den Wochentagen anhaltend regnet und nur an Sonn- und Festtagen günstige Witterung eintritt.

An solchen Tagen, während der Erntezeit nämlich, ist das Einbringen derjenigen Früchte gestattet, welche förmlich eingeerntet werden, und dadurch, daß sie dem Regen länger ausgesetzt bleiben, verderben würden, oder auch, von denen vielleicht für den täglichen Nahrungsbedarf nicht genügender Vorrath vorhanden ist.

Dagegen bleibt das Einholen anderer Felderzeugnisse verboten

bb) bei Wassermangel hinsichtlich des Mahlens in den Wasser- und Windmühlen, worüber der Artikel „Mühlenbetrieb" nachzulesen ist.

Nicht als Nothfall kann es angesehen werden:

wenn Fabrikanten oder Handwerker an solchen Tagen arbeiten wollen, um übernommenen Handelsbestellungen zu genügen, oder weil sie zu bevorstehenden Messen und Märkten noch Aufträge auszuführen haben.

Ferner ist verboten das Brauen an Sonn-, Buß- und Festtagen, doch hierbei wenigstens das Anzünden, obwohl erst nach Sonnenuntergang, gestattet. Dem Betriebe des Branntweinbrennens kann aber, namentlich wenn die Betriebspläne auf Sonn- und Feiertage sich erstrecken, an solchen Tagen nachgesehen werden, insofern er nicht mit äußerer Störung der kirchlichen Ruhe verbunden ist und in der Stille, im Innern der Gebäude und Gehöfte, geschieht.

Die Verrichtung der gewöhnlichen Hausbeschäftigungen im Innern der Häuser, Gehöfte und Woh-

Digitized by Google

nungen, gehört nicht zu den öffentlichen Handthierungen und ist daher auch nicht untersagt, es wäre denn, daß sie zur Störung der Andacht der Gemeindeglieder gereichte.

Als weltliche Beschäftigung ist ferner

4) das Fahren mit Holz, Getreide, Victualien und andern Sachen in die Städte oder aus denselben an Sonn-, Buß- und Festtagen während der Vor- und Nachmittagspredigt bei 5 Thalern Strafe untersagt.

Ausgenommen sind aber

a) die Meßzeiten in Leipzig, ingleichen

b) die Zufuhren auf die zunächst nach dergleichen Tagen fallenden Jahrmärkte, wie auch unaufschiebliche

c) Milizfuhren.

Endlich dürfen auch

5) zu Frohnen und Diensten die frohn- und dienstleistenden Unterthanen an Sonn-, Buß- und Festtagen, außer dem unvermeidlichen Nothfalle, wie in der Ernte, und bei Milizfuhren nicht aufgeboten werden. Nur solche Fuhren, welche zu öffentlichen allgemeinen Zwecken dienen und unaufschieblich sind, können die Ausschreibung von Frohndiensten an Sonn-, Buß- und Festtagen rechtfertigen.

Zu III. Die Einschränkung der Vergnügungen an Sonn-, Buß- und Festtagen macht den dritten Theil des Gesetzes aus, und es ist hier Folgendes zu merken:

1) Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten an Sonn-, Fest- und Bußtagen, während des Gottesdienstes, sollen bei 5 Thaler Strafe für den Gast, bei 10 Thaler Strafe für den Gast- oder Schenkwirth unterbleiben.

Morgenconcerte an Sonn- und Festtagen sind,

Digitized by Google

dafern sie nur in Beziehung auf den Anfang des Gottesdienstes zeitig genug enden, nicht untersagt.

An Bußtagen ist das Musikhalten und Tanzen ohne Ausnahme untersagt.

2) Das Wein-, Bier- und Branntweinschenken ist bei 10 Thlr. Strafe für den Wirth in Städten, Flecken und Dörfern an Sonn-, Buß- und Festtagen vor dem Anfange und bis zur Beendigung des Vormittagsgottesdienstes, mit alleiniger Ausnahme des Bedürfnisses für Reisende und Kranke, verboten.

3) Handwerkszusammenkünfte sollen bei 5 Thlr. Strafe an Bußtagen gar nicht, an Sonn- und Festtagen aber nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes gehalten werden.

4) Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen, sowie geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten, welche in der Nähe einer Kirche liegen, sollen an Festtagen bei gleicher Strafe von 5 Thalern unterbleiben.

5) Das Jagen an diesen Tagen ist endlich den so eben unter Nummer 4 erwähnten und bei 5 Thalern Strafe verbotenen geräuschvollen Vergnügungen beizuzählen; dasselbe ist daher nur gestattet, wenn es nicht auf eine, die gottesdienstliche Feier störende Weise ausgeübt wird.

Treibjagden dürfen an Sonn- und Festtagen nur nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste veranstaltet werden. —

Nach dieser Aufzählung der hinsichtlich der Störung der Sonntagsfeier bestehenden gesetzlichen Verbote bleibt nur noch zu erwähnen, daß die nach Obigem in den einzelnen Fällen angedrohten

Geldstrafen

an die Schulcasse des Orts, wo dem gesetzlichen Verbote zuwidergehandelt worden ist, abgegeben, im Falle des Zahlungsunvermögens aber durch Gefängniß oder Handarbeiten, wobei 5 Thaler gleich 12 Tagen gerechnet werden, verbüßt werden sollen.

Digitized by Google

Ueber die Vorabende der Sonn-, Buß- und Festtage, welche ebenfalls nicht durch geräuschvolle Störungen entwürdigt werden sollen, siehe den Artikel: Vorabende.

Spiele, verbotene, s. die Artikel über Ausspielen, Hazardspiele, Lotterie und Lotto.

Spielkarten. Wer ungestempelte Karten zum Vertrieb oder Gebrauch innerhalb Landes verkauft oder sonst erwerbsmäßig andern Personen zum Spielen überläßt, verfällt, außer dem Verluste derselben, in eine Geldstrafe von fünf Thalern für jedes Stück.

Wer als Besitzer ungestempelter Karten mit solchen spielt, oder duldet, daß mit denselben in seiner Wohnung oder in der Gesellschaft, deren Vorsteher er ist, gespielt wird, hat, neben dem Verlust der Karten, eine Strafe von einem Thaler für jedes Stück verwirkt. (Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838.) S. noch den Artikel: Hausiren.

Spitzen, s. Hausiren.

Spurhalten, das, auf Chausseen, ist verboten. Derjenige Führer von Fracht- und anderm schweren Fuhrwerk, welcher auf Chausseen in einem bereits eingefahrenen Gleise fährt und auf die Warnung der Aufsichtsbeamten solches nicht sogleich verläßt und ein neues Gleis annimmt, verfällt jedesmal in eine Strafe von einem halben Thaler. (Gesetz vom 16. April 1840.)

Stahlwaaren, s. Hausiren.

Stalllaternen. Die in neuerer Zeit an einigen Orten gebräuchlich gewordenen, theils im In- theils im Auslande gefertigten blechernen Laternen, bei welchen auch an der äußern Seite eine Dille zu Aufnahme des Lichtes angelöthet ist, sollen bei ihrer großen Feuergefährlichkeit, namentlich bei dem Gebrauche in Ställen, nicht mehr geführt werden, es ist auch die Fertigung solcher Laternen verboten. (Verordnung der Königl. Kreis-Direction zu Zwickau vom 25. Juni 1840.) S. noch d. Art. Gast- und Schenkwirthe.

Staubmehl, s. Mahlwesen.

Stege, s. Brücken und Stege.

Digitized by Google

Steinbrüche, s. Gefährliche Stellen.

Steindrucker sind den bestehenden Censurgesetzen durchgängig unterworfen. S. deshalb die Artikel: Buchdrucker, Nachdruck, Preßpolizei.

Steinohß, s. Mahlwesen.

Steinpappedächer, s. Neubaue.

Stockflinten, s. Percussionsstöcke.

Straßen. Die Straßen in den Städten sind von allem Unrath rein zu halten und sollen Schweine, Enten, Gänse und dergleichen Vieh nicht auf den Gassen umherlaufen.

Straßenpflaster, s. Schleusen.

Streichzündhölzchen u. Streichzündschwamm. Der Vertrieb der Streichzündhölzchen und des Streichzündschwammes, sowie aller ähnlichen Präparate, welche durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzünden, unter welcher Form oder Benennung sie immer vorkommen mögen, ist bei fünf Thalern Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt. (Ministerial-Verordnung vom 11. Mai und vom 3. Juni 1835.)

Streu, Streuerholung, Streurechen, s. Forstpolizeivergehen, 1, 3. 4.

Strohdächer, s. Neubaue.

Strom-, Ufer- und Dammbau-Polizei. Alle diesen Zweig der Polizeiverwaltung betreffenden Angelegenheiten gehören in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums. Zur besonderen Aufsicht und zu Entscheidung streitiger Fälle ist eine Commission ernannt, bestehend aus der Kreisdirection und dem Amtshauptmann des Bezirks, in welchem die jedesmal in Frage stehenden Ufer- und Dammgebäude sich befinden, nebst einem Wasserbaudirector. Untergeordnet dieser Commission sind die Wasserbau-Conducteurs, Wasserbauaufseher, Dammmeister und Bauknechte, welche nach den ihnen ertheilten Instructionen in den ihnen angewiesenen Districten, unter Leitung des Wasserbaudirectors, die angeordneten Baue und Reparaturen zu

Digitized by Google

vollführen und bei Eisfahrten und Stromergießungen die Erhaltung der Dammgebäude zu besorgen haben.

Die Commission hat das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises das Nöthige sofort ohne processualische Weitläufigkeiten polizeimäßig anzuordnen. Grundstücksbesitzer in der Nähe von Damm- und Uferbauten, Schiffer, Fischer, Schiffmüller und andre Personen, mit welchen Gegenstände, den Damm- und Uferbau betreffend, zu verabreden sind, haben sich daher, auf vorher ergangene schriftliche oder durch die Bauofficianten geschehene mündliche Bestellung, unausbleiblich und bei 5 Thalern Strafe persönlich da einzustellen, wohin sie beschieden worden sind.

Die gegen Verfügungen der Commission eingewendeten Appellationen haben in den Fällen, wo es auf Vollführung der in Betreff der Baue und Reparaturen, oder sonst in strompolizeilicher Hinsicht erlassene Anordnungen sowohl, als auf Erfüllung der festgesetzten Schuldigkeit ankommt, keinen entbindenden Erfolg. (Mandat v. 7. Aug. 1819.)

S. hierüber noch die Artikel: Anhägerungsanstalten, Dämme, Dammrichter, Fischer, Schiffer, Schiffmühlen, Ufer- und Dammbaue, Uferbewohner.

Strumpfwaaren, s. Hausiren.

Stubenöfen, s. Oefen.

Stützengrüner Röhrenführer und Blechhändler, s. Hausiren.

Sumpf. Die in der Nähe von bewohnten Gegenden liegenden Sümpfe, Moräste und Tümpel, welche durch ihre Ausdünstung bei warmer Witterung leicht faule Fieber und andere bösartige Krankheiten verursachen, müssen entweder ganz ausgetrocknet, oder es muß wenigstens dem daselbst stehenden Wasser ein Abfluß verschafft werden, damit es nicht in Fäulniß übergehe. (Rescript v. 3. April 1784.)

T.

Tabak, s. Hausiren.

Tabakrauchen. Die Feuerordnung schreibt vor, daß Jedermann sich des Tabakrauchens in den Scheunen, Stäl-

Digitized by Google

len, Kammern und Oberbehältnissen, in den Betten, auf der Streu, in den Höfen und Dorfgassen, ingleichen während der Erntezeit beim Binden, Aufladen und Sammeln des Getreides, des Heues und des Grummets, zu enthalten habe.

Tabulettkrämer, s. Hausiren.

Tagewachen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe, sowohl in Städten als auf Dörfern, werden dazu taugliche Mannspersonen angestellt, über welche in Städten die Magistratspersonen (Polizeibehörden) und auf den Dörfern die Gerichtspersonen die Aufsicht führen. Diese Wächter haben alle Bettler und verdachtige Leute anzuhalten, alles Toben und Lärmen auf der Straße zu hintertreiben und bei gewaltsamer Widersetzlichkeit polizeiliche Maßregeln zu ergreifen.

Tanzbelustigungen, öffentliche. Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in hierzu berechtigten Schenkstätten veranstaltet werden. Für öffentlich ist ein Tanzort zu halten, wo Jedermann, ohne besondere Bedingungen des Zutritts, als Theilnehmer oder Zuschauer erscheinen kann.

Jede Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, durch angemessene Anordnungen und Veranstaltungen dahin zu wirken, daß in ihrem Bezirke die öffentlichen Tanzbelustigungen, ganz abgesehen von dem oft auf Uebermaß und Mißbrauch gerichteten Interesse der Wirthe, in den Schranken eines der Erholung gewidmeten mäßigen und anständigen Vergnügens verbleiben, und nicht in einen zum Verfall der Sittlichkeit, Verschwendung, Trunksucht und Verarmung führenden Mißbrauch ausarten.

Es soll daher durch ortspolizeiliche Regulative überall bestimmt werden, wie oft und an welchen Tagen in jeder dazu berechtigten Schankstätte öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe, auch mit welcher Stunde die öffentliche Tanzbelustigung anfangen dürfe und geschlossen werden müsse, wobei insonderheit darauf zu sehen, daß dadurch keine Veranlassung zu Versäumung und Störung des öffentlichen Gottesdienstes, oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden

Digitized by Google

Wochentags gegeben werde. Schulkindern und Lehrlingen soll hierüber die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht verstattet werden und sind dieselben sofort zurückzuweisen; Schenkwirthe aber, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf Tanzvergnügungen beziehen, handeln, sollen mit 5 bis 20 Thalern Geldstrafe, der Ortsarmencasse anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, im öftern Contraventionsfalle aber zugleich mit Suspension, oder auch, insoweit es einer bloß persönlichen Concession gilt, mit deren Einziehung bestraft werden. (Armenordnung §. 137.—140.)

Taxen, s. Bäcker, Fischer, Fleischer, Gast- und Schenkwirthe, Salzschank, Seifensieder*).

Teller, s. Hausiren.

Theersieden, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 5.

Thierärzte, Bezirksthierärzte. Die Gesundheit der Hausthiere hat auch auf die Gesundheit der Menschen einen sehr wichtigen Einfluß, denn der größte Theil derselben dient uns unmittelbar zur Nahrung, und überdies lehrt die Erfahrung, daß Seuchen unter den Hausthieren sehr häufig ansteckende Krankheiten unter den Menschen zur Folge haben.

In Berücksichtigung dessen sind nun zufolge Gesetzes vom 30. Juli 1836, laut Verordnung vom 27. Aug. 1838 in den Kreisdirectionsbezirken **Bezirksthierärzte** angestellt worden, welche alle in Bezug auf die Gesundheit der Hausthiere eingeführten polizeilichen Maßregeln (die sogenannte **Veterinärpolizei**) zu überwachen haben.

Der **Bezirksthierarzt** ist ein vom Staate besoldeter Beamter und darf als solcher unter keinem Vorwande von denen, mit welchen er in seinem Amte bei der ihm obliegenden Aufsicht, oder den ihm ertheilen Aufträgen in irgend eine Beziehung kommt, Geschenke annehmen oder durch die Seinigen annehmen lassen, und selbst bei der von einer Behörde ihm übertragenen Leitung des Verfahrens bei

*) S. denselben Artikel im Nachtrage.

Digitized by Google

Viehseuchen von den betreffenden Privatpersonen für seine dabei gehabten Bemühungen nicht anders als mit Vorwissen der ihn beauftragenden Behörde Bezahlung oder sonstige Vergütung annehmen.

Nächst der ihm obliegenden Aufsicht über die in dem ihm angewiesenen Bezirke die Thierheilkunst ausübenden Personen, über Wartung, Pflege und Zucht aller landwirthschaftlichen Hausthiere, hat der Bezirksarzt vorzüglich auf das vom Auslande eingehende Vieh zu achten, der Veranlassung und Verbreitung ansteckender Seuchen sorgfältig nachzuspüren, und, wenn er die geringste Spur einer ansteckenden Krankheit an irgend einem Stücke Vieh bemerkt, sofort der betreffenden Ortsbehörde, gleichzeitig aber dem Amtshauptmanne, unter Beifügung der nöthigen Andeutungen über die etwa zu ergreifenden Maßregeln, Anzeige zu machen. Wenn dagegen Gefahr auf dem Verzuge beruht, so hat er die für den Augenblick nöthigen Maßregeln mit Zuziehung der Localgerichtspersonen zu treffen.

Ganz besonders ist dem Bezirksthierarzt zur Pflicht gemacht, den Viehmärkten seines Bezirks regelmäßig mit beizuwohnen, um auf den Gesundheitszustand der zu Markte gebrachten Thiere sein genaues Augenmerk zu richten. Bemerkt er an denselben Spuren von ansteckenden, oder auch nur von solchen Krankheiten, welche für Menschen oder Thiere in anderer Hinsicht nachtheilig werden können, so hat er das ihm verdächtig erscheinende Vieh, jedoch in Gegenwart eines Gensd'armen oder einer obrigkeitlichen Person, zu besichtigen und, wenn sich ein bedenklicher Zustand dabei ergeben sollte, dies sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Hierbei sind übrigens nur folgende Krankheiten als so gefährlich anzusehen, daß die Absonderung, oder nach Befinden die Tödtung des Thieres anzuordnen ist.

A. Bei den Pferden:

1) Die verdächtige Druse und Rotzkrankheit.
2) Der Hautwurm.
3) Die Räude.
4) Der Milzbrand und die Milzseuche.
5) Die Brustseuche.
6) Der rasende Koller.

Digitized by Google

B. Bei dem Rindvieh:

1) Die Rinderpest oder Läserdürre.
2) Der Milzbrand und die Milzseuche.
3) Die Lungenseuche.
4) Die Ruhrseuche.
5) Die Maulseuche.
6) Die hitzige Klauenseuche.
7) Die Räude.
8) Die Wassersucht.
9) Die Abzehrung.
10) Die Hirnwuth.

C. Bei den Schafen:

1) Die Schafpocken.
2) Die Räude.
3) Der Milzbrand und die Milzseuche.
4) Die Ruhr.
5) Die hitzige und die langwierige Klauenseuche.
6) Die Fäule oder die Wassersucht.
7) Die Abzehrung.

D. Bei den Schweinen:

1) Die Bräune.
2) Der Milzbrand und die Milzseuche.
3) Die Ruhr.
4) Die hitzige Maul- und Klauenseuche.
5) Die Fäule oder Wassersucht.
6) Die Abzehrung.
7) Die Hirnwuth.

Zahlung oder Vergütung darf der Bezirksthierarzt für seine gehabten amtlichen Bemühungen nicht fordern oder annehmen, jedoch bleibt die Vergütung derselben bei seiner Privatpraxis dem freien Abkommen mit den Viehbesitzern überlassen.

Nur für die Mühwaltung bei Viehmärkten hat der Bezirksthierarzt eine tägliche Auslösung von 1 Thaler aus der betreffenden Communcasse zu erhalten; Reisekosten und Gebühren dagegen darf er nicht fordern.

Thierquälerei. Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren soll mit Gefängnißstrafe bis zu Vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft werden. (Art. 310. des Crim. Ges. Buchs.)

Thönerne Tabakspfeifen, s. Hausiren.

Thongruben, s. Gefährliche Stellen.

Todte. Diejenigen, welche einen todten menschlichen Körper zuerst aufgefunden und hiervon der Obrigkeit An-

Digitized by Google

zeige gemacht haben, sollen, dafern dieselben nicht durch Dienstverhältnisse zu dergleichen Anzeigen verbunden sind, auf ihr sofort bei der Anzeige darum beschehenes Ansuchen, eine Remuneration von 1 Thlr. 8 Gr. erhalten und wird die Obrigkeit dergleichen Gesuche sogleich, in dem über einen solchen Vorfall vorschriftmäßig zu erstattenden Berichte, zur Kenntniß der vorgesetzten Regierung bringen. (Mandat v. 18. Mai 1831.) S. noch den Art. Rettung, Rettungsprämien.

Tolle Hunde. Zu Abwendung der von wüthenden Hunden zu besorgenden höchst traurigen Folgen sind nicht allein von dem Besitzer selbst, sondern auch von der Obrigkeit die schnellsten und wirksamsten Maßregeln zu treffen. Jeder Eigenthümer eines Hundes hat daher denselben auf das Genaueste zu beobachten und bei Verspürung auch nur der entferntesten Kennzeichen von einer ihn anwandelnden Tollheit sofort einzusperren und dafür zu sorgen, daß Niemand sich ihm nähern könne; dafern aber die entstandene Vermuthung einer Tollheit sich bestätigt, ist derselbe ohne Verzug zu tödten.

Ursachen der Wuth der Hunde.

Nach bewährten Erfahrungen verfallen diejenigen Hunde, welche dem Begattungstriebe nicht Genüge leisten können, leichter in die Wuth, als diejenigen, bei welchen das Gegentheil Statt findet.

Ferner sind diejenigen Hunde vor andern diesem Uebel ausgesetzt, welche entweder am Tage beständig in den Stuben erhalten werden und hauptsächlich am Ofen, auch wohl unter demselben liegen, des Nachts aber in schlecht verwahrten, kalten, mit wenigem Stroh versehenen Hütten zu liegen pflegen, oder die sowohl bei Tag als bei Nacht bei strenger Kälte in dergleichen Hütten, oder auch unbedacht in der brennenden Sonnenhitze liegen, oder aus der großen Kälte in sehr heiße Stuben oder ans Feuer kommen.

Gleicherweise verfallen diejenigen Hunde sehr leicht in diese schreckliche Krankheit, welche eine schon in Fäulniß gerathene Nahrung erhalten, faulendes und stinkiges Wasser

Digitized by Google

saufen oder an reinem und frischem Wasser Mangel leiden, oder die nach einer allzuheftigen Erhitzung sogleich und zu viel saufen.

Hieraus geht denn von selbst hervor, daß jeder gute Hausvater und Besitzer von Hunden alle oben gedachte Veranlassungen der Hundswuth sorgfältig zu vermeiden hat, um dem Ausbruche dieser Krankheit und ihren entsetzlichen Folgen möglichst vorzubeugen.

Kennzeichen der Wuth.

Wenn ein Hund anfängt, wenig zu fressen und zu saufen, oder die Nahrungsmittel nur beriecht und stehen läßt, wenn er weniger munter und freundlich als sonst, und dabei träge und mürrisch ist, so verdient er schon die sorgfältigste Aufmerksamkeit und Beobachtung, weil dies, wenn auch ein geringer, doch immer ein Anfang der Wuth sein kann. Verkriecht er sich in dunkle Orte und wird er lichtscheu, flieht er die Menschen, selbst seinen Herrn; murrt er gegen den letztern, statt zu bellen; sieht er mit den Augen stier aus; werden selbige trübe und wässerigt; wirft er sich sprungweise auf alles, was ihm angeboten wird, oder auftößt; läßt er Ohren und Schwanz hängen: dann ist die Wuth schon in einem höheren Grade vorhanden.

Nimmt dieselbe noch mehr überhand, so kennt er seinen Herrn gar nicht mehr, fällt ihn sogar an; der Kopf ist herabgesenkt, die Augen werden trüber, immer röther, und sind bald starr, bald drehen sie sich in den Augenhöhlen herum; der Hund geifert beständig und hat einen Schaum vor dem Munde; er hängt die Zunge, welche jetzt bleifarben aussieht, aus dem Halse; die Ohren und der Kopf hängen noch mehr herab und der Schwanz ist zwischen den Hinterbeinen eingezogen; die Haare sträuben sich empor; gesunde Hunde, welche ihn von fern riechen, fliehen erschrocken vor ihm; der wüthende Hund läuft ohne Aufhören, bald mit mehrer bald mit minderer Geschwindigkeit; er schnappt nach allem was ihm auftößt, beißt Menschen und Thiere, fürchtet das Wasser und alle glänzende Sachen, z. B. Spiegel, und kommt endlich, sich selbst überlassen, unter Zuckungen um.

Digitized by Google

Anmerk. Indessen sollen sich auch Fälle ereignet haben, wo Hunde, bei einem minderen Grade von Wuth, die aber von Stunde zu Stunde höher steigt, sogar durch ziemlich breite Flüsse geschwommen sind, die auf der anderen Seite desselben befindlichen Personen angefallen und ihnen durch den Biß die Wuth mitgetheilt haben. Auf gleiche Weise sind Beispiele vorhanden, daß Jagdhunde während der Jagd noch aus den Gräben und Pfützen geleckt, auch den Tag vorher noch Wasser zu sich genommen haben und dennoch mit der Wuth behaftet gewesen sind und mit solcher Menschen durch den Biß angesteckt haben. Hiernach darf also Niemand, der von einem sonst verdächtigen Hunde gebissen worden ist, darum, weil er keine Wasserscheu zeigt, sorglos annehmen, daß derselbe nicht toll sei und seine Wunde für unbedeutend halten. Auch in diesem Falle ist vielmehr die sorgfältigste Anwendung aller bekannten Mittel dringend zu empfehlen, um den Ausbruch der fürchterlichsten aller Krankheiten, der Wasserscheu, abzuwenden.

Vorsicht bei verspürtem Ausbruche der Wuth. Das Wuthgift, eines der gefährlichsten und heftigsten, tödtet, wenn die zweckmäßige Hülfe gleich anfangs versäumt wird, unter den fürchterlichsten Auftritten. Selbst der Geifer und Schaum, ingleichen das Blut der wüthenden Thiere, wenn es an den menschlichen Körper gebracht und durch die Einsaugung den Säften desselben mitgetheilt wird, hat tödtliche Folgen. Es sind daher die Hunde bei dem ersten Grade der Wuth, wenn es auch bloße Vermuthung sein sollte, sofort an einen sicheren, abgesonderten Ort einzusperren und, da sie in solchem Zustande die Stricke zu zerbeißen und fortzulaufen pflegen, an eine Kette zu legen.

Auch muß, da der Biß eines solchen Hundes schon in dem ersten Zeitraume der Wuth gefährlich ist, und oft tödtliche Folgen nach sich zieht, Nahrung und frisches Wasser demselben in reinen Geschirren mittelst einer Ofengabel oder eines langen Stockes mit Vorsicht zugeschoben werden, damit solcher die ihn fütternden Personen nicht beißen könne.

Wenn ein solcher Hund in 24—36 Stunden gar nicht

Digitized by Google

säuft, so ist er ohne Anstand, auch noch vor Ablauf des gedachten Zeitraumes, zu tödten.

Nöthige Vorsicht mit andern wüthenden Thieren.

Jedes andere Hausthier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, verfällt, wenn es von einem wüthenden Hunde gebissen worden ist, ebenfalls in die Wuth. Die Kennzeichen der herannahenden Wuth auch bei anderen Hausthieren bestehen darin, daß das Thier traurig wird, wenig frißt, noch weniger säuft, und endlich das Wasser und alle Flüssigkeiten verabscheut. — Bricht die Wuth aus, so stellen sich alle diejenigen traurigen Auftritte ein, welche in Ansehung der Hunde ausführlich beschrieben worden sind. Sodann ist aber auch die Gefahr für Menschen und Vieh eben so groß, als bei wüthenden Hunden. Durch den Biß von dergleichen Thieren und das Hacken des Federviehes mit dem Schnabel wird die Wuth Allen mitgetheilt, die auf solche Weise verletzt oder begeifert worden sind.

Vorsichtsmaßregeln, wenn sich ein toller Hund irgendwo zeigt.

Wenn aller dieser Veranstaltungen und Vorschriften ungeachtet an einem Orte, oder in der Gegend desselben, ein toller Hund wahrgenommen wird, so sind, ohne Ausnahme, alle Hunde daselbst sofort einzusperren, und diejenigen Besitzer von Hunden, welche dawider handeln, um ein neues Schock zu bestrafen oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe oder Handarbeit, auch, nach Befinden, wenn zumal aus der Uebertretung dieser Vorschrift Unglück entstanden, mit noch härterer Strafe zu belegen. —

Während des zu solcher Zeit von der Obrigkeit zu verordnenden Umgangs des Nachrichters oder dessen Knechte werden alle von denselben auf den Straßen betroffenen Hunde, ohne Rücksicht auf die Person oder den Stand des Eigenthümers, und gleichviel, ob sie mit einem Halsbande und Zeichen versehen sind oder nicht, eingefangen, in Verwahrung behalten und, dafern Merkmale der Tollheit an ihnen zu spüren sind, todt geschlagen; aber auch die gesund

Digitized by Google

befundenen Thiere werden erst nach Verlauf der zum Innehalten der Hunde obrigkeitlich angeordneten Frist unter den oben erwähnten nachgelassenen Bedingungen an die Eigenthümer zurückgegeben.

Anmerk. Gemeinden auf dem Lande sollen sich, mit Vorwissen ihrer Obrigkeit, über ein gewisses Zeichen vereinigen, durch welches — wie etwa durch ein- oder zweimaliges Stoßen in das Horn, oder auf eine andere unbedenkliche Weise — von der Dorfwache des Ortes sogleich allgemein bekannt gemacht werden kann, daß ein toller Hund im Dorfe selbst oder außerhalb desselben herumlaufe, damit jeder Einwohner sich und die Seinigen in Zeiten vor der Gefahr sichern könne.

Belohnungen und Strafen.

Wer aus eigenem Antriebe einen herumlaufenden Hund, an welchem die beschriebenen Merkmale der Wuth wahrzunehmen gewesen sind, tödtet, soll jedesmal durch die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der tolle Hund getödtet worden ist, sofort einen Thaler Belohnung erhalten. Der durch anzustellende Untersuchung ermittelte Eigenthümer des getödteten Hundes ist dagegen nicht allein zur Erstattung dieser Belohnung anzuhalten, sondern auch, wegen der verschuldeten Fahrlässigkeit und Vernachlässigung, mit fünf Thalern Geldbuße oder 14 Tagen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Handarbeit unausbleiblich zu belegen, nicht minder zu Entrichtung aller durch die angestellte Untersuchung erwachsenen Unkosten anzuhalten.

Tödtung und Verscharrung der gebissenen Hunde und anderer Thiere.

Wenn, aller Vorkehrungen ungeachtet, durch einen herumlaufenden tollen Hund andere Hunde oder andere Thiere, selbst Federvieh, gebissen worden sind, so haben die Eigenthümer dieser letzteren sofort, und ohne die Anordnung der Obrigkeit abzuwarten, die gebissenen Thiere zu tödten und solches der Behörde anzuzeigen, damit diese die etwa weiter nöthigen Veranstaltungen treffen kann. Im Uebertretungsfalle ist von der Obrigkeit, daß dergleichen gebissene Thiere,

Digitized by Google

ohne Ansehn der Person und des Gerichtsstandes des Eigenthümers, sofort weggeschafft und getödtet werden, Verfügung zu treffen.

Jedes mit der Wuth behaftet gewesene oder von einem tollen Hunde gebissene und getödtete Thier, es mag dasselbe in der Wohnung des Eigenthümers oder auf freier Straße getödtet worden sein, muß wenigstens zwei Ellen tief unter die Erde verscharrt und mit Kalk bedeckt werden. Auch ist dabei die Vorsicht zu gebrauchen, daß selbiges nicht mit bloßen Händen berührt, sondern mit Handschuhen, oder mit Hülfe kurzer hölzerner Stangen fortgeschafft wird und daß die dabei gebrauchten Instrumente oder Handschuhe mit in die Grube geworfen werden.

Dagegen ist bei einer Geldbuße von fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, verboten, dergleichen getödtete Thiere in einen vorbeifließenden Bach oder Fluß, oder in ein anderes Wasser zu werfen, da hiervon ebenfalls die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit entstehen können.

Vorsichtsmaßregeln, wenn Menschen von einem wüthenden Hunde gebissen worden sind.

Hat Jemanden das Unglück betroffen, daß er von einem, auch nur dem Anscheine nach wüthend gewesenen Hunde gebissen worden ist, so sind, zu möglichster Abwendung der davon zu besorgenden traurigen Folgen, die dienlichen Hülfsmittel ohne allen Zeitverlust anzuwenden. Ist er an einem Orte gebissen worden, wo er weiter keinen Beistand hat, und ihm alle Hülfsmittel mangeln, so muß er sogleich mit seinem Urin die Wunde so gut als möglich auswaschen und von dem Gifte und Geifer des tollen Hundes reinigen; er darf aber selbige auf keinen Fall mit dem Munde aussaugen, weil diese Aussaugung mit größerer Gefahr, als die Wunde selbst, verbunden ist. Führt der Gebissene Schnupftabak bei sich, so thut er wohl, wenn er sogleich einen Theil davon einstreut und damit diese Reinigung wiederholt. In Ermangelung des Schnupftabaks kann auch Erde oder Straßenstaub zum Reizen und Ausreiben der Wunde gebraucht werden. — Befindet sich die Wunde am Arme oder an einem Fuße, so eile man zunächst über den-

Digitized by Google

selben ein breites Band oder ein Schnupftuch fest umzubinden, um damit zu verhüten, daß sich das etwa doch noch zurückbleibende Gift durch den ungestörten Umlauf des Blutes weiter im Körper verbreite. Hierauf muß sich der Verwundete so ruhig als möglich und ohne zu starke Bewegung, wodurch die Einsaugung und Verbreitung des Giftes im Körper ebenfalls befördert werden würde, an den zunächst gelegenen Ort begeben, wo er weitere Hülfe zu erwarten hat.

Fernere Behandlung der Wunde.

Die beste Hülfe ist jedenfalls ein geschickter Wundarzt. Ist aber ein Chirurg, Barbier oder Bader nicht sogleich zu erlangen, so muß ferner durch fortgesetztes Unterbinden der Wunde, wenn solches anzubringen ist, die weitere Einsaugung des Giftes verhütet, die Wunde selbst aber nunmehro mit einem in laues Salzwasser (von einer Handvoll Salz auf 1 Nösel Wasser bereitet) getauchten leinenen Läppchen stark gerieben und lange ausgewaschen werden, womit das häufige Bluten derselben und zugleich die Reinigung von dem etwa noch vorhandenen Gifte befördert wird. Hat man die Blutung auf solche Weise ziemlich lange unterhalten, so ist es ganz zuträglich, wenn in die Wunde nunmehro etwas feucht gemachtes Schießpulver eingestreut und mit brennendem Schwamme vorsichtig angezündet wird. Glühendes Eisen thut zwar hierbei bessere Dienste, kann aber nur von einem einsichtsvollen Wundarzte angewendet werden.

Anmerkung. Sollte der Biß größere Blutgefäße zerrissen haben und das Bluten zu lange anhalten, auch der Kranke darnach sehr ermatten, so ist das Auswaschen der Wunde mit gutem Weinessig dem Salzwasser vorzuziehen, und es sind einige aus Charpie oder weicher Leinwand gefertigte, in Essig eingetauchte Bauschen in die Wunde zu bringen. Branntwein oder Heftpflaster sind dagegen hier unter allen Umständen höchst schädlich und dürfen daher bei dieser Gelegenheit nicht gebraucht werden.

Ist von dem Bisse die Oberhaut nur geschärft und geritzt, oder nur ein Eindruck der Zähne des wüthenden

Digitized by Google

Thieres darauf zu bemerken, so ist dennoch die Haut ohne Aufschub zu waschen und von dem Geifer zu reinigen, und überdies sind noch so schleunig als möglich mit einem scharfen spitzigen Messer, sehr nahe an einander, etwa wie bei dem Schröpfen, nach der ganzen Länge und Breite der Verletzung und noch etwas darüber hinaus, mäßige Einschnitte zu machen, um dadurch ein hinreichendes Bluten zu bewirken, welches sodann, wie oben gelehrt, durch Reiben mit Salzwasser noch mehr befördert werden muß.

Während das Vorgedachte geschieht, muß ein laues Bad mit hinreichender Seife gemacht, in solches der Verwundete gebracht und drei Viertelstunden darin erhalten werden. In dieser Zeit ist aber das Badewasser öfters zu erneuern, damit nicht durch längeres Verweilen darin zu der Einsaugung des mit dem ausfließenden Blute verbundenen Wuthgiftes Gelegenheit gegeben werde. Dabei ist der Verwundete über den ganzen Körper mit wollenen Lappen abzureiben. Nach dem Bade wird der Kranke schnell abgetrocknet, in ein schwach erwärmtes Bett gebracht und fortwährend in einer gemäßigten Wärme erhalten — zu große Hitze und Erkältung sind gleich schädlich. Durch öfteres Trinken von Hollunderblüthen-Thee ist der hierbei so nöthige Schweiß am besten zu befördern; Bier, Wein, Branntwein aller Art, Fleischbrühe und besonders Fleisch, dürfen dem Kranken in keinem Falle gereicht werden.

Dies sind die vorläufig anzuwendenden Mittel, die aber zur sicheren Verhütung aller übeln Folgen des tollen Hundebisses keineswegs ausreichen. Zur Vollendung der Cur ist die Zuziehung eines geschickten und erfahrenen Arztes oder Wundarztes in jedem Fall erforderlich.

Verscharrung der vom Wuthgift inficirten Kleider und Geräthschaften.

Alle Kleidungsstücke, Betten, Lagerstätten und Geräthschaften, deren sich ein von einem wüthenden Thiere gebissener und nachmals von der Wuth wirklich befallener Kranker während seiner Krankheit bedient hat, sowie diejenigen Kleidungsstücke, welche ein toller Hund bei dem Anfall einer Person etwa berührt haben möchte, wenn diese letztere

Digitized by Google

auch nicht gebissen worden ist, müssen, unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln, wie bei der Verscharrung eines getödteten wüthenden Thieres, verbrannt, oder tief in die Erde verscharrt und mit Kalk überschüttet werden. (Mandat vom 2. April 1796 und Anweisung vom 28. Mai 1796.)

Tour, Abweichen von derselben, s. Abweichen.

Treiben des Schlachtviehes durch Hunde, s. Schlachtvieh.

Trente et quarante, Trischack, } s. Hazardspiele.

Tuch- und Leinwandfabriken. Die Schaumeister des Tuchmacherhandwerks haben nicht nur auf die behörige Länge und Breite der Tücher, sondern auch auf die innerliche Güte der Waare zu sehen, daß selbige allezeit diejenige Qualität, die sie haben soll, und wofür sie ausgegeben und verkauft wird, in sich halte. Dazu gehört namentlich auch, daß bei Färbung der Tücher keine schädlichen, die Wolle verzehrenden Farben gebraucht werden. — (Gen. Verordnung v. 28. Jan. 1756. Verordnung vom 13. Oct. 1752.)

Nur solche, bei der Schau als tüchtig befundene Waare soll mit den vorgeschriebenen Stempeln und Zeichen versehen werden. (Gener. vom 26. Jan. 1764. Gener. vom 5. August 1765.)

Dasselbe gilt auch von der im Lande gefertigten Leinwand. (Befehl vom 27. Jan. 1755.)

Tümpel, s. Sumpf.

U.

Uebertretung der baupolizeilichen Anordnungen von Seiten der Bauherren haben die Wiederabtragung und Abänderung des ordnungswidrigen Baues zur Folge, wozu der Bauende entweder durch gesetzliche Zwangsmittel anzuhalten ist, oder welche, wenn er denselben nicht sofort Folge leistet, auf dessen Kosten Obrigkeits wegen veranstaltet werden. (Verordnung v. 18. Mai 1832.)

Digitized by Google

Ufer- und Dammbaue, neue, an Orten, wo zuvor keine gewesen sind, oder **Reparaturen** von Ufergebäuden, durch welche deren vorhergehabte Gestalt und Größe eine Abänderung erleidet, dürfen ohne Vorwissen der **Strom-, Ufer- und Dammbau-Commission** nicht ausgeführt werden. Die Plane dazu sind der Commission spätestens bei der im Frühjahre abzuhaltenden allgemeinen Besichtigung vorzulegen, die hierauf von derselben zu erhaltenden Erinnerungen und Entschließungen zu befolgen und die Baue nach den ertheilten Vorschriften in der von der Commission gesetzten Frist zu vollziehen.

Würde ein Bau binnen der von der Commission bestimmten Frist nicht angefangen oder vollendet, so soll derselbe, wenn durch diese Unterlassung für die Grundnachbarn oder Andere ein wesentlicher Schaden entsteht, auf der Säumigen Kosten durch die Commission unter Leitung ihrer Uferbauofficianten ausgeführt werden.

Solche Uferbaue, welche erweislich nur zum Vortheile der Besitzer, dagegen zum Nachtheil für andere Grundbesitzer angelegt sind, oder durch Einengung der Strombahn Schaden zu stiften drohen, sollen nicht geduldet, sondern müssen in der Art verändert werden, wie es nach der von der Commission angestellten Untersuchung von dieser anzuordnen für nothwendig befunden wird. (Mandat vom 7. August 1819.)

Uferbau-Commission, s. Strom-, Ufer- und Dammbau-Polizei.

Uferbau-Polizei, s. Strom-, Ufer- und Dammbau-Polizei.

Uferbewohner, Pflichten derselben bei Wassergefahr und Unglücksfällen der Schiffer. Alle zur Handarbeit brauchbare und geeignete Leute, wo sie auch in der Umdämmung wohnen, sind verbunden, Dammwache zu leisten, auch noch überdies, sobald sie vom Dammmeister, dem Dammrichter, den Dammknechten oder den Gensd'armen, welche bei Eisfahrten und Ueberschwemmungen mit Aufsicht zu führen haben, durch mündliche Bestellung oder durch Sturmlauten aufgefordert werden, sich mit den

Digitized by Google

nöthigen Geräthschaften an Karren, Erdtragen, Schaufeln, Aexten, Pfählen und Laternen sofort auf den Dämmen einzufinden. Wer außen bleibt, wird um acht Groschen bestraft. Diejenigen aber, welche durch Beruf oder persönliche Verhältnisse, oder durch Krankheit verhindert werden, selbst zu erscheinen, müssen einen tüchtigen Mann stellen.

Die zur Verhinderung des Ueberschlagens der Fluth über den Damm, ingleichen die beim Durchreißen der Dämme nöthigen Materialien an Bretern, Horden oder Flechten, Holz, Stroh, Faschinen und dergleichen müssen zur Stelle geschafft, oder doch in Bereitschaft sein. In Nothfällen, oder wenn die vorhandenen Materialien nicht zureichend sind, werden solche da entnommen, wo man sie findet, und Niemand darf deren Ausantwortung verweigern, jedoch hat der Besitzer dafür eine billige Vergütung zu erwarten.

Sollten sich bei der Schifffahrt auf der Elbe Unglücksfälle ereignen, so müssen die in der Nähe befindlichen Behörden und Unterthanen auf davon erhaltene Nachricht sofort herbeieilen, für Herbeischaffung angemessener Werkzeuge Sorge tragen, und die Rettung der in Gefahr befindlichen Menschen, sowie der auf den Fahrzeugen befindlichen Effecten, mit größtem Eifer sich angelegen sein lassen. Diejenigen Elbanwohner, welche bei eintretenden Rettungsfällen auf obrigkeitliche Aufforderung ungehorsamlich ausbleiben und die von ihnen verlangten Hülfsleistungen verweigern, werden nach Befinden mit Geld- oder Gefängniß-, auch wohl mit noch härterer Strafe belegt. (Verordnung vom 8. Januar 1823. Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821. Mandat vom 7. August 1819.)

Umherlaufen des Viehes, s. Straßen.

Unbekannte, wie sich dieselben zu legitimiren haben, wenn sie um Ausstellung eines Reisepasses nachsuchen, s. Reisepässe ins Ausland, b.

Unmündige, Ausstellung von Reisepässen für dieselben, s. Reisepässe ins Ausland, a. 1.

Unterdrückung eines Feuers im Entstehen. Dem Feuer darf man, so lange es nur immer zu vermeiden

Digitized by Google

möglich ist, keine Luft machen, vielmehr muß man suchen, es durch Hülfe der kleinen Handspritzen, Bespritzung und Begießung der nächsten Wände und Dächer und den Gebrauch der oben mit Mist oder feuchtem Stroh umwundenen Stangen zu dämpfen. Hierzu können mit gutem Nutzen auch nach der Form langer und schmaler Kuchen- oder Brodschieber verfertigte Stücken Holz, wenn man selbige mit nassen Sachen umwickelt und damit ins Feuer schlägt, gebraucht werden. In Ermangelung derselben kann man sich gleicherweise der naß umwundenen Dreschflegel, Heu-, Mist- und Ofengabel bedienen.

Brennendes Oel, Butter und Speck ist mit Asche, Erde, Koth oder durch Ueberbreitung mit wollenem Zeuge auszulöschen. Wasser darf durchaus nicht dazu gegossen werden. Ein vom Gewitter durch Einschlagen des Blitzes veranlaßtes Feuer muß mit Milch, Mistlake, Salzwasser und feuchter Erde gedämpft werden. (Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775.)

Untersuchung; in Untersuchung befangenen Personen dürfen keine Reisepässe ausgestellt werden, s. Reisepässe ins Ausland, a. 2.

Unvollständige Legitimation. 1) Inländische Fremde sind unvollständig legitimirt, wenn sie statt der gesetzlichen Reiselegitimation nur Privatatteste, obrigkeitliche Zeugnisse ohne Signalement, Militairabschiede, Inscriptionen*), Gesindebücher, Gewerbsteuerscheine, Geburtscheine u. s. w. bei sich führen, oder wenn ihren Reiselegitimationen ein oder das andere gesetzliche Erforderniß mangelt (s. Reisepässe).

In beiden Fällen wird allen solchen, welche schlechterdings eine Reiselegitimation bei sich zu führen haben, die Weiterreise versagt, wie z. B. Gewerbsgehülfen, Auswanderern, Militairpersonen und dergl. m., oder sie werden resp. mit einer Marschroute zurückgewiesen.

*) Den Studirenden ist es durch Verordnung v. 2. Januar 1835 ausdrücklich untersagt, sich innerhalb der Bundesstaaten der Inscriptionen oder Matrikel anstatt des Passes bedienen zu wollen.

Digitized by Google

Gehört aber der Inländer nicht zu den Personen, welchen die Führung einer bestimmten Legitimation ausdrücklich vorgeschrieben ist, und ergiebt sich aus seinen Papieren, den bereits vorgenommenen Erkundigungen, Angaben von recognoscirenden Zeugen u. s. w. kein Zweifel an seiner Unbescholtenheit, so wird seiner Weiterreise in der Regel ein Hinderniß nicht entgegengestellt werden, vorausgesetzt, daß die ganze äußere Erscheinung des Fremden nicht verdachterregend ist. Nicht hinlänglich legitimirte Inländer dagegen, welche aus triftigen Gründen als Landstreicher, Bettler oder Vagabonden anzusehen sind, werden sofort mittelst Zwangspasses oder Schubes in ihre Heimath gewiesen.

2) Ausländische Fremde, welche sich nicht gesetzlich zu legitimiren vermögen, sind eigentlich nach dem Generale vom 7. April 1820 zu arretiren und mittelst Schubes oder Marschroute des Landes zu verweisen; dieses Gesetz leidet aber in seiner Strenge keine Anwendung gegen Fremde von gebildetem Stande, die keinen Verdacht gegen sich erregen und keinen Zweifel an ihrer Identität hegen lassen, sondern es kann ihnen der Aufenthalt im Lande so lange gestattet werden, bis sie von ihrer Heimathsbehörde die erforderliche Legitimation beigebracht haben. In zweifelhaften Fällen ist aber der Fremde so lange in polizeilicher Haft zu verwahren, bis durch Communication mit seiner Behörde und durch sonstige Erörterungen die Legitimation erlangt worden ist. —

Ausländische Militairpersonen ohne Legitimation sind als Deserteurs zu arretiren und an den Staat, woher sie entwichen sind, der bestehenden Convention gemäß abzuliefern.

Unzüchtige Bilder, Handlungen, Schriften, s. Aergerniß.

Urlaubspässe. Urlaubspässe nennt man diejenigen Reisepässe, welche beurlaubte Soldaten zu Reisen ins Ausland erhalten und welche dieselben fortwährend bei sich führen müssen.

V.

Vagabonden, und die ihnen gleich zu achten sind. Unter Vagabonden überhaupt versteht man Personen,

Digitized by Google

welche ohne festen Wohnsitz, oder ohne redlichen und bestimmten Erwerb planlos im Lande umherziehen.

Herumziehende Komödianten, Bänkelsänger, Musikanten, Seiltänzer, Puppenspieler und andere mit dergleichen Schaustellungen sich ausbietende Personen sind, wenn sie nicht eine von einer Kreisdirection ertheilte Concession aufweisen können, als des Vagabondirens und Bettelns dringend verdächtig anzusehen und wird gegen sie solchenfalls wie gegen andere Vagabonden verfahren. Das Vagabondiren wird bestraft mit Gefängniß (bei Wasser und Brod), Zwangsarbeit, körperlicher Züchtigung und zuletzt Einlieferung in die Landes-Corrections- und Arbeitshäuser.

S. noch die Artikel: Betteln, Bettler und Reisepässe ins Ausland, a. 3.

Verarmung, s. Arme.

Verfälschte und falsche Reiselegitimationen oder Legitimationen überhaupt. Die Legitimationen werden öfters aus irgend einer verwerflichen Absicht entweder von dem Inhaber derselben selbst, oder von dritten Personen verfälscht, durch Radiren, Vertilgung der Dinte mit chemischen Mitteln, Verfälschung der Schrift, oder durch nachgemachte Visa oder Siegel.

Völlig falsche Legitimationen können entweder ursprünglich von einer Behörde für den eigentlichen Inhaber ausgestellt, jedoch von einer andern Person gemißbraucht werden, oder es kann die Legitimation erschlichen, oder endlich einer ächten nachgemacht sein.

Inhaber aller solcher Legitimationen werden sofort arretirt und nach den criminalgesetzlichen Bestimmungen eines begangenen Falsums (Art. 247. — 252. des Crim.-Ges.-B.) bestraft.

Sind die Fälschungen an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- oder andern Zeugnissen behufs eines **erleichterten** Fortkommens oder Unterkommens verübt worden, so werden sie mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen geahndet. (Art. 250. des Criminal-Gesetz-Buchs.)

Die Untersuchung und Bestrafung hierbei erfolgt, wenn das erwähnte Vergehen zum ersten Male verübt und von

Digitized by Google

der Polizeibehörde entdeckt wird, bei der letztern. (Verordnung v. 27. April 1838.)

Verhaftung, Widersetzlichkeit bei derselben, s. Forstpolizeivergehen, 3.

Verlagsschein, s. Preßpolizei.

Verlorne Reiselegitimationen. Bei dem Verluste einer Reiselegitimation kommt es darauf an, ob es ein Inländer oder Ausländer ist, welcher den Verlust erlitten zu haben behauptet.

Ist es ein Inländer und zwar namentlich ein wandernder inländischer Gewerbsgehülfe, so wird er von derjenigen Obrigkeit, bei welcher es zuerst angebracht wird, behufs der Erlangung einer neuen Legitimation mit einer Marschroute an denjenigen Ort zurückgewiesen, wo angeblich die verlorene Legitimation zuletzt visirt worden ist. Sind daselbst die nöthigen Erörterungen über das Anbringen des Gewerbsgehülfen angestellt und als bestätigt gefunden worden, so erhält derselbe eine neue Legitimation ausgestellt, oder es wird im entgegengesetzten Falle Bericht zur Kreisdirection erstattet. (Mand. v. 22. Sept. 1826.)

Hinsichtlich der Ausländer, welche ihre Legitimation verloren zu haben behaupten, ist zur Ausstellung einer neuen diejenige Behörde competent, welche den Legitimationsmangel zuerst wahrnimmt. Können jedoch dieselben sich wegen des Verlustes der Legitimation nicht hinlänglich rechtfertigen, so werden sie den Vagabonden gleich gehalten und behandelt, und bis zum Ausgange der anzustellenden Erörterungen in polizeiliche Haft gebracht. (Mand. v. 7. Decbr. 1810. Mand. v. 22. Decbr. 1826.)

Gewöhnlich aber, und wenn kein Verdachtsgrund vorhanden ist, läßt die Polizeibehörde den Fremden seine Aussage eidlich bestärken und ertheilt ihm auf den Grund des geleisteten Eides eine neue Legitimation unter Bekanntmachung des Verlustes der älteren in öffentlichen Blättern. Sämmtliche dabei erwachsene Unkosten trägt der Empfänger der neuen Legitimation.

Verlornes Dienstzeugnißbuch, s. Gesindezeugnißbücher.

Digitized by Google

Vernachlässigung und Verwahrlosung des Feuers, sie geschehe, von wem es auch sei, ist von Jedem, der davon Kenntniß erhält, der Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen. Wer dies zu thun unterläßt, verfällt in ein altes Schock Strafe.

Diejenigen aber, welche sich nachlässig, oder gegen die diesfalls getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen widerspänstig bezeigen, sollen das erste Mal mit einem alten Schock, das zweite Mal mit einem neuen Schock, und bei fernerem Ungehorsam mit 14tägiger, auch nach Befinden höherer Gefängnißstrafe unnachbleibend bestraft werden. (Mandat vom 18. Febr. 1775.)

Siehe hierüber die Artikel: Feueraufsicht und Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche.

Verunglückte, s. Collecten, Rettung.

Verwahrlosung des Feuers, s. Vernachlässigung.

Veterinairpolizei, s. Thierärzte.

Victualien, s. Hausiren.

Victualienhändler, s. Höken.

Vierzehnthalerfuß, s. Geld, Geldcours.

Viehschnitt. Der Viehschnitt an fremdem Vieh darf nur

a) von den dem Eigenthümer des Viehes untergebenen Personen, oder

b) von den im Königreiche wohnhaften Thierärzten oder Viehschneidern, welche in einer bei der Thierarzneischule zu Dresden mit ihnen angestellten Prüfung bestanden haben, verrichtet werden.

Allen Ausländern, welche sich mit dem Viehschnitt beschäftigen, ist der Eingang ins Land für diesen Zweck nicht verstattet.

Im Uebrigen darf kein Viehschneider bei einer nach den sich dabei ergebenden Umständen zu bemessenden Geld- oder Gefängnißstrafe, auch nach Befinden Verlust der Berechtigung, mit andern Gegenständen der thierärztlichen Praxis sich beschäftigen und hat auch in ungewöhnlichen Fällen einen geprüften Thierarzt beizuziehen. (Mand. v. 2. Oct. 1826.)

Digitized by Google

Viehseuche.

I.

Vom Verhalten gegen angrenzende Lande und beim Durchtreiben fremden Viehes.

Sobald von einem Viehsterben in benachbarten Ländern und Orten sichere Nachrichten eingehen, wird von den Amtshauptleuten, auch Beamten des nächstgelegenen Kreises oder Amtes, vorläufig eine Sperre gegen dergleichen Orte veranstaltet; es werden auch an den Grenzen, auf den Haupt- und Nebenstraßen, bei Tag und Nacht hinlängliche, von erwachsenen Mannspersonen zu verrichtende Wachen ausgestellt, welche aus solchen Landen oder Orten kein Hornvieh, rohe und gegerbte Häute und Felle, Viehhaare, Rauchwerk, Heu, Stroh, Häcksel, Gartengewächse und Zwiebeln einlassen, sondern schlechterdings zurückweisen müssen. Alle aus solchen Landen kommende Reisende müssen, wenn sie diesseits eingelassen werden wollen, mit zuverlässigen obrigkeitlichen Attestaten versehen sein, daß an dem Orte, wohin sie kommen und wodurch sie gereiset, die Viehseuche, oder eine andere ansteckende Krankheit, sich noch nicht verbreitet, oder schon seit 6 Wochen aufgehört habe.

Aus den Provinzen, welche von der Seuche oder einer andern ansteckenden Krankheit des Rindviehes bekanntlich noch frei sind, soll zwar das Hornvieh eingelassen werden, doch anders nicht, als wenn es mit richtigen Gesundheitspässen von der Obrigkeit des Orts, woher es kommt, und welche von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgegangen und stille gelegen, gerichtlich attestirt sein müssen, versehen ist. In diesen Attestaten und Pässen ist

1) der Name des Viehhändlers,
2) Zeit und Ort, wann und wo das Vieh gekauft worden, auch
3) Zahl, Farbe und sonstige Kennzeichen des Viehes genau anzugeben;
4) zu attestiren, daß das Vieh von Orten komme, wo in den drei letzten Monaten keine ansteckende Hornviehkrankheit verspürt worden, nicht weniger
5) von jedes Orts, wo das Vieh durchgetrieben worden, Obrigkeit, daß dieser Ort nicht angesteckt sei, zu bezeugen.

Digitized by Google

Sobald die Grenze mit dergleichen Vieh berührt wird, soll des Orts Obrigkeit die Pässe und Atteſtate behörig examiniren, das Vieh nachzählen, ob es annoch gesund sei, ebenfalls genau untersuchen lassen und, bei sich ergebendem Verdachte oder sich findendem ansteckenden Uebel, solches zurückweisen, dafern aber die Treiber sich dazu nicht bequemen, sondern durchschleichen wollten, Letztere zur Haft bringen, das Vieh aber nach Befinden tödten, zerhacken, und, wie unten näher bestimmt wird, verscharren lassen.

Wenn sich aber auch sofort kein Verdacht findet, so soll das Vieh dennoch auf der Grenze wenigstens acht Tage stehen, und, dafern in dieser Zeit keines davon gefallen, doch nur nach dreimaliger Schwemmung durchs Wasser, oder, wenn es dazu an Gelegenheit mangelt, nach noch ausgehaltenen 8 oder 14 Tagen, eingelassen, sodann gezeichnet, an einem Horne mit den Buchstaben G. V. gebrannt, und den Viehtreibern, bei dem Eingange in hiesige Lande, nicht weniger an dem Orte, von dem sie Vieh wegtreiben, von den Obrigkeiten oder Gerichten ein Atteſtat ertheilt werden, daß dies alles vor der Ein- und Durchpassirung beobachtet, und das Vieh gesund befunden worden. Dies Atteſtat ist jeden Orts, wo das Vieh durchgetrieben wird, und besonders da, wo es übernachtet, zu produciren, von den Gerichten sodann die Herde zu untersuchen, und, wenn sich daran nichts Bedenkliches findet, solches abermals zu atteſtiren: und es ist das Ein- und Forttreiben fremden Viehes im Lande anders, als gegen Vorzeigung solcher, in jedem Nachtlager glaubwürdig atteſtirter Gesundheitspässe, schlechterdings nicht zu gestatten.

Würde aber ein Stück Vieh, wegen einer innerlichen Ursache, erkranken oder gar umfallen, so ist das sämmtliche Vieh nicht weiter fortzulassen, sondern an einen besondern Ort, welcher mit allem andern Rindvieh, so lange das kranke daselbst ist, und 4 Wochen hernach, gänzlich zu vermeiden ist, zu treiben, daselbst auf Kosten der Eigenthümer von den Unterthanen so lange zu bewachen, bis man überzeugt ist, daß von einer ansteckenden Seuche nichts zu spüren, sodann aber von der Obrigkeit solchenfalls ein neues

Digitized by Google

umständliches Attestat auszustellen und das Weitertreiben nicht zu behindern.

Wegen des gefallenen Viehes ist, wie unten verordnet, zu verfahren, und das genesene und gesund gebliebene muß, ehe es weiter gelassen wird, von einem Physico untersucht und von demselben, daß nichts Ansteckendes vorhanden sei, attestirt werden.

Sollte ein Viehhändler ein ermattet scheinendes Stück Vieh verkaufen wollen, so muß er es zuvor von den Gerichten des Orts, mit Zuziehung anderer Viehverständigen, untersuchen lassen, und, wenn der Kauf gebilligt wird, dergleichen Vieh wenigstens noch 3 Tage an einem besonderen Ort stehen bleiben, ehe es geschlachtet wird.

Bei harter Strafe sollen die Treiber kein krankes Vieh verheimlichen oder wissentlich verkaufen, auch, so oft sie Tags oder Nachts Halt machen wollen, das Vieh, so viel möglich, immer in einiger Entfernung von der Stadt oder dem Dorfe, und, wenn es thunlich, nach vorgängiger Meldung bei den Gerichten oder der Obrigkeit des Orts, auf einem Acker lagern, damit der zurückgelassene Mist sofort durch Pferde umgeackert werden könne, endlich mit solchem Viehe bloß die Heer- und Landstraßen, mit Enthaltung aller Dorf- und Nebenwege, betreiben, so wie sich alles freien eigenmächtigen Hütens auf den Weiden, Wiesen, Gärten und Feldern enthalten.

Von dem, dem durchtreibenden fremden Viehe beim Stilleliegen vorgelegt gewesenen und übrig gebliebenen Futter soll Niemand, bei 20 Thaler Strafe, etwas zum Futter für sein eigenes Vieh verbrauchen oder auffressen lassen, vielmehr solches sofort mit Pferdegespann untergepflügt werden.

II.

Vorsichtsregeln zur Abwendung der Viehseuche im Lande.

Es soll dem Rindvieh überhaupt nur gutes reines, weder verschlämmtes, noch dumpfiges Futter, oder, wenn Umstände den Verbrauch verschlämmten Futters nöthig machten, oftmals Salz, zum Saufen aber das reinste und beste Wasser gegeben, auch dasselbe bei kaltem, nebligen, regnerischen

Digitized by Google

Wetter, wenn schädliche Thaue gefallen, in frühen Morgen- und späten Abendstunden, ingleichen, wo möglich, die Nacht hindurch, nicht auf die Weide gelassen, und auf derselben vor stillstehendem faulen Wasser, nicht weniger solchem, worin Flachs oder Hanf geröstet worden, sorgfältig bewahrt werden; vielmehr sind die Tümpel auf den Weiden durch Ausfüllen oder Gräben wegzuschaffen oder zu vermachen, dagegen neue und bequeme Tränken anzulegen, die Gräben zu räumen, damit das Wasser nicht stillstehend und faul werde; nicht weniger ist das Vieh nicht nüchtern auszutreiben, überhaupt aber sehr reinlich zu halten, und das fleißige Ausmisten, Säubern, Lüften, und, mit gehöriger Vorsicht, das Ausräuchern der Ställe wohl in Acht zu nehmen.

III.

Vom Verhalten bei ausbrechender Seuche.

Jedermann hat auf das ihm zugehörige oder von ihm zu besorgende Vieh genau Acht zu geben, und, wenn ein Stück erkrankte oder unvermuthet fiele, solches sofort den Gerichtspersonen, diese aber wieder der Obrigkeit, anzuzeigen, welche dann das erkrankte Vieh durch sachkundige Personen, hiernächst aber von einem verpflichteten Arzte besichtigen, und, wenn eins derselben schon gefallen, oder mehrere zu gleicher Zeit erkrankt wären, eins davon todt schlagen und in Gegenwart des Arztes öffnen zu lassen hat; das aufgehauene Vieh aber ist sofort zu verscharren und allen gegenwärtig gewesenen Personen aufzugeben, daß sie ihre Kleider durchräuchern, und in solchen binnen acht Tagen zu keinem Rindvieh gehen.

Die Einwohner der Häuser, wo krankes Vieh steht, sollen sich, so lange solches nicht gesund, aller Gemeinschaft mit andern enthalten.

Verdächtiges Vieh ist vom gesunden abzusondern, das gesunde in einen reinen Stall zu bringen, und das dem kranken vorgelegt gewesene oder auf dem Boden über dem Stall desselben gelegene Futter keinem gesunden zu geben, sondern zu verbrennen, den Mist vom kranken Vieh aber zu vergraben, oder gleich durch Pferde unterzuackern.

Ungesundes oder verdächtiges Vieh ist nicht auf die Ge-

Digitized by Google

meineweiden zu bringen, und an Orte, wo sich eine Viehkrankheit oder Viehsterben äußert, wöchentlich eine Visitation unter dem Rindvieh vorzunehmen, um zu sehen, ob sich etwas von der Krankheit daran zeigt.

Wer mit dem kranken Viehe zu thun hat, soll sich dem gesunden auf keine Weise nähern, und wer mit dem gesunden zu thun hat, das kranke gänzlich vermeiden, namentlich auch die Hirten an keinen der Viehseuche halber verdächtigen Ort gehen, noch daselbst eine Cur übernehmen, auch Jeder, der mit dem Viehe umgeht, so lange einiges Vieh an dem Orte oder an benachbarten krank ist, kein Pelzwerk, sondern bloß leinene, täglich auszuräuchernde und an die Luft zu hängende Kleider, doch nicht von blauer Farbe, tragen.

Das übrige Vieh in dergleichen Dörfern ist im Stalle zu füttern und zu tränken, auch der Stall immer reinlich zu halten und fleißig zu räuchern.

Würde aber dennoch das Viehsterben in mehreren Höfen eines Dorfes ausbrechen und an dem Orte überhand nehmen, so ist Obrigkeits wegen die Sperre anzulegen und zu dem Ende den Einwohnern zu verbieten, so lange das Sterben dauert, weder selbst aus dem Orte zu gehen, noch Jemanden zu verschicken, noch irgend Jemanden darin zu beherbergen, noch Vieh oder etwas, wodurch die Seuche verbreitet werden könnte, an Auswärtige verabfolgen zu lassen.

Dagegen wird um das inficirte Dorf herum ein Cordon von Wächtern, wozu erwachsene Mannspersonen zu nehmen, unter Beistand des Militairs, gezogen, durch welche Niemand aus dem Orte hindurch gelassen wird.

Wollen die Einwohner aus dem Letztern etwas anderwärts hinschicken, so haben sie es in einer gewissen Entfernung zwischen dem gesperrten Orte und dem Cordon abzusetzen und dessen Bestimmung dabei schriftlich anzuzeigen, worauf dann die den Cordon formirenden Ortschaften den weitern Transport an den bestimmten Ort, gegen Bezahlung der erforderlichen Auslage, besorgen; wobei aber doch nichts, wodurch die Seuche fortgeschleppt werden könnte, als: Wolle, Haare, Leder, rauhes Futter, wollene Sachen oder dergleichen, am allerwenigsten aber Rindvieh durchzulassen ist.

Digitized by Google

Ebenso wird es mit demjenigen gehalten, was die Einwohner des gesperrten Orts zu ihrem Bedürfniß brauchen, und womit ihnen die benachbarten Orte beizuspringen haben; es ist dabei aber möglichst zu vermeiden, daß die Personen aus solchem sich nicht den, den Cordon ausmachenden zu sehr nähern.

Wenn es nicht möglich ist, die Felder des angesteckten Orts in den Cordon sämmtlich mit einzuschließen, so ist die nöthige Feldarbeit auf den außerhalb des Cordons gelegenen Feldern von den benachbarten Dörfern, unter gehöriger Aufsicht, so wie die Arbeit auf den innerhalb des Cordons liegenden, Auswärtigen zugehörigen Feldern, von den Einwohnern des gesperrten Orts zu verrichten. Die außerhalb desselben von Letzteren zu verrichtenden Hofetage, soweit solche noch gethan werden, fallen weg.

Der eingesperrte Ort ist von Posten, Reisenden und Fuhrleuten gänzlich zu vermeiden und das Nöthige deshalb anzuordnen und bekannt zu machen. Ginge eine Landstraße durch die im Cordon gelegene Flur, so ist da, wo der Dorfweg abgeht, eine Wache anzustellen, welche, wenn Leute aus dem Dorfe über die Straße gingen oder führen, alle Vorbeipassirende so lange in einiger Entfernung aufzuhalten hat, bis jene vorüber sind.

Nur Prediger, Aerzte und Hebammen können, auf Erfordern, und in dringenden Fällen, in den angesteckten Ort gehen, haben sich jedoch vorzusehen, daß sie bei ihrem Eintritt sowohl, als Weggehen, ihre Kleider wohl durchräuchern, und ehe sie in solchen wieder zu andern Leuten gehen, sie einige Tage in der Luft hängen lassen.

Die Obrigkeiten, besonders Stadträthe, haben darauf zu sehen, daß von angesteckten Orten weder Rindvieh, noch Butter, Käse und Milch eingebracht werde.

Im angesteckten Orte selbst sind zwei verständige Männer zu Aufsehern, der eine über das kranke, der andere über das gesunde Vieh, zu bestellen, welche auf solches zu achten, die Behandlung desselben vorzuschreiben, und über Beobachtung aller diesfallsigen Vorschriften genau zu wachen haben; alle Contraventionen sind von ihnen der Obrigkeit anzuzeigen, sie selbst aber, sich alles Umgangs mit einander

Digitized by Google

zu enthalten, schuldig. Ueberhaupt hat ein Jeder sich mit den äußern Kennzeichen der Rindviehseuche bekannt zu machen.

Besonders sind auch alle Hunde und Katzen in den angesteckten und benachbarten Orten, so lange die Seuche dauert, und noch 14 Tage nachher, einzusperren; nicht weniger ist vom kranken Viehe weder Fleisch, noch Milch, Butter und Käse zu genießen; wie denn überhaupt an Orten, wo sich Krankheiten unter dem Viehe geäußert haben, bei 10 Thalern Strafe, kein Vieh in Privathäusern anders, als durch einen vereideten Fleischer, geschlachtet werden soll.

Die Vorschriften wegen sorgfältigster Reinigung der Ställe, wegen unverzüglichen Wegschaffens und Vergrabens, oder Vernichtens des Mistes von krankem Vieh und des über den Ställen desselben gelegenen Rauchfutters, wegen Absonderung des gesunden Viehes vom kranken, welches letztere, wo möglich, in einen außerhalb des Dorfs zu erbauenden Schuppen zu bringen ist, sowie wegen Vermeidung alles Umgangs der beim kranken Vieh beschäftigten Personen mit denen, so mit dem gesunden zu thun haben, sind mit doppelter Genauigkeit zu beobachten. Die Hirten sind schuldig, den verdächtigen Feldmarken nicht zu nahe zu kommen, auf ihre Heerde wohl Acht zu haben und alles, was sich etwa Verdächtiges daran äußert, sofort anzuzeigen, nicht weniger bei aneinander stoßenden Weideplätzen oder Koppelhutungen solche Einrichtungen zu treffen, daß die verschiedenen Heerden nie vermischt, noch zu gleicher Zeit daselbst geweidet werden.

Alle Reisende müssen sich, sie mögen aus Städten oder Dörfern kommen, mit einem Gesundheitspasse versehen, auch die Viehmärkte, so wie aller Viehhandel, während der Krankheit und 2 Monate nachher, an solchen Orten, wo sich eine Krankheit unter dem Rindvieh geäußert, eingestellt werden.

Wenn sich in Städten, welche nicht füglich gesperrt werden können, das Viehsterben äußern sollte, so ist das erkrankte Vieh, außerhalb der Stadt, in entlegene Schuppen zu schaffen, und übrigens alles Dasjenige, was in Vorstehendem enthalten ist und nicht auf die Sperre Bezug hat, in Anwendung zu bringen; den vom Lande kommenden Leuten sind die verdächtigen Häuser anzuzeigen, und ist ihnen das Einkehren in solchen zu verbieten, auch den Bür-

Digitized by Google

gern anzudeuten, daß sie weder fremdes Vieh und giftfangende Waaren einnehmen, noch auch unbekannte Personen, Hunde und Katzen zu ihrem Viehe lassen sollen. Das zu schlachtende Vieh muß zuvor von besonders dazu bestellten Personen, und zwar erst lebend, nachher aber wieder, wenn es geschlachtet und aufgehauen ist, besichtigt werden.

Vieh und giftfangende Waaren dürfen aus solchen angesteckten Städten nicht eher, als 4 Wochen, nachdem keine Spur der Krankheit mehr zu bemerken, fortgeschafft werden.

Es ist das neue Gesinde nicht sofort zum Rindviehe zu lassen, sondern, besonders wenn es aus verdächtigen Orten kommt, demselben nicht eher der Zugang zu dem Viehe zu gestatten, als bis dessen vorher gebrauchte Kleider genugsam gewaschen und gereinigt sind. Jedermann hat sich beim Viehsterben vor unwissenden Viehärzten und Quacksalbern, vor sogenannten gifttreibenden Mitteln und vor dem Gebrauche aller hitzigen Medicamente, als Wachholdern, Pfeffer, Zwiebeln, Ingber, Theriak, Terpentin, Stänker, Kalmus, Schwefelbalsam, zu hüten; dagegen sind sowohl verschiedene Vorschriften über die Behandlungsart des an der Seuche erkrankten Rindviehes, als Beilagen zu dem Mandate vom 13ten Mai 1780, bekannt gemacht, als auch späterhin die in D. Fausts sogenannter Noth- und Hülfstafel, zur Verhütung der Rindviehpest enthaltenen Regeln, zur genauen Befolgung anempfohlen und vertheilt worden. (Generale vom 11ten November 1799.)

Crepirtes Vieh soll überhaupt in Ströme und Wasser schlechterdings nicht geworfen, hingegen, sobald Gewißheit oder nur Vermuthung vorhanden, daß es an der Seuche oder einer andern ansteckenden Krankheit gestorben, längstens binnen 6 Stunden vom Caviller mit der Haut in Stücken zerhauen, und, ohne Fett oder Unschlitt, noch sonst etwas davon zu nehmen, an einem, von Wegen, Triften und Hutungen entfernten Orte, 5 Ellen tief eingescharrt und mit ungelöschtem Kalk, oder, in dessen Ermangelung, Asche und Sand bedeckt, auch nicht zu viel Vieh in eine Grube, sondern, so viel möglich, jedes Stück in eine besondere Grube verscharrt, auch, wenn die Erde sich gesetzt hat, der Ort mit andrer überschüttet und eingetreten werden. Auch

Digitized by Google

ist das gefallene Vieh nicht auf der Erde, sondern auf einer Schleife, durch Pferde fortzuschleppen, und der etwa während des Fortschleifens ihm entgehende Mist sogleich zu verscharren. Könnte der Caviller binnen dieser Zeit das gefallene Vieh nicht verscharren, so haben es die Einwohner, die sich dazu entweder freiwillig, oder in Verfolg gerichtlicher Anordnung, brauchen lassen, zu thun; und jeder ihnen deshalb etwa von Andern gemachte Vorwurf soll hart geahndet werden.

Wer das gefallene Vieh gewartet oder weggeschleppt und eingescharrt hat, darf sich binnen 14 Tagen keinem gesunden nähern; und es sind in dieser Zeit alle dabei gebrauchte Kleider und Werkzeuge sorgfältig zu räuchern, zu lüften, zu waschen und sonst zu reinigen.

Endlich sollen die Obrigkeiten von Zeit zu Zeit ein Stück gefallenes Vieh in Gegenwart eines Arztes öffnen lassen, ein Jeder aber, der sich einer geflissentlichen oder durch Nachlässigkeit entstandenen Verwahrlosung, wodurch das Viehsterben in gesunden Orten und Ställen sich verbreiten kann, schuldig macht, mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Vergl. Art. 181. des Crim. G. B.

IV.

Vom Verhalten nach aufgehörtem Sterben.

Wenn das Viehsterben an einem Orte aufgehört und in 14 Tagen keine Spur der Krankheit sich weiter geäußert hat, so ist die Sperre aufzuheben.

Die Erde in den Ställen wird 2 Fuß tief ausgegraben, und mit dem Miste durch Pferde sogleich fortgeschafft und untergeackert, die Wände, wo möglich, frisch berappt, die Krippen, Raufen und Tröge verbrannt, oder doch 4 Wochen lang ins Wasser gelegt und oftmals rein abgewaschen; mit andern, beim kranken Viehe gebrauchten Geräthe wird eben so verfahren, inmittelst auch der Stall wohl gelüftet und geräuchert, die Kleidung der beim kranken Viehe beschäftigt gewesenen Personen verbrannt, und mindestens unter 4 Wochen, auch, nach obrigkeitlichem Ermessen, noch längerer Zeit, weder das genesene Vieh unter gesundes, noch neues Vieh an die Stelle des gefallenen, gebracht und angeschafft, auch kein

Digitized by Google

fremdes Vieh, ohne ein obrigkeitliches Zeugniß, daß an dem Orte, wo es gestanden und durchpassirt, seit 4 Wochen von einer Viehkrankheit nichts zu spüren, angenommen, der Verkauf aus inficirt gewesenen Ställen und Orten aber noch 6 Wochen lang verboten.

Der Platz, wo das verreckte Vieh eingescharrt worden, ist mit einem Graben zu umziehen und vor allem Viehe zu bewahren. (Mand. vom 13. Mai 1780.)

Visiren der Pässe und Reiselegitimationen überhaupt. Reisende haben die Pflicht, sich freiwillig zu gewissen Zeiten vor der Paßbehörde ihres jedesmaligen Aufenthaltsorts zu stellen, ihre Reiselegitimationen zu produciren und sie visiren zu lassen. Es ist dies aber diejenige obrigkeitliche Handlung, bei der eine Paßpolizeibehörde die Richtigkeit und Legalität einer ihr vorgelegten Reiselegitimation an sich, ferner ihre Uebereinstimmung mit dem Aeußeren und den Angaben des Inhabers prüft, und endlich, wenn sich ein Bedenken nicht ergiebt, unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift attestirt, daß der Inhaber seine Legitimation vorgezeigt habe, und wohin er zu reisen gedenke. Der gesammte Eintrag wird das Visum genannt.

Hierbei ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Für Ausländer. Was die Ausländer anlangt, welche im Königreiche Sachsen länger als 24 Stunden an einem Orte verweilen wollen, so sind sie verbunden, jedesmal ihren Paß der Polizeibehörde ihres dermaligen Aufenthaltsorts vorzuzeigen, welche ihn ohne Aufenthalt, mit genauester Sorgfalt zu prüfen, und wenn er richtig befunden worden ist, zu visiren hat.

b) Für Inländer. Wegen der Inländer, welche lediglich im Inlande reisen, bestehet zwar des Visirens halber eine gesetzliche Bestimmung im Allgemeinen nicht, es ist aber in allen Fällen räthlich und vorzuziehen, visiren zu lassen. Zur Nothwendigkeit wird es für Handelsleute, welche handeltreibend oder hausirend im Lande umherziehen, bei beurlaubten Soldaten und wandernden Gewerbsgenossen, sowie zur Zeit herrschender ansteckender Krankheiten (Epidemien). S. auch d. Art.: Gesundheitspässe.

Digitized by Google

Was die Handelsleute betrifft, so dürfen sie, nach der Verfassung der meisten Städte, ihren Handel nicht eher treiben, als bis ihre Pässe bei der Ortspaßbehörde revidirt (eingesehn, geprüft) worden sind, zumal in den Orten, wo die Verwaltungsbehörde, welche den Handel beaufsichtigt und gestattet, nicht zugleich die Paßpolizei verwaltet.

Den beurlaubten Soldaten dagegen ist es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei ihrer Ankunft am Beurlaubungsorte sich bei der Orts-Paß-Polizeibehörde mit Vorweisung ihres Passes zu melden und dabei mündlich anzuzeigen, womit sie während ihres Urlaubes gesonnen sind, sich ihren Unterhalt zu erwerben. Den Paß behalten sie in ihrer Verwahrung, die Behörde aber bemerkt entweder auf dem letztern selbst, oder in einem besondern, wegen der beurlaubten Soldaten zu haltenden Journale den Tag der Anmeldung. Beim Abgange zur Compagnie oder bei Veränderung ihres Urlaubsorts haben die Beurlaubten auf der Rückseite des Passes ihre Aufführung attestiren zu lassen.

c) Für Gewerbsgehülfen insbesondere. Die reisenden Gewerbsgehülfen haben überall da visiren zu lassen,

a) wohin ihre Reiselegitimation zuletzt gestellt ist;

b) würde dieser Ort vom Orte des letzten Visum so weit entfernt sein, daß sie ihn nicht innerhalb einer Zeit von längstens drei Tagen erreichen könnten, so verlangt man, daß ihre Reiselegitimation in den Orten, welche sie passirt haben, wenigstens jeden dritten Tag visirt worden sei;

c) sie müssen die letztern auch überall da visiren lassen, wo sie von ihrer Innung, oder den Herren ihres Gewerbes oder sonst das gewöhnliche Geschenk erhalten wollen.

Die Verabreichung desselben, ohne daß jene Visirung geschehen ist, wird mit Einem neuen Schock Strafe belegt.

Endlich

d) haben die reisenden Gewerbsgehülfen an den Orten, wo sie in Arbeit gestanden, sich mit dem deswegen erhaltenen Arbeitsattestate (s. noch den Artikel: Wanderbuch) bei der Paßbehörde des Ortes zu melden, den Eintrag des Attestates in ihre

Digitized by Google

Legitimation bewirken, auch darin anmerken zu lassen, wohin sie zu reisen gedenken.

Kompetenz der Behörden. Die zu Visirung der Reiselegitimationen competenten (berechtigten, ermächtigten) Behörden sind überall diejenigen Ortspolizeibehörden, welchen die Verwaltung der Paßpolizei zusteht.

Zuweilen unterfangen sich die Dorfrichter, Pässe oder Wanderbücher zu visiren. Kommt einer Behörde ein solches Visum vor, so wird davon der persönlichen Behörde des Dorfrichters zu seiner Zurechtweisung Nachricht gegeben, der Reisende selbst aber an die ordentliche Polizeistelle, welche eigentlich das fragliche Visum einzutragen gehabt hätte, zur Nachholung des Fehlenden, mittelst einer Bemerkung im Wanderbuche oder Passe zurückgewiesen.

Für das Visiren sind nur bei den Behörden zu Dresden und Leipzig 2 Gr. (2½ Ngr.) zu erlegen, anderwärts ist aber unentgeldlich zu expediren. (Regul. v. 27. Jan. 1818.)

Vogel- (Stern- und Figuren-) **schießen** bedürfen polizeiliche Erlaubniß, s. Lustbarkeiten.

Vogelstangen. Vogelstangen sollen an den Straßen nicht angelegt werden, es wäre denn, daß nach dem Ermessen der Straßen-Commission für die Vorbeireisenden hierdurch keine Gefahr entstehen könnte. (Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781.)

Volksschriften. Die auf Märkten ausgebotenen Volksschriften, ohne Angabe des wahren Druckers und Druckortes, werden von den Polizeibehörden sofort confiscirt. Die Verkäufer solcher Schriften haben noch außerdem Geld- und Gefängnißstrafe zu gewarten. (Generale v. 17. Mai 1803.)

Vorabende der Sonn- und Festtage. Auch die Vorabende der Sonn-, Fest- und Bußtage sollen nicht durch geräuschvolle Störungen entwürdigt werden und es bestehen in dieser Hinsicht folgende gesetzliche Bestimmungen:

1) An den Vorabenden der drei hohen Feste und der Bußtage sind alle geräuschvolle Vergnügungen unbedingt verboten.
2) An den Vorabenden anderer Feste und der Sonntage können aber solche Vergnügungen von den Obrigkei-

Digitized by Google

ten insofern gestattet werden, als diese sie nach den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen und Zeitumständen in religiöser und sittlicher Hinsicht für unbedenklich erachten.

3) Solchenfalls sind aber dergleichen Lustbarkeiten rücksichtlich ihrer nächtlichen Dauer dergestalt zu beschränken, daß die religiöse Feier der darauf folgenden Tage und der Sinn für Theilnahme daran auf keine Weise gestört werden.

Vor- und Aufkaufen des Getreides, s. Getreidekauf.

Vorpaß, s. Reisepässe ins Ausland, b, c.

Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, für verschiedene Gewerbe und Beschäftigungen.

1) Schmiede, Branntweinbrenner, Bäcker, Brauer und alle andre Handwerker und Hauswirthe, welche zu ihrer Handthierung Feuer oder Kohlen gebrauchen, haben auf das Feuer wohl Acht zu geben, bei Anlegung des Holzes oder der Kohlen alle mögliche Vorsicht zu brauchen, die Nacht hindurch, außer dem äußersten Nothfalle, kein Feuer zu halten und solches nach vollendeter Arbeit wohl auszulöschen; besonders ist bei den Schmieden, deren Werkstätten den Eingang auf dem Hofe haben, kein dürres Stroh oder Mist an solchen Orten des Gehöftes zu dulden, wo die aus der Werkstatt fliegenden Funken oder Kohlen diese Gegenstände erreichen können. Wenn ferner die Schmiede, oder andre mit Kohlen arbeitende Handwerker Holzkohlen kaufen, so haben sie die eingekauften Vorräthe, ehe sie dieselben in den Kohlenschuppen schaffen, zuvörderst einen Tag über im Freien an einem unschädlichen Orte ausgebreitet liegen zu lassen.

2) Holzarbeiter aller Art, wie Böttcher, Wagner, Drechsler, Zimmerleute ꝛc., welche mit Holz und Spänen umgehen, müssen ihres Feuers und Lichtes, besonders zur Winterszeit, ganz vorzüglich wahrnehmen, die täglich sich bildenden Späne aus der Werkstatt schaffen, jedoch keinesweges auf den Boden, sondern in den Keller, oder an andere sichere Orte, wohin man mit Licht nicht

Digitized by Google

kommt, auch nicht mit brennendem Licht oder glühenden Kohlen dahin gehen, und solches ebensowenig den Ihrigen gestatten.

Zimmerleute sollen vor Häusern und Gehöften, vor welchen nicht überflüssiger Platz ist, nicht zimmern und Dachstühle oder andere Eingebäude abbinden. Böttcher müssen, wenn sie sich bei Fertigung oder Umarbeitung der Bier- und Weingefäße, sowie Wagner, wenn sie sich zur Krümmung der Kutschbäume und Wagenleitern ꝛc. des Feuers bedienen, die größte Vorsicht anwenden, und dergleichen Arbeiten außer dem Gehöfte, auf einem sicheren, von allen Gebäuden entfernten Orte, und zu einer Zeit vornehmen, wo es nicht windig ist.

3) Mälzer und Bierbrauer sollen Acht haben, daß die Darren und Brennöfen allezeit tüchtig und wohl verwahrt seien, sodann aber beim Darren und Brauen die Gewalt des Feuers wohl beobachten, auch zum Anmachen und Unterhalten des Feuers tüchtige Mannspersonen gebrauchen, und das Feuer jedesmal, wenn das Gebäude fertig ist, völlig auslöschen. Um aber auch jeder Gefahr, welche wider Vermuthen dennoch entstehen dürfte, desto schleuniger begegnen zu können, soll in allen Brau- und Malzhäusern eine Tragspritze vorhanden sein. Bei jeder Darre sind mehrere mit Wasser gefüllte Fässer nebst drei bis vier Handspritzen und sechs Wassereimern in Bereitschaft zu halten, und es ist bei dem Malzdarren und Bierbrauen, so lange das Feuer dauert, eine Wache anzustellen.

Branntweinbrenner und Laboranten jeder Art haben in keinen anderen, als feuerfesten Gewölben ihre Handthierungen zu treiben, sich auch besonders in Acht zu nehmen, daß sie mit dem Lichte nicht nahe an die Ausflußröhre kommen und durch Entzündung des ablaufenden Branntweins eine Explosion oder eine Feuersbrunst veranlassen.

4) Gastwirthe, Wein- und Bierschenken, Fuhrleute, s. unter den Artikeln: Fuhrleute, und Gast- und Schenkwirthe.

5) Kohlenbrennen, Pech-, Wagenschmier-, Theer-, Oel- und Firnißsieden. sowie überhaupt alle

Digitized by Google

Arbeit, wobei einige Feuersgefahr zu besorgen ist, muß außerhalb der Häuser, und nach Gelegenheit, außerhalb der Städte und Dörfer angestellt werden.

Quecken, Kartoffelkraut und Gebächte dürfen nicht in der Nähe von Dörfern und Gebäuden, auch nicht bei starkem Winde auf freiem Felde verbrannt werden.

Diejenigen, welche mit Schmeer, Speck, Unschlitt und dergleichen umgehen, oder damit zu handeln Erlaubniß haben, sollen sich nicht zu viel Vorrath davon hinlegen, auch gedachte Waaren an solchen Orten aufbewahren, wo man mit Licht und Feuer nicht hinkommt.

6) Das Flachs- und Hanfrösten und die Backöfen. Niemand soll Flachs oder Hanf nahe bei Oefen in den Stuben aufbewahren, oder wohl gar neben oder auf dem Herde und den Horden dörren. An solchen Orten, wo keine Gemeindedarrhäuser befindlich sind, soll das Rösten des Flachses in den Backöfen gestattet werden, jedoch unter der Einschränkung, daß der Flachs nicht eher in den Ofen gebracht wird, als bis der Ofen, nachdem der Flachs herausgenommen und alle Kohlen rein herausgekehrt worden sind, hinlänglich verkühlt ist. Der Ofen selbst muß sodann mit einer Blechthüre, oder mit einem genau passenden Steine wohl verschlossen und der Flachs darf vor Ablauf von drei Tagen nicht heraus genommen werden.

Da es sich durch die Erfahrung bestätigt, daß auf den Dörfern sehr oft Feuersbrünste bei Gelegenheit des Brodbackens und Flachs- und Hanfdörrens entstehen, so ist so viel als möglich dahin zu wirken, daß aller Orten, wo es sich nur thun lassen will, Gemeindebackhäuser auf dazu passenden Gemeindeplätzen auf Kosten der Gemeinde erbaut und in baulichem Wesen erhalten werden mögen. Siehe noch den Artikel: Backöfen.

7) Alle Zugänge zu Gebäuden und Gehöften müssen stets offen gehalten werden. Es sind daher die Holz- und Reisigstöße ordentlich aufzusetzen und so viel als möglich entfernt von den Gebäuden, in welchen gefeuert wird.

Dorfgassen dürfen durch Wagen, Bauholz und auf andre Art nicht versperrt werden.

8) Viehtränken, Teiche und Pfuhle in und bei den

Digitized by Google

Dörfern müssen stets mit Wasser angefüllt sein, die Brunnen fleißig geräumt und in gutem Stande erhalten werden. Brunnenröhren und Brunnenkasten sind im Winter mit Stroh oder Mist vor dem Einfrieren zu verwahren, das um dieselben entstehende Eis muß öfters aufgehackt, Teiche und andre Gewässer müssen fleißig aufgeeiset werden.

In allen Wirthschaften, auch in den Brauhäusern, besonders wenn gebraut wird, ist bei dringender Kälte heißes Wasser in Bereitschaft zu halten.

Um die Brunnen sind mehrere auf tüchtigen Schleifen oder Rädern stehende dauerhafte Wasserbehälter (Sturmfässer), Tag und Nacht mit Wasser gefüllt, zu halten, welche von den obrigkeitlichen Personen fleißig untersucht werden müssen. Im Winter sind dieselben auszugießen und umzukehren. (Mandat vom 18. Febr. 1775.)

S. auch noch die Art.: Feuergeräthschaften, Neubauten, Feueressen, Oefen, Rußlöcher, Tabakrauchen, Brandmauern, Feuerpolizei-Commissäre ꝛc.

Ueber die Strafen für Nichtbeachtung dieser Vorsichtsmaßregeln siehe den Artikel: Vernachlässigung und Verwahrlosung des Feuers.

Vorstellungen, declamatorische und mechanische, s. Declamatoren, Mechanische Vorstellungen.

W.

Wäschen der Handwerksgesellen, s. Herbergen.

Wäschetrocknen. An öffentlichen Orten und Spaziergängen soll keine Wäsche getrocknet oder gebleicht werden. (Mandat vom 15. Jan. 1702 und Anordnung vom 16. Novemb. 1705.)

Waffen, deren Anwendung zur Widersetzlichkeit bei Forstpolizeivergehen, s. Forstpolizeivergehen, 3.

Wagenschmiersieden, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 5.

Wagner, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 2.

Waisen. Die Heimathsbehörden sind verpflichtet, nach

Digitized by Google

vollendeter Erziehung der, sowohl in den Localwaisenanstalten, als auch in der Corrections-Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf aufgenommenen, nicht minder der für Rechnung der Armencassen bei Privatpersonen untergebrachten Waisen, deren bürgerliches Fortkommen dadurch zu begründen, daß sie die zur Aufnahme als Lehrlinge unentbehrlich nöthigen Kosten zur Bekleidung, Handwerkszeug und dergl. darreichen.

Knaben, welche älternlose Waisen, oder wegen Armuth der Aeltern auf öffentliche Kosten erzogen worden, sind von den Innungen als Lehrlinge unentgeldlich aufzunehmen. (Armenordnung §. 59. 60.) S. noch d. Art. Kindererziehung der Armen.

Waldbrand. Wenn durch Einschlagen des Blitzes, durch Verwahrlosung mit dem Feuer, besonders aber durch unvorsichtiges Tabakrauchen oder auf sonstige Art in den Wäldern oder Gehölzen Brand und Entzündung entstehen, so sind sämmtliche Einwohner der nächsten Ortschaften schuldig, nebst den Jagd- und Forstbedienten sich sofort mit Beilen, Aexten, Radehauen, Schaufeln und dergleichen Geräthen an den Ort des Brandes zu verfügen und durch Umhauung der Bäume, auch Vorziehung und Aufwerfung nöthiger Gräben und Löcher, wie und wo solches am thunlichsten ist, dem Umsichgreifen des Feuers zu wehren. (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775.)

Waldzeichen, s. Forstpolizeivergehen, 1, 13.

Wanderbücher.

I. Nachdem die, den reisenden Handwerksgesellen zur Legitimation dienenden sogenannten Kundschaften (durch das Mandat vom 7. Dec. 1810. Kap. 111. §. 1.—3.) ihre Gültigkeit verloren hatten, wurden an deren Stelle seit dem 1sten März 1811 für die inländischen Handwerksgesellen, Diener und Mühlburschen die Wanderbücher in Sachsen eingeführt; später auch für reisende Jäger, Gärtner, Brenner und Brauerbursche. (Mandat vom 22. Sept. 1826. §. 1.)

Ist nun auch diesen Personen das Wandern ohne Wanderbuch im Allgemeinen nicht gestattet, so können ihnen doch,

Digitized by Google

wenn sie Vergnügens halber, oder überhaupt aus einer andern Absicht, als um einen Dienst oder Arbeit zu suchen, reisen, Pässe ausgestellt werden.

Auch ist es ausländischen Dienern, Handwerks- und Mühlburschen gestattet, mit Kundschaften und Pässen nach Sachsen einzuwandern und bei einem inländischen Meister oder Herrn in Arbeit zu treten. (Mandat v. 7. Dec. 1810. Kap. 111. §. 11. Regulat. von d. Reisep. v. 27. Jan. 1818. Mandat v. 25. Jan. 1825. Mandat vom 22. Sept. 1826.)

Wenn sie aber weiter wandern, sollen die Kundschaften cassirt und ihnen dafür Wanderbücher ausgefertigt werden, ebenso auch, wenn dergleichen Pässe abgelaufen sind.

Handwerksmeister, welche als solche, um zu wandern, die eigne Betreibung der Profession aufgegeben haben, treten ganz in das Verhältniß der Gesellen und müssen sich mit Wanderbüchern versehen, sowie die Drucker und Formenstecher. Auswärtige Handarbeiter und Tagelöhner müssen Pässe bei sich führen. (Mandat vom 22. Sept. 1826. §. 1. Verordn. vom 15. Juli 1829. §. 4.)

Uebrigens werden die Wanderbücher nur zum Wandern innerhalb der deutschen Bundesstaaten mit Inbegriff der, außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Provinzen und Landestheile derselben, ertheilt, was auch ausdrücklich auf dem ersten Titelblatte des Wanderbuches bemerkt wird. Zum Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten ist um die Ertheilung eines Wanderpasses (s. d. Art.) nachzusuchen, welche jedoch nur den königlichen Kreisdirectionen vorbehalten bleibt. (Verordnung vom 6. Juli 1835.)

Demnächst gelten hinsichtlich des Wanderns der Diener und Gesellen noch folgende in jedem im Königreiche Sachsen ausgestellten Wanderbuche mit enthaltene Vorschriften.

1) Jeder wandernde Diener oder Gesell soll sich alles zweckwidrigen Umherziehens und besonders des Bettelns enthalten;

2) mit demjenigen, was er aus den Innungs- oder öf-

Digitized by Google

fentlichen Cassen als Zehrpfennig (Geschenk) erhalten wird, sich begnügen;

3) seine Reise nur auf solche Orte richten, wo sich Herrn oder Meister seiner Kunst oder Profession befinden;

4) sich an keinem Orte, wo er keine Arbeit erhält, über 24 Stunden, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß verweilen; und

5) wenn er sich weiter begiebt, nicht nur den nächsten Ort, wohin er zu wandern gedenkt, sondern auch, wenn er nicht in Arbeit gekommen, ob er am Orte Arbeit gefunden, oder nicht, und warum er solche ersteren Falls nicht angenommen, durch die Ortspolizeibehörde in dem Wanderbuche sich anmerken lassen.

6) Das Geschenk ist einem Gesellen, der ohne die vorstehend unter 5 vorgeschriebene Bescheinigung eingewandert, ganz zu verweigern, in keinem Falle aber, bei Vermeidung eines neuen Schocks Strafe, vor beschehener Visirung seines, bei dem Eintreffen ihm abzufordernden, und bis dahin bei der Obrigkeit aufzubewahrenden, Wanderbuchs zu verabreichen.

7) Nach dessen Erfolg soll der Gesell den Ort sogleich verlassen, und wenn er, ohne hierzu ausdrückliche im Wanderbuche bemerkte Erlaubniß, eine Nacht länger daselbst verweilt, mit achttägiger Gefängniß-strafe belegt werden.

8) Jeder Gesell, der, nach Ausweis seines Wanderbuchs, vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, in hiesigen Landen umhergezogen ist, oder sich auf Nebenwegen betreten läßt, auch sich in beiden Fällen nicht genügend zu rechtfertigen vermag, soll als Vagabond angesehen, und, wenn er ein Ausländer ist, mittelst Schubes über die Grenze gebracht, ist er aber ein Inländer, nach den, wegen der Vagabonden (s. d. Art.) bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft und nach Befinden in die Landarbeits-Anstalt eingeliefert werden.

9) Ausländern, welche das 40ste Lebensjahr erreicht haben, ist das Wandern im Königreiche Sachsen verboten.

Digitized by Google

10) Wem sein Wanderbuch auf irgend eine Weise abhanden gekommen ist, der hat solches bei der nächsten Obrigkeit, nachdem er diesen Mangel wahrgenommen, oder bei geringer Entfernung, der Obrigkeit des Orts, wo solches zuletzt visirt worden, anzuzeigen, welche sodann, oder, wenn sie selbst diesen Mangel bemerkt hat, den diesfallsigen gesetzlichen Vorschriften gemäß, nach Befinden, eine neue Legitimation ertheilen, oder sonst das Erforderliche veranstalten wird. S. den Art. Verlorne Reiselegitimationen.

11) Wer sein Wanderbuch auf irgend eine Weise verfälscht oder verfälschen läßt, wird mit einer Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen belegt, oder bei erschwerenden Umständen nach Befinden auf 3 Monate bis ein Jahr in das Landarbeitshaus zu Zwickau eingeliefert werden. — S. den Art. Verfälschte und falsche Reiselegitimationen. (Mand. v. 7. Dec. 1810. Kap. III. §. 4. Mand. v. 4. Juli 1828. §. 4.) (G. S. v. 1828. S. 65.)

II. Ueber die Ertheilung der Wanderbücher ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Im Allgemeinen.

Zuvörderst muß derjenige, welcher wandern will, sich der Behörde in Person vorstellen, und wenn er ihr nicht bereits bekannt ist, sich seiner Person wegen legitimiren.

Lebt er in Abhängigkeitsverhältnissen (namentlich als Unmündiger), so hat er die Erlaubniß zum Wandern von Seiten desjenigen beizubringen, von welchem er abhängig ist.

Auch kommt in Betracht, ob er der Militairpflicht bereits genügt oder ob solches noch zu geschehen hat, so daß ihm das Wandern nur bis zu einer gewissen Zeit oder auch gar nicht gestattet werden kann. S. hierüber den Artikel: Militairpflichtigkeit.

Ebenso kann das Wanderbuch nicht eher zum Weggange autorisirt und ausgehändigt werden, als bis die Berichtigung des zuletzt gefälligen Personal- oder Gewerbesteuerbetrags nachgewiesen ist. (Verordn. vom 3. Sept. 1836. G. u. V. Bl. v. J. 1836. S. 208. ꝛc. §. 41. 96. und 33.)

Digitized by Google

b) Insbesondere bei Ausstellung des ersten Wanderbuchs. Hier hat der Geselle oder Gehülfe

1) eine schriftliche Bescheinigung der Innung, oder bei unzünftigen Gewerben seines Lehrherren, darüber beizubringen, daß er seine Profession oder Kunst wirklich zunft- und verfassungsmäßig gelernt habe, und nun zum Wandern befähigt sei. (Mandat vom 25. Jan. 1825. §. 1.)

2) Hat derselbe von seinem Meister oder Herrn ein Attestat beizubringen, in welchem Vor- und Zuname, Geburtsort, Aufführung, Dauer der Zeit seiner Arbeit; ob er diese ohne Bewilligung des Herrn verlassen habe und ob er der Innungscasse noch etwas schulde, oder nicht, angegeben ist. Dieses Attestat ist, bei Vermeidung achttägiger Gefängnißstrafe, der Wahrheit getreu auszustellen und von den Oberältesten und Obermeistern, wenn dergleichen am Orte sind, durch Mitunterschrift und Untersiegelung zu bekräftigen und alsdann der Behörde ebenfalls vorzulegen (Mandat vom 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 6. und 7.), welche den Inhalt beider Attestate, oder, wenn der Empfänger noch nicht als Gehülfe gearbeitet hat, des erstern, in das Wanderbuch einträgt.

Bei diesem Eintrage wird auch noch bemerkt, wie sich der Empfänger am Orte aufgeführt habe und ob ihm seine Entlassung bewilligt worden sei.

Ist gegen ihn keine Klage geführt worden, so wird im Wanderbuche bestimmt ausgedrückt:

daß er sich ohne Ausnahme wohl betragen habe.

Hat er sich zwar eines oder des andern Fehltritts schuldig gemacht, welcher aber mehr einem vorübergehenden Leichtsinne oder einem Mangel an Bildung, als einer, auf das künftige Leben Einfluß habenden Verdorbenheit zuzuschreiben ist, so ist ihm das Zeugniß zu ertheilen,

er habe sich so verhalten, daß der weitern Fortsetzung seiner Wanderung nichts im Wege stehe.

Digitized by Google

Ist er aber wegen größerer Vergehungen in Untersuchung gekommen,

so sind diese namentlich im Wanderbuche anzuführen. (Mand. v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 4.

Alle Atteſtate übrigens, auf deren Grund Wanderbücher ausgefertigt werden, bleiben in Verwahrung der Behörde.

c) Bei Ausstellung eines neuen Wanderbuchs.

Hierzu wird erfordert:

1) daß das alte Wanderbuch vollgeschrieben sei;
2) daß, wenn der Inhaber behauptet, sein Wanderbuch verloren zu haben, dies glaubhaft nachgewiesen sein muß;
3) daß der darum Bittende, sofern er ein Ausländer ist, schon mit einem Passe oder Wanderbuche versehen gewesen sei;
4) daß hinsichtlich des Ausländers Cartellgesetze bestehen, welche ihm das Wandern in Sachsen nicht untersagen. (Mand. vom 25. Jan. 1825. §. 2.)

Sind diese Erfordernisse und außerdem kein bedenklicher Grund vorhanden, so wird in dem neu auszustellenden Wanderbuche bemerkt, in Folge welcher Umstände der Inhaber ein neues Wanderbuch erhalten habe; dabei wird zugleich auch der frühern, von der das neue Wanderbuch ausstellenden Behörde jetzt zurückbehaltenen Legitimation und der Arbeitszeugnisse gedacht, das Nöthige wegen der Militairpflicht bemerkt, und sodann das Buch obrigkeitlich vollzogen, wozu jede Paßbehörde ermächtigt ist.

Demjenigen, welcher im Landarbeitshause zu Zwickau eingeliefert gewesen ist, darf ein neues Wanderbuch vor Ablauf eines Jahres, nach Befinden aber auch gar nicht wieder ertheilt werden. (Mandat vom 25. Jan. 1825. §. 9.)

d) Hierüber ist bezüglich des Auslandes noch zu merken, daß das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Gewerbsgehülfen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig Associationen und Versammlungen, durch welche die öffentliche

Digitized by Google

Ruhe im In- und Auslande bedroht wird, geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, wie z. B. jetzt noch in der Schweiz, verboten ist; (Verordn. vom 6. Juli 1835.)

sowie,

daß ausländische, in Sachsen arbeitende, oder durchreisende Gewerbsgehülfen Wanderbücher oder Pässe in andere als zum deutschen Bunde gehörige Staaten lediglich gegen beigebrachte Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde empfangen dürfen, zur Rückkehr in die Heimath aber Reisepässe erhalten. (Verordnung vom 6. Juli 1835. §. 8.)

Darüber endlich

e) welche Behörden zu Ausstellung von Wanderbüchern ermächtigt und verpflichtet seien, ist noch Folgendes zu erwähnen.

Die diesfallsige Competenz oder Zuständigkeit der Paßpolizeibehörden richtet sich darnach, ob das Wanderbuch, welches der Empfänger erhält, das erste ist, oder nicht.

1) Das erste Wanderbuch soll dem Gewerbsgehülfen von der Obrigkeit ausgestellt werden, welcher seine Innung in Innungssachen untergeben ist; wenn sich die letztere aber nicht an dem Orte, wo er gelernt hat, befindet, so hat die Ortspolizeibehörde nach erfolgter Nachweisung der Lossprechung das Wanderbuch auszustellen. (Mand. v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 5. a. Mand. v. 25. Jan. 1825.)

Inzwischen hat sich die Verfassung hiesiger Lande so sehr geändert, daß obige Vorschrift, namentlich auch deshalb nicht durchgreifend ist, weil viele Behörden, welche in Innungssachen competent sind, nicht auch die Paßpolizei verwalten. Als Regel ist daher vielmehr anzunehmen, daß jeder Gewerbsgehülfe sein erstes Wanderbuch bei der Paßpolizeibehörde desjenigen Orts erhält, wo er sein Handwerk oder seine Kunst erlernt hat.

Dieser hat er, indem er zunächst nachweist, daß er der, für den er sich ausgiebt, auch wirklich ist, die zur Ausstellung des Wanderbuchs erforderlichen Atteste

Digitized by Google

über seine Lossprechung und sein Betragen, gehörig beglaubigt, vorzulegen, und, wenn es dieser Behörde nach der bestehenden Verfassung nicht zukommt zu erörtern, ob der Empfänger auch wegen Privatverhältnissen oder wegen seiner Militairpflicht wandern dürfe, oder hat er vielleicht nach seiner Lossprechung noch an einem fremden Orte als Gehülfe gearbeitet, so weist ihn die ausstellende Behörde im Wanderbuche an, sich das Nothwendige noch von den in allen diesen Puncten zuständigen Behörden, z. B. von der Paßbehörde des Orts, wo des Empfängers Vater, Vormund ꝛc. lebt, von seiner Recrutirungsbehörde, von der Paßbehörde des Orts, wo er als Gehülfe gearbeitet hat, im Wanderbuche anmerken zu lassen.

2) Ein neues, anderweites Wanderbuch kann aber jede Paßpolizeibehörde, wo der Wandernde mit seinem vollgeschriebenen oder abgelaufenen Reisepasse eintrifft, oder wo er sich wegen Verlustes seiner Legitimation gesetzlich zu rechtfertigen hat, ertheilen. (Mandat vom 22. Sept. 1826. §. 3.)

Der Betrag für ein Wanderbuch ist, einschließlich der Ausfertigung desselben, 4 Groschen und mit Futteral dazu 6 Groschen. (Mandat v. 4. Juli 1828. §. 3.)

Wandern der Handwerksgesellen und anderer Arbeiter. Handwerksgesellen, Mühlburschen, Jägern, Branntweinbrennern, Brauern, Gärtnern, Oeconomen und andern unzünftigen Gewerbsgehülfen, welche, um Arbeit zu suchen, von einem Orte zum andern zu gehen pflegen, bleibt das Wandern in hiesigen Landen noch ferner unter folgenden Umständen versagt:

a) wenn sie Ausländer und durch den Paß, das Wanderbuch oder sonstige Zeugnisse der Behörde ihrer auswärtigen Heimath ausdrücklich auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt sind, oder

b) es mögen In- oder Ausländer sein, das 40ste Lebensjahr bereits erreicht haben, oder sie

c) bei dem Eintritt in hiesige Lande mit einem Zehrgelde

von wenigstens Drei Thalern nicht versehen sind, oder

d) durch arbeitloses Umherziehen während der nächsten vorhergehenden vier Wochen oder sonst den Verdacht des Vagabondirens wider sich erregen.

Demnächst dürfen wandernde Handwerksgesellen und andere Arbeiter der oben bezeichneten Art, den Fall der Noth ausgenommen, den geraden Weg nach dem aus ihrem Wanderbuche oder Passe ersichtlichen nächsten Reiseziele nicht verlassen.

Dieselben werden, sobald ihnen obbemerkte Umstände entgegenstehen oder sie den vorstehenden Bestimmungen sonst entgegenhandeln, wie andere vagabondirende Bettler angesehen und behandelt. (Armenordnung §. 129.—131.)

Wanderpässe. Den Handwerksgehülfen ist das Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten nur mittelst der durch die Verordnung vom 6. Juli 1835 vorgeschriebenen Bestimmungen gestattet.

Dieselbe Verordnung enthält noch folgende Bestimmungen:

Die Wanderpässe sind den sogenannten ausländischen gleich und enthalten die Ueberschrift:

> Wanderpaß, gültig zum Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten und der zu denselben gehörigen Provinzen.

Die Ertheilung dieser Wanderpässe erfolgt durch die Kreisdirectionen. Wenn daher ein inländischer Handwerksgeselle gesonnen ist, seine Wanderschaft über die Grenzen der deutschen Bundesstaaten und der zu ihnen gehörigen Provinzen zu erstrecken, so hat er das Gesuch um Ertheilung eines Wanderpasses dahin bei der Obrigkeit des Orts seines Aufenthalts persönlich anzubringen, sich daselbst ebenso, wie zum Behuf der Erlangung eines Wanderbuchs, wegen seiner Herkunft, Lehrzeit, erfolgten Lossprechung, bisher bestandenen Arbeit und wegen seines Wohlverhaltens zu legitimiren, zugleich aber die Orte oder wenigstens die außerhalb des Gebiets der deutschen Bundesstaaten gelegenen Länder, wohin er zu wandern gedenkt, auch die Ursachen an-

Digitized by Google

zuzeigen und, da nöthig, nachzuweisen, weshalb er sich veranlaßt findet, diese Länder auf seiner Wanderschaft mit zu besuchen, oder geraden Weges dorthin zu reisen.

Will der Gesell sogleich auf geradem Wege nach Ländern oder Orten außerhalb der deutschen Bundesstaaten reisen, ohne erst innerhalb der letztern auf Arbeit umher zu wandern, so erhält er nur einen Wanderpaß, mit Vorzeichnung der Reiseroute bis an den Ort der Bestimmung.

Will der Gesell jedoch schon innerhalb des Gebietes der deutschen Bundesstaaten seine Wanderschaft antreten und fortsetzen, so erhält er für letztere auch noch ein Wanderbuch und es wird darin sowie im Wanderpasse bemerkt, daß der Inhaber außer dem Wanderbuche (Passe) auch noch einen Wanderpaß (Buch) bei sich führe. Es gilt aber, wie hieraus abzunehmen ist, der Wanderpaß nur für die außerhalb, das Wanderbuch nur für die innerhalb des deutschen Bundesstaaten-Gebiets liegenden Länder und dazu gehörigen Provinzen.

Wenn ein inländischer Handwerksgesell, welcher sich schon auf der Wanderschaft innerhalb der deutschen Bundesstaaten und ohne Wanderpaß befindet, Willens wird, in andere zum deutschen Bunde nicht gehörige Länder zu wandern, so hat er von dem Orte seines dermaligen Aufenthalts aus, mit Einsendung seines Wanderbuches und eines von der Ortsbehörde über sein dasiges Verhalten ausgestellten Zeugnisses, bei der Obrigkeit seiner Heimath nachzusuchen, welche wie in obigem Falle die Entschließung der vorgesetzten Kreisdirection einholt.

Kann er an dem auswärtigen Orte selbst, wo er sich auf der Wanderschaft befindet, nach dasigen Polizeieinrichtungen einen Paß zum Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten erlangen, muß er aber die Genehmigung der Königl. Sächsischen Regierung beibringen, so hat er sich ebenfalls an seine Ortsbehörde zu wenden, welche den Fall der vorgesetzten Kreisdirection anzeigt, bei welcher auch der erforderliche Erlaubnißschein ausgestellt wird.

Wanduhren, s. Hausiren.

Wasserbehälter aller Art auf den Dörfern und in

Digitized by Google

Städten, — Teiche, Pfuhle, Viehtränken müssen immer bei Wasser und im Winter frei von Eise gehalten werden. S. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 8.

Wasserlöcher, s. Gefährliche Stellen.

Wegepolizei, s. Communicationswege, Nebenwege, Brücken, Stege.

Wegweiser. An allen Kreuzwegen, oder da, wo sonst Land-, Post- und Commercialstraßen, auch Communication-, Dorf- und Nachbarwege sich von einander trennen, müssen Armsäulen oder Wegweiser stehen, auf welchen, außer dem nächsten Orte, nach Beschaffenheit der Umstände auch die nächste Stadt, auf welche der zu bezeichnende Weg hinführt, mit Angabe der Entfernung bemerkt sein muß. (Verordn. vom 29. Jan. 1820.)

Wehrpfahl, s. Mahlwesen.

Weifen. Die Leipziger Elle (s. Ellenmaß) ist der Maßstab, nach welchem die Weifen, oder das Garnmaß aller Arten von Gespinnsten gefertigt werden müssen, und zwar:

1) zu dem baumwollenen Garne ist durchgängig keine andere als eine Weife von $\frac{3}{4}$ Leipziger Elle zu gebrauchen, so daß die ausgestreckte Zahl oder Zaspel $\frac{6}{4}$ Elle und der Faden um die ganze Weife drei richtige Ellen hält.

2) Zu dem schafwollenen Garne soll eine Weife von $\frac{1}{2}$ Elle geführt werden, und der Faden um die ganze Weife 2 Ellen ausmachen, so daß die ausgestreckte Zahl oder Zaspel 1 Elle hält.

3) Zu dem leinenen Garne ist nach Beschaffenheit des Landesgebrauchs der verschiedenen Districte und des daselbst üblichen Gespinnstes zweierlei Weifen zu führen verordnet, nämlich eine von $\frac{3}{4}$ Leipziger Elle, von welcher die ausgestreckte Zahl oder Zaspel $\frac{6}{4}$ Elle, und der Faden um die ganze Weife drei Ellen betragen soll, die andere aber von einer ganzen Elle, so daß die ausgestreckte Zahl zwei Ellen, und der Faden um die ganze Weife vier Ellen ausmachen muß.

Digitized by Google

In den Faden, Gebinden, Zahlen oder Zaspeln ist Gleichförmigkeit und Richtigkeit zu beobachten, so daß sowohl bei dem baumwollenen, als schafwollenen Gespinnste aller Orten das Stück aus 12 Zahlen oder Zaspeln, die Zahl aus 20 Gebinden, und das Gebind aus 20 Faden, dagegen bei dem leinenen Gespinnste das Stück aus 6 Strähnen, der Strähn aus 2 Zaspeln oder 40 Gebinden, die Zaspel aus 20 Gebinden, und das Gebind aus 20 Faden bestehen soll. —

Die Richtigkeit der Weifen wird, wie bei den Ellen, durch das Aufdrücken eines Stempels bekräftigt, und die Polizeibehörden haben genaue Aufsicht zu führen, daß keine anderen Weifen, als gestempelte und den eisernen Modellen gemäß eingerichtete gebraucht, oder gar Verkürzungen an denselben vorgenommen werden. (Mandat vom 20. Nov. 1754. Gener. vom 19. Aug. 1763.)

Wein- und Bierwirthe, s. Gast- und Schenkwirthe.

Werkzeuge zum Fällen und Roden oder Beschädigen des Holzes; Strafe dessen, der sich damit im Walde betreten läßt, s. Forstpolizeivergehen, 1, 1.

Werkzeuge gefährliche, deren Anwendung zur Widersetzlichkeit bei Forstpolizeivergehen, s. Forstpolizeivergehen, 3.

Wetten. Hohe Wetten sind den Hazardspielen gleich zu achten und wie diese verboten. S. Hazardspiele. Gleicherweise verboten ist das Wetten auf die in einem Lotto herauskommenden Zahlen, s. Lotterie und Lotto.

Wetzsteine, s. Hausiren.

Widersetzlichkeit bei Pfändung oder Verhaftung, s. Forstpolizeivergehen, 3.

Wiederbelebungsversuche, s. Rettung verunglückter Personen.

Wild zufällig eingefangenes und erlegtes, s. Jagdgerechtigkeit.

Wildbahn, s. Jagdgerechtigkeit.

Wilde Ehe, s. Concubinat.

Windmühlen. Neue Windmühlen sollen nicht an

Digitized by Google

den Straßen angelegt werden, es wäre denn, daß nach dem Ermessen der Straßen-Commission für die Vorbeireisenden hierdurch keine Gefahr entstehen könnte. (Mandat vom 28. April 1781.)

Windöfen. Der Gebrauch der Windöfen muß, da sie so sehr feuergefährlich sind, so viel möglich vermieden werden und es sind dergleichen Oefen der Strenge des Gesetzes nach eigentlich nicht ohne Vorbewußt und ausdrückliche Erlaubniß der Ortsobrigkeit in Gebäude zu setzen.

Wenn aber obrigkeitliche Erlaubniß dazu gehörig ausgebracht worden ist, so sind die Windöfen allezeit mit Zuziehung eines Schornsteinfegers zu setzen und zwar an solchen Orten, wo steinerne Wände sind und die Röhren in die Feuermauern geführt werden können. Nicht erlaubt ist es, sie an Bretwände oder mit Holzwerk ausgeflochtene Wände anzulegen, oder gar durch Fenster hinauszuführen. Dieselben sind jedes Mal mit einer Klappe zu versehen und alle drei oder vier Wochen vom Ruß zu reinigen, die Thüren zum Einheizen aber so zu verwahren, daß kein Feuer herausfallen könne; daher sind zu besserer Abwehrung der Gefahr die Fußböden unter den Windöfen und um dieselben herum mit Blech oder mit steinernen, oder irdenen Tafeln so zu belegen, daß sie wenigstens, besonders an der Seite der Ofenthür, eine Elle über den Ofen hervorgehen.

Die geheizten Windöfen sind von den Leuten nicht eher, als bis das Holz oder Feuerungsmaterial überhaupt gänzlich zu Kohlen gebrannt ist, zu verlassen und sodann mit den Klappen in den Röhren zu verschließen. (Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775.)

Winzer, s. Dienstantrittszeit.

Wirthshaustaxen, s. Gast- und Schenkwirthe.

Wundarzt, s. Anmaßung öffentlicher Dienste.

Z.

Zahlen oder Zaspeln des Garns. In den Faden, Gebinden, Zahlen oder Zaspeln ist Gleichförmigkeit und Richtigkeit zu beobachten, so daß sowohl bei dem baumwolle-

Digitized by Google

nen, als schafwollenen Gespinnste aller Orten das Stück aus 12 Zahlen oder Zaspeln, die Zahl aus 20 Gebinden und das Gebind aus 20 Faden, dagegen bei dem leinenen Gespinnste das Stück aus 6 Strähnen, der Strähn aus 2 Zaspeln oder 40 Gebinden, die Zaspel aus 20 Gebinden und das Gebind aus 20 Faden bestehen soll. (Mandat vom 20. Novbr. 1754. Gener. vom 19. August 1763.) S. noch Weifen.

Zeitschriften, die nicht bloß für die Gelehrtenwelt, sondern für das größere Publicum bestimmt sind, oder welche Politik, Tagesgeschichte und Urtheile darüber enthalten, bedürfen der Concessionertheilung von Seiten der Kreisdirectionen.

Auf jedem Hefte einer Zeitschrift, oder auf jeder einzelnen Nummer derselben ist der Name des verantwortlichen Redacteurs und des Druckers anzugeben. (Provis. Bundesbeschluß vom Jahre 1819.)

Die Herausgeber von Zeitschriften sind verbunden, von Behörden oder Privatpersonen Berichtigungen gegen sie gerichteter Artikel derselben Zeitschrift, und zwar bis zur Länge dieser Artikel unentgeldlich, insoweit jene aber dieses Maß überschreiten, gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen bestimmten Insertionsgebühren aufzunehmen.

Auch hat sich jeder Herausgeber oder Redacteur einer Zeitschrift in allen Fällen streng nach den in der Verordnung vom 13. Oct. 1836 enhaltenen Vorschriften (s. Preßpolizei) zu richten. Uebertretung dieser Vorschriften zieht nach erfolglos gebliebener Verwarnung des Redacteurs die Unterdrückung der Zeitschrift nach sich. S. noch den Art. Preßpolizei.

Zerstörung fremden Eigenthums, s. Eigenthum, fremdes.

Ziegenhüten im Walde, s. Forstpolizeivergehen, 1, 8.

Zimmerleute, s. Vorsichtsmaßregeln, feuerpolizeiliche, 2. und Handwerker.

Zöblitzer Serpentinstein, s. Hausiren.

Zuhälter, s. Concubinat.

Digitized by Google

Züchtigung, körperliche, s. die Artikel Bettler, Forstpolizeivergehen, Vagabonden.

Zuckerbäcker. Zuckerbäckern und Conditoren ist der Gebrauch aller mineralischen Ingredienzen, besonders der arsenikhaltigen Schmalte oder sogenannten blauen Farbe, der Mennige und des Zinnobers, des Berliner- oder Eisenblaues, sowie unter den pflanzenartigen Zusätzen die Beimischung von Indigo und Gummigutti, bei Zubereitung und Bemalung ihrer Waaren, und insonderheit der Verkauf derselben bei Confiscation und anderer ernstlicher Bestrafung schlechterdings untersagt. (Gener. vom 2. August 1798. Rescr. vom 9. April 1766. Verordn. v. 30. April 1836.)

Zürich, der Besuch der dasigen Universität ist verboten, s. Reisepässe ins Ausland, a. 4.

Zusammenkünfte der Gesellen, s. Herbergen.

Zusammenkünfte, religiöse, welche ohne Wissen und Erlaubniß der Obrigkeit in Privathäusern zu gewissen Tagen und Stunden gehalten werden, sind verboten. (Rescript vom 10. März 1690.)

Zusammenrottung bei Forstpolizeivergehen, s. Forstpolizeivergehen, 4.

Zwanzigguldenfuß, s. Geld, Geldcours.

Zwillicht, s. Hausiren.

Digitized by Google

Nachtrag.

Zum Artikel

Armencassen. Die Abgaben der Innungsverwandten an die Armencassen sind, wenn die Specialinnungsartikel oder die Ortsstatuten nicht ein Mehreres festsetzen, nach Einführung des neuen Decimalmünzfußes mindestens

a) bei Gewinnung des Meisterrechts
von Meistern, die sich in einer Stadt niederlassen mit . . . . . 10 Neugr.
von Landmeistern mit . . . . 5 „
b) bei dem Lossprechen mit . . . . $2\frac{1}{2}$ „ und
c) bei dem Aufdingen mit . . . . $1\frac{1}{2}$ „

zu entrichten. (Verordn. v. 30. Novbr. 1840.)

Taufen. Zu Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen Statt findenden schädlichen Gewohnheiten ist auf Grund der ältern Gesetze Folgendes verordnet worden:

1) Die Pathen sowohl, als die Aeltern des Kindes und die Hebamme, oder diejenige Person, deren Obhut zunächst das Kind anvertraut ist, haben an dem Tauftage zur Vollziehung der Taufe sich jedes Besuches und Zechens in den Wirthshäusern unbedingt zu enthalten, und namentlich hat die Hebamme oder die sonst zur Obhut des Kindes bestimmte Person, bei Strafe, sowohl vor Vollziehung der Taufe, als auch nachher, bevor das Kind in gehörige Sicherheit gebracht worden ist, die Schenkstätte nicht zu betreten.

Dagegen ist für die Fälle, wenn auswärtige Pathen aus eingepfarrten Orten ein Kind zur Taufe in die Kirche bringen und für sich und das Kind bis zum Beginne der Taufhandlung bei harter Kälte oder drückender Sommerhitze eine Erwärmung oder Erfrischung bedürfen, eine geeignete Stube im Schulhause oder sonst in der Nähe der Kirche einzuräumen, hierbei aber der Genuß von geistigen Getränken nicht zu gestatten.

Digitized by Google

2) Das in der Polizeiordnung von 1661 enthaltene Verbot der Verlängerung der Kindtaufsmahlzeiten auf zwei oder noch mehrere Tage wird andurch erneuert, auch wird bei der gesetzlichen Strafe untersagt, die Tanzbelustigungen, welche die Gevattern in manchen Gegenden unter dem Namen Pathenbier u. dgl. auszurichten pflegen, über die polizeilich gestattete Stunde auszudehnen.

3) Alle diejenigen, welche bei der Taufe eines Kindes die Stelle eines Pathen übernehmen, werden darauf aufmerksam gemacht, wie unangemessen es sei, bei dieser Gelegenheit durch Geschenke sich willkührlich eine vielleicht drückende Last aufzulegen, welche der Zweck der Handlung keineswegs erfordert, und wie sehr es zu mißbilligen sei, wenn diese Handlung durch Schwelgen in öffentlichen Schenkstätten entweiht wird. Namentlich aber haben alle Ortsbehörden, Schullehrer, Gemeindevorsteher und Familienväter alles Ernstes dahin zu wirken bei ihren Untergebenen, Eingepfarrten und Angehörigen, daß dieselben immer mehr von den irrigen Ansichten, auf welchen jene Mißbräuche beruhen, zurückkehren und so bei ihrer Theilnahme an dem Sacramente der Taufe auch zugleich den Beweis von ihrer richtigen Einsicht in den Zweck und die Würde der Handlung an den Tag legen. (Verordn. v. 22. Oct. 1840.)

Zum Artikel

Taxen. Mit Beziehung auf den neuen Landesmünzfuß sind nach einer Verordnung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 30sten Novbr. 1840 sowohl die örtlichen Taxen für Brod, Semmel, Fleisch, Bier, Licht, Seife und andere Consumtibilien, welche von Zeit zu Zeit einer Veränderung unterworfen sind, vom 1sten Januar 1841 an im Vierzehnthalerfuße und Decimalcourant neu zu reguliren, als auch die Taxen für Arbeitslöhne oder für die Vergütung allerhand öffentlicher oder Privat-Dienstleistungen und Verrichtungen, z. B. die Lohntaxen für Maurer und Zimmerleute, Handlanger, Tagarbeiter, Holzhacker, Lastträger, Portechaisen, Boten, Holz- und andere Fuhren,

Digitized by Google

Fiacres u. s. w., die Gebühren der Leichenwäscherinnen, Todtengräber, Nachtwächter, Schornsteinfeger, Holz-, Kohlen-, Torf-, Ziegel-Anweiser u. s. w. noch vor Eintritt des 1sten Januar 1841 in Decimalmünze umzurechnen und öffentlich bekannt zu machen gewesen.

Verbotene Münzen. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, sind durch Verordnung vom 17ten November 1840 folgende erklärt worden:

1) Die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten (s. d. Art. Goldgewicht.),
2) die halben und viertel Brabanter Kronenthaler,
3) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen Courant- $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke,
4) ausländische Scheidemünzen aller Art von und mit den $\frac{1}{24}$ Thalerstücken abwärts.

Denen, die im Besitz verbotener Münzen sind, ist gestattet, sich derselben im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

Allgemeine Nachtragsbemerkung.

Nach der Verordnung vom 23. Juli 1840 soll in Straffachen ein bisheriges Altes Schock dem Werthe von 25 Neugroschen, und ein bisheriges Neues Schock dem Werthe von 2 Thalern 15 Ngr. gleich geachtet, der Ausdruck Schock aber nicht mehr gebraucht werden.

Druck von Philipp Reclam jun.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google